Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1847.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

Stettin,
gedruckt bei Herrm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatt der Königl. Preuß. Regierung zu Stettin vom Jahre 1847 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Verordnungen und Bekanntmachungen		
		1) der höchsten und höheren Behörden.		
1846				
Den 26. Dez.	1	Postvertrag mit Großbritanien	1	1
" 31. "	5	Desgl. mit Belgien	2	8
1847				
Den 2. Jan.	8	Die Vertheilung der Prämien für landwirthschaftl. Leistungen auf Rittergütern	3	11
" 8. "	18	Die neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thlr. betr. .	4	15
" 21. "	23	Die zollfreie Einfuhr von Getreide ꝛc. betr.	5	19
" 31. "	35	Wegen der Rekursgesuche in Communal-Angelegenheiten.	7	29
" 1. Febr.	37	Wegen Ernennung des landschaftlichen Hülfs-Deputirten des Neustettiner Kreises	7	30
" 6. "	36	Die Portosätze für die Preußisch-Brittische National-Correspondenz betr.	7	30
" 14. "	34	Wegen Absendung der recommandirten Briefe	9	44
" 19. "	52	Die Einberufung des vereinigten Landtages betr. . .	9	43
" 27. "	66	Die neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thlr. betr. .	11	55
" 8. März	65	Die Ernennung des Landtags-Marschalls betr. . . .	11	56
" 12. "	—	Haupt-Finanz-Etat pro 1847	18	Ert.-Blg.
" 15. "	83	Die Kommandite der Preußischen Bank in Stolp betr.	14	73
" 26. "	82	Das Porto für gewöhnliche Päckerei-Sendungen zwischen Post-Anstalten an Eisenbahn-Routen betr.	14	72
" 28. "	106	Den Ankauf von Remonten betr.	18	104
	121		20	114
" 6. April.	104	Die neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thlr. betr. .	18	101
" 14. "	97	Wegen Vertheilung an Prämien für landwirthschaftliche Leistungen	17	96
" 15. "	98	Wegen der ausgesetzten Prämie für Stallfütterung . .	17	96
" 20. "	95	Wegen der zollfreien Einfuhr von Reis	17	95
" 21. "	96	Wegen Erlassung der Mahl- und Klassensteuer	17	96
" 24. "	135	Liste der aufgerufenen, als gerichtlich morificirten Staats-Papiere	21	121
" 6. Mai	121	Die Ernennung des Regierungs-Assessor Staberow zum Bezirks-Censor des Regierungs-Bezirks Stettin betr.	20	114
" 14. "	136	Prämie bei der Thierschau in Cöslin	21	121
" 28. "	165	Den Remonte-Ankauf pro 1847 betr.	24	165
" 8. Juni	175	Wegen Abhaltung der Wollmärkte	25	153
" 24. Juli	—	Abschied des vereinigten Landtags in Berlin betr. . .	33	189
" 12. Aug.	—	Allgemeine Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Alt-Pommerns	35	Ert.-Blg.
" 23. "	255	Wegen der Kurmärkischen Schuldverschreibung	38	224
" 1. Sept.	239	Die allgem. Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte betr.	36	208

Den 16. Sept.	267	Wegen Anpflanzung der Maulbeerbäume	40	233
„ 1. Oft.	317	Wegen der Ressort-Verhältnisse der Consistorien und der Regierungen	48	267
„ 2. „	273	Die Stempelfreiheit für die mit den einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit und der Gefängniß-Unterhaltung zu errichtenden Verträge betr.	42	242
„ 5. Nov.	309	Die Entdeckung der Verfertiger falscher Kassen-Anweisungen betr.	47	263
„ 17. „	323	Die Allgem. Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte betr.	49	281
„ 4. Dez.	331	Wegen der für die ausgedehnteste Bruchkultur ausgesetzte Prämie	51	291
„ 11. „	335	Verbot des Nachdrucks der Uebersetzung des Bulver'schen Romans „Lucretia oder die Kinder der Nacht“	52	295

2) der Königl. Regierung.

1846.				
Den 18. Dez.	2	Die Landes-Pharmakopöe betr.	1	4
„ 18. „	3	Die Besetzung der Ober-Försterstelle zu Grünhaus betr.	1	4
„ 23. „	6	Wegen der Feuer-Lösch-Commissarien im Demminschen Kreise	2	9
„ 29. „	7	Die Aufenthalts-Controle der Reserve- und Landwehr-Mannschaften betr.	2	9
„ 29. „	14	Die Privatschule der Marie Hasse zu Naugard betr.	3	13
„ 30. „	9	Bestätigung des Kaufmanns Keibel zu Treptow a. d. Toll. als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank in Gotha	3	11
„ 30. „	10	Desgl. des Kaufmanns Berg zu Pasewalk als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld	3	11
„ 31. „	11	Desgl. des Kaufmanns Bouveron in Swinemünde als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt	3	12
„ 31. „	12	Die Fluß-Schifffahrt nach dem Königreich Polen betr.	3	12
1847.				
„ 5. Jan.	13	Die Lebensrettung des Lieutenant von Gerber durch den Schreiber Hinze und Musketier Kanz betr.	3	13
„ 7. „	20	Bestätigung des Kaufmanns Bellmann in Gollnow als Agent der Brand-Versicherungs-Bank in Leipzig	4	18
„ 7. „	21	Desgl. des Kaufmanns Heyse in Swinemünde als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld	4	18
„ 9. „	22	Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise pro Dezember 1846	4	18
„ 11. „	19	Bestätigung des Kaufmanns Malkewitz zu Wollin als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha	4	18
„ 12. „	26	Wegen Nichtbenutzung der Kirchenthüren zum Aushange von Bekanntmachungen in bürgerlichen und gewerblichen Angelegenheiten	5	20
„ 14. „	24	Die Lebensrettung des Knechts Will durch den Arbeitsmann Schulz betr.	5	19
„ 19. „	25	Die Handwerker-Prüfungs-Commission in Swinemünde betr.	5	19
„ 22. „	28	Die Ernennung des Gutsbesitzers Schulze zu Villerbeck zum Special-Direktor der Hagelschaden- und Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt betr.	6	23
„ 23. „	30	Die Prüfung der Kandidaten des Predigt- und des Schulamts betr.	6	24
„ 23. „	31	Die Prüfung der Schulamtsbewerber für das Elementar-Schulamt betr.	6	24
„ 25. „	32	Die Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts betr.	6	25

Digitized by Google

Den 26. Jan.	38	Die Meldung zum einjährigen Militairdienst betr. . .	7	30
„ 26. „	43	Die Größe der zum Messen des Kalks bestimmten Tonnen-Maaße betr.	8	38
„ 28. „	29	Wegen Kuhpocken-Lymphe	6	24
„ 2. Febr.	39	Die Einrichtung von Königl. Vice-Consulaten zu Grangemouth und Hartlepool betr.	7	31
„ 9. „	44	Wegen der herrschenden Theuerung des Brodgetreides .	8	38
„ 10. „	45	Die Kreis-Physikusstelle in Pyritz betr.	8	39
„ 11. „	46	Die dem jüdischen Schächter Golde ertheilte Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts in Massow	8	39
„ 13. „	54	Wegen der Einlieferung der Landstreicher ꝛc. in die Landarmen-Anstalten	9	45
„ 18. „	56	Wegen ertheilter Erlaubnißscheine als Hauslehrer und Erzieherinnen	9	47
„ 18. „	53	Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise pro Januar 1847	9	44
„ 22. „	55	Die Baupolizei in den Städten betr.	9	45
„ 27. „	71	Das Kreisblatt des Usedom-Wolliner Kreises betr. . .	12	62
„ 3. März	67	Die Acker-Bauschule zu Schellin betr.	11	58
„ 4. „	68	Bestätigung des Kaufmanns Jänicke zu Cammin als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft . .	11	59
„ 6. „	74	Wegen der Feldmesser	12	64
„ 8. „	73	Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise pro Februar 1847	12	63
„ 9. „	77	Die Besetzung der Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Pyritz betr.	13	65
„ 10. „	70	Die Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher und Bandagisten betr.	12	61
„ 12. „	72	Belobung des Hausknechts Jäcks in Colbatz wegen Lebensrettung	12	62
„ 12. „	80	General-Uebersicht der Verwaltung der Naugardter Straf-Anstalt pro 1846	13	67
„ 13. „	78	Die von dem Magistrat in Cammin auszufertigenden Paß-Karten betr.	13	65
„ 20. „	79	Die Bestätigung des Kaufmanns Heyse in Swinemünde als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft betr.	13	65
„ 20. „	84	Wegen der neuen Arzneitaxe	14	73
„ 23. „	85	Bestätigung des Kaufmanns Sydow in Greiffenberg als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt . .	14	74
„ 24. „	86	Das Oeffnen der Eisenbahn-Strom-Brücken zwischen Stettin und Damm für die Schifffahrt betr. . . .	14	74
„ 3. April	89	Die Ernennung des E. Méjan zum französischen Consul in Stettin betr.	16	82
„ 6. „	90	Die Elementar-Schifffahrt-Schulen betr.	16	82
„ 7. „	91	Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betr.	16	84
	99		17	97
„ 8. „	92	Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise pro März 1847	16	85
„ 8. „	93	Wegen der Thier-Aerzte	16	85
„ 11. „	109	Bestätigung des Kaufmanns Ravow in Züdichow als Agent der Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig.	18	106
„ 11. „	100	Bestätigung des Kaufmanns Löper in Pasewalk als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft . . .	17	97

Digitized by Google

Den 13. April	110	Die Direktoren der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Greifswald betr.	18	106
„ 15. „	101	Die Niederlegung der Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft durch den Kaufmann Malkewitz in Berlin betr.	17	97
„ 16. „	102	Nachweisung der im 1sten Quartal von Privatpersonen an Kirchen ꝛc. gemachten Geschenke	17	97
„ 19. „	111	Wegen der mehreren Hauslehrern und Erzieherinnen ertheilten Erlaubnißscheine	18	106
„ 20. „	107	Die Vertiefung des Fahrwassers zwischen Stettin und Swinemünde betr.	18	105
„ 20. „	112	Wegen Empfangnahme der Quittungen über die im 4ten Quartal v. J. eingezahlten Domainen-, Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien	18	107
„ 22. „	116	Den Schiffsverkehr auf der Oder betr.	19	110
„ 23. „	108	Die einstweilige Beschränkung des Schifffahrt-Verkehrs		
	117	auf der Oder behufs deren Vertiefung betr.	18	105
	123		19	110
			20	115
„ 23. „	115	Die Stempelung der Bücher betr.	19	109
„ 29. „	124	Die Bestätigung des Apothekers Neubauer zu Neuwarp als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ betr.	20	116
„ 30. „	125	Desgl. des Apothekers Körner als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha	20	116
„ 4. Mai	118	Den Preis der Blutegel betr.	19	108
„ 3. „	127	Die Flußschifffahrt nach Polen betr.	20	116
„ 4. „	142	Den Gewerbe-Betrieb der diesseitigen Kaufleute ꝛc. in dem Königreiche Belgien betr.	21	125
„ 5. „	137	Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise pro April 1847	21	122
„ 6. „	126	Das Wandern Preußischer Handwerker nach Rußland betr.	20	116
„ 10. „	138	Bestätigung des Kämmerers Krüger zu Rörenberg als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Königsberg	21	122
„ 11. „	133	Desgl. des Kaufmanns Michaelis als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg	21	123
„ 14. „	140	Rechenschafts-Bericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern	21	123
„ 15. „	141	Den Marktverkehr in Greiffenhagen betr.	21	125
„ 17. „	[illegible]	Wegen Anwendung des Rübsen als Nahrungsmittel	21	123
„ 18. „	[illegible]	Wegen Bereitung der Dampf-Decocte ꝛc. in den Apotheken.	22	129
„ 20. „	[illegible]	Den verloren gegangenen Gewerbeschein des Handelsmanns Fresen von Schmiedes aus Grönebach betr.	22	131
„ 22. „	[illegible]	Wegen Prüfung der Wundärzte, Zahnärzte ꝛc.	23	133
„ 23. „	151	Wegen der neu erschienenen Series medicaminum	23	137
„ 25. „	149	Bestätigung des Kaufmanns Rahm in Stettin als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld	23	134
„ 25. „	153	Den Verkauf des Carolinenhorster Torfes betr.	23	138
„ 26. „	150	Wegen des Transports von Passagieren nach den Häfen von Nord-Amerika	23	134
„ 26. „	168	Nachweisung der für fähig zur Ertheilung des Schulunterrichts erklärten Schulamts-Kandidaten	24	146
„ 28. „	168	Das Reglement zur Abwendung der Einschleppung des gelben Fiebers betr.	23	Ert.-Blg.

Digitized by Google

Den 31.	Mai	152	Das Einbrennen der Gestüts-Fohlen betr.	23	137
" 2.	Juni	166	Die Ernennung der Kaufleute Strömer und Metzler zu Mecklenburg-Schwerinsche Consuln betr.	24	140
" 5.	"	167	Wegen der Wochenmärkte in Wangerin	24	146
" 7.	"	176	Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise pro May 1847	25	154
" 7.	"	177	Bestätigung des Schullehrers Stützner zu Naugard als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Anstalt	25	155
" 9.	"	184	Belobung des Arbeitsmanns Fedrow und Zimmergesellen Greuel wegen Rettung von Menschen aus Feuersgefahr.	26	161
" 10.	"	178	Bestätigung des Post-Expediteurs Fischer in Stepenitz als Agent d. Leipziger Brand-Versicherungs-Gesellschaft.	25	155
" 10.	"	185	Das Quarantaine-Reglement betr.	26	162
" 12.	"	179	Die Concessionirung von Privat-Personen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei betr.	25	155
" 12.	"	186	Die Verhütung von Unglücksfällen durch Kohlendämpfe betr.	26	163
" 16.	"	187	Bestätigung des Kaufmanns Banck als Consul der Hansee-Stadt Lübeck	26	163
" 17.	"	188	Wegen eines Druckfehlers in dem Publikandum bei der Arzeneitaxe	26	163
" 21.	"	193	Wegen der Holz-Defraudationen der Schneidemüller	27	165
" 25.	"	191	Ernennung des Kaufmanns Fraude in Swinemünde zum Consul der Stadt Lübeck	27	165
" 25.	"	192	Bestätigung des Apothekers Tiegs zu Regenwalde als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.	27	165
" 30.	"	196	Bestätigung des Apothekers Körner zu Stargard als Agent der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank	28	169
" 6.	Juli	200	Die Ausfuhr von Büchern und Musikalien nach Großbritanien betr.	29	173
" 6.	"	201	Bestätigung der Kaufleute Kähn und Bräunlich in Stettin als General-Deputirte der deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien in Berlin	29	173
" 6.	"	202	Desgl. des Hauptmanns von Szczepansky als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	29	174
" 7.	"	203	Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1847	29	174
" 8.	"	209	Wegen der dem jüdischen Privatlehrer Simon ertheilten Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts an jüdische Kinder in Gülzow	30	178
" 13.	"	205	Den Lehrkursus in dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institut betr.	30	177
" 13.	"	206	Wegen der dem Dr. Schmurr zu Wollin ertheilten silbernen Impf-Medaille	30	178
" 14.	"	207	Wegen der Stargard-Posener Eisenbahn	30	178
" 15.	"	212	Die Meldung der Schiffer in fremden Häfen betr.	31	181
" 19.	"	213	Bestätigung der Kaufleute Gebrüder Rahm als Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig	31	182
" 20.	"	214	Den Debit der Kreis-Karten betr.	31	182
" 21.	"	215	Bestätigung des Kaufmanns Köster in Demmin als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	31	182
" 22.	"	216	Empfehlung der Schrift von Dieffenbach „der Aether gegen den Schmerz"	31	182
" 26.	"	219	Die Einführung von Wochenmärkten in Neuwarp betr.	32	186
" 30.	"	224	Belobung mehrerer Fischer aus Altwarp wegen Rettung zweier Menschen	33	193

Digitized by Google

Den 30. Juli	226	Beschenkung der Schule zu Borrenthin durch den Gutsbesitzer v. Luck	33	194
" 2. Aug.	225	Bestätigung des Gastwirths Giersberg zu Greiffenberg als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	33	194
" 6. "	228	Bestätigung des Kaufmanns Voigt zu Swinemünde als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	34	196
" 9. "	234	Nachweisung der Geschenke an Kirchen ꝛc.	34	198
" 10. "	230	Das neue Ortschafts-Verzeichniß des Regierungs-Bezirks Stettin betr.	34	196
" 11. "	229	Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise pro Juli 1847	34	196
" 12. "	231	Wegen der Feuer-Lösch-Distrikts-Kommissarien des Demminschen Kreises	34	197
" 12. "	233	Wegen der dem jüdischen Lehrer Eberstein ertheilten Erlaubniß zum Unterricht in Regenwalde	34	197
" 14. "	232	Die Erhebung des Hasengeldes von Beiladungen betr.	34	197
" 14. "	236	Wegen Niederlassung von Personen in New-York	35	204
" 16. "	237	Die Militair-Pharmakopöe betr.	35	205
" 24. "	240	Die Steuerung der Bettelei betr.	36	208
" 24. "	242	Bestätigung des Hauptmanns Hüsenett in Schönow als Special-Direktor der Schwedter Hagelschaden-Gesellschaft	36	209
" 25. "	241	Den Unterricht in der Provinzial-Gewerbe-Schule betr.	36	208
" 27. "	243	Wegen Aufhebung des Steckbriefes hinter den Deserteur Bartow	36	209
" 30. "	250	Bestätigung des Kaufmanns Gerloff zu Greiffenhagen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	37	219
Den 1. Sept.	251	Desgl. des Buchhändlers Dietz zu Aullam als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	37	219
" 3. "	256	Desgl. des Kaufmanns Pitzschky als Agent der „Agrippina“ in Köln	38	225
" 5. "	257	Desgl. des Kaufmanns Witte zu Pasewalk als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“	38	225
" 6. "	255	Die Kurmärkschen Schuldverschreibungen betr.	38	224
" 7. "	258	Das Berliner astronomische Jahrbuch betr.	38	225
" 7. "	259	Belobung des Handelsmanns Moses Liebert in Plathe.	38	225
" 8. "	260	Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise pro August 1847	38	226
" 9. "	264	Die Oberförsterei-Kasse des Rothemühlschen Reviers betr.	39	230
" 11. "	263	Verzeichniß der als Hauslehrer und Hauslehrerinnen geprüften Personen	39	230
" 15. "	262	Wegen der Kreis-Karten des Regierungs-Bezirks	39	229
" 16. "	265	Die Oberförsterei-Karte des Golchen- und Grammenthinschen Forst-Reviers	39	230
" 20. "	270	Verzeichniß der für wahlfähig anerkannten Schulamts-Kandidaten	40	234
" 21. "	268	Das Statut für die Dorfschaft Grabow betr.	40	234
" 22. "	272	Die Aufnahme junger Leute in die Navigations-Schule betr.	41	237
" 24. "	269	Wegen eines gestohlenen Prahms	40	234
Den 4. Okt.	274	Wegen der Verflößungs-Abgaben in Polen	42	242
" 4. "	280	Die Eintheilung der Post-Inspektions-Bezirke betr.	43	245
" 5. "	275	Wegen der Etablissements Friederickenhoff und Augustenhoff.	42	243
" 5. "	277	Wegen des Etablissements Petershoff	42	244

Google

Den 5. Okt.	278	Wegen Aufhebung des hinter den Fleischerlehrling Kohlert erlassenen Steckbriefs	42	244
„ 6. „	283	Wegen der dem Fräulein Wollmann ertheilten Erlaubniß zur Anlegung einer Privat-Schule	43	247
„ 7. „	278	Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise pro September 1847	42	243
„ 13. „	281	Den Preis der Blutegel betr.	43	247
„ 13. „	282	Bestätigung des Gastwirths Dräger in Labes als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	43	247
„ 18. „	287	Wegen des neu angelegten Etablissements Trostfelde	44	251
„ 18. „	288	Wegen des neu angelegten Vorwerks Heinrichshoff	44	251
„ 19. „	289	Wegen der Ausspielungen von der Fabrik „Union“, so wie von der sogenannten industriellen Aktien-Gesellschaft in Hamburg	44	252
„ 19. „	290	Die Benutzung der neu erbauten Chaussee im Demminschen Kreise betr.	44	252
„ 21. „	292	Wegen der Aufnahme in das Königl. Musik-Institut in Berlin	44	253
„ 21. „	293	Wegen der dem jüdischen Schullehrer Hohenstein aus Danzig ertheilten Erlaubniß zum Unterricht	44	254
„ 22. „	291	Belobung des Arbeitsmanns Krause in Stettin	44	253
„ 22. „	297	Den Verkauf des Carolinenhorster Torfs betr.	45	256
„ 25. „	294	Bestätigung des Stadt-Secretairs Buchholz zu Ueckermünde als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Gesellschaft	45	256
„ 25. „	295	Desgl. des Buchdruckers Bockramm zu Treptow a. d. R. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	45	256
„ 28. „	296	Desgl. des Lehrers Haase zu Pölitz als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	45	256
„ 30. „	300	Desgl. des Apothekers Voß zu Daber als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	46	260
„ 31. „	301	Die Landbau-Geschäfte im Greiffenhagenschen Kreise betr.	46	260
Den 1. Nov.	302	Die Beschädigung der Bäume an den Wegen betr.	46	260
„ 3. „	303	Die Portofreiheit der Eisenbahn-Arbeiter an ihre Angehörigen in der Heimath betr.	46	261
„ 5. „	304	Belobung der Ehefrau des Tagelöhners Zastrow zu Muddelmow	46	261
„ 5. „	310	Die Bestätigung des Kaufmanns Karsten als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.	47	263
„ 8. „	311	Wegen des Pyritzschen Kreis-Physikus	47	263
„ 8. „	312	Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise pro Oktober 1847	47	264
„ 9. „	314	Den Gewerbeschein des Handelsmanns Schupping in Ueckeritz betr.	47	265
„ 10. „	317	Wegen der Ressort-Verhältnisse der Consistorien und der Regierungen	48	267
„ 11. „	313	Die Jahres-Anzeigen der Bau-Conducteure und Feldmesser betr.	47	265
„ 17. „	219	Den Ausfall der Schutzpocken-Impfungen betr.	48	277
„ 17. „	220	Wegen des bei Reimarus erschienenen Werks „der erste vereinigte Landtag in Berlin 1847“	48	277
„ 17. „	325	Die Niederlegung der Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Seitens des Kaufmanns Labahn in Greiffenhagen betr.	49	283

Digitized by Google

Den 18. Nov.	218	Wegen zu fordern habenden Zahlungen von der Regierungs-Haupt-Kasse	48	277
" 18. "	221	Wegen der an der Gemeinschaft der evangelischen Kirche sich getrennt haltenden Lutheraner	48	278
" 19. "	326	Wegen der mehreren Hauslehrern und Hauslehrerinnen ertheilten Erlaubnißscheine	49	283
" 22. "	327	Wegen der dem jüdischen Schächter Morgenstern in Wollin ertheilten Erlaubniß zum Unterricht	49	283
" 25. "	324	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1847	49	282
" 29. "	329	Belobung des Fischers Jädke und dessen Kinder	50	287
" 8. Dez.	332	Wegen der Militair-Dienst-Verhältnisse der Bemannung der Korvette „Amazone“	51	291
" 8. "	333	Wegen der dem jüdischen Kantor Hendelssohn in Plathe ertheilten Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts	51	292
" 9. "	334	Die Gewerbesteuer der Dampfschiffe betr.	51	292
" 13. "	336	Die Tarpreise der Droguen betr.	52	296
" 15. "	337	Die gewerbliche Anlagen mit Dampfmaschinen, Dampfkesseln ꝛc. betr.	52	296
" 16. "	338	Getreide-Durchschnitts-Marktpreise pro November 1847.	52	297
" 19. "	341	Wegen der für die englische Flotte und Armee geprägten Madaille	53	303
" 20. "	342	Die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betr.	53	304

3) des Königl. Consistoriums.

Den 11. Febr.	57	Nachweisung mehrerer für wahlfähig erklärter Predigt-Amts-Kandidaten	9	47
" 26. April	119	Desgleichen	19	111
" 3. Juni	180	Prüfung der in das Ottoschule aufzunehmenden Seminaristen	25	159
" 9. Okt.	284	Nachweisung der für wahlfähig erklärten Predigt-Amts-Kandidaten	43	248

4) des Königl. Ober-Landesgerichts.

1846.				
Den 4. Dez.	15	Wegen des Ressorts der Polizei- und Gerichts-Behörde in Forst-, Jagd- und Hütungs-Contraventionen	3	13
1847.				
" 4. Jan.	16	Den Berghauerschen Auszug aus der Vormundschafts-Ordnung betr.	3	14
" 18. "	33	Die gerichtliche Vereidung der Forst-Beamten betr.	6	26
" 8. Febr.	58	Das Verfahren bei Reservirung des Portos betr.	9	48
" 22. "	63	Wegen der von den Schiedsmännern einzusendenden Vergleichs-Protokollen	10	53
" 25. "	69	Wegen der Kosten in Bagatell-Prozessen	11	59
" 16. April.	113	Die Strafvollstreckung in Steuer-Defraudations-Sachen betr.	18	107
" 28. "	128	Die Vereidung der Dorfschulzen und Gerichtsmänner betr.	20	117
" 10. Mai	143	Die Geschäfts-Tabellen betr.	21	126
" 1. Juni	169	Wegen der von den Schiedsmännern beseitigten Streitfälle.	24	147
" 5. "	189	Wegen der zu führenden Geburts-, Heirathe- und Sterbe-Register	26	164
" 12. "	194	Die Kompetenz der Untergerichte in Strafsachen betr.	27	166
" 25. "	195	Die Wahl der Mitglieder des Ehrenraths der Justiz-Kommissarien betr	27	167
" 7. Juli	209	Die Haltung des Justiz-Ministerial-Blatts betr.	30	177
" 17. "	217	Wegen der Seehandlungs-Prämienscheine	31	183
" 4. Aug.	235	Das Verfahren bei Besitztitel-Berichtigungen betr.	34	199

Digitized by Google

Den	28. Aug.	252	Wegen der zu führenden 3 Register für die Geburts-, Heirathe- und Sterbe-Fälle unter den Juden . . .	37	219
"	20. Sept.	271	Das Verfahren vor Handelsgerichten betr.	40	235
"	10. Okt.	278	Wegen Wegfalls der Abtrags- und Insinuations-Gebühren in Untersuchungen	42	244
"	5. Nov.	315	Wegen der Seehandlungs-Prämien-Scheine	47	265
"	16. "	222	Wegen Verheirathung großjähriger, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder	48	272
"	16. "	328	Wegen Veruntreuung gerichtlich zu verwaltender Deposital-Gelder	49	284
"	3. Dez.	339	Bekanntmachung über die Bestrafung der Tumultuanten in Stettin	52	298
"	21. "	343	Wegen der von den Schiedsmännern einzureichenden Nachweisungen ꝛc.	53	305

5) der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

	1846.				
"	21. Dez.	4	Nachtrag zu dem Waaren-Verzeichnisse zum Zolltarif .	1	4
	1847.				
"	4. Mai	129	Den Tabacksbau betr.	20	118
"	10. "	130	Die Chausseegeld-Erhebung bei Dieckborn betr. . . .	20	118
"	27. "	170	Wegen Anmeldung der Waaren-Transporte in Pasewalk.	24	147
"	31. "	154	Die Brandtwein-Steuer betr.	23	138
"	4. Juni	171	Wegen der in dem Dorfe Thalberg in Beschlag genommenen Waaren	24	148
		197		28	169
		220		32	186
"	13. Juli	210	Wegen Erhebung der Mahlsteuer	30	178
"	29. "	221	Wegen Erhebung des Chausseegeldes bei der Hebestelle zu Neu-Rosow	32	186
"	27. Aug.	244	Wegen Erhebung des Chausseegeldes auf den Strecken von Mecklenburg bis Treptow und von Treptow nach Demmin	36	209
"	28. Okt.	293	Desgl. auf der Stavenhagen-Demminer Chaussee . .	45	257
"	3. Nov.	305	Wegen Erhebung des Chausseegeldes an der Hebestelle zu Völschow	46	261

6) der Königl. Intendantur des 2. Armee-Corps.

"	7. Okt.	285	Wegen Lieferung des Naturalien-Bedarfs für mehrere Garnison-Orte	43	248

7) der Königl. General-Commission.

"	26. Nov.	330	Uebersicht des Martini-Marktpreises pro 1847, des 14jährigen Durchschnittspreises für 1834—1847 incl., des 10jährigen Durchschnittspreises für 1838—1847 incl., des Getreides	50	287

8) anderer Behörden.

	1846.				
"	31. Dez.	17	Wegen der Pockenkrankheit zu Gehmckow und Schwichtenberg	3	14
	1847.				
"	1. Jan.	40	Nachweisung der Brandschaden-Vergütigung pro 1845 .	7	32
"	19. "	27	Wegen eines Diebstahls in Plathe	5	20
"	19. "	34	Wegen der in der Provinz aufgestellten Landbeschäler .	6	28
"	23. "	41	Die Erziehungs-Anstalt in Züllchow betr.	7	34
		60		9	49
"	4. Febr.	47	Wegen Prüfung der einjährigen Freiwilligen	8	39
		59		9	49

Den	5. Febr.	42	Verpflegungs-Lieferung für die Straf-Anstalt zu Naugard.	7	35
		50		8	41
"	4. "	49	Landbeschälung im Jahre 1847 betr.	8	40
"	4. "	48	Verzeichniß der Vorlesungen an der Akademie Eldena	8	40
"	16. "	62	Die Absendung der Landbeschäler betr.	9	51
"	17. "	50	Kalklieferung für die Dom-Kirche in Cammin.	8	41
"	18. "	61	Verpflegungs-Lieferung für die Naugardter Straf-Anstalt.	9	51
		64		10	54
"	5. März	76	Wegen des steckbrieflich verfolgten angeblichen Jäger und Gärtner Goercke	12	64
"	8. "	76	Wegen der Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald	12	64
"	16. "	81	Wegen der Landbeschäler	13	70
"	20. "	87	Wegen Verpachtung der Vorwerke Berggow und Hagen.	14	75
		88		15	77
"	20. "	94	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Greifswald im Sommersemester	16	86
"	1. April	103	Ersatz-Aushebung im Pyritzer Kreise	17	100
"	16. "	204	Reiseplan der Departements-Ersatz-Kommission	29	175
"	23. "	144	Die Bezeichnung des Stein-Riffs beim Vorwerk Strinorth im kleinen Haff	21	127
"	26. "	114	Die Salz-Faktorei in Colbergermünde betr.	18	108
"	27. "	—	Die Mahlsteuer betr.	18	106
				19	109
"	1. Mai	120	Verpachtung der Chausseegeld-Erhebung an der Barriere		
		155	No. 1 Stutthoff	19	111
		182		23	139
				25	160
"	1. "	121	Kreis-Ersatz-Kommission des Naugardter Kreises	25	112
"	3. "	122	Desgleichen des Ueckermündeschen Kreises	25	112
"	3. "	131	Desgleichen des Cammiuer Kreises	20	119
"	3. "	132	Desgleichen des Saatziger Kreises	20	119
"	6. "	133	Desgleichen des Greiffenhagenschen Kreises	20	120
"	10. "	134	Steckbrief hinter den Schneidergesellen Gellich aus Raudchen	20	120
"	14. "	156	Wegen Aufnahme der Söhne ꝛc. in die Schul-Abtheilung		
		172	des Lehrbataillons	23	139
				24	149
"	16. "	145	Den Wollmarkt in Stettin betr.	21	127
"	18. "	157	Ersatz-Aushebung im Regenwaldeschen Kreise	23	140
"	24. "	158	Ersatz-Aushebung im Anklamschen Kreise	23	140
"	24. "	162	Steckbrief hinter die Wittwe Binder	23	142
"	25. "	163	Desgl. hinter den Arbeitsmann Kurth	23	142
"	27. "	160	Ersatz-Aushebung im Usedom-Wollinschen Kreise	23	141
"	28. "	162	Den nach Ueckermünde gewies. Chausseearbeiter Rogow betr.	23	143
"	29. "	161	Lieferung der Verpflegungs-Gegenstände für die Straf-		
		173	Anstalt zu Naugard	23	142
		181		24	149
				25	159
"	5. Juni	174	Ersatz-Aushebung im Randowschen Kreise	24	151
"	9. "	183	Ausbaggerung des sogenannten Steinracks in der Peene.	25	160
"	10. "	190	Die Lieferung des Brennholzes ꝛc. Bedarfs für die Kö-		
		211	nigliche General-Kommission betr.	26	164
				30	119
"	23. "	199	Wegen des steckbrieflich verfolgten Arbeitsmanns Kurth	28	171
"	23. "	198	Lektionsplan der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.	28	170

Den	16. Juli	218	Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald	31	183
"	25. "	222	Steckbrief hinter den Schuhmachergesellen Willert	32	187
"	25. "	223	Desgl. den Tuchmachergesellen Blankenfeld	32	187
"	2. Aug.	227	Das Brennen der Fohlen betr.	33	194
"	9. "	245	Wegen Bezeichnung des Fahrwassers zwischen dem Fresendorfer Haken und der Westbank	36	210
"	20. "	238	Die Luisen-Stiftung in Berlin betr.	35	205
"	13. "	246	Den Lehrkursus bei der hiesigen Schiffsbauschule betr.	36	210
		253		37	220
		261		38	226
"	16. "	254	Eröffnung einer neuen Wasserstraße, das neue Odertief genannt, betr.	38	221
"	21. "	247	Wegen Prüfung der 1jährigen Freiwilligen	36	211
"	26. "	248	Lieferung für die Naugarder Straf-Anstalt	36	211
"	26. "	248	Verzeichniß der Vorlesungen bei der Universität zu Greifswald	36	211
"	8. Sept.	266	Die Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark betr.	39	230
"	25. "	299	Den Butterverkauf betr.	45	257
"	13. Okt.	286	Wegen der diesjährigen Herbst-Uebungen	43	248
"	30. "	307	Wegen des Holzverkaufs im Marienwalder Forst-Revier.	46	262
"	3. Nov.	306	Wegen Lieferung der Verpflegungs-Gegenstände für die		
		316	Naugarder Straf-Anstalt	46	261
				47	266
"	5. "	368	Die Pocken-Krankheit unter den Schafen zu Alt-Tellin.	46	262
"	8. Dez.	340	Wegen der durch Landbeschäler bedeckten Stuten	52	301

II. Patente.

1846.					
"	8. Dez.	—	Das dem Gutsbesitzer van Romyn unterm 23sten April 1846 ertheilte Patent ist erloschen	1	1
"	8. "	—	Desgl. das dem Orgelbauer Fabian unterm 20sten April 1846 ertheilte Patent	2	7
1847.					
"	9. Jan.	—	Das dem Kaufmann Prahmann in Berlin ertheilte Patent betr.	4	15
"	11. "	—	Desgl. dem Weber Kupper und Schießspulenmacher Knevels zu Elberfeld	4	15
"	11. "	—	Desgl. dem Kaufmann Behrendt zu Cammin	4	15
"	14. "	—	Desgl. der Marie Trenn zu Graudenz	5	19
"	30. "	—	Desgl. dem Kaufmann Wuppermann zu Barmen	7	29
"	8. Febr.	—	Desgl. dem Feldmesser Licht in Berlin	8	37
"	8. "	—	Das den Gebrüdern Dittmar zu Heilbronn unterm 17ten Dezember 1845 ertheilte Patent ist erloschen	8	37
"	5. "	—	Das dem Kaufmann Raabe in Berlin ertheilte Patent betr.	9	43
"	19. "	—	Desgl. den Fabrikanten Prevôt und Grasemann zu Magdeburg	10	53
"	19. "	—	Desgl. dem Heinrich Wöppel zu Potsdam	10	53
"	24. "	—	Desgl. dem Friedlein und Piil zu Leipzig	10	53
"	27. "	—	Desgl. dem Seidenfärber Wülfing in Elberfeld	11	55
"	28. "	—	Desgl. dem Thierarzt Schmidt in Berlin	11	55
"	28. "	—	Das dem Julien Telle zu Bonn unterm 23sten September 1845 ertheilte Patent ist erloschen	11	55
"	15. März	—	Das dem Mechanikus Hummel in Berlin ertheilte Patent betr.	13	65
"	21. "	—	Desgl. dem Lehrer Gülker in Bielefeld	14	71
"	21. "	—	Desgl. dem Chemiker Bohl in Köln	14	72
"	27. "	—	Desgl. dem Lieutenant Roß zu Arnstadt	15	77
"	31. "	—	Desgl. dem Fabrik-Besitzer Fleisches in Breslau	15	77

Digitized by Google

Den	31.	März	—	Das den Fabrikanten Wiesmann und Funke unterm 29sten Februar 1840 ertheilte Patent ist bis 1852 verlängert.	14	72
"	31.	"	—	Das dem Kaufmann Elliot unterm 18ten Juni 1846 ertheilte Patent ist erloschen	14	72
"	31.	"	—	Desgl. die dem Fabrikanten Schildknecht in Berlin unterm 4. Juni 1845 und 26. Februar 1846 ertheilten.	15	77
"	7.	April	—	Das dem Ingenieur Bohne zu Berlin ertheilte Patent betr.	16	82
"	10.	"	—	Desgl. dem A. Eschbein zu Buckau	16	82
"	10.	"	—	Das dem Kaufmann Ulmann in Berlin unterm 25sten Februar 1846 ertheilte Patent ist erloschen	17	95
"	21.	"	—	Das dem Major Serre auf Maxen bei Dresden ertheilte Patent betr.	18	101
"	27.	"	—	Das den Fabrikanten Karl Karthaus & Comp. zu Barmen ertheilte Patent betr.	20	113
"	27.	"	—	Desgl. dem Philipp Reutershahn zu Elberfeld	20	114
"	28.	"	—	Desgl. dem H. A. Grünbaum zu Frankfurt am Main .	20	113
"	12.	Mai	—	Desgl. dem J. G. E. Hoffmann zu Proschkenhayn . .	21	121
"	16.	"	—	Desgl. dem Shawl-Fabrikanten Dahlheim & C. in Berlin.	22	129
"	16.	"	—	Desgl. dem Kravatten-Fabrikanten Blumenthal in Berlin.	22	129
"	26.	"	—	Desgl. dem Besitzer einer Gravir-Anstalt, Hegener zu Berlin	23	133
"	30.	"	—	Desgl. dem Fabrik-Besitzer Dr. Kunheim in Berlin . .	24	145
"	9.	Juni	—	Desgl. dem August Brosowsky zu Jasenitz	25	153
"	9.	"	—	Desgl. dem Friedrich Harkort aus Wetter	25	153
"	21.	"	—	Desgl. dem Stempel-Revisor Mendelssohn in Berlin .	27	165
"	30.	"	—	Desgl. dem Gutsbesitzer von Sydow zu Thamm . . .	28	169
"	30.	"	—	Desgl. dem Instrumentenmacher Wiszniewski sen. in Danzig	28	169
"	6.	Juli	—	Desgl. dem Uhrmacher Möllinger in Berlin	29	173
"	6.	"	—	Desgl. den Orgelbauern, Gebr. Müller zu Reiferscheid.	29	173
"	27.	"	—	Desgl. dem Instrumentenmacher Jacobs zu Trier . .	32	185
"	6.	Aug.	—	Desgl. dem Maschinenbauer Fürth zu Köln	33	189
"	14.	"	—	Desgl. dem Fabrikanten d'Heureuse in Berlin	34	195
"	19.	"	—	Desgl. den Kandidaten der Philosophie Wegener und Martin in Halle	35	203
"	20.	"	—	Desgl. dem Kaufmann Elliot in Berlin	35	203
"	26.	"	—	Desgl. dem C. Vohl in Köln	36	207
"	26.	"	—	Das dem E. Semper in Guben unterm 15. Oktober 1846 ertheilte Patent ist aufgehoben	36	207
"	31.	"	—	Das dem J. Nering-Bögel in Isselburg ertheilte Patent betr.	37	219
"	10.	Sept.	—	Desgl. dem Apotheker Dr. Aschhoff in Bielefeld . . .	38	223
"	10.	"	—	Desgl. dem Bergwerks-Expectanten Nitzsch zu Straßfurth.	38	223
"	21.	"	—	Desgl. dem Fabrikbesitzer Vanderzypen in Deutz . . .	40	233
"	26.	"	—	Desgl. den Mechanikern Hagen und Behrens in Köln .	40	233
"	26.	"	—	Wegen Aufhebung des dem Kaufmann Behrendt in Cammin unterm 19ten Januar 1847 ertheilten Patents .	40	233
"	27.	"	—	Das dem Uhrmacher Schade zu Breslau ertheilte Patent betr.	41	237
"	27.	"	—	Desgl. dem Orgelbauer Loos zu Siegen	41	237
"	27.	"	—	Desgl. dem Leder-Fabrikanten Hellmann	41	237
"	30.	"	—	Desgl. dem Sekretair Bauer in Berlin	42	241
"	7.	Okt.	—	Desgl. dem Lieutenant Siemens in Berlin	42	241
"	8.	"	—	Desgl. dem Fabrik-Besitzer Friedberg in Berlin . . .	42	241
"	19.	"	—	Desgl. dem Kaufmann Pinard in Berlin	44	251
"	21.	"	—	Desgl. dem Karl Kreissig in Berlin	45	255
"	21.	"	—	Desgl. dem Instrumentenmacher Brandt in Breslau und Wilmanns in Berlin	45	255

Den	21. Okt.	—	Desgl. dem Instrumentenmacher Heitemeyer	45	255
„	30. „	—	Desgl. dem Mechaniker Kessels in Aachen	45	256
„	30. „	—	Wegen Aufhebung des dem Mechanikus Kraeckwitz in Anklam unterm 7ten Juli 1846 ertheilten Patents	45	256
„	12. Nov.	—	Das dem Stempel-Revisor Mendelssohn in Berlin ertheilte Patent betr.	48	267
„	23. „	—	Desgl. dem Sprachlehrer Maton	49	281
„	29. „	—	Desgl. dem Gastwirth Strachau zu Schönau	5	287
„	29. „	—	Desgl. dem Friedrich Harkort jun. zu Wetter a. d. Ruhr.	51	291
„	30. „	—	Desgl. dem Mechaniker Thomas Borrowghs zu Berlin.	51	291
„	16. Dez.	—	Desgl. dem Maschinenmeister Brandt zu Erfurt	52	295
„	24. „	—	Desgl. dem C. Vohl in Köln	53	303

III. Anzeigen vom Erscheinen der Gesetz-Sammlung.

Inhalt.	Seite.	Inhalt.	Seite.
No. 2778 — 2783	2	No. 2854 — 2855	169
„ 2784 — 2787	23	„ 2856 — 2859	177
„ 2788 — 2790	29	„ 2860 — 2865	181
„ 2791 — 2797	37	„ 2866 — 2873	195
„ 2798 — 2801	43	„ 2874 — 2877	203
„ 2802 — 2804	55	„ 2878 — 2879	207
„ 2805 — 2811	71	„ 2880 — 2882	223
„ 2812 — 2821	81	„ 2883 — 2887	229
„ 2822 — 2826	95	„ 2888	233
„ 2827 — 2829	101	„ 2889	241
„ 2830 — 2832	109	„ 2890 — 2899	259
„ 2833 — 2837	113	„ 2900 — 2902	281
„ 2838 — 2842	133	„ 2903 — 2904	287
„ 2843 — 2845	153	„ 2905 — 2909	295
„ 2846 — 2853	161	„ 2910 — 2913	303

IV. Personal-Chronik,

nach alphabetischer Ordnung.

Inhalt.	Seite.	Inhalt.	Seite.
Agath, Stadtrath in Stettin	200	Arnd, Rathsherr in Greiffenhagen	200
Alberti, Intendantur-Rath	214	Arnold, Haupt-Amts-Assistent	22
Albinus, Steuer-Aufseher	128	Arnold, Büreau-Assistent der General-Commission in Stargardt	127
Albrecht, Gerichtsdiener	240	Balcke, Pastor adj. in Gellin	53
Alker, Justiz-Rath	54	Bartel, Prediger in Stecklin	143
Amende, Schullehrer in Ueckermünde	184	Beckmann, Küster in Kicker	120
Angresius, Kämmerer in Fiddichow	21	Behmer, Schiedsmann	120
Appelhagen, Schiedsrichter in Hammer	130	Benary, Kammergerichts-Assessor	28
Arents, Kammergerichts-Assessor in Treptow a. d. Rega	131	Benckendorf, Haupt-Amts-Assistent	125

Bennin, Büreau-Vorsteher bei der Provinzial-Steuer-Direktion . . . 130
Berndt, Schullehrer in Jacobshagen . . 227
Berner, Rathmann in Jarmen . . . 209
Bethe, Stadtrath in Stettin . . . 249
Bindemann, Superintendent der Synode Grimmen 6
Birkholz, Schullehrer in Bahn . . . 112
Blaß, Steuer-Aufseher 128
Bliesener, Schullehrer in Bellin . . . 108
Block, Küster in Borrin 231
Bluth, Feldmesser 151
Böhme, Ober-Landesgerichts-Referendarius. 112
v. Böhn, Landes-Oekonomie-Rath . . 254
v. Böhn, Spezial-Commissarius der General Commission 258
Bohnenstengel, Schullehrer in Gollnow . 231
Boldt, Schiedsmann zu Mühlenhagen . 290
Boldt, Schiedsmann zu Mühlenhagen . 112
Braak, Gefangenwärter in Stargardt
Brockenhausen, Hafen-Bau-Inspektor in Swinemünde 201
Brockrock, Steuer-Aufseher in Nörenberg. 22
Brotz, Rathsherr in Demmin . . . 201
Brandt, Rathmann in Wangerin . . . 22
Brandt, Rathmann in Wangerin . . . 76
Brandt, Bote beim Stadtgericht in Stettin. 127
Brandt, Grenz-Aufseher in Ferdinandshof. 249
Brandt, Feldmesser 239
Bräse, Schiedsmann in Daber . . . 22
Brasch, Rathsherr in Pasewalk . . . 167
Brasche, Stadtgerichts-Assessor in Demmin. 54
Bredow, Oberlandesgerichts-Referendarius. 127
Breunirg, Grenz-Aufseher 70
Brockmann, Landbaumeister 176
Brunner, Feldmesser 254
v. Bütow, Hülfsarbeiter bei der General-Commission 127
Büttner, Grenz-Aufseher in Neuwolfwitz. 128
Calzky, Ober-Grenz-Kontroleur . . . 176
Calsow, Schullehrer in Demmin . . . 187
Calow, Justitiarius in Gollnow . . . 52
Carmesin, Pastor in Gützkaffshagen . . 100
Carow, Kämmerer in Jakobshagen . . 42
Carow, Schiedsmann in Jakobshagen . . 54
Caspar, Advokat in Greifswald . . . 22
Castrari, Steuer-Einnehmer in Cammin . 249
Cechov, Stadtrath in Stettin . . . 257
Conradi, Schiedsmann in Wollin . . . 150
Cornelius, Schiedsmann in Altwarp . . 120
Dalke, Schiedsmann in Treptow a. d. R. 249
Dames, Rathmann in Pölitz 9
Daniel, Schullehrer in Friedrichsfelde . 227
Deutschländer, Feldmesser . . . . .
v. Dewitz, Kreis-Deputirter des Naugard-ter Kreises 42
Dibbelt, Feuer-Polizei-Commissarius im Saatziger Kreise 244
v. Diemar, Haupt-Amts-Assistent . . . 22
Dietrich, Salz-Magazin-Inspektor . . 128
Dietrich, Oberlandesgerichts-Referendarius. 257
Doberke, Stadtgerichts-Bote 240
Doll, Schullehrer in Pyritz 76
Dölge, Schullehrer in Damm 249
Dömmel, Küster in Walsleben . . . 22
Dumstrey, Auskultator 284
Eggert, Schullehrer in Winterfee . . . 28
v. Eickstedt, Schiedsmann zu Coblenz . 151
v. Ekensteen, Steuer-Aufseher . . . 127
v. Enckevort, Schiedsmann zu Vogelsang. 150
Engel, Schullehrer in Mönchkappe . . 274
Engler, Rathmann in Garz 201
Fabritz, Intendantur-Assessor 22
244
Falk, Ober-Förster in Stepenitz . . . 128
Fandré, Steuer-Aufseher 227
Fernée, Regierungs-Assessor 254
v. Fischer-Treuenfeld, Oberförster . . 94
Fischer, Unter-Kanal-Wärter 285
Fleischfresser, Schiedsmann zu Pasewalk . 151
Fölske, Küster in Groß-Leistikow . . . 52
Fräderich, Aktuarius in Anklam . . . 188
Fraissinet, Schiedsmann in Stettin . . 176
v. François, Kammergerichts-Assessor in Demmin 112
Freyschmidt, Ober-Landesgerichts-Auskultator 112
Freytag, Küster in Wudarge 42
Friedrichs, Schullehrer in Trittelwitz . . 151
Frohling, Küster in Rehberg 302
Frost, Bote beim Stadtgericht in Stettin. 76
Funcke, Hülfsaufseher in Zinnowitz . . 54
Gabl, Rathsherr in Demmin 100
Gandre, Steuer-Aufseher 22
Gärtner, Bau-Inspektor 36
Gaude, Schiedsmann zu Eggesin . . . 151
v. Geibler, Regierungs-Rath 231
Genée, Oberförster 254
Gersdorf, Hülfsaufseher 59
Gilischewski, Ober-Landesgerichts-Assessor. 10
Gilde, Schiedsmann zu Dargitz . . . 151
Göhts, Grenz-Aufseher 127
v. Gostkowski, Auskultator 285
v. Gottberg, Hülfs Deputirter . . . 70
Graßmann, Ober-Lehrer an der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Schule . . . 108
Greulich, Haupt-Amts-Assistent . . . 22
Griebel, Ober-Lehrer in Stettin . . . 108
Groplus, Feuer-Polizei-Kommissarius . . 285
Grube, Grenz-Aufseher in Neuensund . 22
Grunewaldt, Schullehrer in Zimdarse . 59
Gurr, Küster in Selchow 60
Gusovius, Oberförster in Hohenbruck . . 128
201
Hardt, Aktuarius in Pasewalk . . . 221
Hauschteck, Justiz-Rath 167
Hedde, Schullehrer in Neu-Kenzlin . . 52
Heerhartz, Grenz-Aufseher 227
Heinrich, Feldmesser 100
zur Hellen, Justiz-Rath in Pölitz . . . 112
v. Hellermann, Landschafts-Rath . . 379
Hereng, Schullehrer in Wilhelmsburg . 294
Hernke, Stadtgerichts-Bote in Demmin . 188
Herzberg, Schullehrer in Cobram . . . 76
Hestermann, Rathsherr in Pyritz . . . 100
Heydemann, Justiz-Rath in Stettin . . 54
Hildebrandt, Grenz-Aufseher in Wolkow . 22
Hirte, Schullehrer in Polchow . . . 290

Hiesch, Sekretair beim hiesigen Stadtgericht 54
Höft, Bürgermeister in Wangerin 201
Hövel, Steuer-Aufseher 128
Haff, Aktuarius in Swinemünde 54
Halder-Egger, Ober-Grenz-Kontroleur 128
Halzheimer, Torfmeister in Swinemünde 231
v. Holtzendorff, Ober-Landesgerichts-Assessor 257
Hölzer, Oberförster 254
Holtz, Feuer-Polizei-Kommissarius 294
Hoppe, Schullehrer in Demmin 206
Husadel, Schullehrer in Jägersfelde 290
Jahncke, Kämmerer in Jarmen 201
Jahncke, Küster in Nipperwiese 221
Janke, Küster in Groß-Sabow 168
John, Ober-Grenz-Konteoleur 128
Jaedan, Schullehrer in Graß-Hammer 221
Jurke, Schullehrer in Borchen 302
Karnowski, Schullehrer in Völschenhagen 206
Keibel, Rathmann in Treptow a. d. Tall. 100
Kempe, Justiz-Rath 167
Kempe, Landrichter in Stargardt 187
Kresten, Chaussee-Geld-Erheber 23
Kiesow, Schullehrer in Dischenhagen 184
Kirschstein, Dwistons-Prediger 59
Klamroth, Conrektor in Stargardt 36
Knüppel, Canrektor an der Otto-Schule in Stettin 143
Köbke, Schiedsmann zu Hammer 151
Köbke, Registrator bei dem hiesigen Stadtgerichte 258
Kölze, Stadtgerichts-Assessor in Treptow an der Rega 10
Köller, Ober-Landesgerichts-Referendarius 187
Komdst, Feldmesser 240
Köppen, Küster in Brüncken 222
Kosel, Grenz-Aufseher in Tützpatz 22
Kraase, Küster in Hohendollentdin 206
Krämer, Rathsherr in Greiffenhagen 100
Krätschel, Assessor bei dem hiesigen Stadtgericht 187
239
Krause, Schiedsmann zu Albrechtsdorf 151
Krause, Chausseegeld Erheber zu Dieckborn 227
Krause, Grenz-Aufseher 227
Kreich, Justiz-Rath 76
257
Kretschmar, Lehrerin in Stargardt 293
Kröning, Aktuarius in Anklam 188
Krüger, Schullehrer in Fort-Preußen 108
Krüger, Schiedsmann in Nörenberg 266
Krüger, Justiz-Rath 284
Krüger, Feuer-Polizei-Kommissarius 294
Lunze, Rathsherr in Gollnow 22
Kuß, Prediger in Stolp 305
Kuß, Rathsherr in Stargardt 100
Küster, Referendarius 221
Kypke, Pastor in Priembusen 120
Lean, Landschafts-Deputirter 70
Lehr, Schullehrer in Penkun 36
Leiß, Justiz-Kommissarius in Greiffenhagen 187
Lemke, Schiedsmann zu Liepgarten 151
Lenz, Superintendent 174
Lichtenberg, Hülfsaufseher zu Eggesin 258
Lieber, Ober-Landesgerichts-Assessor 187
Lignitz, Schiedsmann zu Wilhelmsberg 151
Lindemann, Kämmerer in Greiffenberg 100
v. Lobbe, Grenz-Aufseher 22
Löper, Registratur-Assistent 285
v. Löper, Ober-Landesgerichts-Assessor 167
239
v. Löper, Auskultator 285
Löwe, Feldmesser 206
Lohaff, Küster in Alt-Sarnow 60
Loase, Archiv-Assistent 188
Lorenz, Schiedsmann zu Borgwall 151
Liebcke, Küster in Cantreck 240
v. Lubiensky, Auskultator 239
Luckow, Amtsdiener in Pudagla 128
Lüdke, Schullehrer in Warnow 42
Lutsch, Rathsherr in Gollnow 249
Lutz, Schiedsmann zu Sprengersfelde 151
v. Malotki, Steuer-Aufseher 128
Markisch, Regierungs-Rath 28
Masche, Ober-Landesgerichts-Referendarius 239
Medenwald, Aktuarius in Gollnow 54
Meißner, Schullehrer in Balm 79
Meißner, Schiedsmann zu Fraudenhorst 151
v. Mellenthin, Referendarius 221
Messau, Justizamts-Sekretair in Stepenitz 167
Meyer, Steuer-Aufseher in Stettin 127
Milbradt, Gefängnißwärter in Swinemünde 188
Milbrath, Chausseegeld-Erheber 128
Mohnicke, Rathsherr in Pasewalk 249
Möde, Schullehrer in Preemslaf 42
Mall, Schullehrer in Neuenkirchen 222
v. Möllendorf, Stadtrichter in Labes 285
187
Möllhausen, Superintendent in Treptow a. T. 201
Monke, Küster in Köpitz 22
Mottau, Feldmesser 168
Mück, Administrator des Remonte-Departements in Treptow 222
Mühlbach, Ober-Landesgerichts-Assessor 131
Mühlenbeck, Ober-Landesgerichts-Assessor 167
Mulach, Aktuarius in Greiffenberg 54
Müller, Küster in Lindow 60
Müller, Schiedsmann in Zachan 167
Müller, Küster in Banin 227
Müller, Auskultator 258
Müßell, Spezial-Kommissarius in Stolp 127
Ge. v. Mycielski, Auskultator 258
Neubauer, Aktuarius in Cammin 54
Neumann, Rektor in Treptow a. d. Rega 42
de Niem, Assessor bei dem Stadtgerichte in Naugardt 112
Nöheing, Förster zu Jägershof 52
Obenaus, Pastor in Garz 204
Oppermann, Mitglied der General-Kommission in Stargardt 127
254
Orloff, Auskultator 258
v. d. Osten, Kreis-Deputirter 231
Pantel, Konrektor in Treptow a. d. Tall. 151
Paul, Diakonus in Garz 221
Peters, Feldmesser 100
Peters, Ober-Landesgerichts-Bote 221

v. Petzold, Landschafts-Deputirter . . 379
Pfeiffer, Förster in Grünhof 231
Pfeil, Auskultator des Ober-Landesgerichts. 168
Pfingsthoefel, Schullehrer in Ueckeritz . . 92
Pichr, Superintendent der Synode Loitz . 6
Gr. v. Platen, Auskultator 258
Pockrand, Büreau-Diener beim Salz-Magazin in Stettin 128
Polzenhagen, Schullehrer in Frauendorff . 240
Pomtäning, Grenzaufseher 127
Popplow, Schullehrer in Massow . . 201
Popplow, Schullehrer in Korkenhagen . 231
Priem, Förster zu Hämmelstall . . . 231
Pritzlaff, Rathsmann in Plathe . . . 249
Prochnow, Schullehrer in Döswine . . 22
Puchert, Hülfs-Aufseher 70
Puchstein, Land- und Stadtgerichts-Assessor. 76
Pufahl, Pastor in Weitenhin . . . 52
Quandt, Salarien-Kassen-Rendant in Stargardt 10
Radant, Rathmann in Penkun . . . 249
v. Radeckr, Ober Landesgrr. Referendarius. 10
Radmann, Schiedsmann zu Ueckermünde . 151
Radmann, Rathmann in Wollin . . . 249
Raeb, Rathmann in Fiddichow . . . 21
Rahmelow, Aktuarius in Jakobshagen . 54
v. Ramin, Hülfs-Deputirter des Randowschen Kreises 380
Ramm, Landrichter 28
168
Räther, Küster in Liepen 52
Reetz, Küster in Nörenberg 22
Rehbein, Bote beim Stadtgericht in Anklam. 76
Rehfeldt, Steuer-Aufseher 227
Renfranz, Grenz-Aufseher in Coelln . . 127
Retzlaff, Steuer-Aufseher in Stettin . . 128
Retzlaff, Steuer Aufseher in Stargardt . 128
Rewoldt, Schiedsmann zu Wolkwitz . . 266
Rickmann, Förster 231
Riebe, Küster in Ganschendorf . . . 28
Rieck, Steuer-Aufseher 128
Riedel, Küster in Groß-Küssow . . . 231
Rohde, Feldmesser 258
Rodbertus, Landschafts-Deputirter des Demminschen Kreises 42
Roeder, Rathmann in Usedom . . . 21
Roeßler, Ober Landesgerichts-Kanzlist . . 131
Roeseler, Feuer-Polizei-Kommissarius . . 285
Rohr, Ober-Steuer-Kontroleur . . . 128
Rohr, Schiedsmann zu Grambin . . . 151
Rosenfeldt, Rathsherr in Treptow a. d. R. 200
Rosenthal, Schiedsmann in Stettin . . 176
Roth, Hülfsprediger in Rügenwalde . . 236
Rothe, Steuer-Aufseher 227
Rudolph, Land- u. Stadtgerichts-Sekretär. 221
Rummel, Hülfs-Aufseher 231
Rusch, Lehrer in Stettin 151
Rutz, Schullehrer, Küster und Organist in Stargardt 93
Sauter, Ober Landesgerichts-Journalist . 240
Sauter, Kanzlei Rath 258
Schäfer, Grenz-Aufseher 127
Schaeffer, Oekonomie-Kommissarius . . 254
Scheele, Justiz-Rath in Pyritz . . . 221
Schiffmann, Feuer-Polizei-Kommissarius . 285
Schindler, Rathmann in Massow . . . 201
Schieben, Referendarius 221
Schirmer, Superintendent in Greifswald. 266
Schmeling, Bürgermeister in Massow . 100
Schmiedeke, Schullehrer in Penkun . . 36
Schmidt, Oberlandesgerichts Referendarius. 10
Schmidt, Rathsherr in Anklam . . . 100
Schmidt, Oberförster in Hohendrück . . 201
Schmidt, Schiedsmann zu Naugardt . . 218
Schmidt, Rathmann in Naugardt . . 249
v. Schmuggerow, Feuer-Polizei-Kommissarius 294
Schoenau, Stadtgerichts-Bote hierselbst . 258
Schönerstädt, Konrektor in Garz . . . 201
Schoening, Auskultator 258
v. Schöning, Ober-Landesgerichts-Auskultator 285
Schnuckel, Schullehrer in Köpitz . . . 23
Schreiber, Rathmann in Greiffenberg . 21
Schreiber, Rathmann in Garz . . . 200
v. Schuckmann, Oberförster 128
Schulakowsky, Packhofswächter in Stettin. 227
Schulte, Hülfs-Deputirter 380
Schultz, Divisions-Prediger 14
Schultz, Bote beim Stadtgericht in Stettin. 76
Schultz Völker, Bürgermeister in Swinemünde 94
Schultz-Völker, Auskultator 188
Schultze, Schiedsrichter zu Ludwigsdorff . 150
Schulz, Kanzlist bei dem Stadtgerichte in Stettin 54
Schulz, Feldmesser 254
v. Schulz-Cosenow, Feuer-Polizei-Kommissarius 294
Schulze, Hülfs-Aufseher zu Neubaus . . 60
Schuhmacher, Rathmann in Fiddichow . 249
Schwanz, Schullehrer in Wismar . . 294
v. Schwerin-Curtshagen, Feuer-Polizei-Kommissarius 294
v. Seckendorff, Hülfs-Deputirter . . . 70
Seefeldt, Küster in Finkenwalde . . . 221
Sembach, Schiedsmann zu Neurnkrug . 151
Severin, Land- u. Stadtrichter in Damm. 239
Sotzmann, Oberförster in Mützelburg . 285
Spann, Küster in Schönbagen . . . 201
Spiettstößer, Lehrer in Stargardt . . 231
Sprengel, Lehrer in Stargardt . . . 160
Stapel, Landbaumeister in Anklam . . 70
Starck, Rathmann in Wangerin . . . 21
Starck, Kämmerer in Freyenwalde . . 100
Steffen, Küster in Misdroy 228
Steinweg, Rathmann in Garz . . . 201
Sternberg, Stadtgerichts-Assessor in Garz. 257
Stöffel, Rektor in Rügenwalde . . . 236
Stöwahse, Schullehrer in Ziegenort . . 184
Strecker, Pastor in Hoff 52
Stuhr, Schiedsmann in Wollin . . . 257
Sturm, Justiz-Kommissarius 239
Stüdert, Schullehrer in Pasewalk . . 254
Sucro, Küster in Schwendt 28
v. Sydow, Militair-Ober-Prediger . . 184

Tancré, Rathsherr in Anklam . . . 100
Tank, Schullehrer in Brendenmühl . . 201
Tech, Kreis-Kassen-Rendant 70
Tesch, Schiedsmann in Freyenwalde . . 266
Tews, Kämmerer in Usedom 249
Theel, Stadtrath in Stettin 249
Thiede, Schiedsrichter in Ziegenort . . 150
Toepper, Steuer-Aufseher 128
Triebel, Bote beim Land- und Stadtgericht in Cammin 28
Uhrlandt, Feldmesser 76
Urban, Schullehrer in Nipperwiese . . 151
Usedom, Lehrer in Torgelow 79
Utpatel, Sekretair beim Stadtgericht in Stargardt 54
Voigt, Schiedsmann in Garz . . . 188
Völker, Bürgermeister in Swinemünde . 94
167
Wallroth, Direktor des Land- und Stadtgerichts in Pasewalk 112
Wallroth, Kreis-Justiz-Rath 131
Walther, Stadtgerichts-Kanzlei-Inspektor in Stettin 10
Wandel, Auskultator 221
Wangerin, Aktuarius in Naugardt . . 54
Wartenberg, Rathmann in Daber . . 22
Wasserfuhr, Forst-Kassen-Rendant in Vierraden 302
Wedell, Kämmerer 249
v. Wedell auf Teschendorf, Schiedsmann . 22
v. Wedell auf Cremzow, Kreis-Verordneter. 70
Wegener, Rektor in Garz 201
Wegener, Pastor in Hindenburg . . . 52
Wegeli, Justiz-Rath in Bahn . . . 167
Wehder, Schiedsmann in Treptow a. R. 120
Weidinger, Intendantur-Rath . . . 244
Weinert, Rathmann in Treptow a. d. T. 160
Wellmann, Auskultator 258
Wenck, Rathmann in Damm . . . 200
Wentz, Pastor in Mulkenthin . . . 120
Werner, Küster in Messenthin . . . 227
Wetzel, Küster in Braunsberg . . . 6
Wiebitz, Kreis-Bote 302
Wiesenefsky, Land- und Stadtgerichts-Sekretair in Bahn 167
v. Wietersheim, Assessor beim Stadtgericht in Stettin 167
Wilczewsky, Kreis-Physikus in Pyritz . . 151
Wilde, Steuer-Aufseher 128
Wilde, Rathsherr in Stargardt . . . 249
Wilde, Stadtgerichts-Sekretair in Stettin. 284
Winde, Kanzlei-Inspektor bei dem Stadtgericht in Stargardt 54
Witte, Lehrer in Stettin 100
Witte, Schiedsmann zu Wahrlang . . 150
Wodrich, Stadtgerichtsbote in Demmin . 188
Wolf, Feldmesser in Beyersdorf . . . 143
Wolter, Kontroleur bei der General-Kommission in Münster 127
Zander, Pastor in Loitz 305
v. Zengen, Oberſteuer-Kontroleur . . . 227
Ziegeler, Rechnungs-Rath in Stettin . . 167
Ziegeler, Stadtgerichts-Sekretair in Damm. 188
Ziehm, Rathsherr in Pasewalk . . . 249
Zielke, Küster in Jatznick 28
Zierke, Bote beim Stadtgericht in Massow. 76
Zitelmann, Regierungs-Assessor . . . 112
120
Zitelmann, Schiedsmann zu Liepgarten . 151
Zitelmann auf Jasenitz, Landschafts-Deputirter 379
v. Zitzewitz auf Bornzin, Landschafts-Deputirter 380
Ziehlsdorff, Grenz-Aufseher 127

Digitized by Google

Torrere, Pächter in Wullian . . . 160
Tarl, Schullehrer in Berendsmühl . . 201
Tack, Franz Josef-Berghaus . . . 70
Teich, Chocolademann in Freyenwalde . 200
Teme, Kaufmann in Libau . . . 249
Theel, Instructor in Stettin . . . 249
Theile, Gastwirth in Jägerhof . . 150
Theile, Gutsbesitzer in Wullstein . . 152
Theuerl, Pächter Lehn Land- und Fabrik-
in Cammin 93
Thielandt, Fabrikant 70
Thiem, Schullehrer in Pyritz . . . 151
Thiem, Tischler in Tarpelitz . . . 70
Thiele, Bauhofpächter in Lassehne . 249
Thiele, Fabrik-Inspector bei dem Fabrik-
Gutsbesitzer in Stettin 61
Thiele, Fabrikbesitzer in Stettin . . 189
Thiele, Gastwirth in Podejuch . . 112
Thiele, Kaufmann in Stettin . . . 131
Thiele, Kaufmann in Stettin . . . 107
Thiele, Lehrer in Stettin 100
Thiele, Schiffsmann in Stettin . . 150
Thiele, Tischlermeister in Damm . . 188
Thiel, Schmiedemeister in Zirkwitz . 113
Thiesler, Kontrolleur bei der General-Com-
mission in Pyritz 127
Thorer, Pächter in Torf 205
Thorun, Lehrer in Stettin 227
Thurow, Steuer-Kontrolleur . . . 167
Tiedke, Maschinenfabrik in Stettin . 188
Tiedje, Fabrikbesitzer in Damm . . 219
Tiehm, Pächter in Wutzewall . . . 28
Tiesler, Küster in Zegand 76
Tietze, Lehrer beim Fabrikwerk in Pasewalk 112
Timmann, Regierungs-Assessor . . 190
Timmermann, Schiedsmann in Tietzow . 151
Timmann auf Falkenitz, Forstlehrer-Exa-
miner 370
Timmermann, Rentier in Pyritz . . 360
Tirschtscher, Strumpf-Fabrik . . . 127
Tollmann, Musikdirector 205
Tollrud, Pächter in Damm . . . 200
Tolzin, Pächter in Wullenthin . . 120
Tolzmann, Küster in Pfeffenthin . 227
Tolzmann, Küster in Braunsberg . 6
Tonndorf, Forst-Beamte 202
Tornow, Fabrik-, Land- und Fabrikgerichts-Ge-
richtshalter in Pasewalk . . . 167
Trabert, Lehrer in Stettin . . . 167
Trabert, Pächter in Pyritz . . . 151
Trabert, Forst-Inspector in Lassehne . 249
Trabert, Kaufmann in Stettin . . 61
Trabert, Schiffsmann in Stettin . . 188
Trabert, Schullehrer in Stettin . . 61
Trabert, Tischlermeister in Stettin . 107
Trabert, Zimmermeister in Pasewalk . 112
Trabert, Zimmermeister in Stettin . 131
Trabert, Zimmermeister in Stettin . 10
Trabert, Zimmermeister in Stettin . 229
Trabert, Zimmermeister in Zegand . 61
Trabert, Zimmermeister in Züllchow . 22
Trabert, Zimmermeister in Züllchow . 202
Trabert, Zimmermeister in Züllchow . 249
Trabert, Zimmermeister in Züllchow . 72
Trabert, Zimmermeister in Züllchow . 70
Trabert, Zimmermeister in Züllchow . 201
Trabert, Zimmermeister in Züllchow . 22
Trabert, Zimmermeister in Züllchow . 107
Trabert, Zimmermeister in Züllchow . 190
Trabert, Zimmermeister in Züllchow . 211
Trabert, Zimmermeister in Züllchow . 100

Amts-Blatt.

№ 1.

Stettin, den 1. Januar 1847.

Patente.

Das dem Gutsbesitzer Jakob van Romyn zu Wardhausen bei Kleve unter dem 23sten April 1846 ertheilte Einführungs-Patent

auf selbstthätige Feinspinnmaschinen für Baumwolle und Wolle in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

1) Bekanntmachung. Zwischen dem Preußischen und dem Großbritanischen General-Postamte ist ein Vertrag geschlossen worden, der am 1. Januar 1847 in Wirksamkeit tritt. Der bisherige Frankozwang für die Preußisch-Britische Correspondenz hört auf. Die gedachte Correspondenz kann nach der Wahl des Absenders sowohl hin- wie herwärts entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet. Das bisherige Britische interne Porto und das Seeporto für Briefe zwischen England und dem Continent, von 1 Shilling 8 Pence, und resp. 1 Shilling 10 Pence bei der Beförderung über Hamburg, — und von 8 Pence bei der Beförderung über Belgien oder die Niederlande ist auf einen Durchschnittssatz von 6 Pence ermäßigt, und das Preußische Porto für die Englische Correspondenz auf einen Durchschnittssatz von 3½ Sgr. oder 4 Pence gleichförmig für alle Entfernungen festgestellt worden. Das Transit-Porto auf den 3 Routen durch Belgien, die Niederlande und Hamburg ist auf den gleichen Satz von 2 Pence oder 1 Sgr. 8 Pf. ermäßigt worden. Auf sämmtliche vorgedachte Portosätze (mit Ausnahme des Belgischen Transitporto) findet durchgängig die Britische Briefgewichts-Progression Anwendung, welche wie folgt fortschreitet:

	bis	1. Loth	(½	Unze	Britisch)	incl.	1fach;
über	1 „	2 „	(½—1	„	„)	„	2fach;
„	2 „	4 „	(1—2	Unzen	„)	„	4fach;
„	4 „	6 „	(2—3	„	„)	„	6fach;

u. s. w. für jede fernere 2 Loth (1 Unze Britisch) zwei Portosätze mehr.

Digitized by Google

Das Belgiſche Tranſitporto iſt dagegen nach folgender Briefgewichts-Scala zu erheben:

bis ½ Loth excl. 1fach;
von ½ „ 1 „ „ 2fach;
„ 1 „ 1½ „ „ 3fach;
„ 1½ „ 2 „ „ 4fach;

u. ſ. w. für jedes fernere halbe Loth einen Portoſatz mehr.

Bei der National-Correſpondenz, d. h. bei Briefen aus Preußiſchen nach Britiſchen und aus Britiſchen nach Preußiſchen Orten, kommt mithin das Porto für den einfachen Brief durchgängig auf 1 Shilling oder 10 Sgr. zu ſtehen.

Für Briefe nach und von überſeeiſchen Colonien und Ländern, durch Großbritanien tranſitirend, ſoll außer dem obigen Porto für National-Briefe an Seeporto von dem Engliſchen Abgangs- reſp. bis zum Engliſchen Ankunftshafen ſtets derſelbe Betrag von den Preußiſchen Correſpondenten erhoben werden, welchen die Britiſchen Unterthanen dafür zu entrichten haben. Dieſes Seeporto beträgt gegenwärtig für Briefe nach allen Britiſchen Colonien und Beſitzungen, in welchen Großbritanien Poſtämter unterhält, 1 Shilling, mit Ausnahme für Briefe nach Berbice, Jamaica, Neu-Braunſchweig, Neu-Schottland und der Prinz Eduards-Inſel, für welche 1 Shilling 2 Pence zu zahlen iſt. Bei dieſem Porto findet die Britiſche Briefgewichts-Progreſſion Anwendung, und können Briefe nach allen dieſen Colonien und Beſitzungen frankirt und unfrankirt abgeſandt werden. Briefe nach allen andern überſeeiſchen Ländern unterliegen dem Frankirungszwange. Für dieſelben iſt außer dem obigen Porto für National-Briefe noch folgendes Seeporto zu entrichten:

a) Nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, St. Helena, Sierra-Leona und Auſtralien per Privatſchiffe 8 Pence,
b) nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Oſt-Indien über Southampton, den Philippinen, Süd-Auſtralien und Venezuela 1 Shilling,
c) nach Guadeloupe, Martinique, Haiti, Portorico, St.-Croix, St. Euſtache, St.-Martin und St. Thomas 1 Shilling 3 Pence,
d) nach Mauritius, der Inſel Bourbon, den Molukken, Java und Sumatra, nach Borneo, Neu-Seeland und Van-Diemensland, über Southampton, 1 Shilling 4 Pence,
e) nach Aegypten, Syrien und Griechenland 1 Shilling 6 Pence,
f) nach Portugal 1 Shilling 7 Pence,
g) nach den Azoriſchen und Canariſchen Inſeln und Madeira 1 Shilling 8 Pence,
h) nach Panama, Chili und Peru 2 Shilling,
i) nach Neu-Granada, Mexico und Cuba 2 Shilling 1 Pence,
k) nach Spanien 2 Shilling 2 Pence,

Digitized by Google

l) nach Buenos-Ayres und Montevideo 2 Shilling 5 Pence, und
m) nach Brasilien 2 Shilling 7 Pence.

Wie hoch sowohl für National-Briefe als für Briefe nach und von überseeischen Orten das Porto zu stehen kommt, ist aus einer Tabelle zu ersehen, die für sämmtliche Correspondenz bis auf das Gewicht von einem Pfunde speciell berechnet ist, und im Laufe des Januar k. J. bei jedem Postamte für 5 Sgr. zu haben sein wird. Diese Tabelle wird auch die Tage nachweisen, an welchen die Felleisen mit der verschiedenen überseeischen Correspondenz in London geschlossen werden.

Recommandirte Briefe aus Preußen nach Großbritanien müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und dem gesetzlichen Scheingelde ist dafür 1 Shilling oder 10 Sgr. an Britischer Recommandationsgebühr zu entrichten. Nach den Britischen Colonien und anderen überseeischen Ländern können recommandirte Briefe nicht befördert werden.

Englische Zeitungen werden bis zum Landungshafen des Continents frei von Englischem Porto befördert. Sie unterliegen von dort bei der Beförderung über Belgien, welcher Weg als der schnellste und regelmäßigste ausschließlich gewählt werden soll, einem Belgischen Transitporto von 5 Pfennigen für jede Nummer, und sofern sie durch Preußische Postanstalten bezogen werden, noch der gesetzlichen diesseitigen Provision. Bei directem Bezuge aus England unter Kreuzband, Seitens der Interessenten selbst, ist dafür das Porto für Sendungen unter Kreuzband zu entrichten.

Bei Preußischen Zeitungen, die nach England versendet werden, findet ebenfalls eine Befreiung von dem Preußischen internen Porto Statt. Sie unterliegen nur dem an die intermediairen Post-Verwaltungen von Hamburg, Belgien und den Niederlanden zu entrichtenden Transitporto und dem Englischen internen Porto.

Sendungen von Wechsel-Coursen, Preis-Couranten und anderen gedruckten Sachen unter Kreuzband, müssen sowohl hin- wie herwärts bei der Spedition über Hamburg oder die Niederlande bis zur Meeresküste und bei der Spedition über Belgien bis zur Preußisch-Belgischen Grenze frankirt sein. An Preußischem internen Porto, so wie an Hamburger und Niederländischem Transitporto ist für die gedachten Sendungen stets der vierte Theil desjenigen Porto zu erheben, welches für Briefe aus und nach Großbritanien in Ansatz zu bringen ist.

Für Sendungen von Waarenproben hat eine gegenseitige Porto-Ermäßigung nicht stattfinden können; derartige Sendungen nach und von England unterliegen daher dem Porto für gewöhnliche Briefe.

Bei Absendung der Briefe aus Preußen nach England ist zu bemerken, daß Briefe auf dem Wege über Belgien, besonders wenn sie mehr als ½ Loth

Digitized by Google

wiegen, theurer zu stehen kommen, als auf dem Wege über Hamburg oder die Niederlande. Der erstere Weg bietet aber in der Regel, besonders im Winter, größere Schnelligkeit und Regelmäßigkeit dar. Dem Publikum steht frei, den Beförderungsweg auf der Adresse vorzuschreiben, und diese Bestimmung dient den Post-Anstalten unbedingt zur Richtschnur. Ist der Speditionsweg Seitens des Absenders dagegen nicht angegeben, so sind die Postanstalten angewiesen worden, den schnellsten Weg zu wählen und wie folgt zu verfahren.

Die Postanstalten in der Rhein-Provinz und Westphalen senden die gedachten Briefe über Belgien; ausgenommen die in der Umgegend von Emmerich belegenen Orte, deren Correspondenz mit den dreimal wöchentlich, nämlich Dienstag, Mittwoch und Sonnabend früh von Rotterdam nach London abgehenden Packetbooten schnellere Beförderung erhält.

Die Postanstalten in den östlichen Provinzen Preußens werden die Briefe nach Großbritanien an denjenigen Tagen auf Hamburg dirigiren, wo sie am letzteren Orte unmittelbar vor Abgang der Postdampfböte nach London, also Dienstags und Freitags bis spätestens 9 Uhr Abends in Hamburg eintreffen. An allen anderen Tagen werden die gedachten Briefe über Belgien spedirt.

Berlin, den 26sten Dezember 1846. General-Post-Amt.

---

2) der Königlichen Regierung.

2) I. No. 1510. Dezember 1846.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Druck der auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bearbeiteten sechsten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe, welche Allerhöchster Bestimmung zufolge mit dem 1sten April 1847 überall in Wirksamkeit tritt, nunmehr beendigt und das im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin erschienene Werk im Wege des Buchhandels zu dem Preise von 1 Thlr. 25 sgr. zu beziehen ist.

Stettin, den 18ten Dezember 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) III. No. 1130. Dezember 1846.

Der Verweser der Oberförster-Stelle zu Grünhaus, reitende Feld-Jäger Rosenheyn, ist zum Oberförster ernannt und demselben die bisher verwaltete Oberförsterstelle vom 1sten Januar 1847 ab definitiv übertragen worden.

Stettin, den 18ten Dezember 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

4) Bekanntmachung. Das Königliche Finanz-Ministerium hat zu dem

Digitized by Google

amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Zolltarif vom 10ten Oktober 1845 für die Jahre 1846, 1847 und 1848 den folgenden

Nachtrag
zu dem zum Zolltarif für die Jahre 1846—48 gehörigen Waaren-Verzeichniß

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif		
	Abtheil.	Haupt-Artikel.	Unterabtheil. des Haupt-Artikels.
Balsame, natürliche. Hier sind in dem Waaren-Verzeichnisse die Worte „Muskatbalsam (Muskatbutter)" zu streichen.			
+ Brummkreisel, hölzerne, gefärbte	II.	12. Holz, Holzwaaren u. s. w.	f. feine Holzwaaren ꝛc.
Fischbein, gerissenes (die unmittelbar durch das Spalten des rohen Fischbeins gewonnenen, noch rauhen, unebenen Stäbe)	II.	12. Desgl.	e. Namentlich
Fischbein, geschnittenes (in geebneten, glatten oder zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben).	II.	12. Desgl.	f. desgl.
Glasflüsse, s. Steine, unechte.			
Glassteine, s. Steine. unechte.			
Harze aller Gattung ꝛc.			
Hinzuzufügen: (Siehe übrigens Jalappa-Harz).			
Jalappa-Harz (ein chemisches Präparat) . . .	II.	5. Droguerie-ꝛc. Waaren.	a. chemische Fabrikate.
Muskatbalsam (Muskatbutter)	II.	5. Desgl.	a. desgl.
Seide, gefärbte, gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide od. Floretseide (Nähseide, Knopflochseide ꝛc.)	II.	30. Seide ꝛc.	a. 2. Namentlich.
Wollene Waaren:			
a. aus Wolle ꝛc.			
1) bedruckte Waaren ꝛc.			
Anmerkungen:			
1) Wearen, in welchen das Vorhandensein von Kammgarn unzweifelhaft erkennbar ist, werden, dafern sie gemustert sind, jedenfalls zu Position 41. c. 1. des Tarifs gerechnet.			
2) Wenn das Vorhandensein von Kammgarn in den Waaren mit Sicherheit nicht erkannt werden kann, bestimmt sich deren Klassifikation danach, ob sie gewalkt oder ungewalkt sind.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif		
	Abtheil.	Haupt-Artikel.	Unterabtheil. des Haupt-Artikels.
3) Waaren, welche keine vollständige Walke erhalten haben, sonach auf der Oberfläche nicht verfilzt erscheinen, werden zu den ungewalkten gerechnet und gehören demnach, Falls sie gemustert sind, zu Position 41. c. 1.			
4) Durch Färben zwei- oder mehrfarbig dargestellte Waaren (z. B. ombrirte Waaren) werden den bedruckten gleich geachtet.			
5) Façonirt gewebte Zeuge ꝛc. (wie bisher).			
Zwirn aus Seide oder Florettseide	II.	30. Seide ꝛc.	a. 2. Namentlich.
Die Position „Zwirn, seidener" fällt dagegen weg			

zur öffentlichen Bekanntmachung des dabei interessirten Publikums mitgetheilt.

Zugleich wird, zur Beseitigung der über die Anwendung der Tarif-Positionen 41. c. 1 und 2 (wollene Waaren) entstandenen Zweifel, erläuternd bemerkt, daß nur durch die Walke verfilzte wollene Waaren im Sinne des Tarifs als „gewalkte" anzusehen sind und daß ungewalkte gemusterte wollene Waaren dem Tarifsatze von 50 Thlr. (Position 41. c. 1) auch dann unterliegen, wenn in denselben Kammgarn nicht enthalten ist.

Stettin, den 21sten Dezember 1846.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der zum Superintendenten der Synode Koitz ernannte bisherige Superintendent der Synode Grimmen, Picht, ist am 8ten d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

Der zum Superintendenten der Synode Grimmen ernannte bisherige außerordentliche Professor der Theologie, Dr. Bindemann zu Greifswald, ist am 1sten d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

In Braunsberg, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer W. L. Wetzel angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 2.

Stettin, den 8. Januar 1847.

Das Amtsblatts-Register pro 1846 wird mit einer der ersten Nummern des Amtsblatts pro 1847 erscheinen und nehmen die Wohllöblichen Postämter die Bestellungen an.

Gesetzsammlung.

No. 2778. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten September 1846, wegen Bekanntmachung des von der Deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlusses über die Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck.

No. 2779. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neu-Stettiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 97,000 Thlr. Vom 23sten Oktober 1846.

No. 2780. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten November 1846 nebst Regulativ, betreffend die Breite des Beschlages der Radfelgen ꝛc. an den Lastfuhrwerken in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg.

Ausgegeben zu Berlin den 16ten Dezember 1846.

No. 2781. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten November 1846, betreffend die auf der Saale und Unstrut zu erhebenden Schleusengefälle.

No. 2782. Privilegium wegen Emission von 5,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27sten November 1846.

No. 2783. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Dezember 1846, die einstweilige Aufhebung der durch die Allerhöchsten Befehle vom 20sten September 1836 und 5ten Januar 1839 zur Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung entsprungenen Mißverhältnisse angeordneten Ausnahmemaaßregeln betreffend.

Ausgegeben zu Berlin den 26sten Dezember 1846.

Patente.

Das dem Orgelbauer Fabian zu Brätz, im Regierungs-Bezirke Posen, unter dem 20sten April 1846 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an den Windladen der Orgeln zur Erleichterung der Spielart, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist erloschen.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

5) Bekanntmachung. Mit der Königlich Belgischen Post-Verwaltung ist ein Vertrag geschlossen worden, der mit dem 1sten Januar 1847 zur Ausführung kommt. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages sind folgende:

Für Briefe aus Preußischen nach Belgischen und aus Belgischen nach Preußischen Orten werden an Preußischem Porto nachstehende Sätze erhoben:

1) für Briefe aus und nach der Rheinprovinz 1½ Sgr.,
2) für Briefe aus und nach Westphalen und aus und nach allen übrigen links der Elbe belegenen Orten Preußens 3 Sgr., und
3) für Briefe aus und nach den vorstehend nicht genannten Preußischen Gebietstheilen 4½ Sgr.,

An Belgischem Porto kommen für die gedachte Correspondenz folgende Sätze zu Erhebung:

1) für Briefe aus und nach den Belgischen Provinzen Lüttich, Limburg und Luxemburg 20 Centimes oder 1¾ Sgr.,
2) für Briefe aus und nach den übrigen Gebietstheilen Belgiens 40 Centimes oder 3½ Sgr.

Auf die Preußischen Portosätze findet die gesetzliche Preußische Brief-Gewichtsprogression, auf die Belgischen Portosätze dagegen die in Belgien übliche, von ½ zu ½ Loth mit einfachem Porto fortschreitende Briefgewichts-Scala Anwendung.

Die im Transit durch Belgien gehenden Briefe aus und nach Preußen nach und von überseeischen Ländern, welche von Belgischen Häfen aus oder dahin durch Handelsschiffe befördert werden, zahlen, außer dem obigen Preußischen Porto, an Belgischem Transit- und Seeporto 55 Centimes oder 4¾ Sgr. nach der Belgischen Briefgewichts-Scala. Dieses Porto muß sowohl hin- als herwärts von dem Preußischen Absender oder Empfänger gezahlt werden.

Recommandirte Briefe müssen sowohl hin- wie herwärts bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Für derartige Briefe nach Belgien ist an Preußischem internen Porto derselbe Betrag wie für gewöhnliche Briefe und außerdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. zu zahlen. An Belgischem Porto ist dagegen stets das Doppelte von demjenigen Satze zu entrichten, welcher für gewöhnliche Briefe zu erheben ist.

Waarenproben, welche den Briefen kennbar beigeschlossen, oder denselben angehängt worden sind, aus Preußen nach Belgien und umgekehrt, zahlen an Preußischem Porto die Hälfte, an Belgischem Porto dagegen ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung ist hierbei, daß der Brief allein nicht mehr als ¾ Loth wiegt.

Journale, Zeitungen, periodische Schriften und andere gedruckte

Sachen müssen gegenseitig bis zur Grenze frankirt werden. Für diese Sendungen ist, sofern sie unter Kreuzband verschickt werden, an Preußischem Porto stets der vierte Theil desjenigen Portobetrages zu entrichten, welcher für Briefe aus und nach Belgien zu zahlen ist. Belgische Zeitungen ꝛc., welche bei Preußischen Post-Anstalten bestellt, und durch letztere bezogen werden, unterliegen außer dem Verkaufs-Preise, welcher von den Abonnenten in Belgien zu zahlen ist, noch der gesetzlichen diesseitigen Provision.

Berlin, den 31sten Dezember 1846. General-Post-Amt.

---

2) der Königlichen Regierung.

6) I. No. 1500. Dezember 1846.

Im Demminer Kreise sind an Stelle der ausgeschiedenen Feuer-Lösch-Districts-Commissarien des 7ten und 12ten Bezirks:

a) der Rittergutsbesitzer v. Heyden auf Buschmühl zum Commissarius für den 7ten, und

b) der Rittergutsbesitzer Albrecht v. Maltzahn auf Pinnow zum Commissarius für den 12ten Bezirk gewählt, und als solcher von uns bestätigt worden.

Stettin, den 23sten Dezember 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

7) I. No. 1295. November 1846.

Bekanntmachung, betrifft die Aufenthalts-Controlle der Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

In Folge höherer Anordnung machen wir zur Beachtung hierdurch bekannt, daß zu dem Ausweise über die persönlichen Verhältnisse, welchen Jeder, der an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, nach §. 8 des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen, der Orts-Polizei-Behörde zu liefern verpflichtet ist, auch der Nachweis über die Militair-Verhältnisse, wie solcher in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10ten Februar 1834, pag. 37 näher vorgeschrieben ist, gehört, und daß da, wo hierüber ein vollständiger Ausweis nicht ertheilt wird, die Polizei-Behörde das Militair-Verhältniß des Neuanziehenden von Amtswegen zu recherchiren, event. denselben Behufs der Bestrafung wegen der etwa versäumten An- oder Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen, oder wegen sonstiger Umgehung der Militair-Dienstpflicht das weiter Erforderliche zu veranlassen hat. Die Polizei-Behörden werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Stettin, den 29sten Dezember 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

In Friedrichsfelde, Synode Jacobshagen, ist der Schullehrer Johann Carl Ernst Daniel angestellt.

Digitized by Google

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Pilliſchewski, bisher zu Krotoſchin, iſt eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem hieſigen Land- und Stadtgerichte verliehen.

Der bisherige Justiz-Kommissarius Koelpe iſt zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Treptow a. d. Rega ernannt.

Dem Actuarius Quandt in Cammin iſt die Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Stargard verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Inspektor Walther hierſelbſt iſt vom 1ſten April 1847 ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Die Auskultatoren v. Radecke und Schmidt ſind zu Referendarien ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 3.

Stettin, den 15. Januar 1847.

Das Amtsblatts-Register pro 1846 wird mit Nummer 4 des Amtsblatts erscheinen und ist in allen Postämtern für den Preis von 3 Sgr. zu haben. Die Herren Geistlichen werden solches in Verfolg der Regierungs-Verfügung vom 20sten Januar 1843 (S. 14 des Amtsblatts pro 1844) mit der nächsten Nummer des diesjährigen Amtsblatts gegen Bezahlung des obigen Preises zugesandt erhalten.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

8) Bekanntmachung. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 21sten November v. J. (Amtsblatt de 1846, No. 49), die Vertheilung von Prämien für landwirthschaftliche Leistungen auf Rittergütern betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zu Mitgliedern der Beurtheilungs-Commission, welche über die Prämiirungswürdigkeit der bei Gelegenheit der Thierschau in Coeslin am 4ten Mai d. J. vorzustellenden drei besten Kälber zu entscheiden hat, in soweit dieselben von mir zu ernennen sind,

1) den Herrn Oberamtmann Bauck in Casimirsburg, Fürstenthumschen Kreises, und
2) den Gutsbesitzer Herrn Gamp auf Groß Poplow, Belgarder Kreises,

ernannt habe. Stettin, den 2ten Januar 1847.

Der Ober-Präsident, von Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

9) Der Kaufmann Carl Wilhelm Keibel zu Treptow a. d. T. ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha für die Stadt Treptow a. d. T. und Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 30sten Dezember 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

10) Der Kaufmann Friedrich Berg zu Pasewalk ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Pasewalk und Umgegend in Stelle des Kämmerers Güntzel, welcher die von ihm geführte Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Stettin, den 30sten Dezember 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

11) Der Kaufmann Theodor Bouveron in Swinemünde ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt an der Stelle der Kaufleute Metzler und Winther, welche die von ihnen geführte Agentur niedergelegt haben, von uns bestätigt worden. Stettin, den 31sten Dezember 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

12) I. No. 1596. Dezember 1846.

Betrifft die Fluß-Schifffahrt nach dem Königreich Polen.

Nach einer mit den Königlich Polnischen Behörden getroffenen Uebereinkunft in Betreff der auf der Weichsel im Königreich Polen zur Hebung kommenden Verflößungs-Abgabe, sind Preußische Schiffer diese Abgaben nur dann zu erlegen schuldig, wenn sie als Setzschiffer oder Steuerleute auf Fahrzeugen, welche Polnischen Unterthanen gehören, Waaren oder Erzeugnisse, die nicht als Preußische zu betrachten sind, nach Warschau und andern Polnischen Städten bringen. In anderen Fällen, namentlich auch dann, wenn Preußische Schiffer sich der, Polnischen Unterthanen gehörenden Fahrzeuge nur als Leichter zu bedienen genöthigt sind, sind sie von der Verflößungs-Abgabe befreit. Diese Befreiung tritt aber überall nur dann ein, wenn die Schiffer sich

1) als Preußische Unterthanen,
2) als Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, oder
3) falls sie nicht Eigenthümer des von ihnen geführten Gefäßes, sondern Setzschiffer oder Steuerleute auf demselben sind, darüber ausweisen, entweder
   a) daß das von ihnen geführte Gefäß einem andern Preußischen Unterthan gehört, oder
   b) wenn das Gefäß nicht einem Preußischen Unterthan gehört, daß die Ladung Preußisch sei, d. h. aus einem Preußischen, nicht aus einem Polnischen Orte komme.

Mit Ausnahme des zu 3. b. gedachten Falles wird die Legitimation geführt

I. durch den Paß,
II. durch die Bescheinigung darüber, daß die Preußische Gewerbesteuer für die Zeit, in welcher der zu legitimirende Verkehr getrieben wird, erlegt worden sei.

Es ist hiernach erforderlich, daß in den durch die Circular-Verfügungen vom 21sten November 1822 und vom 13ten Oktober 1826 angeordneten Bescheinigungen (vorstehend zu II.) jedesmal außer dem Namen des Schiffers auch dessen Wohnort, so wie außer dem Namen und der Nummer des Gefäßes auch dessen Eigenthümer, und falls der Schiffsführer nicht zugleich Schiffs-Eigenthümer ist, auch der Wohnort des letzteren bezeichnet, außerdem, falls der Wohnort des Schiffsführers oder Eigenthümers im Preußischen Gebiete liegt, dies ausdrücklich bemerkt wird. Die betreffenden Gewerbetreibenden werden ferner darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche vollständig ausgefertigte Bescheinigungen über gezahlte Gewerbesteuer, neben dem Passe, von den Königlich Pol-

Digitized by Google

nischen Behörden als zur Führung der Legitimation genügend werden erachtet werden, und daß sie selbst darauf Bedacht zu nehmen haben, daß ihnen jene Bescheinigungen den Bestimmungen dieses Erlasses entsprechend ausgefertigt werden, bevor sie die Königlich Polnische Grenze zurücklegen.

In dem zu 3, b. gedachten Falle haben die Schiffer außerdem

III. ein von der Polizei-Behörde des Einladungs-Orts darüber ausgestelltes Attest zu führen, daß die Ladung aus einem Preußischen Orte komme.

Die erforderlichen Legitimations-Papiere muß der Schiffer, wenn er auf Befreiung von der Verflößungs-Abgabe Anspruch machen will, an Bord haben.

Diejenigen Flußschiffer des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche nach dem Königreich Polen Verkehr treiben, werden demgemäß aufgefordert, sich mit den zu ihrer Legitimation erforderlichen Bescheinigungen vollständig zu versehen.

Stettin, den 31sten Dezember 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

13) I. No. 855. Dezember 1846.

Der Lieutenant von Gerber zu Naugard und der ehemalige Lieutenant von Schachtmeyer hatten bei einer Fahrt in einem Segelboote auf dem Naugarder See am 13ten September v. J. das Unglück, daß ein plötzlicher Windstoß das Boot umwarf, wobei der Lieutenant von Schachtmeyer ertrunken ist. Der Lieutenant von Gerber, welcher völlig bekleidet durch Schwimmen sich zu retten suchte, würde ebenfalls den Tod gefunden haben, wenn nicht der Schreiber im Landräthlichen Büreau, Gustav Hinze, sich in den See geworfen und ihn beim Schwimmen unterstützt hätte, während gleichzeitig der Musketier Kanz, des hohen Wellenschlages ungeachtet, bis an den Hals in den See ging und so gemeinschaftlich mit dem rc. Hinze die Rettung des Verunglückten bewirkte.

Diesen beiden Personen sind, als Anerkenntniß ihrer menschenfreundlichen Bemühungen, Geldprämien von uns bewilligt worden.

Stettin, den 5ten Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

---

14) II. No. 604. Dezember 1846.

Der unverehelichten Marie Hasse ist die Erlaubniß zur Anlegung und Unterhaltung einer Privatschule für junge Mädchen in der Stadt Naugard ertheilt, und die Beaufsichtigung dieser Privatschule der Stadt-Schuldeputation übertragen worden. Stettin, den 29sten Dezember 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

15) **Bekanntmachung.** Die von den Herren Ministern des Königlichen Hauses und des Innern mit dem Herrn Justiz-Minister über das Ressort der Polizei- und der Gerichtsbehörden in Forst-, Jagd- und Hütungs-Contraventionen

Digitized by Google

stattgehabte Kommunikation hat zu der Einigung geführt, daß alle Forst- und Hütungsfrevel, in welchen nach Lage der Sache eine höhere, als die im §. 62. Tit. 17. Thl. II. des A. L.-R. bestimmte Strafe festzusetzen ist, von der mit der Untersuchung und Aburtelung der Forst- und Hütungs-Contraventionen bestellten Polizei-Behörde an das zuständige Gericht zur Untersuchung und weitern Veranlassung überwiesen werden sollen.

Unter Hinweisung auf unsere gemeinschaftliche Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten Mai 1840 (Amtsblatt S. 146) werden sämmtliche von den unterzeichneten Landes-Collegien ressortirenden Gerichts- und Polizei-Behörden hierdurch von dieser Verordnung zur genauen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

In Ansehung der Jagd-Contraventionen bewendet es bei der Bestimmung in der Bekanntmachung vom 25sten Mai 1840.

Stettin, den 4ten Dezember 1846.

Königliches Ober-Landesgericht. Königliche Regierung.

---

16) Den Untergerichten und Gerichts-Eingesessenen des Departements wird hiermit bekannt gemacht, daß im Verlage der Buchhandlung von August von Schröter in Berlin, Leipziger und Charlotten-Straßen-Ecke, dem Hotel de France gegenüber, der Berghauersche Auszug aus der Vormundschafts-Ordnung für Vormünder und Kuratoren erschienen und der Preis dafür

für ein Exemplar auf 2½ Sgr.,
für 100 Exemplare auf 5 Thlr. 15 Sgr.,
„ 200 „ „ 9 Thlr. 10 Sgr.,
„ 300 „ „ 12 Thlr. 15 Sgr.,
„ 400 „ „ 15 Thlr.,
„ 500 „ „ 17 Thlr. 20 Sgr.

festgestellt worden ist. Stettin, den 4ten Januar 1847.

Königliches Pupillen-Collegium.

---

4) anderer Behörden.

17) Bekanntmachung. Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Gehmckow und Schwichtenberg hat aufgehört, weshalb die angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben wird. Demmin, den 31sten Dezember 1846.

Der Landroth von Heyden-Leistenow.

II. Personal-Chronik.

Der zum Divisions-Prediger der Königlichen 3ten Division ernannte bisherige Prediger an der Straf-Anstalt in Naugard, August Gottlieb Ferdinand Schultz, ist am 27sten Dezember v. J. in sein Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 4.

Stettin, den 22. Januar 1847.

Patente.

Dem Kaufmann G. Prahmann in Berlin ist unterm 9. Januar 1847 ein Patent
auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an einem elektromagnetischen Druck-Telegraphen, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Hirsch Louis Behrendt zu Kamin in Pommern ist unter dem 12ten Januar 1847 ein Patent
auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umschaufeln des Getreides, insoweit deren Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Weber und Fabrikzeichner Jacob Küpper und dem Schießspulenmacher Gustav Knevels zu Elberfeld ist unter dem 11. Januar 1847 ein Patent
auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Weberschütze, insoweit deren Einrichtung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

18) Bekanntmachung, die neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thalern betreffend.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10ten Oktober v. J. bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16ten Juli 1846 (Ges.-Samml. No. 2727) die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 50 Thlr., welche, mit unserem Kontrollstempel versehen, von jetzt ab successive an die Preußische Bank abgeliefert werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8ten Januar 1847.

Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Digitized by Google

Beſchreibung
der neuen Preußiſchen Banknoten zu 50 Thalern.

Die neuen Preußiſchen Banknoten zu 50 Thlr. ſind 5⅞ Zoll breit und 3⅞ Zoll hoch, und beſtehen aus einem gelblichen Papier mit den nachſtehend beſchriebenen

Waſſerzeichen:

1) in der Mitte die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung 50, welche
2) von einem Bogenſtücke, enthaltend in lateiniſchen Initialen
„Preussische Banknote,“
und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeſchloſſen wird;
3) unten in den beiden Ecken die gleichmäßig getheilte Jahreszahl **18 46**, ebenfalls hell.

I. Die Schauſeite

zeigt oben in der Mitte:

1) das mittlere Königliche Wappen mit Ordenskette, Hermelinmantel und Krone. Dasſelbe iſt von beiden Seiten
2) von Rankenverzierungen umgeben, zwiſchen denen zwei auf Blumenkelchen ruhende Genien angebracht ſind, welche mit der einen Hand Palmzweige über dem Wappen, mit der andern Hand dagegen Laubgewinde halten, die mit den Seitenverzierungen der Banknoten verbunden ſind;
3) über dem Wappen in verzierten lateiniſchen Initialen:
„Preussische Banknote,“
4) zur rechten Seite desſelben, über dem Laubgewinde und von Ranken umgeben, in lateiniſcher Curſivſchrift:
„Prussian Banknote“,
5) zur linken Seite desſelben, in gleicher Weiſe, in lateiniſcher Curſivſchrift:
„Billet de la banque de Prusse.“

Unter dem Wappen folgt

6) der Text der überall mit dem Buchſtaben **A.** und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A. (laufende №)

Funfzig Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kaſſe in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieſer Banknote, welche bei allen Staats-Kaſſen ſtatt baaren Geldes und Kaſſen-Anweiſungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31sten Juli 1846.

Haupt-Bank-Direktorium.

gez. von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.

Ausgefertigt (Unterſchrift des Bankbeamten.)

7) Zu beiden Seiten und etwas unterhalb des Wappens ſteht die Werthbezeichnung

50
Thaler

in verzierten Ziffern.

8) Neben dem Text befinden ſich Figuren, von denen

Digitized by Google

a) die eine rechts: die Gewerbe, durch Mechanik und Dampf,
b) die andere links: den Handel, durch Anker und Waſſer,

allegoriſch darſtellt, und zwar zwiſchen Schilfblättern ſitzend, welche aus einem Kelche entſprießen, zu deſſen Fuß verzierte Sockel dienen.

Dieſe beiden Sockel enthalten Stempel mit dem heraldiſchen Adler und der Umſchrift:

„Haupt-Bank-Direktorium 1846“

in lateiniſchen Initialen.

Oberhalb der beiden Figuren laufen die Seitenverzierungen in Kelche aus, an denen die Laubgewinde befeſtigt ſind, und welche geflügelten Adlern mit Krone zum Sitze dienen.

Unterhalb des Textes befindet ſich zwiſchen den erwähnten Sockeln –

9) die Strafandrohung in gothiſcher Diamantſchrift, von einer gradlinigen Einfaſſung umgeben, auf welcher in beiden Ecken, an die Seitenverzierungen ſich anlehnend, geflügelte Knaben mit Lanzen als Wächter ſitzen.

10) Gefärbt ſind
a) ſämmtliche Verzierungen: dunkelblau,
b) das Königliche Wappen und die Stempel in den Sockeln der Seitenverzierungen: rothbraun,
c) die Schrift- und Zahlenſätze: ſchwarz.

II. Die Kehrſeite

zeigt

1) in braun ein Netz aus gewellten Schneckenlinien;
2) auf dem Anfangspunkte dieſer Schneckenlinien, den Kontroll-Stempel der Königlichen Immediat-Kommiſſion zur Kontrollirung der Banknoten, beſtehend:
a) aus dem geprägten heraldiſchen Adler in rothbraunem Grunde, mit
b) der Umſchrift: K. Immed.-Comm. z. Contr. d. Banknoten, in lateiniſchen Initialen;
c) einem darunter angebrachten Bande mit der Inſchrift:
Cab.-Ord. v. 16. Juli 1846,
in lateiniſchen Initialen, und
d) einer darunter befindlichen verzierten Leiſte, enthaltend die Unterſchriften der Mitglieder der gedachten Kommiſſion:
Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.
Alles in rothbrauner Druckfarbe.

---

2) der Königlichen Regierung.

19) Bekanntmachung. Der Kaufmann J. F. Malckewitz zu Wollin iſt als Agent der Feuer-Verſicherungs-Bank zu Gotha für die Stadt Wollin und Umgegend von uns beſtätigt worden. Stettin, den 11ten Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

20) Bekanntmachung. Der ehemalige Post-Expediteur Rieckmann zu Gollnow hat die Agentur der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann Carl Bellmann zu Gollnow als Agent jener Bank für Gollnow und Umgegend heute von uns bestätigt worden. Stettin, den 7ten Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

21) Bekanntmachung. Der Kaufmann C. F. Heyse zu Swinemünde ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 7ten Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

22) I. No. 514. Januar 1847.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Dezember 1846.

№	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	22	1	2	16	—	1	20	6	—	—	—	1	5	7	2	15	2	—	11	10	—	13	1
2	Anclam	2	23	1	2	10	7	1	15	3	1	15	3	1	4	4	2	14	7	—	17	6	—	16	—
3	Cammin	3	—	—	2	13	9	1	15	-	1	10	-	1	6	—	2	20	—	—	22	6	—	17	9
4	Demmin	2	20	9	2	8	9	1	17	1	—	—	—	1	2	6	2	14	8	—	—	—	—	—	—
5	Pyritzow	2	20	—	2	15	—	1	22	6	1	20	—	1	2	6	2	15	—	—	15	—	—	20	—
6	Barg	2	25	—	2	14	9	1	18	4	—	—	—	1	6	3	2	20	8	—	12	9	—	11	2
7	Gollnow	—	—	—	2	15	3	—	—	—	1	15	—	1	3	4	2	15	3	—	—	—	—	—	—
8	Naugard	—	—	—	2	9	8	—	—	—	1	15	—	1	5	—	2	9	6	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	3	2	6	2	15	5	—	—	—	1	15	9	1	6	6	2	13	—	—	17	6	—	13	9
10	Greifenhagen	3	22	7	2	12	2	—	—	—	1	22	8	1	6	5	2	14	6	—	15	—	—	13	9
11	Plathe	—	—	—	2	14	11	—	—	—	1	16	—	1	5	—	2	15	5	—	17	6	—	16	—
12	Pasewalk	2	18	9	2	12	9	1	20	—	—	—	—	1	7	9	2	14	—	—	14	—	—	12	4
13	Pyritz	2	17	10	2	9	11	1	22	9	—	—	—	1	4	5	2	11	—	—	12	6	—	15	—
14	Naugard	—	—	—	2	13	9	—	—	—	1	16	3	1	1	3	2	13	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	2	22	3	2	12	—	1	20	2	1	10	3	1	2	1	2	10	11	—	16	3	—	15	1
16	Swinemünde	2	28	10	2	15	10	—	—	—	1	19	9	1	6	8	2	19	11	—	18	9	—	16	3
17	Regenwalde	—	—	—	2	11	8	—	—	—	1	18	2	—	29	7	2	10	10	—	—	—	—	12	9
18	Treptow a. R.	2	29	10	2	13	5	—	—	—	1	14	4	1	4	6	2	16	8	—	15	—	—	13	9
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	26	5	2	15	8	1	20	3	1	17	6	1	7	6	2	21	3	—	16	3	—	16	4
21	Usedom	—	—	—	2	18	—	—	—	—	1	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	3	—	—	2	13	9	—	—	—	1	16	3	1	6	6	2	15	—	—	22	6	—	16	6
23	Alt-Damm	2	24	7	2	16	1	—	—	—	1	15	10	1	4	4	2	14	10	—	—	—	—	—	—
	Summe	45	4	6	53	29	1	16	11	10	26	5	6	24	8	—	52	17	11	8	4	10	7	29	5
	Fraction	2	24	8	2	13	7	1	19	2	1	16	3	1	4	8	2	15	2	—	16	4	—	15	—

Stettin, den 9ten Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 5.

Stettin, den 29. Januar 1847.

Patente.

Der Maria Trenn, gebornen Pape, zu Graudenz ist unter dem 14ten Januar 1847 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kontrollirung der Droschken-Kutscher

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

23) Bekanntmachung. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der hiesigen Provinz die zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und andern Mühlenfabrikaten (unter welchen letztern geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze, imgleichen gestampfte oder geschälte Hirse zu verstehen) bis zum letzten September dieses Jahres gestattet werden wird.

Stettin, den 21sten Januar 1847.

Der Ober-Präsident von Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

24) I. No. 491. Januar 1847.

Der Arbeitsmann Ludwig Schulz zu Plathe hat am 2ten August v. J. den beim Schwimmen der Pferde in die Rega gestürzten Knecht Friedrich Will in der Art vom Ertrinken gerettet, daß er, auf einem Pferde sitzend, den ꝛc. Will am Kragen erfaßte und aus dem Wasser zog.

Diese menschenfreundliche Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 14ten Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

25) I. No. 1705. Oktober 1846.

Nachdem durch die Versetzung des Bürgermeisters Kirstein nach Anklam der Vorsitz in der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission zu Swinemünde erledigt worden, ist der Amtsnachfolger des ꝛc. Kirstein, Bürgermeister Schulz-Bölcker, gegenwärtig als Präses der gedachten Kommission ernannt worden.

Digitized by Google

Die Gesuche an die Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission sind daher bei dem Bürgermeister Schulz-Bölcker zu Swinemünde einzureichen.

Die Funktionen des verstorbenen Bau-Inspektors Starcke bei jener Prüfungs-Kommission werden bis zum Eintreffen des neuen Hafenbau-Inspektors von dem Landbaumeister Lawrenz zu Naugardt mit wahrgenommen werden.

Stettin, den 19ten Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

26) I. und II. No. 1294. Dezember 1846.

Wegen Nichtbenutzung der Kirchthüren zum Aushange von Bekanntmachungen in bürgerlichen und gewerblichen Angelegenheiten.

Das Edict vom 28sten Oktober 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mahlzwanges (Gesetzsammlung 1810 S. 95) schreibt im §. 6 bei der Anlage neuer Mühlen die Bekanntmachung des Baues durch Anschlag an die Kirchenthüren vor. Diese gesetzliche Bestimmung ist zwar durch den §. 29 der neuen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 für aufgehoben zu erachten, in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840 (Gesetzsammlung pag. 32) ist jedoch in manchen Gegenden nach Analogie der Bestimmung des §. 6 des Mühlen-Edicts der Anschlag an die Kirchthüren als die gewöhnliche Publikations-Art lokalpolizeilicher Verordnungen festgesetzt worden. Diese Benutzung der Kirchthüren zu Publikationen des bürgerlichen und gewerblichen Verkehrs ist indeß dem Zwecke der kirchlichen Gebäude nicht entsprechend, und nach dem Reskripte der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 2ten v. M. darf der Aushang öffentlicher Bekanntmachungen an den Kirchthüren, wo solcher üblich gewesen ist, in bürgerlichen und gewerblichen Angelegenheiten in Zukunft nicht mehr stattfinden. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840 weisen wir die Magistrate und die übrigen Orts-Polizei-Behörden daher hiermit an, die Publikation in solchen Angelegenheiten statt eines Aushanges an den Kirchthüren nach Maaßgabe der verschiedenen örtlichen Verhältnisse durch Inserate in den Amts-, Kreis- und Lokal-Blättern, durch Anschläge an die Gemeindehäuser, Schulzenhöfe und Krüge, durch Bekanntmachung in den Kreis- und Gemeinde-Versammlungen, durch öffentlichen Ausruf, endlich durch Anschläge an besondere in der Nähe der Kirchen und Kirchhöfe schon befindliche, oder noch aufzurichtende Tafeln von jetzt an zu bewirken.

Stettin, den 13ten Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) anderer Behörden.

27) Bekanntmachung. In der Nacht vom 13ten zum 14ten d. M. sind dem Gastwirth Henke hieselbst mittels Einbruchs durchs Fenster in seine Gast-

Digitized by Google

stube 2 Stand Gastbetten gestohlen worden. Der Verdacht fällt auf einige Juden, welche mit einem Einspännerfuhrwerk in derselben Nacht um 1 Uhr in Liebow bemerkt worden, von dort hieher gekommen, den Diebstahl vollführt und hiernächst durch Plathe gefahren sind.

Der Gastwirth Henke bietet demjenigen, welcher den Dieb ihm so nachweiset, daß er zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden könne und der Henke wieder zum Besitz seiner Betten gelange, eine Belohnung von 5 Thlr. Er warnt zugleich vor dem Ankauf der Betten und bittet um Anzeige, wenn dieselben zum Verkauf angeboten werden sollten.

Die beiden Stand Betten haben bestanden aus 2 Deckbetten, 2 Unterbetten, 3 Pfühlen und 3 Kissen. Die Bezüge waren sämmtlich halbleinen:

1) bei den 2 Deckbetten roth, blau und weiß carrirt, bei dem einen die Quadrate ein wenig größer, als beim andern,
2) bei den drei Kissen: 2 derselben waren gleichfalls roth, blau und weiß carrirt, beide ganz gleich, und eins war blau und weiß carrirt.

Die beiden Laken waren: zwei weiße leinene einschläfrige.

Die Inlette waren:

1) a. bei dem einen Deckbette roth und weiß breit gestreift — zichen,
   b. bei dem andern Deckbette blau und grau schmal gestreift — leinen,
2) a. bei einem Unterbette blau und grau schmal gestreift — leinen,
   b. beim zweiten Unterbette blau und weiß breit gestreift — zichen,
3) a. bei dem einen Pfühl roth und weiß breit gestreift — zichen,
   b. beim zweiten Pfühl blau und weiß breit gestreift — zichen,
   c. beim dritten Pfühl grau und blau schmal gestreift — leinen,
4) a. bei dem einen Kissen roth und weiß breit gestreift — zichen,
   b. bei dem andern grau und blau schmal gestreift — zichen,
   c. bei dem dritten blau und grau breit gestreift — leinen.
5) Die zwei Ueberwurfdecken zu den Betten waren gleich, beide rothe damastene Decken.

Plathe, den 19ten Januar 1847. Der Magistrat.

II. Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Personen zu Magistrats-Mitgliedern gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden:

1) in Wangerin: der Drechsler-Meister Starck und Ackerbürger Brandt zu unbesoldeten Rathmännern;
2) in Pasewalk: der Kaufmann Brasch zum unbesoldeten Rathsherrn;
3) in Fiddichow: der Bäckermeister Raeb zum unbesoldeten Rathmann, desgleichen den bisherigen Kämmerer Angresius abermals in gleicher Eigenschaft;
4) in Usedom: der Färbermeister Roeder aufs Neue zum unbesoldeten Rathmann;

Digitized by Google

5) in Greifenberg: der Scharfrichterei-Besitzer Schreiber zum unbesoldeten Rathmann;
6) in Gollnow: der Schuhmacher-Meister Kunze zum unbesoldeten Rathsherrn;
7) in Daber: der Bäckermeister Wartenberg zum unbesoldeten Rathmann.

Für die Ortschaften Kankelfitz, Cratzig, Horst, Teschendorff, Ruhnow, Winningen, Polchow, Alt- und Neu-Lessenthin, Regenwalder Kreises, ist der Gutsbesitzer v. Wedell auf Teschendorff zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz haben den Referendarius Fabriz nach bestandener Rathsprüfung unterm 21sten Januar c. zum Intendantur-Assessor ernannt.

In der Stadt Nörenberg, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Reetz angestellt.

In Ueckeritz, Synode Usedom, ist der Schullehrer Pflughöft angestellt.

In Koepitz, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehre Monke und der zweite Schullehrer Schnuchel angestellt.

In Schwendt, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Succo angestellt.

Zu Wolsleben, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Dümmel angestellt.

In Ostswine, Synode Wollin, ist der Schullehrer Prochnow angestellt.

Neu angestellt wurden:

Der vormalige Unteroffizier Grube als Grenz-Aufseher zu Neuensund,
der Trompeter Kosel als Grenz-Aufseher zu Tützpatz, und
der Unteroffizier Hildebrandt als Grenz-Aufseher zu Wolkow bei Demmin.
Dem invaliden Unteroffizier Kersten wurde die Chaussee-Geld-Erheber-Stelle zu Wolkow bei Naugard übertragen.

Versetzt sind:

Der Haupt-Amts-Assistent v. Diemar von Demmin nach Stettin,
der Grenz-Aufseher Sandre von Gnewekow als Steuer-Aufseher nach Garden bei Greifenhagen,
der Grenz-Aufseher Constant von Lobbe auf Rügen nach Treptow an der Tollense, und
der Steuer-Aufseher Brackrock von Stargard nach Nörenberg.

Beförderung erhielten:

Der Steuer-Aufseher Arnold wurde Haupt-Amts-Assistent in Demmin, und
der Steuer-Aufseher Greulich Haupt-Amts-Assistent in Cavelpatz.
Dem Grenz-Aufseher Caspari ist die Einnehmer-Stelle für indirekte Steuern zu Cammin verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 6

Stettin, den 5. Februar 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2784. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten Oktober 1846, betreffend die den Kreisständen des Glatzer Kreises in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Glatz nach Neurode bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2785. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Dezember 1846, betreffend die Druckschriften, welche Veröffentlichungen über die Verhandlungen der Preußischen Ständeversammlungen enthalten.

No. 2786. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten Dezember 1846, betreffend die Vergütung von Partialbränden bei der Westpreußischen adeligen Feuer-Societät.

No. 2787. Gesetz, betreffend die Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaften und Kuratelen. Vom 23sten Dezember 1846.

Ausgegeben zu Berlin den 21sten Januar 1847.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

28) Bekanntmachung. Der Gutsbesitzer, Herr Regierungs-Assessor Schulze zu Billerbeck, ist von der Haupt-Direktion der Hagelschaden- und Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt zum Special-Direktor für den Pyritzer Kreis bestellt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Stettin, den 22sten Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

29) I. No. 1795. Januar 1847.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Herren Medizinal-Beamten unsers Verwaltungs-Bezirks, daß die Direktion der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt zu Berlin gegenwärtig sich wiederum in dem Besitze von Kuhpocken-Lymphe befindet, welche aus ächten idiopathischen Kuhpocken abstammt. — Die gedachte Direktion ist bereit, wie früher, diesen neuen Impfstoff den Medizinal-Personen, welche geneigt sind, die Wirkungen desselben zu erproben und darüber an die Direktion zu berichten, auf Anträge, welche unter der Rubrik: „Herrschaftliche Medizinal-Polizeisachen" abzusenden sind, mitzutheilen.

Stettin, den 28sten Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

30) II. No. 711. Januar 1847.

Verordnung. Zur Prüfung der Kandidaten des Predigtamts, der Theologie und des Schulamtes, welche nach vollendeten Universitätsstudien dem Reſcripte des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29ſten März 1827 gemäß ihre Befähigung zur Verwaltung einer Rektor- oder Lehrerſtelle an Stadtſchulen oder zur Ertheilung des Privatunterrichts nachweiſen wollen, ſind für das Jahr 1847 die beiden vorſchriftsmäßigen Prüfungstermine vor der hieſigen Königl. Prüfungs-Kommiſſion:

der erſte auf den 29ſten und 30ſten April und 1ſten Mai,
der zweite auf den 19ten, 20ſten und 21ſten Auguſt

angeſetzt.

Die Herren Superintendenten des dieſſeitigen Regierungs-Bezirks werden hiedurch beauftragt, die in ihrer Synode ſich aufhaltenden Candidaten auf dieſe Anordnung aufmerkſam zu machen und ſie zugleich hinſichtlich der dieſe Prüfung betreffenden Beſtimmungen auf unſere Verordnung vom 6ten Mai 1839, Amtsblatt Seite 118, zu verweiſen. Stettin, den 23ſten Januar 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

31) II. No. 711. Januar 1847.

Verordnung. Zur Prüfung der Schulamtsbewerber für das Elementarſchulamt, der interimiſtiſchen Schullehrer und der Privatlehrer, welche wie jene ihre Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts nachzuweiſen haben, iſt von uns für das Jahr 1847 der Prüfungs-Termin auf den

23ſten, 24ſten und 25ſten September

angeſetzt.

Die zu Prüfenden haben ſich am 22ſten September, Nachmittags 4 Uhr, in einem der Lehrzimmer des hieſigen Schullehrer-Seminars einzufinden, wo ſie von der Königl. Prüfungs-Kommiſſion die nähere Anweiſung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu dieſer Prüfung müſſen ſich alle Diejenigen geſtellen, welche von uns unmittelbar oder auf unſere Veranlaſſung durch die Herren Superintendenten, Schul-Inſpektoren oder Paſtoren hiezu angewieſen ſind. Es können ſich zu dieſer Prüfung auch alle Diejenigen einfinden, welche nach vorhergegangener genügender Vorbildung ſich dem Elementar-Schulſtande widmen, oder ihre Befähigung zur Ertheilung des Privatunterrichts nachweiſen, ſo wie auch diejenigen ſchon früher geprüften Schullehrer, Schulamtsbewerber und Privatlehrer, welche ein günſtigeres Zeugniß, als ſie bereits erhalten haben, erwerben wollen.

Um von der Königl. Prüfungs-Kommiſſion zu dieſer Prüfung zugelaſſen zu werden, iſt erforderlich, daß die zu Prüfenden hiezu unſere Genehmigung erhalten. Zu dieſem Zwecke haben ſie ſich vor dem 15ten Juni d. J. bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher ſie ſich aufhalten, perſönlich zu melden und demſelben vorzulegen:

Digitized by Google

1) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis, daß sie das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichts,
4) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Herrn Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts,
5) das Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurück erbitten, und in beglaubigter Abschrift, und
6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Die Schullehrer, Schulamtsbewerber und Privatlehrer, welche bereits früher ein Prüfungszeugniß von einer Königl. Prüfungs-Kommission erhalten haben, reichen dieses im Original ein, dürfen dagegen die Zeugnisse 1, 2 und 3 nicht beifügen. Juden dürfen das Zeugniß des Pastors nicht vorlegen, haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrer-Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königl. Prüfungs-Kommission auszustellenden Prüfungs-Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 sgr. verwandt.

Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Cirkular-Verfügung vom 20sten September 1828 — No. 478. Sept. II. — ertheilten Instruktion die noch mit keinem Prüfungs-Zeugnisse versehenen Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen. Auf den uns von ihnen demnächst zu erstattenden Bericht wird unsere Bescheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termine erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zu weiterer Bescheidung der Betheiligten erfolgen, und die Königl. Prüfungs-Kommission ist angewiesen, diese zur Prüfung anzunehmen, Andere aber, die von uns nicht als zulässig erkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 23sten Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

32) II. No. 711. Januar 1847.

Verordnung. Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts, haben wir für das Jahr 1847 den Termin auf

den 24sten, 25sten und 26sten Juni

in Stettin angesetzt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen weiblichen Personen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen, oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt Privatunterricht, sei es in Familien oder in ihrer eigenen

Digitized by Google

Wohnung, zu ertheilen wünschen. Die Prüfungs-Kommission besteht aus unseren Schulräthen Graßmann und Textor, dem Provinzial-Schulrathe Giesebrecht und dem Oberlehrer Schulz. Diejenigen, welche sich zu dieser Prüfung gestellen, haben sich am Tage vorher, Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Regierungs- und Schulrathe Textor in seiner Wohnung persönlich zu melden und demselben

1) den Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsjahr und Tag; Name, Stand und Wohnort des Vaters; ihr jetziger Aufenthaltsort; wo sie ihre Schulbildung erhalten, und wie sie sich für das Lehramt ausgebildet haben, in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen,
2) das Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnorts über unbescholtenes Verhalten, und
3) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten,

vorzulegen. Insofern sie bereits an einer öffentlichen oder an einer concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohl thun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. — Ueber das Nähere der Prüfung werden sie von dem Schulrathe in Kenntniß gesetzt werden. — Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur in sofern zugelassen werden, als sie von dem Königl. Ministerium des Innern hiezu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Kommission vorzulegenden Zeugnisse sind, in sofern sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Prüfungs-Kommission auszustellenden Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 sgr. verwandt.

Stettin, den 25sten Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

33) Bekanntmachung, die gerichtliche Vereidigung der im Staats-, Communal- und Privatdienste angestellten Forstbeamte betreffend.

Der §. 28 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7ten Juni 1821 bestimmt, daß den Förstern der Gemeinden und der Privat-Forsteigenthümer ein gleicher gerichtlicher Glaube, wie den Königlichen Forstbeamten gewährt werden soll, wenn sie wie diese

1) auf Lebenszeit bestellt,
2) von Pfand- und Strafgeldern ausgeschlossen, und
3) auf das Holzdiebstahlsgesetz gerichtlich vereidet sind.

Von der ersten Bedingung — der lebenslänglichen Anstellung — machen jedoch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 6ten Oktober 1837 (Gesetz-Samml. Seite 257, 1838) und vom 21sten Mai 1840 (Gesetz-Samml. Seite 129)

insofern eine Ausnahme, als auch dem interimistisch angestellten Forstschutzbeamten, welche die Bedingungen zu 2 und 3 in sich vereinigen, voller gerichtlicher Glaube in dem Falle beigelegt werden,

wenn sie zu den zum 20jährigen Militairdienst verpflichteten, zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubten Corpsjägern gehören und bei ihrer Beurlaubung von dem Commandeur der betreffenden Jäger-Abtheilung eine ausdrückliche Bescheinigung erhalten haben, daß ihre dienstliche sowohl als ihre sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einstweiligen Verwendung im Forstdienste die Glaubwürdigkeit vor Gericht beizulegen, so lange ihnen diese Befähigung von der Königlichen Regierung nicht wieder entzogen worden.

Forstbediente, welche nicht auf Lebenszeit bestellt sind oder nicht zu den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6ten Oktober 1837 und 21sten Mai 1840 gedachten Corps-Jägern gehören, oder welche an Pfand- oder Strafgeldern Antheil nehmen, dürfen gar nicht mit dem im §. 20 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7ten Juni 1821 vorgeschriebenen Eide belegt werden, weil entgegengesetzten Falls durch ihre Vereidigung der Spruchrichter leicht in den Irrthum versetzt werden kann, denselben eine Glaubwürdigkeit beizulegen, welche ihnen gesetzlich nicht beiwohnt.

Sämmtliche Königliche und Patrimonial-Gerichte unseres Departements werden daher angewiesen, vor jeder Vereidigung eines im Staats-, Communal- oder Privatdienste angestellten Forstbedienten nach §. 20 des Holzdiebstahlsgesetzes sich die schriftliche Bestallung oder den Vertrag, durch welchen die Anstellung erfolgt ist, vorlegen zu lassen und die Vereidigung nur dann vorzunehmen, wenn der Angestellte von Straf- und Pfandgeldern ausgeschlossen und auf Lebenszeit bestellt ist oder zu den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6ten Oktober 1837 und 21sten Mai 1840 gedachten Corps-Jägern gehört und die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung vorlegt. Auch werden die Gerichte angewiesen, in Ansehung der gegenwärtig bei denselben in Holzdiebstahls- und Forstfrevelsachen auftretenden bereits vereideten Forstbeamten die Bedingungen ihrer vollen Glaubwürdigkeit, sofern dies nicht schon geschehen, nach den vorstehenden Grundsätzen sich nachträglich nachweisen zu lassen.

Zugleich werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1839 (Gesetz-Samml. Seite 173) und das Justiz-Ministerial-Rescript vom 30sten November 1840 (Justiz-Minist.-Blatt S. 398) in die im §. 20 des Holzdiebstahlgesetzes vorgeschriebenen Eidesnorm ein Zusatz, worin der Entwendung von anderen Waldproducten Erwähnung geschieht, aufzunehmen ist.

Stettin, den 18ten Januar 1847.

Königliches Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

34) Bekanntmachung. Auf den nachstehend verzeichneten Stations-Orten werden Ende des Monats Februar d. J. Königliche Landbeschäler aufgestellt sein, und kann alsdann die Bedeckung dazu geeigneter Stuten für das Allerhöchsten Orts festgestellte Sprunggeld von 1 und resp. 2 Thlr. pro Stute ihren Anfang nehmen.

1) Zu Warsin, im Pyritzer Kreise,
2) „ Libenow, im Greiffenhagener Kreise,
3) „ Jacobsdorf, im Naugardter Kreise,
4) „ Fritzow, im Camminer Kreise,
5) „ Moratz, im Camminer Kreise,
6) „ Rützenow, im Greiffenberger Kreise,
7) „ Neuhof-Treptow, im Greiffenberger Kreise,
8) „ Stargard, im Regenwalder Kreise.

Zirke, den 19ten Januar 1847.

Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.

II. Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Daber und Louisenhof, Randowschen Kreises, ist dem Landrichter Ramm hierselbst übertragen.

Dem vormaligen freiwilligen Jäger Triebel ist eine Boten- und Exekutorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cammin verliehen.

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern zu Stargard ist:

1) der Regierungs-Rath Markisch verstorben,
2) der Kammergerichts-Assessor Benary, Behufs seiner Ausbildung zum Special-Kommissarius, eingetreten.

In Jatznick, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Zielke angestellt.

An der Schule B. in Hintersee, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Eggert fest angestellt.

In Gnageland, Synode Wollin, ist der Schullehrer Kopplin angestellt.

In Ganschendorf, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Riebe angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 7.

Stettin, den 12. Februar 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2788. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 26sten Juni 1846.

Ausgegeben zu Berlin den 25sten Januar 1847.

No. 2789. Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Vom 21sten Dezember 1846.

No. 2790. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Januar 1847, betreffend die Prüfung des Bedürfnisses bei Konzessionirung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Ausgegeben zu Berlin den 26sten Januar 1847.

Patente.

Dem Kaufmann und Zwirn-Fabrikanten C. Th. Wuppermann zu Barmen ist unter dem 30sten Januar 1847 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Appretiren von Glanzzwirn, in der durch Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

35) Publicandum. Ungeachtet im §. 11 der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31sten Dezember 1825 wörtlich bestimmt ist:

4) Aus besonderen Rücksichten werden den Ober-Präsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen:

a) die Entscheidung in allen Communal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeister-Stellen in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigten Aufbringungsweisen der Gemeindebedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe,

und daher alle Rekurs-Gesuche und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Regierungen in Communal-Angelegenheiten, außer den oben besonders erwähnten Fällen, bei den Herren Ober-Präsidenten anzubringen sind, werden dergartige Eingaben so häufig bei dem Ministerium des Innern eingereicht, daß ich mich veranlaßt finde, jene gesetzliche Bestimmung allgemein in Erinnerung zu bringen.

Digitized by Google

Zugleich bemerke ich, daß alle unter Uebergehung der Herren Ober-Präsidenten hierher eingereichten Rekursgesuche und Beschwerden an dieselben zur Entscheidung abgegeben werden, mithin die Nichtbeachtung jener Bestimmung jedenfalls Verzögerungen und unnöthige Porto-Auslagen nach sich zieht.

Berlin, den 31sten Januar 1847.

Der Minister des Innern. Bodelschwingh.

---

36) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 26sten Dezember v. J., die zwischen Preußen und Großbritanien abgeschlossene Post Convention betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die in jener Bekanntmachung angedeutete Tabelle nunmehr bei sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten zum Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben ist. In Berlin geschieht der Verkauf bei der Geheimen Kanzlei des General-Postamts und dem Portier im Post-Gebäude.

Aus dieser Tabelle sind sämmtliche Portosätze für die Preußisch-Britische National-Correspondenz sowohl, als auch für die über Großbritanien transitirenden Briefe aus und nach Preußen für jedes Brief-Gewicht von ½ Loth an bis zu einem Pfunde speciell zu ersehen. Außerdem weiset die Tabelle die Tage nach, an welchen die Brief-Felleisen mit der verschiedenen überseeischen Correspondenz in London geschlossen werden.

Berlin, den 6ten Februar 1847. General-Post-Amt.

---

37) Bekanntmachung. Der bisherige landschaftliche Hülfs-Deputirte des Neu-Stettiner Kreises, von Glasenapp auf Tarmen, hat dies Amt in Folge des Verkaufs seiner Güter niedergelegt, und es ist in dessen Stelle der Rittergutsbesitzer von Herzberg auf Bahrenbusch zum landschaftlichen Hülfs-Deputirten jenes Kreises erwählt worden. Stettin, den 1sten Februar 1847.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

38) I. No. 1171. Januar 1847.

Betrifft die Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1845, pag. 83, betreffend die Anmeldungs-Termine für diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst genügen wollen, wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche auf diesem Wege ihre Militairpflicht zu erfüllen beabsichtigen, sich bis spätestens zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie das zwanzigste Lebensjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige schriftlich zu melden haben, widrigenfalls sie dieser Berechtigung verlustig gehen und der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung anheimfallen. Der dekfallsigen Eingabe, in welcher auch der gewählte Lebenslauf des sich Meldenden anzugeben, sind nachfolgende Atteste beizufügen:

Digitized by Google

1) Der Taufschein, mit dem Amtssiegel des betreffenden Geistlichen versehen.
2) Die von der Ortspolizeibehörde rücksichtlich der Unterschrift zu beglaubigende Erklärung der Eltern, oder falls diese nicht mehr am Leben sein sollten, des Vormundes, daß die Anmeldung für den einjährigen Dienst mit ihrer Genehmigung erfolgt, und daß sie sich verpflichten, die Kosten der Ausrüstung und der Unterhaltung während der Dauer des Dienstes zu tragen.
3) Ein Zeugniß über die Schulbildung, welche der sich Meldende empfangen, welches, wenn derselbe ein Königl. Gymnasium oder eine öffentliche Lehr-Anstalt besucht hat, dahin lauten muß, „daß er nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet hat, der erwarten läßt, daß er mit Nutzen den Wissenschaften sich widmen kann."

Hat der sich Meldende in den beiden oberen oder in der ersten Abtheilung der dritten Klasse eines Königl. Gymnasiums oder einer solchen öffentlichen Lehr-Anstalt, welche die Befugniß zu Entlassungs-Prüfungen erhalten, bestanden, so ist dann eine weitere Prüfung durch die Departements-Prüfungs-Kommission nicht erforderlich.

4) Erfolgt die Anmeldung noch während des Besuches des Gymnasiums oder der Lehr-Anstalt, oder unmittelbar, nachdem dieselben verlassen worden, so hat sich das ad 3 gedachte Attest auch über das sittliche Verhalten des sich Meldenden auszusprechen, und bedarf es dann eines weiteren Führungs-Attestes nicht; sonst aber, wenn die Schul-Anstalt schon seit einiger Zeit verlassen worden ist, muß ein von der betreffenden Ortspolizei-Behörde auszustellendes Führungs-Attest, welches mit dem Vermerke „zum Militair-Gebrauch" versehen, stempelfrei ist, beigebracht werden. — Endlich
5) Ein Attest des Kreis-Physikus oder des Hausarztes, dessen Unterschrift jedoch von der Ortsbehörde zu beglaubigen, über die körperliche Beschaffenheit des sich Meldenden. Stettin, den 26sten Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

39) I. No. 1676. Januar 1847.

Betrifft die Errichtung von Königlichen Vice-Consulaten zu Grangemouth und Hartlepool.

Nach dem Rescript des Herrn Finanz-Ministers von Duesberg Excellenz vom 16ten v. Mts. ist der Königl. General-Consul Hebeler zu London zur Errichtung von Königlichen Vice-Consulaten in den Englischen Häfen Grangemouth und Hartlepool autorisirt und angewiesen worden, für den ersteren Hafen den Kaufmann Johann Theodor Salvesen zu Grangemouth, für letztern aber den Kaufmann Georg Geipel zu Hartlepool zu bestellen, welche Ernennungen durch den ꝛc. Hebeler bereits bewerkstelligt sind.

Dies wird dem Handelsstande und den betreffenden Schiffern Behufs der in den gedachten Häfen zu machenden Meldungen hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 2ten Februar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) anderer

40) Nach-

der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Societät festgesetzten Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungs-Kosten,

№	Kreis.	Betrag der pro 1845 ausgeschriebenen Beiträge in Klasse I. Thlr.	sgr.	pf.	II. Thlr.	sgr.	pf.	III. Thlr.	sgr.	pf.	IV. Thlr.	sgr.	pf.	Summa. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Anklam	210	3	.	346	19	6	4028	24	.	168	4	6	4753	21	.
2.	Belgard	114	21	.	538	28	6	3518	15	.	242	25	6	4415	.	.
3.	Cammin	192	3	.	407	23	3	4791	6	.	350	3	.	5741	5	3
4.	Demmin	560	16	6	693	.	.	6081	11	.	366	.	.	7700	27	6
5.	Fürstenthum	316	24	.	687	2	3	7862	15	.	394	19	6	9261	.	9
6.	Greifenberg	73	21	.	299	16	6	3618	9	.	173	7	6	4164	24	.
7.	Greifenhagen	400	10	6	1220	28	6	6325	21	.	438	13	6	8385	13	6
8.	Lauenburg-Bütow	85	1	6	202	24	.	3699	12	.	160	24	.	4148	1	6
9.	Naugard	150	9	.	582	29	3	5365	6	.	350	7	6	6448	21	9
10.	Neu-Stettin	90	27	.	567	18	.	3892	15	.	195	18	.	4746	18	.
11.	Pyritz	699	19	6	2791	28	6	7201	9	.	478	24	.	11171	21	.
12.	Randow	706	19	6	2939	9	9	9398	.	.	952	1	6	13996	.	9
13.	Regenwalde	159	16	6	781	3	9	3547	21	.	304	15	.	4792	26	3
14.	Rummelsburg	46	27	6	162	22	6	1597	9	.	62	7	6	1869	6	.
15.	Saatzig	198	21	.	1004	3	.	5849	24	.	297	18	.	7350	6	.
16.	Schlawe	173	24	.	329	12	.	4766	27	.	256	19	6	5526	22	6
17.	Stolp	316	3	.	396	2	3	6538	3	.	275	21	.	7525	29	3
18.	Ueckermünde	55	16	6	591	15	9	2939	9	.	254	7	6	3843	18	9
19.	Usedom-Wollin	78	12	.	113	12	.	2709	27	.	181	24	.	3083	15	.
	Summa	4629	25	6	14659	29	3	93731	23	.	5903	21	.	119125	8	9

Stettin, den 1sten Januar 1847.

Die ständische General-Direktion der

v. Schöning.

Digitized by Google

Behörden.

Weisung

im Jahre 1845 ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträgen und Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

Betrag der im Jahre 1845 festgesetzten Zahlungen und zwar

der festgesetzten Brandvergütigungen in Klasse I.			in Klasse II.			in Klasse III.			in Klasse IV.			Summa			der Brandschaden-Untersuchungs-Kosten.			der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.			der Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.			Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungs-Kosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
.	.	.	.	.	.	1750	.	.	.	.	.	1750	.	.	11	10	.	34	.	.	75	.	.	1870	10	.
.	.	.	.	.	.	350	.	.	300	.	.	650	.	.	13	.	.	10	.	.	60	.	.	733	.	.
.	.	.	.	.	.	2858	10	.	.	.	.	2858	10	.	43	10	.	58	.	.	75	.	.	3034	20	.
.	.	.	.	.	.	554	15	.	.	.	.	554	15	.	11	10	.	18	.	.	75	.	.	658	25	.
.	.	.	.	.	.	2050	.	.	.	.	.	2050	.	.	55	20	.	40	.	.	120	.	.	2265	20	.
.	.	.	.	.	.	19325	.	.	.	.	.	19325	.	.	18	20	.	102	.	.	.	.	.	19445	20	.
.	.	.	.	.	.	11022	15	.	75	.	.	11097	15	.	45	20	.	100	.	.	135	.	.	11378	5	.
.	.	.	.	.	.	9775	.	.	.	.	.	9775	.	.	64	10	.	10	.	.	.	.	.	9849	10	.
.	.	.	100	.	.	12197	.	.	.	.	.	12297	.	.	87	.	.	117	.	.	.	.	.	12501	.	.
.	.	.	.	.	.	585	27	6	.	.	.	585	27	6	41	10	.	33	.	.	1617	.	.	2277	7	6
200	.	.	920	.	.	22870	25	.	595	15	.	24586	10	.	63	15	.	150	.	.	75	.	.	24874	25	.
.	.	.	850	.	.	26813	.	.	500	.	.	28163	.	.	51	10	.	232	.	.	67	15	.	28513	25	.
.	.	.	266	20	.	800	.	.	.	.	.	1066	20	.	22	.	.	25	.	.	.	.	.	1113	20	.
.	.	.	200	.	.	150	.	.	.	.	.	350	.	.	18	20	.	.	.	.	.	.	.	368	20	.
.	.	.	250	.	.	6675	.	.	.	.	.	6925	.	.	30	10	.	84	.	.	.	.	.	7039	10	.
.	.	.	333	10	.	1450	.	.	.	.	.	1783	10	.	38	20	.	45	.	.	.	.	.	1867	.	.
.	.	.	300	.	.	5700	.	.	135	.	.	6135	.	.	68	15	.	45	.	.	75	.	.	6323	15	.
.	.	.	.	.	.	812	.	.	.	.	.	812	.	.	28	20	.	20	.	.	.	.	.	860	20	.
.	.	.	.	.	.	1715	.	.	95	.	.	1810	.	.	43	15	.	53	.	.	.	.	.	1906	15	.
200	.	.	3220	.	.	127451	2	6	1700	15	.	132574	17	6	756	25	.	1176	.	.	2374	15	.	136881	27	6

Alt-Pommersche Land-Feuer-Societät.

v. Puttkammer.

Digitized by Google

41) **Aufruf zur Wohlthätigkeit.** Die Erziehungs-Anstalt in Zülchow, welche wir verwalten, ist im Jahre 1831 durch die Ueberzeugung ins Leben gerufen worden, daß es eine heilige Pflicht der Nächstenliebe sei, sich besonders derjenigen Kinder anzunehmen, welche das Unglück haben, durch schlechte Umgebungen und gänzliche Vernachlässigung in der Erziehung schon früh der Trägheit und Unreinlichkeit, dem Betteln und Vagabondiren, dem Lügen, Stehlen und anderen Lastern entgegen geführt zu werden, und welche in Gefahr sind, diese bösen Neigungen so fest in sich wurzeln zu lassen, daß sie zu großen Verbrechern heranreifen und eine Last und Geißel ihrer Mitmenschen werden. Solchen armen unglücklichen Kindern — und ihre Zahl ist nicht gering — kann nur dadurch geholfen werden, daß sie ihren schlechten Umgebungen entzogen, in Rettungshäuser aufgenommen werden, wo sie liebevoll behandelt, sorgsam überwacht, im Christenthum gründlich unterrichtet und zu allem Guten gewöhnt werden.

Die Nothwendigkeit solcher Rettungshäuser ist allgemein anerkannt und ihr Einfluß von nicht zu berechnendem Segen. Soll dieser Segen aber nicht verkürzt werden, so dürfen sie nicht Staatsinstitute sein, sondern müssen ihren Ursprung, wie ihr Bestehen, lediglich in der freien christlichen Liebe finden, welche die beste Hoffnung für das Gelingen der Arbeit an den Herzen der Verlornen verbürgt. In dieser Ueberzeugung ist auch unsere Erziehungs-Anstalt in Zülchow nicht auf vorhandene Fonds, sondern auf das Vertrauen gegründet worden, daß die christliche Liebe stets die äußeren Mittel darreichen werde, welche zur Erhaltung dieser Anstalt erforderlich sind. Und wir müssen es mit innigem Danke öffentlich anerkennen, daß dieses Vertrauen während eines funfzehnjährigen Zeitraumes gerechtfertigt worden ist. Wir sind alljährlich, so oft wir eine neue Bitte um freiwillige Beiträge laut werden ließen, in dem Grade unterstützt worden, daß wir die Anstalt in dem bisherigen Umfange, wo sie dreißig Kinder zählt, unterhalten konnten. Ja, wir haben selbst die Freude gehabt, uns durch zwei Legate beschenkt zu sehen, durch deren Zinsen die auf dem Grundstück haftenden festen Abgaben gedeckt werden, so daß wir das Grundstück jetzt als unser freies Eigenthum ansehen dürfen und die freiwilligen Gaben lediglich den Kindern zu Gute kommen. Das letzte Jahr indeß macht von den früheren eine betrübende Ausnahme. Die Obsternte aus unserm Garten, die sonst eine nicht unbedeutende baare Einnahme gewährte, ist fast ausgefallen und uns dagegen in mehrfacher Beziehung eine ungewöhnliche Mehrausgabe entstanden, so daß wir genöthigt wurden, eine Anleihe von 500 Thlr. zu machen. Unsere geehrten Mitbürger in Stettin und der Provinz werden es uns daher nicht verargen, wenn wir sehr dringend bitten, diesmal uns durch recht reichliche Gaben unterstützen zu wollen. Es würde uns überaus schmerzlich sein, wenn wir genöthigt würden, die Legaten-Kapitalien zur Bestreitung der Unterhaltungskosten angreifen zu müssen oder wohl gar eine Verminderung der Kinderzahl, die wir viel lieber noch vergrößern möchten, eintreten zu lassen. Zwar wird die Mild-

Digitized by Google

thätigkeit in der jetzigen Zeit von gar vielen Seiten her in Anspruch genommen; doch geben wir zu bedenken, daß es sich hier nicht um die bloße Abhülfe einer vorübergehenden leiblichen Noth, sondern um die Erhaltung eines Instituts handelt, dessen gedeihliches Bestehen den Pfleglingen desselben eine bleibende leibliche und geistliche Hülfe gewähren soll und das recht eigentlich den Zweck hat, der künftigen Verarmung der jetzt Sittlichverwahrloseten gründlich vorzubeugen. Die Zahl dieser Verwahrloseten, die bis jetzt in unsere Anstalt aufgenommen worden, beläuft sich auf 112, von denen nach durchschnittlich 3½jährigem Aufenthalt 82 wieder entlassen worden sind. Viele von diesen Entlassenen sind, so weit menschliche Augen sehen können, wirklich gerettet, d. h. in solchen Lebensgang hineingeleitet worden, daß die Spuren der frühern Verwahrlosung nicht mehr zu erkennen sind. Von Anderen können wir solches zwar nicht behaupten, hoffen aber dennoch, daß der Same des Guten, der in ihr Herz gestreut worden und für jetzt noch vom Unkraut überwachsen ist, in späterer Zeit aufgehen und Früchte tragen werde. — In Bezug auf das Innere der Anstalt haben wir noch zu berichten, daß es Gott gefallen hat, den bisherigen Hausvater und Lehrer derselben, welcher die Anstalt mit vieler Umsicht 15 Jahre lang geleitet hat, nach einem kurzen Krankenlager im Oktober v. J. aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, und daß es uns gelungen ist, seine Stelle durch einen Mann wieder zu besetzen, dessen Gesinnung und bisherige Führung uns mit vollem Vertrauen in seine Tüchtigkeit für diesen schwierigen Beruf erfüllt. Dieser neue Hausvater und sein Gehülfe, der schon zu Michaelis 1845 in unsere Anstalt eintrat, haben durch mehrjährigen Aufenthalt in dem Rauhen Hause bei Hamburg einem ähnlichen, aber viel ausgedehnteren Institut als das unsrige, für ihren jetzigen Beruf reiche Erfahrungen gesammelt, welche für die ihnen anvertrauten Kinder gewiß nicht ohne Segen bleiben werden. Je erfreulicher uns dieser Umstand ist, um so schmerzlicher würde es uns sein, wenn wir durch Mangel an äußeren Mitteln genöthigt würden, statt der gewünschten Vergrößerung, eine Verminderung der Kinderzahl eintreten zu lassen. Wir wiederholen daher noch einmal unsere dringende Bitte um recht reichliche Beiträge.

Stettin, den 23sten Januar 1847.

Der Vorstand des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Züllchow.

v. Mittelstaedt. Heegewaldt. Ratt. Holland. Görlitz. Schallehn. Schultz.

Vorstehende Aufforderung zu milden Gaben wird bei der Gemeinnützigkeit des Zwecks hiermit zur Berücksichtigung bestens empfohlen.

Stettin, den 30sten Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

42) Bekanntmachung. Höherer Anordnung gemäß sollen die für das 2te

Digitized by Google

Quartal 1847 zur Verpflegung der Gefangenen der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt erforderlichen Gegenstände, und zwar:

42 Ctr. Gerstenmehl, 34 Ctr. Hafergrütze, 33 Ctr. ordinaire Graupen, 84 Ctr. weiße Bohnen, 24 Ctr. Reis, 34 Ctr. Hirse, 43 Ctr. Linsen, 20 Ctr. Butter, 13 Ctr. Schmalz, 4 Winspel Gerste, 120 Scheffel Kartoffeln und außerdem auch 25 Schock Roggenstroh,

im Wege der Licitation beschafft werden. Hierzu habe ich einen Termin

auf den 24sten Februar c., Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer der Anstalt anberaumt und lade Lieferungsgeneigte mit dem Bemerken ein, daß die der Licitation zum Grunde gelegten Bedingungen im Termine selbst werden näher bekannt gemacht werden.

Naugard, den 5ten Februar 1847.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt. Schnuchel.

II. Personal-Chronik.

Der Bau-Inspektor Gärtner ist als Wasserbau-Inspektor für den hiesigen Regierungs-Bezirk angestellt und demselben von der Königlichen Regierung die Beaufsichtigung der Gewässer, mit Ausschluß der Swine und des Swinemünder Hafens, so wie die Besorgung der Landbau-Geschäfte im Greiffenhagener Kreise übertragen worden.

In Löcknitz, Synode Pencun, sind der Küster und erste Schullehrer Lehr und der 2te Schullehrer Schmiedecke angestellt.

An der Stadtschule zu Stargard ist der Conrector Klamroth angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 8.

Stettin, den 19. Februar 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2791. Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend. Vom 3ten Februar 1847.

No. 2792. Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Vom 3ten Februar 1847.

No. 2793. Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse. Vom 3ten Februar 1847.

No. 2794. Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Vom 3ten Februar 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 3ten Februar 1847.

No. 2795. Deklaration, betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in den Fällen des §. 20 der Kriminal-Ordnung. Vom 21sten Dezember 1846.

No. 2796. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ruhrort-Crefeld-Krefeld-Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8ten Januar 1847.

No. 2797. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Marriner Actien-Gesellschaft, vom 8ten Januar; d. d. den 27sten Januar 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 8ten Februar 1847.

Patente.

Dem Feldmesser A. Licht in Berlin ist unter dem 8ten Februar 1847 ein Patent

auf eine Kaffee-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Fabrikanten Gebrüdern Dittmar zu Heilbronn unter dem 17ten Dezember 1845 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Rasirmesserklingen zu härten, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist erloschen.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

43) I. No. 936. Januar 1847.

Betrifft die Größe der zum Messen des Kalks bestimmten Tonnen-Maaße.

Da die Amtsblatt-Verordnung vom 24sten Mai 1819 (Amtsbl. S. 321) zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, so heben wir dieselbe hiermit auf und bestimmen dagegen auf den Grund eines Finanzministerial-Rescripts vom 9ten d. Mts. Folgendes:

Nach §. 16 der auf Grund des §. 1 der Maaß- und Gewichts-Ordnung ergangenen Anweisung zur Anfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16ten Mai 1816 muß die Tonne, wenn sie als Maaß für Kalk und andere trockene Waaren geeicht und benutzt werden soll, Vier Berliner Scheffel enthalten und sind die Abmessungen einer solchen Vier-Scheffel-Tonne, deren Inhalt 12,288 Preußische Kubikzoll beträgt, demnächst dahin festgestellt worden, daß, im Lichten gemessen,

1) der Durchmesser im Bauche oder in der Mitte 23½ Zoll,
2) der Boden-Durchmesser 20 Zoll,
3) die Höhe oder Länge 31½ Zoll betragen soll.

Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung und auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13ten Mai 1840 (G.-S. S. 127), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte, machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, wo Kalk nach Tonnen-Maaß verkauft wird, die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach geeichten Kalk-Tonnen-Maaßen von Vier Berliner Scheffel Inhalt stattfinden darf, und daß Gewerbetreibende, welche letztere Vermessungs-Art anwenden, dazu nur derartige geeichte Kalk-Tonnen-Maaße besitzen und gebrauchen dürfen.

Indem wir die Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks anweisen, Contraventionen hiergegen auf Grund der gesetzlichen Strafbestimmungen mit Nachdruck zu rügen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß die Maaß- und Gewichts-Ordnung einen Zwang zur ausschließlichen Anwendung der Tonnen beim Abmessen von Kalk nicht vorschreibt, vielmehr auch den Gebrauch anderer gesetzlicher Maaße, wie z. B. des einfachen Scheffels, zum Verkauf und Abmessen von Kalk gestattet.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß sich der Inhalt dieser Bekanntmachung nur auf die zum Vermessen des Kalks dienenden Kalk-Tonnen-Maaße bezieht, und somit die zur Verpackung des Kalks bestimmten und benutzten Gefäße, Gebinde und Tonnen, welche keine Kalk-Maaße, d. h. keine festgestellte Raum-Größen sind, dadurch nicht betroffen werden.

Stettin, den 26sten Januar 1847. Königliche Regierung.

---

44) I. No. 169. Februar 1847.

Die herrschende Theuerung des Brodgetreides und insonderheit der in

Digitized by Google

mehreren Gegenden so beträchtliche Ausfall bei der Kartoffel-Erndte macht es rathsam, auf Maaßregeln zu denken, durch welche einem möglichen Mangel an Nahrungsmitteln, der gegen die Erndtezeit am Empfindlichsten sich äußern würde, vorgebeugt werden kann.

Einige Aushülfe hiebei wird es gewähren, wenn die Herren Landwirthe, Feld- und Gartenbesitzer darauf bedacht sind, in diesem Frühjahr, außer dem zeitigen Einlegen von Frühkartoffeln, wo solche beschafft werden können, eine vermehrte Aussaat von frühreifenden Gewächsen vorzunehmen, als da sind: Mairüben, Wasserrüben, Stoppelrüben, Kohlrabi und selbst Moorrüben.

Auf Veranlassung des Königlichen Landes-Oekonomie-Collegii machen wir die Herren Land- und Gartenbesitzer unsers Verwaltungs-Bezirks auf dieses Mittel der Aushülfe aufmerksam.

Stettin, den 9ten Februar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

45) I. No. 639. Februar 1847.

Die Physikatstelle des Pyritzer Kreises, mit dem Wohnorte zu Pyritz, ist durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Schreiber in gleicher Eigenschaft nach Schubin zur Erledigung gekommen.

Wir fordern daher diejenigen praktischen Aerzte, welche das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle besitzen, und als Physikus des gedachten Kreises angestellt zu werden wünschen, hierdurch auf, sich dieserhalb unter Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden. Stettin, den 10ten Februar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

46) II. No. 1069. Januar 1847.

Die dem jüdischen Schächter und Vorsänger Wolf Abraham Golde aus Meseritz unterm 4ten Juni 1846 von uns ertheilte Erlaubniß, Kinder jüdischer Eltern in der Stadt Daber in der jüdischen Religion und hebräischen Sprache zu unterrichten, ist heute von uns für die Stadt Massow für gültig erklärt.

Stettin, den 11ten Februar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

2) anderer Behörden.

47) Bekanntmachung. Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen Militair-Dienstes in Anspruch nehmen, ist der erste diesjährige Termin auf

Sonnabend den 6ten März

in dem Geschäfts-Lokal der Königlichen Regierung hieselbst angesetzt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen

Digitized by Google

Individuen sich am vorhergehenden Tage, Vormittags 9 Uhr, dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rath (breite Straße No. 365) Behufs weiterer Bestimmung vorzustellen haben. Stettin, den 4ten Februar 1847.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Militairischer Seits: Koehler, Major. Von Seiten des Civils: Bar. v. Hoheneck.

---

48) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1847 an der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Sommer-Semester am 12ten April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Wirthschaftspolizei, Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behörden-Organismus. Direktor Professor Dr. Baumstark.
2) Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau, Rindviehzucht, Bonitirung und Taxation, landwirthschaftliche Demonstrationen. Prof. Gildemeister.
3) Obstbaum- und Geholzzucht, academischer Gärtner Jühlcke.
4) Allgemeine und specielle Botanik, Naturgeschichte des Thierreichs. Professor Dr. Schauer.
5) Experimental- und Agricultur-Chemie, analytische Chemie, Bodenkunde. Professor Dr. Schulze.
6) Innere Krankheitslehre, Physiologie der Hausthiere, Pferdekenntniß. Prof. Dr. Haubner.
7) Bauconstructionslehre, Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude und Uebungen im Bauzeichnen. Bau-Inspektor Menzel.
8) Feldmessen und Nivelliren. Professor Dr. Grunert.
9) Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1847.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

(gez.) E. Baumstark.

---

49) Landbeschälung im Jahre 1847.

Den Pferdezüchtern des Stettiner Regierungs-Bezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in diesem Jahre Beschäler des Königl. Brandenburgischen Land-Gestüts aufgestellt werden, sowie der Termine, an welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nimmt. Die Hengste

selbst

selbst treffen, wie gewöhnlich, drei Tage vor Anfang der Bedeckung auf den Stationen ein.

Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige, daß auf mehreren Stationen einer der besten und werthvollsten Landbeschäler aufgestellt werden wird, welche jedoch nur gegen Erlegung von „Zwei Thalern Sprunggeld" decken werden.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1.	Treptow a. d. T., Stadt, Demminer Kreis . .	Den 4ten März.
2.	Amt Clempenow, dito dito . .	„ 4ten „
3.	Schwichtenberg, dito dito . .	„ 5ten „
4.	Jarmen, Stadt, dito dito . .	„ 5ten „
5.	Spantekow, Anklamer Kreis	„ 5ten „
6.	Kagendorf, dito dito	„ 5ten „
7.	Torgelow, Ueckermünder Kreis	„ 5ten „
8.	Blumberg, Randower Kreis	„ 4ten „
9.	Scheune, dito dito	„ 5ten „
10.	Pudagla, Insel Usedom	„ 7ten „

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 4ten Februar 1847.

Der Land-Stallmeister Strubberg.

---

50) **Bekanntmachung.** Höherer Anordnung gemäß sollen die für das 2te Quartal 1847 zur Verpflegung der Gefangenen der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt erforderlichen Gegenstände, und zwar:

42 Ctr. Gerstenmehl, 34 Ctr. Hafergrütze, 33 Ctr. ordinaire Graupen, 84 Ctr. weiße Bohnen, 24 Ctr. Reis, 34 Ctr. Hirse, 43 Ctr. Linsen, 20 Ctr. Butter, 13 Ctr. Schmalz, 4 Winspel Gerste, 120 Scheffel Kartoffeln und außerdem auch 25 Schock Roggenstroh,

im Wege der Licitation beschafft werden. Hierzu habe ich einen Termin

auf den 24sten Februar c., Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer der Anstalt anberaumt und lade Lieferungsgeneigte mit dem Bemerken ein, daß die der Licitation zum Grunde gelegten Bedingungen im Termine selbst werden näher bekannt gemacht werden.

Naugard, den 5ten Februar 1847.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt. Schnuchel.

---

51) **Kalklieferungs-Verdingung.** Die Anlieferung des zur Restauration der Camminer Domkirche und Erbauung eines neuen Thurms an derselben erforderlichen Kalks, bestehend in 255 Tonnen, soll höherer Anordnung zu Folge dem Mindestfordernden in Verdung gegeben werden. Unterzeichneter hat hierzu

Digitized by Google

einen Termin auf Sonnabend den 6ten März c., Vormittags von 9—12 Uhr, in seiner Wohnung anberaumt und ladet cautionsfähige Unternehmungslustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Lieferungsbedingungen zu jeder schicklichen Zeit bei ihm eingesehen werden können.

Naugard, den 17ten Februar 1847.

Der Königliche Land-Bau-Inspektor Lawrenz.

II. Personal-Chronik.

Der Landschafts-Deputirte Demminer Kreises, Rittergutsbesitzer von Sobeck auf Kruckow, hat dies Amt niedergelegt und es ist in dessen Stelle der bisherige Hülfs-Deputirte, Rittergutsbesitzer Rodbertus auf Jagetzow, zum Landschafts-Deputirten des genannten Kreises gewählt worden.

Nachdem der bisherige zweite Kreis-Deputirte Naugardter Kreises, Gutsbesitzer Otto von Bismark auf Kniephoff, seine Stelle als Kreis-Deputirte niedergelegt hat, ist der Rittergutsbesitzer, Ober-Landesgerichts-Assessor von Dewitz auf Wussow, zum Kreis-Deputirten des Naugardter Kreises gewählt und als solcher von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Für die Stadt Jacobshagen ist der Kämmerer Carow daselbst wiederum auf drei Jahre zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der bisherige Collaborator Neumann in Demmin ist als Frühprediger an der St. Marienkirche und als erster Lehrer und Rektor der höheren Töchter-, so wie als Religionslehrer an der höheren Bürgerschule in Treptow a. d. Rega angestellt worden.

In Premslaff, Synode Labes, ist der Schullehrer Friedrich Möde angestellt.

Zu Wudarge, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Freytag angestellt.

In Warnow, Synode Wollin, ist der Schullehrer Lüdke angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 9

Stettin, den 26. Februar 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2798. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten Januar 1847, wegen Erhebung eines Ausgangszolls von Getreide ꝛc. an der Grenze gegen Frankreich, nebst Bekanntmachung des Finanzministers vom 31sten Dezember 1846 und 1sten Februar 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 10ten Februar 1847.

No. 2799. Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, die Kreirung von 175,200 Thlr. neuer Stamm-Actien betreffend. Vom 15ten Dezember 1846.

No. 2800. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Januar 1847, betreffend die Auflösung der Rhein-Preußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, und die Abwickelung der Geschäfte dieser Gesellschaft.

No. 2801. Verordnung über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark. Vom 25sten Januar 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 15ten Februar 1847.

Patente.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Raabe zu Berlin ist unter dem 5ten Februar 1847 ein Patent

auf einen Notenwender in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne dadurch Jemanden in Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

52) Bekanntmachung. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchst erlassenen Patents vom 8ten Februar d. J. die Einberufung des vereinigten Landtages zu befehlen und die Eröffnung desselben in Berlin auf den 11ten April d. J. festzusetzen geruht. Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 19ten Februar 1847.

Der Ober-Präsident von Bonin.

Digitized by Google

34) **Bekanntmachung.** Da es den Absendern recommandirter Briefe zuweilen wünschenswerth ist, daß in den Einlieferungsscheinen, außer dem Tage, auch die Stunde der Einlieferung des recommandirten Briefes angegeben werde, so sind die Post-Anstalten angewiesen worden, von jetzt ab in den Einlieferungsscheinen über recommandirte Briefe stets Tag und Stunde der Einlieferung genau zu vermerken. Die Schlußzeit zur Annahme tritt bei den Post-Anstalten für recommandirte Briefe eine halbe Stunde früher, als für gewöhnliche Briefe, ein.

Berlin, den 14ten Februar 1847. General-Post-Amt.

---

2) der Königlichen Regierung.

53) I. No. 897. Februar 1847.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Januar 1847.

Nr.	Namen der Städte.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	3	6	6	2	22	9	1	25	11	—	—	—	1	8	8	2	20	4	—	12	8	—	13	4
2	Anclam	3	7	3	2	18	7	1	23	7	1	23	7	1	8	11	2	19	5	—	17	6	—	16	—
3	Cammin	3	1	6	2	14	9	1	15	-	1	10	7	1	6	3	2	21	3	—	22	6	—	19	—
4	Demmin	3	—	6	2	17	8	1	20	3	—	—	—	1	6	7	2	15	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	3	4	—	3	—	—	2	20	—	2	15	—	1	15	—	3	—	—	—	20	—	—	20	—
6	Gartz	3	3	—	2	20	6	1	22	6	—	—	—	1	8	3	2	27	6	—	12	1	—	11	3
7	Gollnow	—	—	—	2	23	4	—	—	—	1	18	9	1	4	7	2	24	1	—	—	—	—	—	—
8	Greifenberg	—	—	—	2	19	1	—	—	—	—	—	—	1	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	3	4	2	2	16	3	—	—	—	1	15	3	1	5	11	2	15	3	—	17	6	—	13	9
10	Greifenhagen	3	6	—	2	21	7	—	—	—	1	27	4	1	10	3	2	23	—	—	15	—	—	13	9
11	Pasewalk	—	—	—	2	16	7	—	—	—	—	—	—	1	6	2	2	14	4	—	17	6	—	15	—
12	Pasewalk	3	25	—	2	25	6	1	28	4	—	—	—	1	14	2	2	28	9	—	11	—	—	12	4
13	Pyritz	2	29	6	2	18	8	1	27	2	—	—	—	1	10	1	2	19	9	—	13	9	—	16	4
14	Naugard	—	—	—	2	18	9	—	—	—	1	20	—	1	4	—	2	21	3	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	3	4	9	2	21	—	1	23	4	1	17	9	1	7	7	2	19	10	—	16	3	—	15	1
16	Swinemünde	2	28	4	2	23	7	—	—	—	1	20	10	1	8	10	2	20	4	—	15	—	—	13	4
17	Regenwalde	—	—	—	2	11	11	—	—	—	1	19	4	1	3	—	2	11	6	—	—	—	—	12	6
18	Treptow a. R.	3	—	6	2	17	3	—	—	—	1	15	8	1	5	7	2	17	4	—	13	—	—	13	9
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	3	4	8	2	22	6	1	25	3	1	22	7	1	9	4	2	21	4	—	16	3	—	16	4
21	Usedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	3	7	6	2	22	9	—	—	—	1	21	9	1	8	1	2	25	8	—	22	6	—	16	6
23	Alt-Damm	3	7	4	2	23	—	1	25	10	1	20	—	1	5	6	2	25	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	50	20	3	36	6	—	20	17	2	23	28	5	26	12	7	51	3	11	8	7	6	7	28	3
	Fraction	3	5	—	2	20	4	1	25	8	1	21	4	1	7	9	2	21	2	—	15	6	—	14	11

Stettin, den 18ten Februar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

54) I. No. 2147. Dezember 1846.

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Personen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 6ten Januar 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler

Digitized by Google

und Arbeitsscheuen in die Provinzial-Landarmen-Anstalt gewiesen wurden, demnächst von den Gerichten freigesprochen worden sind. Dies veranlaßt uns, die Polizeibehörden unseres Departements anzuweisen, vor Hinweisung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen jedesmal den Thatbestand festzustellen, theils damit die absendenden Behörden sich selbst vergewissern, ob wirklich ein solches Vergehen vorliegt, dem durch das Gesetz vom 6ten Januar 1843 vorgesehen ist, theils damit an Ort und Stelle für den Zweck der in den meisten Fällen eintretenden späteren gerichtlichen Untersuchung die nöthigen Beweismittel gesammelt werden.

Um das Vergehen des Landstreichens festzustellen, genügt es nicht, daß Jemand ohne Legitimation und ohne Unterhaltsmittel angetroffen werde, es ist vielmehr zu ermitteln, wo er zuletzt Arbeit und Unterkommen gehabt, wie lange er ohne solche gewesen und ob er nicht etwa zur Zeit seiner Verhaftung die Mittel zu seinem redlichen Unterhalte ernstlich gesucht habe.

Bei Bettlern sind diejenigen Personen namhaft zu machen, bei welchen sie gebettelt haben sollen und sind sie letztern jedesmal zur Recognition vorzustellen. Die Polizeibehörden haben sich hiebei nicht mit den Anzeigen der Unterbeamten allein zu begnügen, da die Erfahrung lehrt, daß angebliche Bettler in sehr vielen Fällen bei ihrer Vernehmung in der Landarmen-Anstalt das Betteln in Abrede stellen. Werden dann erst die Zeugen ermittelt, so giebt ihre Vernehmung unter Verzögerung der Untersuchung in der Regel kein anderes Resultat, als daß die Zeugen bekunden, es habe zur angegebenen Zeit zwar Jemand bei ihnen gebettelt, sie kennten ihn aber nicht und wüßten nicht, ob es der in der Untersuchung Genannte sei. Obdachslose sind nur dann der Landarmen-Anstalt verfallen, wenn ihnen zuvor von der Orts-Polizeibehörde eine angemessene Frist zur Beschaffung eines anderweitigen Unterkommens vergeblich bestimmt ist und sie nicht nachweisen können, daß sie solches aller angewandten Bemühungen ungeachtet nicht haben beschaffen können.

Sollten nun noch fernerhin unter Nichtbeachtung der im Gesetz vom 6ten Januar 1843 für die Landstreicherei, Bettelei und Arbeitsscheue aufgestellten Merkmale Personen ohne genügende Veranlassung in die Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde geschickt werden, so werden die hierdurch erwachsenen Transport- und Detentionskosten von den die Absendung anordnenden Polizeibehörden wieder eingezogen werden. Stettin, den 13ten Februar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

65) I. Nr. 2086. Januar 1847.

Betrifft die Baupolizei in den Städten.

Das allgemeine Landrecht spricht im §. 66. Theil I. Tit. 8 den Grundsatz aus:

daß zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden solle.

Digitized by Google

Für mehrere Städte unseres Verwaltungs-Bezirks fehlt es bisher noch an genügenden polizeilichen Verordnungen zur Handhabung dieser Vorschrift. Da insbesondere die Bestimmungen der §§. 69 und 70 l. c. sich ausdrücklich nur auf die Errichtung oder Verlegung einer Feuerstelle beziehen, während die allgemeine Fassung des §. 66 und die des §. 69, insofern derselbe mit dem Worte „vorzüglich" beginnt, darüber keinen Zweifel läßt, daß auch in andern Fällen das Bauen von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig sein soll, so verordnen wir mit Rücksicht auf §. 11 der Regierungs-Instruction vom 23sten Oktober 1817 hiermit für diejenigen Städte, in welchen bisher desfallsige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, oder die bestehenden nicht ausreichen, was folgt:

1) Jeder Neubau und jede Haupt-Reparatur bedürfen eines besonderen schriftlichen polizeilichen Consenses des Magistrats.

2) Unter der Bezeichnung „Haupt-Reparatur" sind solche Reparaturen zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung erleiden, welche auf die Festigkeit oder Feuersicherheit, oder auf die äußere Gestalt des Gebäudes wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der wesentliche Zweck desselben verändert werden soll.

   Es gehören dahin namentlich:

   a) die Erneuerung sämmtlicher Fundamente unter den Umfassungswänden der Gebäude von Fachwerk oder Holz. Das Unterfahren massiver Wände, wenn solches auf die Hälfte (oder darüber) einer Front- oder Giebel-Mauer ausgedehnt werden soll, ingleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes;

   b) die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;

   c) die Abbrechung eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes;

   d) die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem Gebäude;

   e) die Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes zu anderen Zwecken, wenn damit eine Wegnahme oder Veränderung von Verbindungswänden im Innern, von Pfeilern, Unterzügen und Trägern verbunden ist;

   f) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreitung (Anbaue);

   g) die Einziehung neuer Balken und Unterzüge;

   h) die Anbringung eines neuen Dachstuhls oder auch nur neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der ganzen Anzahl erstreckt;

   i) die Anlegung neuer Feuerungen, oder die Umänderung einer schon bestehenden Feuerung oder deren Verlegung an einen andern Ort, so wie die Aufführung neuer Schornsteine.

3) Bauherren und bauende Handwerksmeister, welche einen Neubau oder eine Hauptreparatur vornehmen, ohne sich im Besitze des polizeilichen Consenses zu befinden, resp. denselben sich vorzeigen zu lassen, oder welche von den

Digitized by Google

in dem Consense gestellten Bedingungen oder den demselben beigefügten Zeichnungen und Plänen abweichen, haben, selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte, eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. verwirkt, keinenfalls aber ein Recht auf Erhaltung des ohne Consens Gebauten. Stettin, den 22sten Februar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

56) II. No. 262. Februar 1847.

Bekanntmachung. In Gemäßheit der Verordnung über das Privatschulwesen vom 5ten August 1843 — Amtsblatt No. 34 — haben während des 3ten und 4ten Quartals des Jahres 1846 von uns den Erlaubnißschein erhalten:

I. Als Hauslehrer:

1) der Kandidat des Predigtamts Conrad Adolph Mittag aus Elsterwerda, jetzt in Jacobsdorf,
2) der Schulamtsbewerber Carl Friedrich Wilhelm Buchholz aus Cöslin, jetzt in Schloissin,
3) der Schulamtsbewerber Ernst August Riebe aus Martenthin, jetzt in Ribbertow,
4) der Schulamtsbewerber Wilhelm Friedrich Fiebelkorn aus Treffin, jetzt in Cöselitz,
5) der Präparand Johann Gottlieb Knüppel aus Schinchow, jetzt in Martenthin,
6) der Präparand Heinrich Buth aus Trieglaff, jetzt in Klötzin.

II. Als Erzieherinnen:

7) Louise Firlé aus Berlin, jetzt in Zartenthin,
8) Charlotte Müller aus Stettin,
9) Emilie Hendeß aus Stargard.

Stettin, den 13ten Februar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegium.

57) Consist. No. 92. Februar 1847.

Die Predigtamts-Kandidaten:

1) Julius Caesar Lebrecht Fuhst;
2) Carl August Gercke;
3) Carl August Theodor Wilhelm Haken;
4) Albert Ludwig Reinhard Höppener;
5) Wilhelm Hermann Krüger;
6) Gustav Joachim Christian Schmidt;
7) Johann Hermann Theodor Weiland

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 11ten Februar 1847.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Digitized by Google

4) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

58) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 3ten Februar 1847, das Verfahren bei Reservirung des Porto's betreffend.

Das Regulativ wegen Reservirung und Verrechnung des Portos in Rechts-Angelegenheiten vom 1sten Oktober 1837 (Jahrbuch Band 50, S. 566) enthält im §. 6 folgende Bestimmungen:

I. Das Austaxiren des Portos erfolgt in der Regel durch die Post-Beamten und zwar sofort bei Empfang der durch die Post zu befördernden Sachen.

Der expedirende Postbeamte setzt den ermittelten Portobetrag auf das Couvert unter der Bemerkung: Porto reservirt, mit schwarzer Dinte, und trägt denselben zugleich in ein ihm vorzulegendes Verzeichniß ein. Zu diesem Behuf hält jedes Gericht ein besonderes Buch, in welches diejenigen Sachen, bei welchen das reservirte Porto auszutaxiren ist, nach vollständiger Bezeichnung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 5, unter folgenden Rubriken eingetragen werden:

1) fortlaufende Nummer,
2) Angabe der auf der Adresse befindlichen Expeditions- oder Journals-Nummer,
3) Bezeichnung des Empfängers und der Sache,
4) Betrag des Porto,
5) Notirung desselben am . . . . durch . . . .

Dies Buch legt der Gerichtsbeamte, welcher die Sachen zur Post befördert, jedesmal mit den letzteren der Postbehörde vor; der expedirende Postbeamte fügt den Betrag des Porto in der betreffenden Kolonne bei jeder Sache sofort bei, unterzeichnet die letzte Eintragung mit seinem Namen, und giebt sodann das Buch zurück.

II. Aus diesem Buche wird das austaxirte Porto auf dem Concept jeder abgegangenen Verfügung von dem hierzu bei jedem Gericht besonders zu bestimmenden Beamten, mit Angabe der Nummer des reservirten Portobuchs, notirt, in dem Buche das Datum in der betreffenden Kolonne beigefügt und die letzte Nummer von dem Beamten unterzeichnet.

Diese Bestimmungen werden, wie von uns bemerkt worden ist, nicht immer befolgt. Insbesondere sind öfters bei uns Berichte der Untergerichte mit dem Vermerk: „Porto reservirt" eingegangen, ohne daß auf dem Couvert der Portobetrag angegeben war, was, wenngleich diese Unterlassung von den Postbehörden begangen ist, vermuthen läßt, daß die Gerichte nicht auf die strenge Befolgung der vorgedachten Bestimmungen halten. Sämmtliche Kreis-Justiz-Räthe und Königliche Untergerichte, so wie die Steuer-Untersuchungs-Richter und die nach §. 3, 6 und §. 4 des Regulativs zum Reserviren des Porto's berechtigten Patrimonial-Gerichte unseres Departements werden daher angewiesen, die Bestimmungen des Regulativs vom 1sten Oktober 1837 genau zu befolgen, und den Herren Dirigenten wird zur Pflicht gemacht, das nach § 6 des Re-

Digitized by Google

gulativs zur Vermerkung des auslaufenden Porto's bestimmte Buch von Zeit zu Zeit zu revidiren, und die Beamten, welche aus diesem Buche den Portobetrag auf den Konzepten der abgegangenen Verfügungen bemerken, so wie die Boten, welche die Verfügungen zur Post befördern, mit besonderer Anweisung zu versehen.

Zugleich werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß der Vermerk auf dem Couvert: „Porto dort zu notiren" nach dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers vom 3ten Februar 1838 (I. 476) nicht zulässig, sondern unter allen Umständen nur der Vermerk: „Porto reservirt" zu gebrauchen ist.

Stettin, den 8ten Februar 1847. Königliches Ober-Landesgericht.

---

5) anderer Behörden.

59) Bekanntmachung. Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen Militair-Dienstes in Anspruch nehmen, ist der erste diesjährige Termin auf

Sonnabend den 6ten März

in dem Geschäfts-Lokal der Königlichen Regierung hieselbst angesetzt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen sich am vorhergehenden Tage, Vormittags 9 Uhr, dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rath (breite Straße No. 365) Behufs weiterer Bestimmung vorzustellen haben. Stettin, den 4ten Februar 1847.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Militairischer Seits:	Von Seiten des Civils:
Koehler, Major.	Bar. v. Hoheneck.

---

60) Aufruf zur Wohlthätigkeit. Die Erziehungs-Anstalt in Züllchow, welche wir verwalten, ist im Jahre 1831 durch die Ueberzeugung ins Leben gerufen worden, daß es eine heilige Pflicht der Nächstenliebe sei, sich besonders derjenigen Kinder anzunehmen, welche das Unglück haben, durch schlechte Umgebungen und gänzliche Vernachlässigung in der Erziehung schon früh der Trägheit und Unreinlichkeit, dem Betteln und Vagabondiren, dem Lügen, Stehlen und anderen Lastern entgegen geführt zu werden, und welche in Gefahr sind, diese bösen Neigungen so fest in sich wurzeln zu lassen, daß sie zu großen Verbrechern heranreifen und eine Last und Geißel ihrer Mitmenschen werden. Solchen armen unglücklichen Kindern — und ihre Zahl ist nicht gering — kann nur dadurch geholfen werden, daß sie ihren schlechten Umgebungen entzogen, in Rettungshäuser aufgenommen werden, wo sie liebevoll behandelt, sorgsam überwacht, im Christenthum gründlich unterrichtet und zu allem Guten gewöhnt werden.

Die Nothwendigkeit solcher Rettungshäuser ist allgemein anerkannt und ihr Einfluß von nicht zu berechnendem Segen. Soll dieser Segen aber nicht v.r-

Digitized by Google

kürzt werden, so dürfen sie nicht Staatsinstitute sein, sondern müssen ihren Ursprung, wie ihr Bestehen, lediglich in der freien christlichen Liebe finden, welche die beste Hoffnung für das Gelingen der Arbeit an den Herzen der Verlornen verbürgt. In dieser Ueberzeugung ist auch unsere Erziehungs-Anstalt in Züllchow nicht auf vorhandene Fonds, sondern auf das Vertrauen gegründet worden, daß die christliche Liebe stets die äußeren Mittel darreichen werde, welche zur Erhaltung dieser Anstalt erforderlich sind. Und wir müssen es mit innigem Danke öffentlich anerkennen, daß dieses Vertrauen während eines funfzehnjährigen Zeitraumes gerechtfertigt worden ist. Wir sind alljährlich, so oft wir eine neue Bitte um freiwillige Beiträge laut werden ließen, in dem Grade unterstützt worden, daß wir die Anstalt in dem bisherigen Umfange, wo sie dreißig Kinder zählt, unterhalten konnten. Ja, wir haben selbst die Freude gehabt, uns durch zwei Legate beschenkt zu sehen, durch deren Zinsen die auf dem Grundstück haftenden festen Abgaben gedeckt werden, so daß wir das Grundstück jetzt als unser freies Eigenthum ansehen dürfen und die freiwilligen Gaben lediglich den Kindern zu Gute kommen. Das letzte Jahr indeß macht von den früheren eine betrübende Ausnahme. Die Obsterndte aus unserm Garten, die sonst eine nicht unbedeutende baare Einnahme gewährte, ist fast ausgefallen und uns dagegen in mehrfacher Beziehung eine ungewöhnliche Mehrausgabe entstanden, so daß wir genöthigt wurden, eine Anleihe von 500 Thlr. zu machen. Unsere geehrten Mitbürger in Stettin und der Provinz werden es uns daher nicht verargen, wenn wir sehr dringend bitten, diesmal uns durch recht reichliche Gaben unterstützen zu wollen. Es würde uns überaus schmerzlich sein, wenn wir genöthigt würden, die Legaten-Kapitalien zur Bestreitung der Unterhaltungskosten angreifen zu müssen oder wohl gar eine Verminderung der Kinderzahl, die wir viel lieber noch vergrößern möchten, eintreten zu lassen. Zwar wird die Mildthätigkeit in der jetzigen Zeit von gar vielen Seiten her in Anspruch genommen; doch geben wir zu bedenken, daß es sich hier nicht um die bloße Abhülfe einer vorübergehenden leiblichen Noth, sondern um die Erhaltung eines Instituts handelt, dessen gedeihliches Bestehen den Pfleglingen desselben eine bleibende leibliche und geistliche Hülfe gewähren soll und das recht eigentlich den Zweck hat, der künftigen Verarmung der jetzt Sittlichverwahrloseten gründlich vorzubeugen. Die Zahl dieser Verwahrloseten, die bis jetzt in unsere Anstalt aufgenommen worden, beläuft sich auf 112, von denen nach durchschnittlich 3½jährigem Aufenthalt 82 wieder entlassen worden sind. Viele von diesen Entlassenen sind, so weit menschliche Augen sehen können, wirklich gerettet, d. h. in solchen Lebensgang hineingeleitet worden, daß die Spuren der frühern Verwahrlosung nicht mehr zu erkennen sind. Von Anderen können wir solches zwar nicht behaupten, hoffen aber dennoch, daß der Same des Guten, der in ihr Herz gestreut worden und für jetzt noch vom Unkraut überwachsen ist, in späterer Zeit aufgehen und Früchte tragen werde. — In Bezug auf das Innere der Anstalt haben wir noch zu berichten, daß es Gott gefallen hat, den bisherigen

Haus-

Hausvater und Lehrer derselben, welcher die Anstalt mit vieler Umsicht 15 Jahre lang geleitet hat, nach einem kurzen Krankenlager im Oktober v. J. aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, und daß es uns gelungen ist, seine Stelle durch einen Mann wieder zu besetzen, dessen Gesinnung und bisherige Führung uns mit vollem Vertrauen in seine Tüchtigkeit für diesen schwierigen Beruf erfüllt. Dieser neue Hausvater und sein Gehülfe, der schon zu Michaelis 1845 in unsere Anstalt eintrat, haben durch mehrjährigen Aufenthalt in dem Rauhen Hause bei Hamburg einem ähnlichen, aber viel ausgedehnteren Institut als das unsrige, für ihren jetzigen Beruf reiche Erfahrungen gesammelt, welche für die ihnen anvertrauten Kinder gewiß nicht ohne Segen bleiben werden. Je erfreulicher uns dieser Umstand ist, um so schmerzlicher würde es uns sein, wenn wir durch Mangel an äußeren Mitteln genöthigt würden, statt der gewünschten Vergrößerung, eine Verminderung der Kinderzahl eintreten zu lassen. Wir wiederholen daher noch einmal unsere dringende Bitte um recht reichliche Beiträge.

Stettin, den 23sten Januar 1847.

Der Vorstand des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Züllchow.

v. Mittelstaedt. Heegewaldt. Ratt. Holland. Görlitz. Schallehn. Schultz.

Vorstehende Aufforderung zu milden Gaben wird bei der Gemeinnützigkeit des Zwecks hiermit zur Berücksichtigung bestens empfohlen.

Stettin, den 30sten Januar 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

61) Bekanntmachung. Höherer Anordnung gemäß sollen die zur Verpflegung der Gefangenen der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt pro II. Quartal c. noch erforderlichen 45 Winspel Roggen und 3 Winspel Erbsen im Wege der Licitation beschafft werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf

den 9ten März c., Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer der Anstalt anberaumt und lade Lieferungsgeneigte mit dem Bemerken ein, daß die der Licitation zum Grunde gelegten Bedingungen im Termine selbst werden näher bekannt gemacht werden.

Naugard, den 18ten Februar 1847.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt. Schnuchel.

---

62) Landbeschälung im Jahre 1847. Unvorhergesehene Ereignisse durch Krankheit unter den hiesigen Gestütpferden gebieten

„die bevorstehende Absendung der Königl. Landbeschäler nach den verschiedenen Beschälstationen noch vorläufig auszusetzen."

Indem ich es nicht unterlasse, dieses so unangenehme Ereigniß den be-

Digitized by Google

theiligten Pferdezüchtern, so wie allen betreffenden Stations-Herren anzuzeigen, soll zu seiner Zeit eine nähere Bekanntmachung über den zu hoffenden baldigen Abgang der Hengste ebenmäßig in dem Amtsblatte erfolgen.

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 16. Februar 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

II. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Försters Gehrcke erledigte Försterstelle zu Jägerhoff, im Forstrevier Mützelburg, ist dem bisherigen Hülfsaufseher Röhring zu Friedrichswalde, mit der Ernennung zum Förster, vom 1sten April d. J. ab verliehen worden.

Der Pastor Carl Wilhelm Anton Carmesin, bisher zu Woistenthin in der Synode Greiffenberg, ist als Pastor nach Gützlaffshagen, in der Synode Treptow a. d. R., versetzt;

der Candidat Herrmann Friedrich Wilhelm Pufahl als Pastor in Woistenthin;

der Candidat Johann Ludwig Wegner als Pastor in Hindenburg, in der Synode Naugard;

der Candidat Franz Heinrich Joachim Strecker als Pastor in Hoff, in der Synode Cammin;

der Candidat Hermann Eduard Balcke als Pastor adj. in Sellin, in der Synode Greiffenberg, angestellt worden.

In Neu-Kenzlin, Synode Demmin, ist der Schullehrer Hedde angestellt.

In Groß Leistickow, Synode Naugardt, ist der Küster und Schullehrer Fölzke angestellt.

In Liepen, Synode Anklam, ist der Küster und Schullehrer Räther angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 10.

Stettin, den 5. März 1847.

Patente.

Den Fabrikanten Prévôt und Grasemann zu Magdeburg ist unter dem 19ten Februar 1847 ein Patent

auf eine Maschine zum Säen der Runkelrüben, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Heinrich Wöppel zu Potsdam ist unter dem 19. Februar 1847 ein Patent

auf eine neue Art von Federn zum Steifen der Kravatten, nach den durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Proben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den G. H. Friedlein und C. Piil zu Leipzig ist unter dem 24sten Februar 1847 ein Patent

auf die Anwendung einer durch Beschreibung näher nachgewiesenen, bei Herstellung von Hochdruckplatten zu benutzenden Masse,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

63) Sämmtlichen Schiedsmännern unsers Departements wird unsere Bekanntmachung vom 1sten Mai 1839 (Amtsblatt von 1839. Seite 111), wonach sie in den Vergleichs-Protokollen den Grund der Verpflichtung, auf dem die verglichene Forderung beruht, anzugeben haben, in Erinnerung gebracht. Aus schiedsmännischen Vergleichen, in welchen der Grund der Verpflichtung nicht angegeben ist, kann die Execution nicht verfügt werden.

Stettin, den 22sten Februar 1847.

Königliches Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

2) anderer Behörden.

64) Bekanntmachung. Höherer Anordnung gemäß sollen die zur Verpflegung der Gefangenen der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt pro II. Quartal c. noch erforderlichen 45 Winspel Roggen und 3 Winspel Erbsen im Wege der Licitation beschafft werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf

den 9ten März c., Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer der Anstalt anberaumt und lade Lieferungsgeneigte mit dem Bemerken ein, daß die der Licitation zum Grunde gelegten Bedingungen im Termine selbst werden näher bekannt gemacht werden.

Naugard, den 18ten Februar 1847.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt. Schnuchel.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Advokat und Notar Heydemann zu Greifswald ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Stettin und den Untergerichten des Rundowschen Kreises, so wie zum Notar im Departement des hiesigen Ober-Landesgerichts ernannt. Es ist demselben auch einstweilen und widerruflich die Praxis als Justiz-Commissarius bei dem vorgedachten Ober-Landesgerichte verstattet.

Der Ober-Landesger.-Assessor Caspar ist zum Advokaten in Greifswald ernannt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Alker in Posen ist zum Justiz-Commissarius bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte und zugleich zum Notar im Departement desselben, mit dem Charakter als Justiz-Rath ernannt; auch ist ihm einstweilen und widerruflich die Praxis bei dem Land und Stadtgerichte hierselbst verstattet.

Der Auskultator Bredow ist zum Referendarius ernannt.

Von den Civil-Supernumerarien des hiesigen Ober-Landesgerichts ist Hirsch zum Sekretair und Registrator bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte,

Hoff zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Swinemünde,

Medenwaldt zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gollnow,

Mulach zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Greifenberg,

Neubauer zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Cammin,

Rahmelow zum Hülfs-Aktuarius bei dem Land- u. Stadtgericht in Jacobshagen,

Utpatel zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte in Stargard,

Wangerin zum Aktuarius, Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte in Naugard,

Winde zum Kanzlei-, Executions- und Gefangenen-Inspektor, gerichtlichen Auktions-Commissarius und Botenmeister bei dem Land- und Stadtgerichte in Stargard ernannt.

Dem bisherigen Registratur-Assistenten Schulz ist eine Kanzlistenstelle bei dem Land- und Stadtgerichte hierselbst verliehen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 11.

Stettin, den 12. März 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2802, Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Dezember 1846, die Einführung des beigeschlossenen Normal-Fährtarifs vom 27sten Mai 1829 bei den Privatfähren der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen betreffend.

No. 2803. Bestätigungs-Urkunde vom 29sten Januar 1847, betreffend die Erhöhung des Anlage-Kapitals der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft durch Emission von 600,000 Thlr. neuer Stammaktien und Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

No. 2804. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 31sten Januar 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 24sten Februar 1847.

Patente.

Dem Besitzer einer Seidenfärberei J. Abr. Wülfing zu Elberfeld ist unter dem 27. Februar 1847 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen und Glänzen entschälter und gefärbter Seide im angespannten Zustande, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Preußischen Monarchie ertheilt worden.

Das dem Julien Telle zu Bonn unter dem 23. September 1845 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Anfertigung von Typen für den Buchdruck auf kaltem Wege

ist erloschen.

Dem Thierarzt Friedrich Schmidt zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue Art von Zuggeschirren für Pferde

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

65) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19ten Februar c., Amtsblatt No. 9, die Einberufung und Eröffnung des vereinigten Landtages betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majestät der König geruht haben, den Oberst a. D. Grafen von Bismarck-Bohlen auf Carlsburg zum Landtags Marschall für die Provinzial-Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, und den Geheimen Regierungsrath, Landrath von Schoening in Stargard, zu dessen Stellvertreter zu ernennen. Stettin, den 8ten März 1847.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

66) Bekanntmachung, die neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thalern betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8ten Januar d. J. bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten Juli 1846 (G.-S. No. 2727) die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thlr., welche mit unserem Kontrollstempel versehen, von jetzt ab successive an die Preußische Bank abgeliefert werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 27sten Februar 1847.

Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thalern.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 100 Thlr. sind $5\frac{3}{8}$ Zoll breit und $3\frac{13}{16}$ Zoll hoch, und bestehen aus einem bläulichen Papier mit den nachstehend beschriebenen Wasserzeichen:

1) in der Mitte, die dunkel gehaltene und hell eingefaßte Werthbezeichnung 100, welche
2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen
„Preussische Banknote“,
und einigen Bogenverzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;
3) unten in beiden Ecken, die gleichmäßig getheilte Jahreszahl **18 46**, ebenfalls hell.

A. Die Schauseite,

zeigt oben in der Mitte:

1) in einem aufgerollten, gemusterten und mit verzierten Kanten eingefaßten Teppiche, das mittlere Königliche Wappen mit Ordenskette, Krone und den beiden wilden Männern mit Keulen,
2) an den beiden Rollen oben links und rechts fliegende Bänder,
3) in der oberen Karte des Teppichs die Inschrift:

Digitized by Google

„Preussische Banknote“

in lateinischen Initialien,

4) in der unteren Kante desselben in lateinischer Kursivschrift,
links: „Billet de la banque de Prusse“,
rechts: „Prussian Banknote“,

5) auf dem Teppiche selbst, und zwar links und rechts vom Wappen, die Werthbezeichnung **100 Thaler.**

Unter dem Teppich folgt:

6) der Text der überall mit dem Buchstaben **A.** und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A. (laufende Nummer)

Ein Hundert Thaler (mit kleinen Ranken verziert.)

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31sten Juli 1846.

Haupt-Bank-Direktorium.

gez. von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.

Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

Zu beiden Seiten des Textes und des Teppichs befinden sich:

7) auf von Knaben unterstützten und von Rankengewächsen umschlungenen verzierten Ständern zwei weibliche Figuren, von welchen
a) die eine links: den Frieden mit Lorbeerkranz, Palmzweig und Aehren,
b) die andere rechts: die Glückseligkeit mit der Bürgerkrone, einem Füllhorn mit Früchten und einem Steuerruder,
allegorisch dargestellt.

Unter dem Text, und die Seitenverzierungen mit einander verbindend, sind

8) Schlinggewächse angebracht, welche den in der Mitte eingedruckten Stempel mit dem heraldischen Adler und der Umschrift:
„Haupt-Bank-Direktorium 1846“
in lateinischen Initialen, umgeben.

Unter den Seitenverzierungen und den ebengedachten Schlinggewächsen befindet sich

9) in einer verzierten Leiste die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift.

10) Gefärbt sind
a) der Teppich, das Königliche Wappen, sämmtliche Verzierungen und die Einfassung der Strafandrohung: rothbraun,
b) die Inschriften und Werthbezeichnungen im Teppich, so wie der von den Schlinggewächsen umgebene, ad 8 beschriebene Stempel: dunkelblau,
c) die übrigen Schrift- und Zahlensätze schwarz.

Digitized by Google

B. Die Kehrseite

zeigt

1) ein Netz aus gewellten Schneckenlinien in hellblau,
2) auf dem Anfangspunkte dieser Linien den Kontrollstempel der Königlichen Immediat-Kommission zu Kontrollirung der Banknoten, bestehend
   a) aus dem geprägten heraldischen Adler in veilchenblauem Grunde,
   b) mit der Umschrift:
      „K. Immed.-Comm. z. Contr. d. Banknoten“
      in lateinischen Initialen,
   c) einem darunter angebrachten Bande mit der Inschrift:
      „Cab.-Ord. v. 16. Juli 1846“
      in lateinischen Initialen, und
   d) einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der genannten Kommission:
      Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.
      Alles in veilchenblauer Druckfarbe.

---

2) der Königlichen Regierung.

67) I. No. 1261. Februar 1847.

Bekanntmachung. In der am 1sten Oktober 1845 zur praktischen Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Ackerwirthschaften eröffneten Ackerbauschule zu Schellin, Greifenbergschen Kreises, können vom 1sten April d. J. ab wiederum 4 bis 5 Schüler Aufnahme finden, welche in der Anstalt

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handlungs-Gewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierheilkunde, und andern nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für diese Unterrichtsgegenstände ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im 2ten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Lehrlinge sind der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen, und müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten.

Jeder Zögling erhält, außer freier Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche, nebst etwa nöthiger ärztlicher Hülfe und Arzenei in Krankheitsfällen, an Lohn

im 1sten Jahre bis 10 Thlr.,
„ 2ten „ „ 15 „
„ 3ten „ „ 20 „

insofern sich nicht Subjekte finden, welche für eine geringere Entschädigung, oder bei gänzlicher Entsagung derselben die Anstalt benutzen wollen.

Digitized by Google

Die Annahme und Entlassung der Zöglinge, aus Anlaß ungenügender Qualifikation oder unangemessenen Betragens, ist dem Ermessen des Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und sonstigen kleinen Grundbesitzer ꝛc., welche ihre in dem Alter von 17 bis 18 Jahren stehenden Söhne oder Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen, und solcher Gestalt von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen wirthschaftlichen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert,

sich unverzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greifenberg, den 10ten Februar 1847.

Das Kuratorium der Ackerbauschule zu Schellin.

von der Marwitz. von Hagen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 3ten März 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

68) Bekanntmachung. Nachdem der bisherige Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Cammin, der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Quandt, in Folge seiner Versetzung von dort die dortige Agentur aufgegeben hat, ist der Kaufmann C. D. Jaenicke daselbst als Agent gedachter Gesellschaft für die Stadt Cammin und Umgegend heute von uns bestätigt worden. Stettin, den 4ten März 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

69) Die Untergerichte unseres Departements werden in Folge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 10ten d. M. — I. 407. — hierdurch angewiesen, in denjenigen Bagatellsachen, in welchen gegen das nach §. 28 der Verordnung vom 21sten Juli v. J. über das Verfahren in Civil-Prozessen erlassene Mandat kein Widerspruch erhoben worden, die Kosten nach den im ersten Abschnitte der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober 1833 gegebenen Vorschriften für den Mandats-Prozeß zu liquidiren, auch hiernach die Gebühren der Justiz-Kommissarien festzusetzen. Stettin, den 25sten Februar 1847.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der zum Divisionsprediger der Königlichen 4ten Division ernannte Predigtamts-Kandidat C. W. F. Kirschstein aus Cöslin ist am 7ten d. M. in sein Amt eingeführt worden.

In Zimdarse, Synode Treptow a. d. R., ist der Schullehrer Grunewaldt angestellt.

Digitized by Google

In Alt-Sarnow, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Lohoff angestellt.

In Selchow, Synode Bahn, ist der Küster und Schullehrer Gurr angestellt.

Die durch Versetzung des Hülfsaufsehers Gersdorf erledigte Hülfsaufseherstelle zu Zinnowitz, im Forstreviere Pudagla, ist vom 1sten April c. ab dem Oberjäger Funcke verliehen worden.

Vom 1sten April d. J. ab ist der Waldwärterposten zu Neuhaus, in der Oberförsterei Rothenfier, in eine Hülfsaufseherstelle umgewandelt und solche dem Hülfsaufseher Schulze verliehen worden.

In Lindow, Synode Greifenhagen, ist der Küster und Schullehrer Müller angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 12.

Stettin, den 19. März 1847.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

70) I. No. 586. März 1847.

Bekanntmachung. Die Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben auf Grund der Bestimmungen der §§. 45 und 46 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 das nachstehende Reglement für die Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher und Bandagisten erlassen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 10ten März 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Reglement
für die Prüfung der chirurgischen Instrumentenmacher und Bandagisten.

I. Für die Bandagisten.

§. 1. Wer das Gewerbe eines Bandagisten betreiben will, hat sich mit dem Gesuche um ein Befähigungs-Zeugniß an die betreffende Königliche Regierung oder an den Landrath zu wenden, welcher solches der ersteren einreichen wird.

§. 2. Die Königliche Regierung ertheilt dem betreffenden Kreis-Physikus und gerichtlichen Wundarzt den Auftrag, die Prüfung des Bittstellers gemeinschaftlich vorzunehmen. Wenn die Verhältnisse es gestatten, so hat der Physikus einen bereits approbirten Bandagisten zu der Prüfung hinzuzuziehen.

§. 3. Die Prüfung geschieht mündlich und zwar über die am meisten gebräuchlichen Bandagen, namentlich über die nothwendigen Eigenschaften der Bruchbänder, der Schnürleiber und ähnlicher Vorrichtungen für Rückgraths-Verkrümmte, der Schnürstrümpfe u. s. w. Dabei ist auch Rücksicht zu nehmen auf den Bau der Theile des menschlichen Körpers, welche hierbei vorzüglich in Betracht kommen.

Außerdem hat der Examinand eine ihm aufzugebende Bandage, wenn es sein kann unter Aufsicht des hinzugezogenen approbirten Bandagisten, anzufertigen und vorzulegen.

§. 4. Ueber die Prüfung wird ein von den Examinatoren zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, an dessen Schlusse das Urtheil beizufügen ist, ob der Examinand als bestanden zu erachten ist oder nicht. Dieses Protokoll wird mittelst Berichts der Königlichen Regierung übersandt.

Digitized by Google

Diese hat hierauf das Befähigungs-Zeugniß auszustellen oder den Bittsteller zu bescheiden.

II. Für die chirurgischen Instrumentenmacher.

§. 1. Die Meldung geschieht, wie dies oben (I. §. 1) in Betreff der Bandagisten angeordnet ist.

§. 2. Die Königliche Regierung beauftragt mit der Prüfung einen Kreis-Physikus, einen gerichtlichen Wundarzt und einen approbirten chirurgischen Instrumentenmacher.

§. 3. Die Prüfung selbst zerfällt in:

a) eine mündliche theoretische über die erforderlichen Eigenschaften der gebräuchlichsten chirurgischen Instrumente, und

b) eine praktische, indem dem Examinanden die Anfertigung einiger chirurgischen Instrumente, — in der Regel einer Bruchbandfeder, einer Cowperschen Scheere, eines Amputations-Messers und einer Geburtszange, — aufgegeben wird. Diese Instrumente hat derselbe in der Werkstatt des chirurgischen Instrumentenmachers, in dessen Beisein und soweit als möglich auch in Gegenwart der beiden Medizinal-Personen, selbst anzufertigen und zur Beurtheilung vorzulegen.

§. 4. Das über die Prüfung aufgenommene Protokoll, mit dem Urtheile der Examinatoren über die Zulässigkeit des Geprüften, ist der Königlichen Regierung einzureichen.

§. 5. Diese ertheilt hierauf das Befähigungs-Zeugniß oder bescheidet den Betheiligten. Berlin, den 20sten Februar 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:
gez. Eichhorn.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Mathis.

---

71) I. No. 1125. Februar 1847.

Bekanntmachung. Der Buchhändler W. Dietze zu Swinemünde läßt auf den Grund der ihm ertheilten Concession ein Kreisblatt für den Usedom-Wolliner Kreis erscheinen, in welches nach dem Plane für diese Zeitschrift auch die Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen und Bekanntmachungen aufgenommen werden sollen.

Um Letztere mit der gesetzlichen Wirkung durch dieses Blatt, welches wöchentlich an jedem Sonnabende Vormittags in Swinemünde ausgegeben wird, publiciren zu können, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Einwohner des gedachten Kreises, daß das Kreisblatt spätestens am vierten Tage nach der Ausgabe an jedem Orte des Kreises eintrifft, und demnach die gedachten Verordnungen vom fünften Tage ab verbindende Kraft erlangen.

Stettin, den 27sten Februar 1847. Königliche Regierung.

---

72) I. No. 1370. Februar 1847.

Der Hausknecht Wilhelm Jaecks zu Colbatz hat, wie erst jetzt uns an-

Digitized by Google

gezeigt worden, im Monat Juli v. J. den Schuhmacherlehrling Friedrich Krüger, welcher beim Baden im Plönefluſſe auf eine tiefe Stelle gerathen war und ſich im Kraute verwickelt hatte, gerettet, nachdem er ſich Tages zuvor gemeinſchaftlich mit dem Schneiderlehrling Staben in Anſehung des Knechts Wilhelm Becker, welcher beim Schwemmen der Pferde in den Plönefluß gefallen war, ein gleiches Verdienſt erworben hatte. Wir bringen dieſe menſchenfreundliche Handlungen des ꝛc. Jaecks und des ꝛc. Staben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 12ten März 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

73) I. No. 670. März 1847.

Nachweiſung

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Februar 1847.

№	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerſte pro Scheffel			Kleine Gerſte pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbſen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	3	12	5	2	26	10	2	2	6	—	—	—	1	14	10	2	27	5	—	12	—	—	13	2
2	Anclam	3	12	2	2	24	4	2	—	—	2	—	—	1	14	1	2	21	3	—	17	6	—	16	—
3	Cammin	3	10	—	2	21	3	1	20	9	1	15	—	1	7	6	2	23	1	—	22	6	—	19	—
4	Demmin	3	6	4	2	22	5	1	25	5	—	—	—	1	12	2	2	23	9	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	3	4	—	3	—	—	2	20	—	2	15	—	1	15	—	3	—	—	—	20	—	—	20	—
6	Gatz	3	9	3	3	1	—	1	26	3	—	—	—	1	10	4	2	27	6	—	16	10	—	12	6
7	Gollnow	—	—	—	2	22	7	—	—	—	1	13	6	1	8	4	3	—	6	—	—	—	—	—	—
8	Körtenberg	—	—	—	2	19	8	—	—	—	—	—	—	1	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	3	7	6	2	20	2	—	—	—	1	17	8	1	7	6	2	19	3	—	17	6	—	13	9
10	Greifenhagen	3	9	5	2	25	11	—	—	—	2	7	8	1	15	6	3	3	7	—	17	6	—	13	9
11	Pasewalk	—	—	—	2	19	9	—	—	—	1	17	6	1	13	9	2	19	2	—	17	6	—	15	—
12	Pasewalk	3	6	4	3	—	—	2	—	—	—	—	—	1	17	2	3	—	—	—	14	—	—	12	4
13	Pyritz	3	—	10	2	24	6	2	7	5	—	—	—	1	15	4	2	26	9	—	12	6	—	16	4
14	Naugardt	—	—	—	2	22	6	—	—	—	1	21	3	1	8	9	2	23	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	3	6	9	2	22	6	1	27	10	1	20	6	1	11	10	2	26	4	—	15	—	—	14	8
16	Swinemünde	3	12	9	2	29	3	—	—	—	2	4	3	1	16	10	3	4	8	—	16	3	—	16	3
17	Regenwalde	—	—	—	2	16	10	—	—	—	1	21	1	1	5	8	2	17	3	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	3	5	6	2	17	6	—	—	—	1	19	2	1	6	9	2	22	3	—	15	—	—	13	9
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	3	14	—	2	28	1	2	7	—	2	5	—	1	15	9	3	3	3	—	15	—	—	15	—
21	Usedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	3	8	9	2	27	6	—	—	—	1	27	6	1	13	3	3	—	—	—	22	6	—	16	6
23	Alt-Damm	3	10	6	2	28	8	1	20	—	1	23	9	1	10	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	52	16	6	59	1	4	22	7	2	27	18	10	29	10	10	57	20	9	8	11	7	7	18	—
	Fraction	3	8	6	2	21	4	2	—	8	1	25	3	1	11	11	2	26	6	—	16	9	—	15	2

Stettin, den 8ten März 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

74) Plenum. No. 1983. Januar 1847.

Der Andrang zu den Feldmeſſer-Prüfungen hat ſeit einigen Jahren in ſo hohem Grade zugenommen, daß die Zahl derſelben im Jahre 1845 gegen das

Jahr 1840 beinahe verdreifacht ist. Ungeachtet der durch die Einschränkung der Eisenbahn- und sonstigen größeren Bauten in neuerer Zeit wesentlich verminderten Aussicht auf Verdienst ist der Zuwachs von Feldmessern noch immer im Steigen begriffen. In dem Bezirke mehrerer Regierungen ist dadurch bereits ein fühlbarer Mangel an Beschäftigung herbeigeführt und das Königliche Finanz-Ministerium mit zahlreichen Gesuchen angegangen, denen nicht hat entsprochen werden können.

Unter diesen Umständen findet das Königl. Finanz-Ministerium es nicht länger zulässig, den Anträgen auf Entbindung von dem Nachweise der durch das Regulativ vom 8ten September 1831 vorgeschriebenen Schulbildung in dem bisherigen Umfange zu entsprechen, und hat daher beschlossen, derartige Gesuche, mit alleiniger Ausnahme besonders dringender Fälle, in denen neben ausgezeichneter Befähigung eine der vorschriftsmäßigen Schulbildung ganz nahe kommende Vorbereitung vorhanden ist, nicht weiter zu berücksichtigen.

Wir bringen diesen Beschluß, erhaltener Weisung zu Folge, hiermit zur Kenntniß der Betheiligten. Stettin, den 6ten März 1847.

Königliche Preußische Regierung.

---

2) anderer Behörden.

75) Der in No. 5 und 6 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt steckbrieflich verfolgte angebliche Jäger und Gärtner Goercke, der sich später auch unter dem Namen Schmidt herumgetrieben hat, ist der Arbeitsmann Johann Gottfried Utech aus Hägerfelde und heute hier eingeliefert worden.

Ueckermünde, den 5ten März 1847.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

---

76) Die bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald im Sommer-Semester 1847 zu haltenden Vorlesungen werden den 12ten April ihren Anfang nehmen.

Junge Leute, die sich zu Wundärzten 1ster und 2ter Klasse ausbilden wollen und ihre Aufnahme bei der Anstalt wünschen, haben sich zu dem gedachten Termine bei dem unterzeichneten Direktor zu gestellen und zur Begründung ihrer Qualification ein Schulzeugniß beizubringen, daß sie die Reife für Secunda oder Tertia eines Gymnasiums besitzen, oder in Ermangelung eines solchen Zeugnisses, sich hier einer Prüfung zu unterwerfen.

Zur Benachrichtigung für selbige dient noch, daß der ganze Studien-Cursus sich auf drei Jahre erstreckt und daß das Anrecht auf freie Vorlesungen und sonstige Beneficien nicht nur allein durch ein gesetzliches Armuthszeugniß begründet, sondern auch erst bei der Anstalt durch Fleiß und gute Führung erworben werden muß. Greifswald, den 8ten März 1847.

Der Direktor der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt. Dr. Berndt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 13.

Stettin, den 26. März 1847.

Patente.

Dem Mechanikus C. Hummel zu Berlin ist unter dem 15. März 1847 ein Patent

auf eine Preßvorrichtung zur Darstellung von Mosaiksteinen aus gepulverter Thonmasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

77) I. No. 617. März 1847.

Die erledigte Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Pyritz, mit dem Wohnsitze zu Doelitz, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Chirurgus erster Klasse, Friedrich Wilhelm Alexander Lignitz, übertragen worden. Stettin, den 9ten März 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

78) I. No. 425. März 1847.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 6ten Oktober 1843 (Amtsblatt de 1843. S. 257) wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch der Magistrat zu Cammin zur Ausfertigung von Paß-Karten ermächtigt worden ist.

Stettin, den 13ten März 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

79) Bekanntmachung. Der Kaufmann C. F. Heyse zu Swinemünde ist als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Stettin, den 20sten März 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

80) General-Ueberſicht der Verwaltung der Königlichen

I. Anzahl der in der Anſtalt

Am 31ſten Dezember 1845 waren Beſtand			Im Jahre 1846 ſind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1846 ſind aus der Anſtalt entlaſſen worden			Am letzten Dezember 1846 befanden ſich in der Anſtalt			Es ſind im J. 1846, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anſtalt geweſen			Beträgt die tägliche Durchſchnittszahl der in der Anſtalt geweſenen Perſonen		
mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	männl.	weibl.	Sma.	männl.	weibl.	Sma.
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
574	99	673	317	129	446	292	104	396	599	124	723	212390	41104	253494	582	113	695
												Darunter ſind verurtheilt:					
30	15	45	1	1	2	3	1	4	28	15	43	zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe.					
2	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	2	über 30 Jahre.					
17	4	21	1	—	1	3	—	3	15	4	19	von 20 bis 30 Jahren.					
92	11	103	14	2	16	10	1	11	96	12	108	« 10 « 20 «					
101	20	121	13	3	16	10	4	14	104	19	123	« 5 « 10 «					
100	7	107	35	7	42	33	6	39	102	8	110	« 3 « 5 «					
193	27	220	151	24	175	144	22	166	200	29	229	« 1 « 3 «					
35	9	44	95	30	125	85	18	103	45	21	66	unter 1 Jahr.					
4	6	10	3	61	64	3	52	55	4	15	19	unter 6 Monate.					
—	—	—	4	1	5	1	—	1	3	1	4	vor Abfaſſung des Erkenntniſſes eingeliefert.					
												Darunter wurden:					
12	—	12	—	—	—	3	—	3	9	—	9	aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßene Verbrecher von der Kommandantur zu Stettin, Colberg u. Stralſund eingeliefert.					
2	1	3	—	—	—	—	—	—	2	1	3	aus anderen Zuchthäuſern hieher verſetzt.					
560	98	658	317	129	446	289	104	393	598	123	711	von den verſchiedenen Inquiſitoriaten und Gerichten der Provinz eingeliefert.					

II. Die in der Anſtalt vorhanden geweſenen

1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.	8.
Es ſind überhaupt in der Anſtalt geweſen	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Perſonen	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Perſonen		Summa der arbeitsfähigen Perſonen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Perſonen gehen noch ab: zum Hausdienſt u. Arreſtanten, welche in Feſſeln liegen u. nicht arbeiten,	Es bleiben alſo arbeitsfähige Perſonen		Summa der arbeitsfähigen Perſonen	Oder zum vollen Penſum
		zum vollen Penſum	wegen Schwächlichkeit, oder da ſie angelernt werden müſſen zum halben Penſum			zum vollen Penſum	zum halben Penſum		
195	6	679	10	689	—	679	—	679	679

Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Naugard auf das Jahr 1846.

unterhaltenen Perſonen.

Von den aus der Anſtalt entlaſſenen Perſonen ſind															
a. geſtorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Beſtimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anſtalten abgeliefert		f. begnadigt		g. Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
11	2	—	—	—	—	274	100	—	—	7	2	292	104

Perſonen haben verdient.

9.	10.		11.			12.			13.			14.			15.		
Dieſe haben verdient:																	
a. Wirklich baar			b. Durch Arbeiten für die Anſtalt excl. der für die Oekonomie nöthig geweſenen Arbeiten			c. Durch die in vorräthigen Fabrikaten u. ausgearbeiteten Materialien ſteckenden Arbeitslöhne ꝛc			Summa des Verdienſtes			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerths der Materialien-Beſtände gegen 1845			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienſt			Es beträgt alſo der Verdienſt für jeden Kopf jährlich		
Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
17335	24	1	5140	11	4	—	—	—	22479	5	5	—	—	—	22479	5	5	33	3	2

Digitized by Google

III. Nachweisung der

A. Es sind überhaupt 695 Personen in der Anstalt gewesen und zwar 678 Gesunde und 17 Kranke. Die Speisung hat gekostet:												B. Bekleidungs-					
für Gesunde						für Kranke						Betrag überhaupt			Davon sind zu rechnen		
überhaupt		beträgt auf den Kopf				überhaupt		beträgt auf den Kopf							für männliche Gefangene		für weibliche Gefangene
		jährlich		täglich				jährlich		täglich							
rtl.	sg. pf	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf		rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.
16595	18 -	23	17 9	—	1 11	605	11 6	35	18 4	—	2 11	5205	9 7		4572	22 8	632	16 11

IV. Ver

Personenzahl.		Kos								
		Beköstigung.			Bekleidung.			Uebrige Unterhaltungs-Kostrn.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
Männliche	568 Gesunde . . .	13400	13	4	4162	22	9	18321	22	1
	14 Kranke . . .	498	16	7	109	29	11	451	17	9
Weibliche	110 Gesunde . . .	2595	4	8	616	23	1	3548	6	8
	3 Kranke . . .	106	24	11	16	23	10	96	23	1
Summa . 695 Personen . .		16600	29	6	5205	9	7	22418	9	7
Mithin durchschnittlich auf 1 Person		23	26	8	7	14	8	32	7	8

Stettin, den 12ten März 1847.

Digitized by Google

allgemeinen Ausgaben.

Kosten						C. Alle übrigen Kosten, als Gehälter der Officianten und Remunerationen, Büreaukosten, Brandschäden-Vergütigungs-Beiträge, Ueberverdienst der Gefangenen, desgleichen Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager-, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medizinkosten, ferner an Transportkosten, extraordinairer Verpflegung, Baus und Reparatur-Kosten, wie zufällige Ausgaben, betragen									Gesammte Betrag der Administrations-Kosten		
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich						inclusive						überhaupt			auf den Kopf					
für einen männlichen Gefangenen			für eine weibliche Gefangene			Ueberverdienst der Gefangenen			Nebenkosten für Arbeits-Utensilien			extraordinaire Verpflegung								
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
7	25	8	5	17	11	4250	21	10	768	19	4	—	—	—	22418	9	7	32	7	8	44224	18	8

gleichung.

sten.

Brutto-Summe.			Nach Abrechnung des Verdienstes.			Netto-Summe.			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.
36143	8	8	18932	3	6	17311	5	1	30	14	4	—	2	6
890	25	8	—	—	—	890	25	8	63	19	—	—	5	3
6999	17	5	3647	1	11	3352	15	7	30	14	4	—	2	6
190	26	11	—	—	—	190	26	11	63	19	—	—	5	3
44224	18	8	22479	5	5	21745	13	3	—	—	—	—	—	—
63	19	—	32	10	4	31	8	8	31	8	8	—	2	7

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2) anderer Behörden.

81) Stuten-Bedeckung 1847. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 16ten Februar d. J. (Amtsblatt No. 9.) und nachdem die darin erwähnte Krankheit unter den hiesigen Gestüt-Pferden nachgelassen hat, sehen wir uns nunmehr veranlaßt, die Königlichen Landbeschäler am 18ten d. Mts. von hier abzusenden, und kann demzufolge die Bedeckung der Stuten an folgenden Tagen beginnen:

1) zu Treptow a. d. T., im Demminer Kr., den 25sten März,
2) zu Clempenow, „ „ „ „ 25sten „
3) zu Schwichtenberg, „ „ „ „ 26sten „
4) zu Jarmen, Stadt „ 26sten „
5) zu Spanteckow, im Anklamer Kr., „ 26sten „
6) zu Kagendorf, „ „ „ „ 26sten „
7) zu Torgelow, im Ueckermünder Kr., „ 26sten „
8) zu Blumberg, im Randower Kr., „ 26sten „
9) zu Scheune, „ „ „ „ 27sten „
10) zu Padagla, Insel Usedom, „ 28sten „

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 16ten März 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

II. Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Freiherr von Seckendorff auf Broock ist zum landschaftlichen Hülfsdeputirten für den Demminer Kreis,

der Rittergutsbesitzer Mac Lean auf Klein-Lübtow, in Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers von Koß, zum Landschafts-Deputirten für den Lauenburg- und Bütower Kreis gewählt, und

dem Rittergutsbesitzer von Gottberg auf Mahnwitz ist die landschaftliche Hülfs-Deputirten-Stelle des Stolper Kreises übertragen worden.

Der Gutsbesitzer, Landrath von Wedell auf Cremzow, ist als Kreisverordneter für den Pyritzer Kreis erwählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen Kreis-Sekretair Tech in Greifenberg ist die vom 1sten März d. J. ab vereinigte Stelle eines Kreis-Kassen-Rendanten und Domainen-Rentmeisters zu Cammin übertragen und das mit der Kreis-Kasse bisher verbunden gewesene Unter-Steueramt daselbst vom 1sten Januar d. J. ab davon getrennt worden.

Die durch die Pensionirung des Landbaumeisters Brockmann erledigte Bau-Inspektor-Stelle zu Anklam ist dem bisherigen Baumeister Stapel zu Oppeln verliehen worden.

Die ambulante Hülfs-Aufseher-Stelle zu Friedrichswalde, im Forst-Revier Friedrichswalde, ist vom 1sten April c. ab dem invaliden Corps-Jäger Carl August Puchert, aus Wetzenow bei Potsdam, interimistisch verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 14.

Stettin, den 2. April 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2805. Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten Januar 1847, betreffend die den Kreisständen des Ratiborer Kreises, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel, bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2806. Verordnung über die Eindeichung der Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lank und Langst. Vom 5ten Februar 1847.

No. 2807. Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rhein-Ufer abwärts von Neuß. Vom 7ten Mai 1838.

No. 2808. Bestätigungs-Urkunde vom 12ten Februar 1847, nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, in Betreff der Emission von Actien im Betrage von 823,400 Thlr., vom 25sten November 1846.

No. 2809. Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Februar 1847, betreffend die Abänderung der Bestimmung des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau, vom 18ten Oktober 1838, Anhang zu III. No. 1. Littr. a.

No. 2810. Publicationspatent vom 1sten März 1847, den wegen Anwendung des §. 2 der Bundesbeschlüsse vom 5ten Juli 1832 auf die kommunistischen Vereine von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 6ten August 1846 gefaßten Beschluß betreffend.

No. 2811. Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten März 1847, betreffend den Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer.

Ausgegeben zu Berlin den 22sten März 1847.

Patente.

Dem Lehrer der Mathematik, Bernhard Gülker zu Bielefeld, ist unter dem 21. März 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung von Flügel-Ventilatoren, um Wind von höherer Pressung als bisher zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Chemiker C. Wohl zu Köln ist unter dem 21. März 1847 ein Patent
auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Bereitung des Zinks aus Zink-Vitriol
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Fabrikanten W. Wiesmann und W. J. Funcke zu Ruhrort unter dem 29. Februar 1840 ertheilte Patent
auf die Darstellungsweise eines sogenannten konzentrirten eisenfreien Alauns, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,
ist bis zum 29. Februar 1852 verlängert worden.

Das dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin unter dem 18. Juni 1846 ertheilte Einführungs-Patent
auf eine selbstthätige Feinspinn-Maschine für Wolle und Baumwolle in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne Jemand in der Benutzung ähnlicher schon bekannter Theile dieser Maschine zu behindern,
ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

82) Bekanntmachung. Das Porto für gewöhnliche Päckerei-Sendungen zwischen Post-Anstalten an Eisenbahn-Routen wird vom 1sten April d. J. ab mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung auf die Hälfte des in dem Porto-Tax-Regulativ vom 18ten Dezember 1824 vorgeschriebenen Packet-Portos herabgesetzt. Als geringster Satz für ein Packet wird das zweifache Briefporto nach der Porto-Scala des vorgedachten Regulativs erhoben. Die ermäßigte Taxe findet Anwendung auf die gewöhnlichen Päckerei-Sendungen, vorerst zwischen denjenigen inländischen Postanstalten, welche:

a) entweder an derselben Eisenbahn, oder
b) zwar an verschiedenen, aber unmittelbar in Verbindung stehenden Eisenbahnen, oder
c) an solchen Eisenbahnen belegen sind, die einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt haben.

Als Post-Anstalten an den Eisenbahn-Routen gelten:

1) diejenigen, welche an der Eisenbahn selbst belegen sind, und
2) die Post-Anstalten solcher Orte, welche zwar nicht unmittelbar an der Eisenbahn liegen, von welcher der Bahnhof aber noch auf dem Orts-Territorio sich befindet.

Wo zwischen den Post-Anstalten an Eisenbahn-Routen, neben den Post-Transporten auf der Eisenbahn, noch Posten bestehen, welche durch Postpferde

Digitized by Google

befördert werden, erfolgt die Päckerei-Sendung dieser Orte unter einander künftig nur in dem Falle mit diesen letztern Posten, wenn der Absender eine solche Beförderungsweise auf der Adresse ausdrücklich verlangt. Alsdann kommt aber auch das volle Packet-Porto in Ansatz.

Die Post-Anstalten sind wegen Ausführung dieser Bestimmungen vom 1sten April d. J. ab mit Anweisung versehen worden. Wegen Herabsetzung des Portos für Päckereien, die nicht auf Eisenbahn-Routen versandt werden, so wie für Geldsendungen, wird binnen kurzem Bestimmung ergehen.

Berlin, den 26sten März 1847. General-Post-Amt.

---

83) Bekanntmachung. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank Excellenz vom 31sten Dezember v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kommandite der Preußischen Bank in Stolpe nunmehr die Geschäfte beginnen wird und befugt ist:

1) Darlehne auf inländische öffentliche Papiere, Landesproducte und leicht verkäufliche, dem Verderben nicht ausgesetzte Waaren zu gewähren,
2) gezogene Wechsel unter specieller Genehmigung des Königlichen Bank-Comtoirs in Stettin zu diskontiren,
3) Anweisungen auf die übrigen Bankstellen zu ertheilen, so wie deren Anweisungen einzulösen,
4) für Behörden und öffentliche Anstalten den An- und Verkauf öffentlicher Papiere gegen $\frac{1}{4}$ Procent Provision und die übliche Courtage von 1 pro Mille zu besorgen, und
5) von denselben Gelder zur zinsbaren Belegung bei der Preußischen Bank, in der Regel jedoch nicht unter 500 Thlr, anzunehmen. Die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen sind aber von den Behörden und Anstalten direct an das Königl. Bank-Comtoir in Stettin zu richten.

Die Verwaltung der Königl. Bank-Kommandite in Stolpe ist dem Bank-Bevollmächtigten, Justiz-Rath Henkel, und dem Rendanten, Rathsherrn Meyer, gemeinschaftlich übertragen worden und sind Beider Unterschriften bei den Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich und gültig.

Berlin, den 15ten März 1847.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
gez. Witt. Reichenbach. Meyen.

---

2) der Königlichen Regierung.

84) I. No. 976. März 1847.

Publicandum. Die Emanation der sechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica hat den Erlaß einer neuen Arznei-Taxe nothwendig gemacht. Die hiernach mit Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Pharmacopöe, so wie auf die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen bearbeitete, im Drucke erschienene neue Arznei-Taxe tritt mit dem 1sten April d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher von dem genannten Termine ab die Apotheker,

Digitized by Google

bei Vermeidung der in der revidirten Apotheker-Ordnung d. d. den 11ten Oktober 1801. Tit. III. §. 2. littr. h. festgesetzten Strafe, nach dieser Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1sten März 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Eichhorn.

Mit Bezug auf vorstehendes Publicandum bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Exemplare der neuen Arznei-Taxe zum Preise von 10 sgr. für das Exemplar bei dem Rendanten Sitas hieselbst zu haben sind.

Stettin, den 20sten März 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

85) Bekanntmachung. Nachdem der bisherige Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Greiffenberg, Apotheker Steinbrück, die Agentur aufgegeben hat, ist an dessen Stelle der Kaufmann Heinrich Sydow zu Greiffenberg als Agent jener Anstalt für die Stadt Greiffenberg und Umgegend heute von uns bestätigt worden. Stettin, den 23sten März 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

86) I. No. 1505. März 1847.

Betrifft das Oeffnen der Eisenbahn-Strom-Brücken zwischen Stettin und Damm für die Schifffahrt.

Vom 1sten April d. J. ab werden die Eisenbahn-Brücken im Traktus der Stettin-Stargarder Eisenbahn, mit Rücksicht auf den Sommer-Fahrplan, während der Sommer-Monate wie folgt geschlossen bleiben:

a. die Oder- und Parnitz-Brücke:

Morgens von 6¼ bis 8¼ Uhr,
Mittags „ 1 „ 3¾ „
Abends „ 6¼ „ 8¼ „

b. die Brücke über den Brünneken-Strom:

Morgens von 6¼ bis 9 Uhr,
Mittags „ 1 „ 4 „
Abends „ 6¼ „ 9 „

Die nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27sten November v. J. bestimmte Schließung jener 3 Brücken während der ganzen Nacht wird auch in diesem Sommer vorgenommen werden und deren Oeffnung erst des Morgens 5 Uhr erfolgen.

Die unterm 17ten April v. J. bekannt gemachten Zeichen über das Verschließen der Brücken erleiden in soweit eine Veränderung, daß bei Tage statt der rothen Flagge vom 1sten April c. ab, wie bei den Telegraphen, ein rother Korb aufgehißt werden wird, dessen Stelle in der Dunkelheit nach wie vor eine rothe Laterne vertritt. Stettin, den 24sten März 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

87) Bekanntmachung. Die zum Königlichen Domainen-Amte Altenplathow bei Genthin gehörigen Vorwerke Bergzow und Hagen, mit einer Ziegelei am Plauenschen Kanale und der Fischerei in demselben, so wie die Brauerei und Brennerei zu Altenplathow mit dem Krughause und einem Stallgebäude, sollen von Johannis dieses Jahres ab alternativ im Ganzen oder getheilt meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin wird am 19ten April d. J. in unserem Sitzungszimmer von dem unterzeichneten Abtheilungs-Dirigenten abgehalten werden, gegen welchen die Bietungslustigen sich vor dem Termine über ihr Vermögen und ihre persönliche Befähigung ausweisen wollen.

Vormittags von Neun Uhr ab werden Gebote auf die einzelnen Pachtgegenstände angenommen:

1) auf das Vorwerk Bergzow,
2) auf das Vorwerk Hagen mit der Ziegelei und Fischerei,
3) auf die Brauerei und Brennerei nebst Krughaus und Stallung zu Altenplathow.

Nachmittags von Drei Uhr ab:

1) auf die Vorwerke Bergzow und Hagen mit Ziegelei und Fischerei vereint,
2) auf dieselben in Verbindung mit der Brauerei, Brennerei und dem Krughause zu Altenplathow.

Die Verpachtung dieser Brauerei nebst Brennerei und Krug soll, wenn sie getrennt stattfindet, auf 12 Jahre erfolgen, im Uebrigen werden sämmtliche Pachtgegenstände im Einzelnen wie im Ganzen auf 24 Jahre verpachtet.

Das Vorwerk Bergzow enthält:				
Acker	695	Morg.	111	□Ruthen,
Wiesen	41	„	111	„
Hütungen	184	„	30	„
Gärten	2	„	164	„
Hof- und Baustellen und Unland	2	„	68	„
	926	Morg.	124	□Ruthen.
Das Vorwerk Hagen:				
Acker	468	Morg.	29	□Ruthen,
Wiesen	73	„	31	„
Hütungen	5	„	85	„
Gärten	1	„	166	„
	548	Morg.	131	□Ruthen.
Das Ziegelei-Grundstück:				
	9	Morg.	107	□Ruthen,
zusammen	1485	Morg.	2	□Ruthen.

Digitized by Google

Das Minimum der Pacht ist festgesetzt:

a) für Bergzow auf 1135 Thlr., einschl. 375 Thlr. Gold
b) für Hagen „ 976 „
Ziegelei „ 706 „
Fischerei „ 5 „

1687 Thlr., einschl. 565 Thlr. Gold,

c) für die Brennerei und Brauerei nebst Krug und Stallung zu Altenplathow auf 300 Thlr., einschl. 100 Thlr. Gold.

Das Saat- und Bestellungs-Inventarium ist größtentheils Königlich, und insoweit bei der Uebergabe nicht zu bezahlen, dagegen müssen Pächter das Vieh und todte Inventarium nach der Taxe gegen baare Bezahlung bei der Uebergabe erwerben.

Die Pachtbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Oberförster von Alemann zu Altenplathow einzusehen.

Magdeburg, den 20sten März 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten. Triest.

II. Personal-Chronik.

Der Feldmesser Achill Theodor Uhrlandt hieselbst ist als solcher am 10ten März d. J. in Eidespflicht genommen worden.

An der Stadtschule zu Pyritz ist der Schullehrer Doll angestellt.

In Codram, Synode Wollin, ist der Schullehrer Herzberg angestellt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Kloetzin, Greifenberger Kreises, ist dem Justiz-Rath Kreich in Greifenberg übertragen.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Rothen-Clempenow, Boock, Mewegen, Gorkow, Grünhoff, Dorotheenwalde, einem Antheil in Zerrenthin und den Etablissements Dewitzhagen und Neuenhagen, Randowschen Kreises, ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Puchstein in Pasewalk übertragen.

Dem bisherigen Hülfsboten Brandt ist eine Botenstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Stettin verliehen.

Der bisherige Hülfsbote Frost ist zum Boten bei dem Land- und Stadtgerichte in Stettin ernannt.

Dem bisherigen Hülfsboten Schultz ist eine Botenstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Stettin verliehen.

Der bisherige Hülfsbote Zierke ist zum Boten und Executor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Massow ernannt.

Dem Invaliden Rehbein ist eine Boten- und Executor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht in Anklam verliehen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 15.

Stettin, den 9. April 1847.

Patente.

Dem Ingenieur-Premier-Lieutenant a. D., Auguſt Roß zu Arnſtadt, iſt unter dem 27. März 1847 ein Patent

auf eine Verbindung zwiſchen Eiſenbahnwagen, durch welche beim Umwerfen des einen Wagens dieſer von den anderen ſich ſelbſt löſen ſoll, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Weiſe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Die dem Fabrikanten C. F. Schildknecht zu Berlin unterm 4ten Juni 1845 und 26. Februar 1846 ertheilten Patente

auf durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtungen zur Kontrollirung der Droſchken-Kutſcher

ſind erloſchen.

Dem Fabrikbeſitzer M. Fleiſcher zu Breslau iſt unter dem 31ſten März 1847 ein Patent

1) auf eine ſelbſtthätige hydrauliſche Preſſe, um Rübenbrei zu preſſen;
2) auf einen Meß-Apparat, um die Concentration des eingekochten Klärſels zu beſtimmen, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung, ohne Jemand im Gebrauche der bekannten Theile zu behindern, und
3) auf einen Cryſtalliſations-Apparat, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung, ohne Jemand im Gebrauche einzelner Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) anderer Behörden.

88) Bekanntmachung. Die zum Königlichen Domainen-Amte Altenplathow bei Genthin gehörigen Vorwerke Bergzow und Hagen, mit einer Ziegelei am Plauenſchen Kanale und der Fiſcherei in demſelben, ſo wie die Brauerei und Brennerei zu Altenplathow mit dem Krughauſe und einem Stallgebäude,

Digitized by Google

sollen von Johannis dieses Jahres ab alternativ im Ganzen oder getheilt meistbietend verpachtet werden.

Der Bietungstermin wird am 19ten April d. J. in unserem Sitzungszimmer von dem unterzeichneten Abtheilungs-Dirigenten abgehalten werden, gegen welchen die Bietungslustigen sich vor dem Termine über ihr Vermögen und ihre persönliche Befähigung ausweisen wollen.

Vormittags von Neun Uhr ab werden Gebote auf die einzelnen Pachtgegenstände angenommen:

1) auf das Vorwerk Bergzow,
2) auf das Vorwerk Hagen mit der Ziegelei und Fischerei,
3) auf die Brauerei und Brennerei nebst Krughaus und Stallung zu Altenplathow.

Nachmittags von Drei Uhr ab:

1) auf die Vorwerke Bergzow und Hagen mit Ziegelei und Fischerei vereint,
2) auf dieselben in Verbindung mit der Brauerei, Brennerei und dem Krughause zu Altenplathow.

Die Verpachtung dieser Brauerei nebst Brennerei und Krug soll, wenn sie getrennt stattfindet, auf 12 Jahre erfolgen, im Uebrigen werden sämmtliche Pachtgegenstände im Einzelnen wie im Ganzen auf 24 Jahre verpachtet.

Das Vorwerk Bergzow enthält:

Acker	695	Morg.	111	□Ruthen,
Wiesen	41	„	111	„
Hütungen	184	„	30	„
Gärten	2	„	164	„
Hof- und Baustellen und Unland	2	„	68	„
	926	Morg.	124	□Ruthen.

Das Vorwerk Hagen:

Acker	468	Morg.	29	□Ruthen,
Wiesen	73	„	31	„
Hütungen	5	„	85	„
Gärten	1	„	166	„
	548	Morg.	131	□Ruthen.

Das Ziegelei-Grundstück:

	9	Morg.	107	□Ruthen,
zusammen	1485	Morg.	2	□Ruthen.

Das Minimum der Pacht ist festgesetzt:

a) für Bergzow auf 1135 Thlr., einschl. 375 Thlr. Gold
b) für Hagen „ 976 „
Ziegelei „ 706 „
Fischerei „ 5 „

1687 Thlr., einschl. 565 Thlr. Gold,

Digitized by Google

c) für die Brennerei und Brauerei nebst Krug und Stallung zu Altenplathow auf 300 Thlr., einschl. 100 Thlr. Gold.

Das Saat- und Bestellungs-Inventarium ist größtentheils Königlich, und insoweit bei der Uebergabe nicht zu bezahlen, dagegen müssen Pächter das Vieh und todte Inventarium nach der Taxe gegen baare Bezahlung bei der Uebergabe erwerben.

Die Pachtbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Oberförster von Alemann zu Altenplathow einzusehen.

Magdeburg, den 20sten März 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten. Triest.

II. Personal-Chronik.

In Torgelow, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Uesedom angestellt.

In Balm, Synode Usedom, ist der Schullehrer Meißner angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 16.

Stettin, den 16. April 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2812. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten Februar 1847, betreffend die von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben und Lootsengebühren.

No. 2813. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten März 1847, betreffend die dem Aktienverein für die Brieg-Gülchener Chaussee in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Brieg nach Gülchen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2814. Bekanntmachung wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für die Brieg-Gülchener Chaussee. Vom 14ten März 1847.

No. 2815. Bekanntmachung, betreffend die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten d. Mts. erfolgte Genehmigung der von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossenen Errichtung einer Kreis-Sparkasse, so wie die Allerhöchste Bestätigung der Statuten dieser Kasse. Vom 14ten März 1847.

No. 2816. Verordnung, betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen. Vom 15ten März 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 2ten April 1847.

No. 2817. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26sten Februar 1847, betreffend die dem Aktienverein zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2818. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 22sten März 1847, wegen Abänderung des § 2 des unterm 4ten Juli 1846 Allerhöchst bestätigten Statuts der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft.

No. 2819. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz. Vom 28sten März 1847.

No. 2820. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten März 1847, betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechtes an der für die Besitzer adelicher Majorate und Fideikommisse bestehenden Kollektivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage an den wirklichen Geheimen Rath ꝛc., Grafen von Redern.

No. 2821. Bekanntmachung, den Beitritt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen

Digitized by Google

Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13ten Mai 1846 betreffend. D. d. den 1sten April 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 7ten April 1847.

Patente.

Dem Ingenieur Karl Bohne zu Berlin ist unter dem 7ten April 1847 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Apparat zur Kontrolirung der Droschken-Kutscher

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem A. Tischbein, technischen Dirigenten der Maschinen-Fabrik zu Buckau bei Magdeburg, ist unter dem 10ten April 1847 ein Einführungs-Patent

auf einen paraboliſchen Centrifugal-Regulator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

89) Die Königliche Französische Regierung hat in Stelle des verstorbenen Consul Huber den Herrn Eugène Méjan zu ihrem Consul in Stettin ernannt, und das diesseitige Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten denselben in dieser Eigenschaft anerkannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 3ten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

90) I. No. 1687. März 1847.

Bekanntmachung. Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schul-Anstalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Digitized by Google

Vom 1sten Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19ten März 1846.

Der Finanz-Minister. (gez.) Flottwell.

In Gemäßheit vorstehender Bekanntmachung bringen wir zugleich wegen der in unserem Verwaltungs-Bezirk eingerichteten Elementar-Schiffahrts-Schulen (der sogenannten Vorschulen) zu Swinemünde und Stepenitz hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

Die Elementar-Schiffahrts-Schule zu Swinemünde wird unmittelbar von dem Prediger Steinbrück geleitet, welcher mit dem Stadtverordneten-Vorsteher Wietholz und dem Bürgermeister Schultz-Völcker das Curatorium dieser Schule bildet, in welchem Letzterer den Vorsitz hat und die laufenden Geschäfte besorgt.

Die unmittelbare Leitung der Elementarschule zu Stepenitz hat der Superintendent Bartsch übernommen, aus welchem, dem Orts- und Schul-Vorsteher Kann und dem Rentmeister Hering das Curatorium dieser Lehr-Anstalt besteht. In demselben führt Letzterer den Vorsitz und besorgt die laufenden Geschäfte.

In diese Vorschulen können junge Leute vom 15ten Lebensjahre an, welche sich dem Seedienste widmen wollen, oder zur See bereits Dienste geleistet haben, aufgenommen werden, wenn sie sich über unbescholtenes Verhalten, sowie darüber genügend ausweisen, daß sie die zur Benutzung des Unterrichts erforderlichen Anlagen und die dazu nöthige Uebung im Lesen und Schreiben besitzen. Zu dem Ende haben sie sich rechtzeitig bei dem Dirigenten der Vorschule unter Ueberreichung der erforderlichen Zeugnisse persönlich zu melden.

Der Lehr-Curs beginnt mit dem 15ten Oktober oder, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am nächsten Montage und schließt mit dem Ende des Monats März; er wird zwar in dem Winter-Halbjahr beendet, doch können Seefahrer den Lehr-Curs wiederholentlich und bis zu ihrem Eintritte in die Schiffahrts-Schule mitmachen. Der Unterricht wird von dem Dirigenten der Vorschule und von Lehrern, die dazu wohl geeignet sind, nach folgendem Lehrplane ertheilt:

1) zum Bibellesen 2 Lehrstunden wöchentlich,

Digitized by Google

2) zum Lesen, Schreiben, zu den Elementen der deutschen Sprachlehre und Orthographie, Uebungen in schriftlichen Aufsätzen, 12 Lehrstunden wöchentlich,
3) zum Rechnen, einschließlich der Brüche, der Verhältnisse und Proportionen der entgegengesetzten Größen, der Buchstaben-Rechnung, der Potenzen und der Ausziehung der Wurzeln, zu den Elementen der Geometrie mit Einschluß der Stereometrie und zum geometrischen Zeichnen, 12 Lehrstunden wöchentlich,
4) zur Geographie mit Einschluß der Elemente der mathematischen, 4 Lehrstunden wöchentlich,
5) zum Gesang, 2 Lehrstunden wöchentlich,

zusammen 32 Lehrstunden wöchentlich.

Am Schlusse des Lehr-Cursus wird eine Prüfung der Schüler in Gegenwart des Curatoriums und anderer Sachverständiger veranstaltet, und bei der Entlassung erhält jeder Schüler ein von den Lehrern der Vorschule auszustellendes und von dem Curatorium zu vollziehendes Schulzeugniß über sein religiöses und sittliches Verhalten und über seine Fortschritte in den verschiedenen Gegenständen des Unterrichts.

Als Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Vorschule hat jeder Schüler bei seinem Eintritt in dieselbe für den Lehr-Curs, er mag bei dem Beginnen oder später eintreten, einen Thaler, außerdem aber für jeden Monat praenumerando ein Schulgeld von zehn Silbergroschen zu entrichten.

Für diejenigen jungen Seefahrer, welche in Stettin oder in der Nähe dieser Stadt ihre Winter-Ruhe halten, ist auf das Winter-Halbjahr eine Einrichtung getroffen, um ihnen die zum Eintritte in die Schifffahrts-Schule erforderliche Vorbildung zu verschaffen. Sie haben sich deshalb an den Schifffahrts-Lehrer Domke hieselbst zu wenden, welcher sie mit den Bedingungen, unter denen sie an dem für den angegebenen Zweck eingerichteten Unterricht Theil nehmen können, bekannt machen wird.

Stettin, den 6ten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

91) I. No. 1688. März 1847.

Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin.

Mit dem 1sten Oktober d. J. wird in dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin wieder ein Lehr-Cursus anfangen, worauf diejenigen, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, unter Verweisung auf die Bekanntmachungen vom 13. April 1826 (Amtsb. de 1826, S. 178) und vom 29sten März 1844 (Amtsblatt de 1844, S. 114) hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Der Inhalt derselben ist von den Herren Landräthen und den Magistraten den betreffenden Gewerbetreibenden noch besonders bekannt zu machen.

Die Aufnahme-Anträge sind uns bis zum 15ten Mai c. einzureichen.

Stettin, den 7ten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

92) I. No. 535. April 1847.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro März 1847.

№	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	3	19	7	3	—	2	2	6	5	—	—	—	1	14	3	3	—	8	—	12	3	—	12	10
2	Anclam	3	21	—	2	27	1	2	2	4	2	2	4	1	16	—	2	28	1	—	17	6	—	16	—
3	Cammin	3	11	3	2	20	9	1	23	—	1	18	6	1	8	9	2	25	6	—	22	6	—	19	—
4	Demmin	3	17	11	2	24	9	2	2	10	—	—	—	1	15	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	3	10	—	3	7	6	2	5	—	2	—	—	1	15	—	3	—	—	—	20	—	—	20	—
6	Garz	3	26	—	3	1	3	2	4	2	—	—	—	1	15	5	3	2	6	—	16	8	—	12	8
7	Gollnow	—	—	—	2	29	1	—	—	—	1	28	6	1	13	11	3	2	—	—	—	—	—	—	—
8	Körtenberg	—	—	—	2	21	8	—	—	—	—	—	—	1	15	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	3	7	6	2	21	2	—	—	—	1	24	6	1	7	9	2	25	8	—	17	6	—	13	9
10	Greifenhagen	3	16	6	3	—	—	—	—	—	2	12	9	1	16	—	3	4	10	—	20	—	—	13	9
11	Plathe	—	—	—	2	24	7	—	—	—	1	23	9	1	14	6	2	22	6	—	17	6	—	15	—
12	Pasewalk	3	14	5	3	2	3	2	8	—	—	—	—	1	17	—	3	2	4	—	14	—	—	12	4
13	Pyritz	3	9	8	2	26	4	2	11	2	—	—	—	1	18	3	3	1	—	—	17	6	—	16	4
14	Naugardt	—	—	—	2	25	—	—	—	—	1	25	—	1	12	6	2	27	6	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	3	17	10	2	27	9	2	3	4	1	26	3	1	13	2	2	23	7	—	15	—	—	14	8
16	Swinemünde	3	12	4	2	29	2	—	—	—	2	6	6	1	16	8	3	4	10	—	17	6	—	16	3
17	Regenwalde	—	—	—	2	22	6	—	—	—	1	25	11	1	7	9	2	22	6	—	—	—	—	11	3
18	Treptow a. R.	3	8	—	2	20	6	—	—	—	1	21	10	1	8	—	2	29	—	—	15	—	—	13	9
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	3	17	6	3	2	3	2	7	6	2	5	4	1	15	6	3	15	—	—	15	—	—	15	—
21	Usedom	—	—	—	2	25	—	—	—	—	2	2	6	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	3	22	6	2	27	6	—	—	—	1	28	9	1	15	—	3	5	—	—	22	6	—	16	6
23	Alt-Damm	3	21	3	3	—	2	—	—	—	1	28	—	1	14	2	3	2	9	—	—	—	—	—	—
	Summa	56	13	3	63	26	5	22	13	9	31	10	5	30	20	4	65	21	3	8	20	5	7	29	1
	Fraction	3	15	10	2	27	1	2	4	4	1	28	9	1	13	10	2	29	7	—	17	4	—	14	11

Stettin, den 8ten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

93) I. No. 588. April 1847.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31sten März c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, auf Grund des Allerhöchst genehmigten Reglements über die Eintheilung des thierärztlichen Personals vom 25sten Mai 1839, Personen, welche, ohne als Thierarzt geprüft und approbirt zu sein, thierärztliche Praxis treiben, nicht verboten werden kann, die Benennung „Thierarzt" sich beizulegen, da diese Benennung nicht als ein amtlicher Titel zu betrachten ist und die Geschäfte derjenigen richtig bezeichnet, welche, ohne als Thierärzte approbirt zu sein, die Thierheilkunde gegen Entgeld ausüben, wozu nach Lage der Gesetzgebung die approbirten Thierärzte keine ausschließliche Berechtigung haben.

Digitized by Google

Letzteren bleibt es dagegen unbenommen, sich zur sicheren Unterscheidung von den nicht approbirten sich „geprüfte" oder „approbirte Thierärzte" zu benennen. Stettin, den 8ten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

94) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1847 vom 12. April an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie der Theologie wird Professor Baier Montags, Donnerstags und Freitags von 8—9 privatim vortragen.

Hebräische Archäologie, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11 bis 12, öffentlich.

Ausgewählte Psalmen, Derselbe, viermal von 2—3, privatim.

Synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10 — 11, öffentlich.

Das Evangelium des Johannes, Professor Gaß, dreimal wöchentlich, öffentlich.

Erklärung der Briefe Pauli an die Corinther, Prof. Baier, zweimal von 8—9 und Sonnabends von 8—10, privatim.

Die biblische Theologie, Professor Gaß, fünfmal wöchentlich, privatim.

Kirchengeschichte erster Theil, Prof. Semisch, viermal von 3—4, privatim.

Kirchengeschichte nach der Reformation, Derselbe, viermal von 4—5, öffentlich.

Die neuere Dogmengeschichte, Prof. Vogt, zweimal von 10—11, öffentlich.

Den ersten Theil der Patristik, Prof. Gaß, zweimal wöchentlich, öffentlich.

System der christlichen Dogmatik, Professor Schirmer, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Grundzüge der christlichen Ethik, Professor Vogt, dreimal von 10—11, privatim.

Practische Theologie, Professor Hasert, dreimal von 11—12, öffentlich.

Homiletik, Derselbe, zweimal von 11—12, privatim.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Professor Kosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des neuen Testaments vom Prof. Vogt, Dienstags von 6—8; in der Kirchengeschichte vom Prof. Semisch, Montags von 4—6; und in der Dogmatik vom Prof. Baier, Mittwochs von 5—7, gehalten werden.

Homiletische Uebungen wird Prof. Vogt Mittwochs von 3—5, leiten.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Digitized by Google

Institutionen des römischen Rechts, Professor Niemeyer, täglich von 9—10, privatim.

Aeußere Geschichte des römischen Rechts, Derselbe, Montags, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

Pandecten, Professor Barkow, täglich von 8—10, privatim.

Ein Examinatorium über die Pandecten, Derselbe, zweimal die Woche, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Prof. v. Tigerström, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Civilpracticum, Professor Planck, Mittwochs von 10 bis 11, öffentlich.

Civilproceß, mit Rücksichtnahme auf die preußische Gerichtsordnung, Prof. v. Tigerström, sechsmal wöchentlich von 8 bis 9, privatim.

Criminalprozeß, mit Berücksichtigung der preußischen Criminalordnung, Derselbe, zweimal die Woche in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Criminalrecht, Prof. Planck, fünfmal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Prof. Beseler, fünfmal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Deutsches Bundes- und Staatsrecht, Derselbe, viermal wöchentlich von 10 bis 11, öffentlich.

Preußisches Civilrecht, Prof. Niemeyer, täglich von 10 bis 11, privatim.

Gemeines deutsches und preußisches Kirchenrecht, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Ueber Eherecht, Derselbe, in passenden Stunden öffentlich.

Civilproceßpracticum, Prof. Planck, Montags und Freitags von 11—12, privatim.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Prof. Litzmann, Sonnabends von 7—8, öffentlich.

Allgemeine und vergleichende Anatomie mit Uebungen im Gebrauch des Mikroskops und Demonstrationen des öffentlichen und seines eigenen Museums, nach seinem Lehrbuche (Berlin 1828), Professor Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Derselbe, Mittwochs von 7—8 und 8—9, öffentlich.

Angiologie, Prof. Laurer, Mittwochs und Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Splanchnologie, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 2 bis 3, privatim.

Physiologie des Menschen, Prof. Schultze, nach eigenen Heften, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Pathologische Anatomie mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Derselbe, Montags und Dienstags von 3—4, privatim.

Digitized by Google

Semiotik der Brustkrankheit, Prof. Litzmann, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Allgemeine Therapie, Derselbe, Dienstags und Mittwochs von 10—11, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Formulare, Professor Litzmann, Montags von 10—11, öffentlich.

Chirurgische Verbandlehre Prof. Laurer, Montags und Donnerstags von 7 bis 8, privatim.

Den ersten Theil der Chirurgie, Professor Baum, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Ueber Krankheiten der Augen und Ohren, Derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6, privatim.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Derselbe, Montags und Dienstags von 5—6, öffentlich.

Chirurgische Operationsübungen am Cadaver leitet Derselbe, so oft Leichen dazu vorhanden sein werden, in den näher zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Geburtshülfe, Professor Berndt, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4, privatim.

Geburtshülfliche Untersuchungen, Derselbe, Sonnabends von 3 bis 4, öffentlich.

Die medicinische Klinik leitet der Professor Berndt, täglich von 9—10½, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik leitet der Prof. Baum, täglich von 10½—12, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet in der Entbindungs-Anstalt Prof. Berndt, privatim.

Philosophie.

Ueber die Universitäten, die Wissenschaften und die academischen Studien, Prof. Matthies, Mittwochs und Sonnabends von 7—8, öffentlich.

Geschichte der Philosophie bis zu den neueren Systemen, Derselbe, viermal wöchentlich von 7—8, privatim.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Einleitung in die Metaphysik, Professor Erichson, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 5 bis 6, privatim.

Psychologie, Professor Stiedenroth, viermal wöchentlich von 11 bis 12, öffentlich.

Ueber die Probleme der Theodicee, Prof. Erichson, Montags u. Donnerstags von 4 bis 5, öffentlich.

Der Aesthetik ersten allgemeinen Theil, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4, privatim.

Digitized by Google

Theorie

Theorie und Literatur der Dichtarten, Derselbe, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, öffentlich.

Ein philosophisches Conversatorium hält Prof. Matthies in zwei wöchentlichen Stunden.

Unterredungen über die wichtigsten Momente der Religionsphilosophie leitet Professor Florello in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Pädagogik.

Unterrichtskunst,, Professor Hasert, dreimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematik.

Ebene und sphärische Trigonometrie, Professor Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Ebene und sphärische Trigonometrie, Prof. Tillberg, Montags u. Donnerstags von 11—12, öffentlich.

Anwendung der Algebra auf Arithmetik und Geometrie, oder irgend einen andern Theil der reinen und angewandten Mathematik, Derselbe, Dienstags und Freitags von 11—12, privatim.

Differentialrechnung nebst deren Anwendung auf Geometrie, Prof. Grunert, nach seinen Lehrbüchern (Leipzig, 1837 und 1838), Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Geodäsie oder Feldmessen und Nivelliren, mit ausführlicher Anweisung zum Gebrauch der Instrumente und praktischen Uebungen auf dem Felde, Derselbe, nach seinem Lehrbuche Leipzig 1842), in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Sphärische Astronomie nebst einer Anweisung zum Gebrauche der einfacheren astronomischen Instrumente, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12, privatim.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Derselbe in zwei wöchentlichen Stunden, privatim.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, besonders denjenigen Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Die Elemente der analytischen Chemie, Professor Hünefeld, Dienstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Theoretisch-praktische Chemie der anorganischen Körper, reine und pharmaceutische, Derselbe, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Experimental-Chemie, Professor Schulze, sechsmal wöchentlich in noch näher zu bestimmenden Stunden, privatim.

Digitized by Google

Uebungen in genaueren chemiſchen Unterſuchungen, Derſelbe, in noch näher zu beſtimmenden Stunden, privatiſſime.

Demonſtrationen der Naturkörper des zoologiſchen Muſeums, Prof. Hornſchuch, zweimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Allgemeine Pflanzenkunde, verbunden mit Demonſtrationen der Gewächſe des botaniſchen Gartens und Uebungen im Unterſuchen der Pflanzen, Derſelbe, ſechsmal wöchentlich von 9—11, privatim.

Excurſionen in Bezug auf Naturgeſchichte, beſonders auf Pflanzenkunde, ſtellt Derſelbe, Sonnabends Nachmittags, privatim an.

Grundzüge der allgemeinen Botanik, Profeſſor Schauer, Montags von 3 bis 5 und Dienſtags von 3 bis 4, privatim.

Botaniſche Uebungen für Studirende, welche ſich mit einem genaueren Studium der Naturgeſchichte befaſſen, Derſelbe, Donnerſt. v. 4—6, privatiſſime, jedoch unentgeltlich.

Mineralogie, Profeſſor Hüneſeld, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, privatim.

Staats- und Kameralwiſſenſchaften.

Handelslehre, Prof. Baumſtark, Montags von 3—4, öffentlich.

Wirthſchaftspolizei, Derſelbe, Mittwochs und Freitags von 3—5, privatim.

Technologie, Profeſſor Schulze, Mittwochs von 4 bis 6, öffentlich.

Geſchichte.

Philoſophie der Geſchichte, Dr. Klempin, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Deutſche Geſchichte von der Völkerwanderung bis zum Schluſſe des 15ten Jahrhunderts, Prof. Barthold, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Neuere Geſchichte vom Frieden zu Lüneville bis zum Jahr 1830, Derſelbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Das Zeitalter der franzöſiſchen Revolution, Dr. Klempin, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 2—3, öffentlich.

Geſchichte der Literatur, Prof. Florello, Dienſtags und Freitags von 10 bis 11, privatiſſime.

Philologie und Sprachwiſſenſchaft.

Lateiniſche Lautlehre, als erſten Theil der lateiniſchen Grammatik, mit Berückſichtigung der verwandten Sprachen, Profeſſor Hoefer, Montags, Mittwochs und Donnerſtags von 10—11, privatim.

Tacitus Agricola, Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Sueton's Leben des Octavian, Derſelbe, zwei Stunden wöchentlich im philolog. Seminar.

Der römiſchen Staatsalterthümer erſten Theil, Derſelbe, dreimal wöchentlich von 8—9, privatim.

Digitized by Google

Juvenal's auserlesene Satiren, Prof. Jahn, dreimal wöchentlich öffentlich.

Den Lactantius de sapientia vera et falsa, oder den Cicero de natura deorum, erklärt Prof. Florello, Mittwochs und Sonnabends von 10—11 oder von 11—12, öffentlich.

Uebungen eines richtigen lateinischen Styls leitet Derselbe, Montags und Donnerstags von 4—5, privatim.

Die Eumeniden des Aeschylus, Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9, privatim.

Euripides Iphigenia in Aulis, Prof. Jahn, zweimal wöchentlich im philologischen Seminar, öffentlich.

Ueber die dramatische Poesie der Griechen, Derselbe, viermal wöchentlich, privatim.

Auserlesene Capitel der Archäologie, Derselbe, einmal wöchentlich privatissime aber unentgeldlich.

Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatissime aber unentgeltlich.

Unterricht in der arabischen Sprache ertheilt nach Petermann's linguae arabicae grammatica, Berol. 1840, Prof. Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Zur Erläuterung der Geschichte der hochdeutschen Sprache erklärt Nôtkêrs altdeutsche Uebersetzung des Boethius de consol. phil. nach Graff's kleiner Ausgabe (Althochdeutsches Lesebuch. Berlin, 1839) Prof. Hoefer, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

Einen Ueberblick über die Geschichte der indischen Poesie giebt Derselbe und erklärt sein demnächst erscheinendes Sanskrit-Lesebuch, zweimal, öffentlich.

Prâkrit-Grammatik lehrt nach seinem Handbuche (Berlin, 1836) und den handschriftlichen Lehrbüchern des Vararuci u. A., Derselbe, dreimal wöchentlich, privatissime.

Zu einem englischen Privatissimum erbietet sich Derselbe und erklärt auf Verlangen Shakspeare's Hamlet in englischer Sprache.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Organist Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar, Professor Schömann, Unter-Bibliothekar, Prof. Gaß.

Das academiſche Leſe-Inſtitut, unter der Aufſicht des Rectors und Univerſitätsſecretairs.

Das theologiſche Seminar, unter Direktion der theologiſchen Fakultät.

Das theologiſch-practiſche Inſtitut, dirigirt von dem Profeſſor Vogt.

Das anatomiſche Theater; Vorſteher, Profeſſor Schultze; Profector, Profeſſor Laurer.

Das anatomiſche und zootomiſche Muſeum; Vorſteher, Profeſſor Schultze.

Mediciniſches Klinikum; Direktor Profeſſor Berndt. Aſſiſtenz-Arzt Dr. Finelius.

Chirurgiſches Klinikum; Direktor, Profeſſor Baum. Aſſiſtenz-Arzt, Dr. Eichſtedt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Inſtitut; Direktor, Prof. Berndt. Aſſiſtenz-Arzt, Dr. Finelius.

Die Sammlung mathematiſcher und phyſicaliſcher Inſtrumente und Modelle; Vorſteher, Profeſſor Tillberg.

Aſtronomiſch-mathematiſches Inſtitut; Vorſteher, Profeſſor Grunert.

Zoologiſches Muſeum; Vorſteher, Profeſſor Hornſchuch; Aſſiſtent, Dr. Creplin, Conſervator, Dr. Schilling.

Botaniſcher Garten; Vorſteher, Prof. Hornſchuch; Garten-Inſpektor, Dotzauer.

Mineralien-Cabinet; Vorſteher Prof. Hünefeld.

Chemiſches Inſtitut; Vorſteher, Profeſſor Hünefeld.

Philologiſches Seminar; Direktor, Profeſſor Schömann, welcher die philologiſchen Uebungen leiten wird.

Die archäologiſche Geſellſchaft, geleitet vom Profeſſor Jahn.

Die mathematiſche Geſellſchaft, geleitet vom Profeſſor Grunert.

Die pädagogiſche Geſellſchaft, geleitet vom Profeſſor Haſert.

Verzeichniß

der Vorleſungen, welche im Sommer-Semeſter 1847 an der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden.

I. Volks- und ſtaatswirthſchaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium, Sonnabends von 2—4 Uhr, am Anfange des Semeſters, Direktor Baumſtark.
2) Volkswirthſchaftliche Betriebslehre oder Wirthſchaftspolizei, Dienſtags und Donnerſtags von 2 bis 4 Uhr, Derſelbe.

II. Landwirthſchaftliche.

3) Bodenkunde, Prof. Schulze, Freitags von 9—11 Uhr.
4) Beſonderer Pflanzenbau und Wieſenbau, Montags und Dienſtags von 9 bis 11 Uhr, Profeſſor Gildemeiſter.
5) Pferdekenntniß, Donnerſtags und Freitags von 7—8 Uhr, Profeſſor Haubner.
6) Rindviehzucht, Donnerſtags von 9—11 Uhr, Prof. Gildemeiſter.

Digitized by Google

7) Bonitirung und Taxation, Mittwochs von 9—11 Uhr, Derselbe.
8) Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen, Sonnabends von 4 Uhr ab, Derselbe.
9) Obstbaum- und Gehölzzucht, Sonnabends von 9—11 Uhr, acad. Gärtner Jühlke.

III. Aus der Thierheilkunde.

10) Innere Krankheitslehre, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 6—7 Uhr Morgens, Prof. Haubner.
11) Physiologie der Hausthiere, Montags und Dienstags von 7—8 Uhr, Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche.

12) Allgemeine Botanik, Montags und Dienstags von 8—9 Uhr, Professor Schauer.
13) Besondere Botanik, mit besonderer Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Culturgewächse, Mittwochs und Donnerstags von 8—9 Uhr, Derselbe.
14) Botanische Excursionen, Mittwochs Nachmittags, Derselbe.
15) Naturgeschichte des Thierreichs, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen nützlichen und schädlichen Thiere, Freitags u. Sonnabends von 8—9 Uhr, Derselbe.
16) Experimental- und Agricultur-Chemie 2. Theil, Mittwochs u. Sonnabends von 6—8 Uhr, Prof. Schulze.
17) Analytische Chemie und Anleitung zu agronomischen Untersuchungen, Sonnabends Nachmittags, Derselbe.

V. Aus der landwirthschaftlichen Baukunst.

18) Ueber die Constructionen und Einrichtungen landwirthschaftlicher Gebäude, nebst Demonstrationen an bestehenden Gebäuden und Uebungen im Bauzeichnen u. dgl., Montags und Freitags von 2 bis 4 Uhr, Universitäts-Bau-Inspektor Menzel.

VI. Mathematische.

19) Feldmessen und Nivelliren, Montags und Donnerstags von 4 bis 6 Uhr, Prof. Grunert.

VII. Rechtswissenschaftliche.

20) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr, Prof. Beseler.

VIII. Geschichtliche und statistische.

21) Darstellung der preuß. Staatsverfassung u. Behörden-Organisation, Sonnabends von 10—12 Uhr, Direktor Baumstark.

II. Personal-Chronik.

Der Schulamtsbewerber Franz Ruß ist als Schullehrer, Küster und Organist der katholischen Gemeine in Stargard angestellt.

Digitized by Google

Für die Stadt Swinemünde ist in Stelle des von dort abgegangenen Bürgermeisters Kirstein dessen Nachfolger, der Bürgermeister Schultz-Völker daselbst, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Revierförster von Fischer-Treuenfeld zu Pütt ist zum Oberförster befördert und die bisher interimistisch verwaltete Stelle ihm vom 1sten d. Mts. ab definitiv übertragen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 17.

Stettin, den 23. April 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2822. Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend. Vom 30sten März 1847.

No. 2823. Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß. Vom 30sten März 1847.

No. 2824. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten April 1847, wegen Publikation der beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17ten Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen.

No. 2825. Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17ten Juli 1846 zu führenden Untersuchungen. Vom 7ten April 1847.

No. 2826. Verordnung, betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen. Vom 7ten April 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 9ten April 1847.

Patente.

Das dem Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin unter dem 25. Februar 1846 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, eiserne Stäbe mit einander zu Achsen, Wellen und dergleichen zu verbinden,

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

95) Bekanntmachung. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21sten Januar c. — Amtsblatt No. 5 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der hiesigen Provinz auch die zollfreie Einfuhr von Reis bis Ende des Monats September d. J. gestattet werden wird, und daß die Zollbehörden demgemäß mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind, die Zollfreiheit für Reis sofort nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung eintreten zu lassen.

Stettin, den 20sten April 1847.

Der Ober-Präsident von Bonin.

96) Bekanntmachung. Seine Majestät der König haben, in Berücksichtigung der dermaligen ganz ungewöhnlichen Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse, Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Erhebung der Mahlsteuer einstweilen und bis zum 1sten August d. J. ausgesetzt werden soll.

Außerdem haben des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten d. Mts. zu befehlen geruht, daß die Klassensteuer für die unterste (Kopfsteuer-) Stufe auf die drei Monate Mai, Juni und Juli dieses Jahres erlassen sein soll.

Diese neuen Beweise der landesväterlichen Fürsorge Sr. Majestät bringe ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Steuerbehörden angewiesen worden sind, die Erhebung der Mahlsteuer sofort einzustellen und solche erst vom 1sten August d. J. ab in der bisherigen Art und Weise wieder eintreten zu lassen, und daß wegen des Erlasses der Klassensteuer in der untersten Steuerstufe auf die drei Monate Mai, Juni und Juli d. J. von Seiten der Königlichen Regierungen das Erforderliche ungesäumt veranlaßt werden wird.

Stettin, den 21sten April 1847.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: von Westphalen.

---

97) Bekanntmachung. In meiner Bekanntmachung vom 21sten November vorigen Jahres (Amtsblatt de 1846, No. 49), die Vertheilung von Prämien für landwirthschaftliche Leistungen auf Rittergütern betreffend, habe ich bemerkt, daß in der Beurtheilungs-Commission über die Prämirungswürdigkeit der bei Gelegenheit der Thierschau in Coeslin am 4ten Mai d. J. vorzustellenden drei besten Kälber der Präsident, und bei dessen etwaiger Behinderung der Vice-Präsident der pommerschen ökonomischen Gesellschaft den Vorsitz übernehmen werde.

Da jedoch der Vice-Präsident der genannten Gesellschaft, Rittergutsbesitzer von Kleist-W.-Tychow, inzwischen selbst als Concurrent um die ausgesetzte Prämie für die drei besten Kälber aufgetreten und dadurch an der eventuellen Uebernahme des Vorsitzes in der Beurtheilungs-Kommission behindert ist, so wird an dessen Stelle, bei etwaiger Verhinderung des Präsidenten der pommerschen ökonomischen Gesellschaft, der Landrath von Gaudecker auf Kerstin den Vorsitz in der genannten Kommission übernehmen.

Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 14ten April 1847.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: von Westphalen.

---

98) Bekanntmachung. Die nach meiner Bekanntmachung vom 18ten Dezember 1845 für das Jahr 1846 ausgesetzte Prämie von 500 Thlr. für die ausgedehnteste Stallfütterung ist von der am 22sten März c. hierselbst Statt gehabten General-Versammlung der pommerschen ökonomischen Gesellschaft dem

Rittergutsbesitzer Niemann auf Curow zuerkannt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Stettin, den 15ten April 1847.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: von Westphalen.

---

2) der Königlichen Regierung.

99) I. No. 1688. März 1847.

Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin.

Mit dem 1sten Oktober d. J. wird in dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin wieder ein Lehr-Cursus anfangen, worauf diejenigen, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, unter Verweisung auf die Bekanntmachungen vom 13. April 1826 (Amtsb. de 1826, S. 178) und vom 29sten März 1844 (Amtsblatt de 1844, S. 114) hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Der Inhalt derselben ist von den Herren Landräthen und den Magistraten den betreffenden Gewerbetreibenden noch besonders bekannt zu machen.

Die Aufnahme-Anträge sind uns bis zum 15ten Mai c. einzureichen.

Stettin, den 7ten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

100) Bekanntmachung. Der Kaufmann F. W. F. Loeper zu Pasewalk ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Pasewalk und Umgegend heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 11ten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

101) Bekanntmachung. Der Kaufmann J. Fr. Malkewitz zu Wollin, welcher von uns unterm 9ten September 1844 als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden, hat diese Agentur niedergelegt, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 15ten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

102) II. No. 388. April 1847.

Nachweisung

der im 1sten Quartal 1847 von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc. gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin.

No.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
1.	Am 30sten Januar 1847 von dem Superintendenten Schlichting in Isinger.	1) Der Bauer Christian Goß u. dessen Ehefrau in Isinger.	1) Für die Kirche in Isinger eine große Altardecke von rothem Damast mit vergoldeter Borte.

№	Wan und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
	Am 30sten Januar 1847 von dem Superintendenten Schlichting in Isinger.	2) Von einem Ungenannten.	2) Für die Kirche in Altengrape ein Crucifix.
		3) Von einer Ungenannten.	3) Für die Kirche in Neuengrape eine Kanzeldecke von schwarzem Sammet mit Stikkerei und Frangen in Gold.
		4) Von einer Ungenannten.	4) Für dieselbe Kirche eine Altarpultdecke von schwarzem Sammet mit Stickerei und Frangen in Gold.
		5) Von einer von dem Geistlichen in Beyersdorf veranstalt. Sammlung.	5) Für die Kirche in Beyersdorf eine Altar- und eine Kanzeldecke von schwarzem Tuche mit silbernen Frängen.
2.	Am 15ten Februar 1847 von dem Prediger Dittrich in Pützerlin.	1) Der Büdner Christian Friedr. Teetz nebst Ehefrau.	1) Für die Kirche in Pützerlin die Postille von Schulz, zum Vorlesen.
		2) Die Ehefrau des Bauern Bartelt.	2) Für dieselbe Kirche eine schwarz sammetne, mit Silberfrangen besetzte Kanzeldecke.
		3) Die Ehefrau des Küsters u. Schullehrers Werner.	3) Für dieselbe Kirche eine schwarz sammetne Kanzelpultdecke mit silbernen Frangen.
		4) Von einem Ungenannten.	4) Für dieselbe Kirche eine große Altardecke von feinem schwarzen Tuche mit Seidenfrangen und Stickerei.
		5) hat die Gemeinde in Pützerlin die Kosten des erneuerten Anstrichs des Gestühls u. Chors im Innern d. Kirche mit silbergrauer Oel-Farbe bestritten.	

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
3.	Am 19ten Februar 1847 von dem Pastor Mohr in Rosow.	1) Von einem Ungenannten aus der Gemeinde Rosow	1) Für die Kirche in Rosow ein kleiner Kelch nebst Patene von englischem Zinn zu zu Kranken-Communionen.
		2) Der Bauer Schröder in Rosow.	2) Für die Kirche in Rosow zwei Blumenvasen mit gearbeiteten Blumen, und ein Kirchenlicht.
		3) von einem ungen. Mitgliede der Rosower Gemeinde.	3) Für die Kirche in Damitzow ein weißes gesticktes großes Altartuch von Mousselin.
		4) v. mehreren Mitgliedern der Radekower Gemeinde.	4) Für die Kirche in Radeckow eine schwarze Altardecke von Camelot mit seid. Franzen.
4.	Am 23sten Februar 1847 von dem Superintendenten Vogel in Usedom.	Der Gutsbesitzer Hagen in Corswandt.	Für die Kirche in Zirchow einen messingenen Kelch nebst Patene in einer werthvollen Kapsel, zu Kranken-Communionen.
5.	Am 28sten Februar 1847 von dem Superintendenten Stephani in Wartenberg.	Von einem ungen. Mitgliede der Gemeinde Wartenberg.	Für die Kirche in Wartenberg ein großes Altarlicht.
6.	Am 12ten März 1847 von dem Pastor Steinbrück in Swinemünde.	Der Luggerschiffer Clager in Swinemünde.	Für die Kirche in Swinemünde ein Altarlicht.
7.	Am 26sten März 1847 von dem Pastor Steinbrück in Swinemünde.	Der Lootse Weltzien in Swinemünde.	Für die Kirche in Swinemünde zwei Altarlichte.
8.	Am 27sten März 1847 von dem Superintendenten Engelken in Penenn.	1) Von einer Ungenannten.	1) Für die Kirche in Penenn zwei über 2 Fuß hohe neusilberne Altarleuchter.
		2) Von ungenannten Geberinnen.	2) Für dies. Kirche eine schwarze Camelotdecke über den Altar mit wollenen Franzen u. einem Kreuz darauf v. Silbertressen.
		3) Von einem Ungenannten.	3) Für die Kirche in Gränz, ein Kronleuchter von Glas mit Lichten darauf.

Stettin, den 16ten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

103) Bekanntmachung. Ueber die Militairpflichtigen vom 20sten bis zum 25sten Lebensjahre, mithin über alle diejenigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1823 bis zum 31sten Dezember 1827 geboren sind, wird Behufs der Ersatz-Aushebung die Musterung abgehalten werden:

in Pyritz am 7ten, 8ten, 9ten Juni c.,
in Stargard am 11ten, 12ten, 14ten und 15ten Juni c.

Alle jungen Leute, welche in dem gedachten Zeitraume im Pyritzer Kreise geboren sind, oder sich in demselben zur Zeit aufhalten und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, werden daher aufgefordert, sich an den bestimmten Orten und Tagen der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Kommission, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vorzustellen. Stargard, den 1sten April 1847.

Königliche Kreis-Ersatz-Kommission Pyritzer Kreises.

II. Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Personen zu Magistrats-Mitgliedern gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden:

1) in Freyenwalde: der Kaufmann Starck zum Kämmerer und besoldeten Rathmann;
2) in Greiffenberg: der Domainen-Actuarius Lindemann zum Kämmerer und besoldeten Rathmann;
3) in Demmin: der Lederfabrikant Gahl zum unbesoldeten Rathsherrn;
4) in Jacobshagen: der bisherige Kämmerer Carow fernerweit in gleicher Eigenschaft;
5) in Pyritz: der Buchbindermeister Hestermann zum unbesoldeten Rathsherrn;
6) in Treptow a. d. Toll.: zu unbesoldeten Rathsmännern, der bisherige Rathmann Reibel fernerweit und der Lohgerbermeister Weinert;
7) in Greiffenhagen: der bisherige unbesoldete Rathsherr Kraemer fernerweit in gleicher Eigenschaft;
8) in Anklam: zu unbesoldeten Rathsherren, der Seifenfabrikant Tancré und der bisherige Rathsherr Schmidt in gleicher Eigenschaft;
9) in Massow: zum Bürgermeister, der unterm 3ten Februar d. J. von uns als Kämmerer dortselbst bestätigte frühere Eisenbahn-Expedient Albert Schmeling;
10) in Stargard: der bisherige unbesoldete Rathsherr Kuß fernerweit in gleicher Eigenschaft.

An der hiesigen Gertrud-Schule ist der Lehrer Witte angestellt.

Der Feldmesser Franz Julius Alexander Heinrich ist als solcher am 7ten April d. J. hieselbst in Eidespflicht genommen worden.

Der Feldmesser Paul Emil Peters ist als solcher am 3ten April d. J. zu Anklam vereidet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 18.

Stettin, den 30. April 1847.

Bekanntmachung. Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten d. Mts. ist die Mahlsteuer von allen Getreide-Arten, Körnern und Hülsenfrüchten bis zum 1sten August d. J. aufgehoben. Indem wir dies zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums, namentlich derer bringen, welche die hiesigen Märkte mit Backwaaren beziehen, bemerken wir ausdrücklich, daß fortan auch von den fertigen Backwaaren an den Thoren der Stadt keine Abgabe irgend welcher Art erhoben wird.

Es sind ferner tägliche Brodmärkte in unserer Stadt eingerichtet und fordern wir die betreffenden Gewerbetreibenden hierdurch auf, täglich die hiesigen Märkte mit Backwaaren aller Art zu versorgen.

Stettin, den 27sten April 1847.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Gesetzsammlung.

No. 2827. Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten März 1847, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847 publicirt wird.

No. 2828. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. April 1847, betreffend die interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg u. Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig v. Kielmannsegge.

No. 2829. Gesetz über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Vom 8ten April 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 12ten April 1847.

Patente.

Dem Königlich preußischen Major a. D., Serre auf Maxen bei Dresden, ist unter dem 21sten April 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Backofens mit continuirlicher Befeuerung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

104) Bekanntmachung, die neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thalern betreffend.

In weiterem Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10ten Oktober v. J.

Digitized by Google

bringen wir nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16ten Juli 1846 (G.-S. No. 2727) die Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thlr., welche, mit unserem Kontroll-Stempel versehen, heute an die Preußische Bank abgeliefert worden sind, nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach §. 29 der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober v. J. für jetzt auszugebenden, von uns gestempelten 15,000,000 Thlr. Banknoten in

8,000,000 Thlr. zu 25 Thlr.,
4,000,000 Thlr. zu 50 Thlr.,
2,500,000 Thlr. zu 100 Thlr. und
500,000 Thlr. zu 500 Thlr.

bestehen. Berlin, den 21sten April 1847.

Königliche Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.
Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Beschreibung der neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thlr.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 500 Thlr. sind 6 Zoll breit und 4½ Zoll hoch und bestehen aus weißem Papier mit den nachstehend beschriebenen

Wasserzeichen:

1) in der Mitte die dunkelgehaltene und helleingefaßte Werth-Bezeichnung: **500**, welche
2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen
„Preussische Banknote"
und einigen Bogenverzierungen, Alles hell, eingeschlossen wird;
3) unten in beiden Ecken die gleichmäßig getheilte Jahreszahl **18 46**, ebenfalls hell.

A. Die Schauseite zeigt:

1) oben in der Mitte das rechts und links von Ranken- und Blätter-Verzierungen begrenzte mittlere Königliche Wappen mit dem gekrönten Helm, der Ordenskette und den beiden wilden Männern mit Fahnen, im Hermelinmantel mit der Krone;
2) zwischen den eben gedachten Verzierungen zwei Leisten, deren eine links die Inschrift „Preussische", die andere rechts die Inschrift „Banknote" in verzierter lateinischer Kursivschrift auf liniirtem Grunde enthält;
3) unten: einen verzierten Sockel mit der Straf-Androhung in deutscher Diamantschrift auf liniirtem Grunde; und über dem Sockel, dessen beide Ecken Wächtern mit Helm und Schwerdt zum Sitz dienen;
4) eine Figuren-Gruppe, welche den Bankverkehr bildlich darstellt;
5) zu beiden Seiten: Ranken- und Blätter-Verzierungen, zwischen denen kleine Knaben sich befinden, von welchen die beiden unteren, nach der Figuren-Gruppe blickend, auf verzierten Kreisen ruhen — innerhalb deren der heraldische Adler mit der Umschrift:
„Haupt-Bank-Directorium 1846."
in lateinischen Initialen angebracht ist, die beiden oberen aber verzierte

Digitized by Google

Kreise stützen, mit der Werthbezeichnung 500 Thaler, und den Umschriften links: „Billet de la Banque de Prusse“, rechts: „Prussian Banknote“ } in lateinischen Initialen.

6) In der Mitte unter dem Königlichen Wappen befindet sich der Text der überall mit dem Buchstaben A und einer laufenden Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

(A. Laufende №)

Fünf Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31sten Juli 1846.

Haupt-Bank-Directorium.

gez. von Lamprecht. *Witt.* *Reichenbach.* *Meyen.*

Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

7) Gefärbt sind:

a. das Königliche Wappen, sämmtliche Verzierungen und die Figuren-Gruppe: hellviolet,

b. die Bezeichnung: Preußische Banknote in der oberen Verzierung (Nr. 2) dunkelviolet,

c. die Schrift und die Zahlen der Kreise in den vier Ecken: hellroth,

d. der Text der Banknoten und die Strafandrohung: schwarz.

B. Die Kehrseite

zeigt:

1) ein Netz von Schneckenlinien, welche von dem Mittelpunkte ausgehende Strahlen bilden, in meergrüner Farbe,

2) auf dem Anfangspunkte dieser Strahlen den Kontroll-Stempel der Königl. Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend:

a. aus dem geprägten heraldischen Adler in karmoisinrothem Grunde,

b. der Umschrift: K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten, in lateinischen Initialen,

c. einem darunter angebrachten Bande, mit der Inschrift:

„Cab.-Ord. v. 16. Juli 1846.“

in lateinischen Initialen, und

d. einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der gedachten Kommission:

Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Alles in karmoisinrother Druckfarbe.

---

195) Bekanntmachung, die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie III. No. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1sten Juli d. J. ab werden zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1sten Juli d. J. bis zum 1sten Juli 1851

Digitized by Google

umfassenden Zins-Coupons, Serie III. No. 1 bis 8, bei der Controle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der zur Kassen-Revision bestimmten drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Damit die Abstempelung der Coupons geschehen kann, sind dem gedachten Büreau die Schuldverschreibungen, nach den Appointsgattungen und innerhalb derselben nach der Nummernfolge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare unentgeltlich verabreicht werden, vorzulegen.

Die Beamten der Controle der Staats-Papiere können sich jedoch auf einen Schriftwechsel mit dem Publikum und auf Uebersendung der auszureichenden Coupons nicht einlassen; sie haben vielmehr die Anweisung erhalten, derartige schriftliche Anträge abzulehnen und die ihnen damit zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein gleiches wird geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Berlin, den 6ten April 1847.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Der Deputirte der Neumark: v. Voß.

---

106) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1847 betreffend.

Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs, allenfalls auch sieben Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	19ten	Juni	in Grimmen,
„	21sten	„	in Greifswald,
„	23sten	„	in Anklam,
„	24sten	„	in Ueckermünde,
„	9ten	August	in Treptow a. d. Toll.,
„	10ten	„	in Schwichtenberg,
„	11ten	„	in Demmin,
„	13ten	„	in Jarmen,
„	13ten	„	in Cammin,
„	14ten	„	in Treptow a. d. R.,
„	14ten	„	in Spantekow,
„	16ten	„	in Strasburg,
„	18ten	„	in Prenzlow,
„	19ten	„	in Angermünde.

Die erkauften Pferde werden von der Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Cammin und Treptow a. d. Rega

Digitized by Google

werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. d. R. auf ihre Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

In Folge der Ueberweisung des Remonte-Ankaufs an zwei verschiedene Kommissionen ist es nicht zu vermeiden gewesen, die Märkte von Treptow a. d. Toll. ab erst im August anzuberaumen, während die zuerst aufgeführten vier Märkte schon in den Monat Juni fallen.

Die Verkäufer werden demnach ersucht, mit ihren vorzustellenden Pferden nur diejenigen Märkte wieder zu beziehen, wo sie seither als zunächst belegen die Gelegenheit zum Absatz gefunden haben, weil jeder der Orte nur mit den erforderlichen Transportmannschaften besetzt worden und sie bei einer etwanigen Ueberfüllung des Marktes leicht in die Verlegenheit gerathen dürften, daß ihnen die Abnahme der Pferde verweigert werden könnte.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippensetzer bald hinterher sich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Kosten gegen Erstattung des Kaufgeldes zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 28sten März 1847.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. v. Stein.

---

2) der Königlichen Regierung.

107) I. No. 600. April 1847.

Betrifft die Vertiefung des Fahrwassers zwischen Stettin und Swinemünde.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2ten April 1845 ad 2 (Amtsblatt pro 1845, S. 118 und 119) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Fahrwasser zwischen hier und Swinemünde bei gewöhnlichem Wasserstande jetzt eine Wassertiefe von 14 Fuß hat, so daß die Schiffe mit 13 Fuß Einsenkung segelnd und mit 13½ Fuß Einsenkung von Dampfschiffen geschleppt fahren können.

Der Lootsen-Kommandeur Knoop zu Swinemünde und der hiesige Ober-Lootse Rüske werden nach Maaßgabe des höhern oder niedern Wasserstandes hiernach die jedesmalige Einsenkung der Schiffe bestimmen.

Zugleich werden die übrigen Vorschriften der gedachten Bekanntmachung dem schifffahrttreibenden Publikum zur gemessensten Nachachtung in Erinnerung gebracht. Stettin, den 20sten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

108) I. No. 1559. April 1847.

Betrifft die einstweilige Beschränkung des Schifffahrts-Verkehrs auf der Oder, Behufs deren Vertiefung.

Da am 19ten d. Mts. der neue Dampfbagger mit beiden Dampfbugsir-

Digitized by Google

Böten bei Verbreitung der Oder unterhalb Gotzlow seine Arbeiten begonnen hat, so wird hierdurch unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 13ten April 1844 (Amtsblatt S. 151) und 7ten Juni 1844 (Amtsblatt S. 182) angeordnet, daß von jetzt an Segelschiffe und die von hier abgehenden Dampfbugsir-Schiffe in der Regel nur Morgens vor 3 Uhr, Vormittags zwischen 7 und 8 Uhr, Mittags von 12 bis 2 Uhr und Abends nach 7 Uhr die jedesmalige Baggerstelle passiren dürfen. Während der gedachten Tageszeiten, in welchen die Vorbeifahrt gestattet ist, wird auf dem Dampfbagger die Königliche Flagge wehen. Um durch diese nothwendige Maaßregel aber den Schifffahrts-Verkehr so wenig als möglich zu stören, soll auch außer den vorgedachten Stunden den Schiffen das Passiren der Baggerstelle gestattet werden, wenn dadurch die Arbeiten des Dampfbaggers nicht unterbrochen werden und der Maschinen-Meister des Dampfbaggers auf vorherige Anfrage die Erlaubniß zum Passiren ertheilt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich mit einer Geld-Strafe von 5 bis 50 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Stettin, den 23sten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

109) Bekanntmachung. Der Kaufmann E. A. Navow zu Fiddichow ist heute von uns an die Stelle des Kaufmanns F. Friedrich daselbst, welcher die Agentur der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt hat, als Agent jener Bank für die Stadt Fiddichow und Umgegend von uns bestätigt worden. Stettin, den 11ten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

110) Bekanntmachung. Von der Haupt-Direktion der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald sind:

1) für den Demminer Kreis
   a) an Stelle des Amtsmanns Berlin zu Clempenow, welcher die ihm übertragene Distrikts-Direktion niedergelegt hat, der Gutsbesitzer Zickermann auf Johannenhöh und zu Genschendorff zum Distrikts-Direktor, und
   b) der Gutspächter Frenz zu Peeselin zu dessen Substituten, und
2) für den Anklamer Kreis an Stelle des Gutsbesitzers Kolbe zu Bleseritz, welcher die ihm von jener Haupt-Direktion übertragene Substitution des Distrikts-Direktors des vorgedachten Kreises niedergelegt hat, der Guts-Pächter Heydemann zu Stretense zum Substituten des Distrikts-Direktors dieses Kreises gewählt und von uns heute bestätigt worden.

Stettin, den 13ten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

111) II. No. 370. April 1847.

In Gemäßheit der Verordnung über das Privat-Schulwesen vom 5ten

Digitized by Google

August 1843, Amtsblatt No. 34, haben während des ersten Quartals des Jahres 1847 von uns den Erlaubnißschein erhalten:

I. Als Hauslehrer:

1) der Kandidat des Predigtamts Carl Gottlob Töpfer aus Zappendorf bei Halle, jetzt in Döliz;
2) der Kandidat der Theologie Carl Julius Theodor Boldt aus Rathebur, jetzt in Steinmocker;
3) der Kandidat der Theologie Julius Albert Löck aus Rügenwalde, jetzt in Schwirsen;
4) der Schulamtsbewerber Daniel Zander aus dem Großherzogthum Meklenburg-Strelitz, jetzt in Cartlow.

II. Als Erzieherinnen:

Amalie Julie Auguste Marie Cyrus aus Lassahn, jetzt in Bugewitz.

Stettin, den 19ten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

112) III. No. 50. April 1847.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im 4ten Quartal v. J. eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt, und bei denselben nach Ablauf jeden Quartals diese, so wie die zur sofortigen Aushändigung früher zugegangenen Quittungen für die 3 vorhergehenden Quartale, gegen Zurückgabe der vorher empfangenen Interims-Quittungen von den Einzahlern sofort in Empfang zu nehmen.

Sollte hiernächst nun gleichwohl der eine oder der andere Einzahler der im Laufe des Jahres 1846 eingegangenen Ablösungs-Kapitalien wider Erwarten sich noch nicht im Besitze der Quittung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden befinden, so hat derselbe sich deshalb binnen 2 Monaten unmittelbar dieserhalb bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zu melden, widrigenfalls er sich für die Zukunft die Folgen der unterlassenen Meldung selbst beizumessen hat. Stettin, den 20sten April 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

113) III. Cr. No. 4199. April 1847.

Bekanntmachung des Kriminal-Senats des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Stettin, betreffend die Strafvollstreckung in Steuer-Defraudations-Sachen.

Durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 18ten Juni 1823 (Jahrbücher Band 21. S. 320) ist bestimmt, daß die den in Steuer-Defraudations-Sachen

Digitized by Google

festgestellten Geldbußen substituirten Freiheitsstrafen nicht eher vollstreckt werden sollen, bevor nicht die betreffende Steuerbehörde zu einer bestimmten Erklärung darüber aufgefordert worden, ob noch ein Gegenstand der Exekution von ihr nachgewiesen werden könne, und diese Erklärung eingegangen oder die zur Abgabe derselben bestimmte Frist verstrichen ist.

Diese Vorschrift wird den Gerichts-Behörden unseres Departements hierdurch in Erinnerung gebracht. Stettin, den 16ten April 1847.

Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

---

4) anderer Behörden.

114) Bekanntmachung. Das Königliche hohe Finanz-Ministerium hat angeordnet, daß die hiesige combinirte Salz-Factorei und Salz-Spedition mit

dem 1sten Mai d. J.

eingehe, und deren Geschäfte anderen Behörden überwiesen werden.

Demgemäß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom vorgedachten 1sten Mai an:

1) die Salz-Käufer und die der Factorei zugewiesenen Salz-Niederlagen — Sellereien — der benachbarten Städte ihren Salzbedarf bei dem hiesigen Steuer-Amte (Baustraße, nahe der großen Wassermühle) anzumelden, die Geldbeträge dort einzuzahlen und die Anweisungen an das Salz-Magazin zu empfangen haben;
2) die der hiesigen Salzspedition zugewiesenen vier Salz-Factoreien in den benachbarten Städten und die überseeischen Salz-Magazine, welche hier Salz abholen lassen, werden ihre Anmeldung dem unterzeichneten Haupt-Amte übersenden und die Transporteure anweisen, daß sie die Anweisungen zur Empfangnahme des Salzes daselbst zu gewärtigen haben.

In dem bisherigen Verfahren beim Empfang des Salzes im Magazin der hiesigen Saline wird durch diese Bekanntmachung nichts geändert.

Colbergermünde, den 26sten April 1847.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

II. Personal-Chronik.

Mittelst Rescripts des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24sten März d. J. ist die Zahl der Oberlehrerstellen an der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Schule von 3 auf 5 vermehrt, und sind die beiden ordentlichen Lehrer Dr. Gribel und H. G. Graßmann zu Oberlehrern bei dieser Anstalt ernannt worden.

In Fort Preußen, Stadt-Synode Stettin, ist der Schullehrer Krüger angestellt.

In Bellin, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Bliesener angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu No. 18 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 30sten April 1847.

Haupt-Finanz-Etat

für

das Jahr 1847.

Sie erhalten hierbei den mittelst Berichts vom 8ten d. Mts. eingereichten allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1847 von Mir vollzogen zurück, um denselben mit diesem Meinem Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12ten März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanz-Minister von Düesberg.

Digitized by Google

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen

Einnahme.

1	**Aus der Verwaltung der Domainen:**		
	a) an grundherrlichen Abgaben, an Erbpachten und Erbzinsen . . .		4,057,513 Thlr.
	b) an Einnahmen von verpachteten oder auf Administration stehenden Grundstücken und Nutzungen		1,867,203 „
		Summe	5,924,716 Thlr.
	Davon ab:		
	a) an Aufsichts- und Erhebungskosten	258,598 Thlr.	
	b) an Ausgaben für die gutsherrliche Polizei-Verwaltung und an Patronatslasten	111,746 „	
	c) an Passiv-Renten, Kompetenzen und öffentlichen Abgaben	315,831 „	
	d) an Remissionen	14,095 „	
	e) an Bau-, Vermessungs-, Separations-, Prozeß- und anderen ähnlichen Kosten	379,425 „	
	Summa . . .		1,079,695 „
	Ueberschuß . . .		4,845,021 Thlr.
2	**Aus der Verwaltung der Forsten:**		
	a) an Einnahme aus dem Nutz- und Brennholz-Verkauf		3,928,934 Thlr.
	b) an Jagdnutzungen		109,723 „
	c) an Forst-Nebennutzungen, einschließlich der Forststraf- und Pfandgelder .		487,419 „
		Summe	4,526,076 Thlr.
	Davon ab:		
	a) an Besoldungen der Regierungs-Forstbeamten und Forst-Inspektoren	165,123 Thlr.	
	b) an Forstschutz- und Erhebungskosten und anderen Lokal-Verwaltungs-Ausgaben	890,654 „	
	c) an Holzhauer- und Holzfuhrlöhnen	535,181 „	
	d) zu Forstkulturen, Vermessungen und Separationen, für Forstwege und Wasserbauten, an Prozeßkosten, so wie an Unterhaltungskosten der Forst-Dienstgebäude und Forst-Lehranstalten	603,552 „	
	e) an Geldvergütigungen für Holz-Deputate u. an sonstigen auf den Forstgrundstücken haftenden Lasten	27,171 „	
	f) zur Ablösung der auf den Forsten haftenden Berechtigungen	200,000 „	
	g) an Pensionen und Unterstützungen der Wittwen u. Waisen exekutiv. Forstbeamten u. zu Remunerationen für diese Beamten	81,434 „	
	Summe		2,503,115 „
	Ueberschuß . . .		2,022,961 Thlr.
	Hiervon und von dem Ueberschusse der Domainen von		4,845,021 „
		zusammen	6,867,982 Thlr.
	geht noch ab:		
	der dem Kronfideikommiß in §. III. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Seite 9.) vorbehaltene Revenüen-Antheil, einschließlich 73,099 Thlr. Agio von 548,240 Thlr. Gold		2,673,099 „
	Bleibt Netto-Ueberschuß aus den Domainen und Forsten . . .		
3	**Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, zur Tilgung der Staatsschulden bestimmt**		
		Seite . .	

Digitized by Google

und Ausgaben für das Jahr 1847.

Betrag Thlr.	Der Etat für 1844 setzt aus Thlr.	Mithin sind für 1847 mehr Thlr.	Mithin sind für 1847 weniger Thlr.	
4,294,883	4,090,163	204,720	. .	
1,000,000	1,000,000	. .	. .	
5,294,883	5,090,163	204,720	. .	

Digitized by Google

Einnahme.

Uebertrag . .

4 **Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen:**

a) an Ueberschüssen von landesherrlichen Gruben- und Hüttenwerken . .		818,757 Thlr.
b) desgleichen von landesherrlichen Salinen		185,544 "
c) an Bergwerksgefällen, Steuern und Sporteln und sonstigen Einnahmen		702,777 "
	Summe	1,707,078 Thlr.
Davon ab:		
a) an Besoldungen, Reisekosten und Büreaubedürfnissen der Bergämter	235,288 Thlr.	
b) an dergleichen der Ober-Bergämter	97,640 "	
c) an dergleichen der mit dem Finanzministerium verbundenen General-Verwaltung	67,224 "	
d) zu größeren Gruben- und anderen Neubauten und zu Meliorationen	180,521 "	
e) zu berg- und hüttenmännischen Versuchen . . .	7,200 "	
f) zur Unterhaltung der Bergschulen, Unterstützung der Eleven und zu ähnlichen Ausgaben	19,205 "	
Summe . .		607,078 "
Ueberschuß .		1,100,000 Thlr.
Dazu:		
an Ueberschuß aus der Porzellan-Manufaktur in Berlin . . .		17,218 "

5 **Aus der Post-Verwaltung:**

a) an Einnahmen von den Reit-, Fahr- und Güter-, Personen-, Schnell-, Kariol- und Botenposten, so wie an Transit- und reservirtem Porto .		6,650,000 Thlr.
b) für gestempelte Geld- und Packet-Einlieferungsscheine, an Brief- und Zeitungsbestellgeldern, von den Estafetten- und Extraposten und an sonstigen Einnahmen		552,739 "
c) an Zeitungsprovision und von dem Zeitungs- und Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir		235,261 "
	Summe	7,438,000 Thlr.
Davon ab:		
a) an Ausgaben für Beförderung und Begleitung der Posten, für Postwagen, Felleisen ꝛc. und an sonstigen Betriebskosten .	4,315,900 Thlr.	
b) an Besoldungen, Diäten und Reisekosten und an materiellen Verwaltungskosten	1,705,900 "	
c) an Bankosten, Entschädigungen und Kompetenzen für acquirirte Grundstücke u. Rechte, an Restitutionen und sonstigen Ausgaben	416,200 "	
Summe . .		6,438,000 "
Ueberschuß . . .		

Seite . .

Digitized by Google

Betrag Thlr.	Der Etat für 1844 setzt aus Thlr.	Mithin sind für 1847 mehr Thlr.	Mithin sind für 1847 weniger Thlr.	
5,294,883	5,090,163	204,720	. .	
1,117,218	1,117,241	. .	23	
1,000,000	1,400,000	. .	400,000	
		204,720	400,023	
7,412,101	7,607,404	. .	195,303	

Digitized by Google

Einnahme.

		Uebertrag . .	
6	**Aus der Verwaltung der Lotterie:**		
	a) Antheil zu 12½ Prozent von sämmtlichen Gewinnen, im Betrage von 6,895,000 Thlr. Gold, einschließlich 13⅓ Prozent Agio		976,792 Thlr.
	b) an zufälligen Einnahmen, einschließlich der Gewinne auf die zur Verabfolgung der Freiloose zurückbehaltenen Loose		53,080 „
		Summe .	1,029,872 Thlr.
	Davon ab:		
	a) an Einnehmer-Gebühr zu 1½ Prozent von den debitirten Loosen, nach Abzug der Freiloose	111,860 Thlr.	
	b) an Besoldungen und sonstigen Verwaltungskosten . .	33,212 „	
	c) an möglichem Verlust für nicht abgesetzte Loose . .	10,000 „	
	Summe . .		155,072 „
	Ueberschuß		
7	**Aus der Verwaltung der direkten Steuern:**		
	A. an Grundsteuer		10,374,237 Thlr.
	Davon ab:		
	a) an Elementar-Erhebungskosten	118,219 Thlr.	
	b) an Remissionen 134,979 Thlr. und an Erstattungen (incl. 2,268 Thlr. für Lippstadt) 64,681 Thlr., zusammen .	199,660 „	
	c) an Kosten der Kreiskassen, der Anfertigung der Grundsteuer-Heberollen und an Besoldungen der Steueraufsichts- und Fortschreibungs-Beamten, sowie der Exekutoren . .	265,499 „	583,378 „
	Ueberschuß . .		9,790,859 Thlr.
	B. an Klassensteuer	7,348,823 Thlr.	
	Davon ab:		
	a) an Elementar-Erhebungskosten . . .	293,599 Thlr.	
	b) an Beiträgen zum Departemental-Remissions-Fonds in der Rheinprovinz 8,820 Thlr. und an Erstattungen für Lippstadt 1,884 Thlr., zusammen	10,704 „	304,303 „
	Ueberschuß		7,044,520 „
	C. an Gewerbesteuer	2,589,275 Thlr.	
	Davon ab:		
	a) an Elementar-Erhebungskosten . .	103,908 Thlr.	
	b) an Erstattungen wegen Lippstadt . .	780 „	104,688 „
	Ueberschuß		2,484,587 „
	Summe an direkten Steuern . . .		
	Seite . .		

Digitized by Google

Betrag Thlr.	Der Etat für 1844 setzt aus Thlr.	Mithin sind für 1847 mehr Thlr.	Mithin sind für 1847 weniger Thlr.
7,412,101	7,607,404	. .	195,303
874,800	863,200	11,600	. .
. .	9,842,307	. .	51,448
. .	6,890,346	154,174	. .
. .	2,336,969	147,618	. .
19,319,966		313,392	246,751
27,606,867	27,540,226	66,641	. .

Digitized by Google

Einnahme.

8

Aus der Verwaltung der indirekten Steuern:

Uebertrag . . .

a) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben . . . . . 13,812,403 Thlr.
b) an Uebergangssteuer von vereinsländischem Wein, Most und Taback . . . 203,140 „
c) an Rübenzuckersteuer . . . . . 126,450 „
d) an Niederlage-, Kahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgeldern . . . 45,815 „
e) an konventionsmäßigen Schiffahrtsabgaben auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und der Mosel . . . . . 620,164 Thlr.
Davon ab:
1. für die Rheinschiffahrts-Verwaltung, einschließlich Rheinschiffahrtsrenten . . . . . 33,243 Thlr. 41,921 Thlr.
2. zur Beförderung der Rheinschiffahrt u. des Rheinhandels, so wie zur Verbesserung der Kommunikationswege in der Rheinprovinz aus der Nach-Erhebung des Rheinzolles zu Coblenz . . . 70,400 „ — 112,321 „ — 507,843 „
f) an Branntweinsteuer . . . . . 4,624,850 „
g) an Braumalzsteuer . . . . . 1,257,268 „
h) an Steuer vom inländischen Weinbau . . . . . 90,855 „
i) an Steuer vom inländischen Tabacksbau . . . . . 144,165 „
k) an Mahlsteuer . . . . . 1,734,965 „
l) an Schlachtsteuer . . . . . 1,371,175 „
m) an Stempelsteuer . . . . . 4,251,010 Thlr.
Davon ab:
1. für Anschaffung des erforderlichen Stempel-Materials, für Unterhaltung der Maschinen und an Versendungskosten . 42,300 Thlr.
2. an Tantieme von defektirten Stempeln und von Erbschaftsstempeln, und an Besoldungen der Beamten des Haupt-Stempel-Magazins und der Haupt-Kalender-Verwaltung . . . 14,016 „ — 56,316 „ — 4,194,694 „
n) an Chausseegeldern . . . . . 1,330,203 Thlr.
Die Erhebungskosten u. die auf den Chausseen haftenden Lasten betragen 126,587 „ — 1,203,616 „
o) an Brück-, Fähr- u. Hafengeldern, Strom- und Kanalgefällen . 686,214 Thlr.
Die Erhebungskosten betragen . . . . . 20,825 „ — 665,389 „
p) an Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren aus dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln . . . . . 161,540 Thlr.
Die Honorare und Tantiemen der Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber betragen . . . . . 71,623 „ — 89,917 „
q) Verschiedene und außerordentliche Einnahmen, als: Beiträge der Kommunen zu den Erhebungskosten der Mahl- und Schlachtsteuer, Miethe für Dienstwohnungen ꝛc. . 99,612 „

Summe 30,172,157 Thlr.

Davon ab:
an Ausgaben, welche sämmtliche Einnahmezweige der indirekten Steuer-Verwaltung betreffen, als:
a) Gehälter der Beamten bei den Provinzial-Steuer-Direktionen, so wie zu Diäten, Reisekosten und Büreaubedürfnissen dieser Behörden . . . 323,865 Thlr.
b) Gehälter der Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspektoren und Kontrolleure, der Grenz- und Steueraufseher; Gehälter u. Tantiemen der Beamten und Unterbedienten bei den Haupt- und Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern, Büreaubedürfnisse, Diäten und Reisekosten u. Pferde-Unterhaltungsgelder für diese Aemter, nebst allen übrigen, den Grenzschutz und die Steueraufsicht, ingleichen die Einwirkung auf die Zoll-Erhebung in den Zollvereinsstaaten betreffenden Ausgaben 3,005,958 „
c) zu größeren Bauten u. Hauptreparaturen der Steuer-Dienstgebäude 60,000 „

Summe . . 3,389,823 „

Bleibt Netto-Ertrag an indirekten Steuern . .

Seite

Betrag Thlr.	Der Etat für 1844 sezt aus Thlr.	Mithin sind für 1847 mehr Thlr.	Mithin sind für 1847 weniger Thlr.	
27,606,867	27,540,226	66,641	. .	

Einnahme.

			Uebertrag . .
9	Aus dem Salzmonopol		7,753,818 Thlr.
	Davon ab:		
	a) an Ankaufs-, Verpackungs- u. Transportkosten des Salzes	2,452,754 Thlr.	
	b) an persönlichen Ausgaben, Amtskosten der unteren Debitsstellen, Magazin-Arbeitslohn und für gewöhnliche Unterhaltung der Magazin- und Depotgebäude . .	308,864 "	
			2,761,618 "
			Ueberschuß . . . .
10	Aus der Justiz-Verwaltung:		
	a) an Sporteln, einschließlich der Emolumente der Beamten . . .		3,931,830 Thlr.
	b) an Jurisdiktionsbeiträgen, Miethe für Dienstwohnungen und sonstigen unmittelbaren Einnahmen		67,771 "
	c) an eigenen Einnahmen der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse . . .		32,614 "
			Summe . . .
11	Aus dem Gewinne der Seehandlung		
12	An verschiedenen Einnahmen, als:		
	a) an eigenen Einnahmen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung, der Verwaltung des Innern, der Militair-Verwaltung und der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen, bestehend in Zinsen von Kapitalien, Erlös für verkaufte unbrauchbare Effekten ꝛc. . .		256,350 Thlr.
	b) an Censur-Gebühren		2,681 "
	c) an Geldstrafen		53,088 "
	d) an Vermögens-Konfiskaten, herrenlosen Erbschaften und Abschoßgefällen		22,543 "
	e) an extraordinairen Pensionsbeiträgen		58,326 "
	f) an Beiträgen der Kommunal- und Instituten-Fonds zu den Kassen-Verwaltungskosten		8,459 "
	g) an sonstigen zufälligen Einnahmen		118,634 "
			Summe . . . .
			Summe der Einnahme. . .

Digitized by Google

Betrag Thlr.	Der Etat für 1844 setzt aus Thlr.	Mithin sind für 1847 mehr Thlr.	Mithin sind für 1847 weniger Thlr.	
54,389,201	53,015,304	1,373,897	. .	
4,992,200	4,315,300	676,900	. .	
4,032,215	3,707,255	324,960	. .	
100,000	. .	100,000	. .	
520,081	346,580	173,491	. .	
64,033,697	61,384,449	2,649,248	. .	

Digitized by Google

Ausgabe.

1	**Für das Staatsschuldenwesen und zwar:**		
	1. zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten	4,827,127	Thlr.
	2. zur Schuldentilgung	2,351,273	"
		7,178,400	Thlr.
	3. zur Verzinsung und Tilgung später übernommener Provinzialschulden	40,920	"
	Summe		
2	**Für Passiva der General-Staatskasse:**		
	1. Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	260,422	Thlr.
	2. Zinsen der Amtskautionen	227,060	"
	3. zur Verzinsung eingezogener Stiftungs-Kapitalien	171,006	"
	4. zur Verzinsung und Abbürdung temporairer Vorschüsse anderer Königlichen Kassen	513,334	"
	5. zur Verzinsung und Tilgung der, Behufs des Chaussee-Neubaues aufgenommenen Kapitalien	601,000	"
	6. Zuschuß an die Civil-Wittwenkasse aus der Garantie vom Jahre 1775	369,893	"
	Summe		
3	**Für die Staats-Verwaltung.**		
	1. Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
	A. a) Für das Ministerium: an Gehältern und Büreaukosten	123,244	Thlr.
	b) Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	8,879	"
	Summe	132,123	Thlr.
	B. Für den Kultus:		
	a) Evangelischer: an Besoldungen und Zuschüssen für Geistliche und Kirchen	253,472	Thlr.
	Dispositionsfonds zur Bestreitung von Mehrbedürfnissen der evangelischen Kirche	3,450	"
		256,922	Thlr.
	b) Katholischer: an Zuschuß zur Ausstattung der Bisthümer und der zu denselben gehörenden Institute 346,046 Thlr.		
	an Besoldungen u. Zuschüssen für Pfarrer u. Kirchen 377,269 "	723,315	"
	Summe für den Kultus	980,237	Thlr.
	C. Für den öffentlichen Unterricht:		
	a) für die Universitäten u. die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen 473,781 Thlr.		
	b) für Akademien, Bibliotheken und andere literarische und Kunst-Institute 156,217 "		
	c) für Taubstummen- und Blindenanstalten 14,282 "		
	d) zu Stipendien für Studirende, soweit solche unmittelbar aus Staatsfonds erfolgen 9,936 "		
	e) an Zuschüssen für Gymnasien 270,097 "		
	f) an dergleichen für Schullehrer-Seminarien 101,834 "		
	g) für das Elementar-Unterrichtswesen 252,754 "		
	Summe für den öffentlichen Unterricht	1,278,901	"
	D. Gemeinschaftliche Ausgaben für den Kultus und für den öffentlichen Unterricht:		
	a) für die Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien und für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen 210,164 Thlr.		
	b) zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes und zu Steuervergütungen für denselben 199,470 "		
	c) zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung der Staatskasse beruht 143,547 "		
	d) zu sonstigen hierher gehörigen Ausgaben 23,852 "		
		577,033	"
	Summe für den Kultus und Unterricht	2,836,171	Thlr.

Seite . .

Digitized by Google

Betrag Thlr.	Der Etat für 1844 setzt aus Thlr.	Mithin sind für 1847 mehr Thlr.	Mithin sind für 1847 weniger Thlr.
	4,961,885	. .	134,758
	2,251,115	100,158	. .
	40,920	. .	. .
7,219,320		. .	. .
	254,110	6,312	. .
	211,845	15,215	. .
	171,006	. .	. .
	187,834	325,500	. .
	576,000	25,000	. .
	310,193	59,700	. .
2,142,715			
		531,885	134,758
9,362,035	8,964,908	397,127	. .

Digitized by Google

Ausgabe.

	Uebertrag . .	
E. Für das Medizinalwesen:		
a) für die Provinzial-Medizinal-Kollegien u. für die Regierungs-Medizinalräthe	36,732	Thlr.
b) für die Kreis-Physiker, Kreis-Chirurgen, Departements- und Kreis-Thierärzte	127,589	"
c) für Geburtshülfe — an Hebammen, Hebammen-Institute u. Hebammen-Lehrer	29,889	"
d) Zuschüsse für Hospitäler und Irrenhäuser	72,197	"
e) für die Thierarzneischule in Berlin	14,600	"
f) an sonstigen Ausgaben für Sanitäts- und medizinal-polizeiliche Zwecke .	23,637	"
Summe für das Medizinalwesen	304,644	Thlr.
Dazu: für den Kultus und Unterricht	2,836,171	"
und für das Ministerium	132,123	"
Summe . . .		
2. Für das Ministerium des Innern und für die General-Kommissionen.		
a) Für das Ministerium: an Besoldungen und Büreau-Aufwand . .	111,721	Thlr.
Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	14,000	"
	125,721	Thlr.
b) Gehälter, Fuhrgelder und Büreaukosten der Landräthe, Gehälter der Kreis-Sekretaire und Kreisboten	728,077	"
c) Polizei-Verwaltungskosten in den größeren Städten	330,970	"
d) Besoldung und Büreaukosten der Distrikts-Kommissarien im Großherzogthum Posen	54,030	"
e) für die polizeiliche Aufsicht an den Landesgrenzen und für andere polizeiliche Zwecke, einschließlich für die Censur-Verwaltung	137,147	"
f) für Straf- und Besserungs-Anstalten	522,918	"
g) für die Landgendarmerie	630,595	"
h) an Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten	149,300	"
i) zur Begründung von Damenstiftern und zu einem Pensions- und Unterstützungs-Fonds für Wittwen und verwaiste Töchter höheren Standes .	42,467	"
k) für die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und für das Revisions-Kollegium für Landeskulturſachen .	146,290	"
l) für das Landes-Oekonomie-Kollegium u. zu landwirthschaftlichen Zwecken, als: zur Errichtung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Musterwirthschaften, zur Verbesserung der Viehzucht ꝛc.	110,735	"
Summe . . .		
3. Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
a) Für das Ministerium: an persönlichen Ausgaben und Büreaukosten .	94,677	Thlr.
b) an Besoldungen des Gesandtschaftspersonals und an Gesandtschaftskosten, Besoldung der Konsuln und an Kommissionskosten, so wie an Beiträgen zur Bundes-Matrikular- und Bundes-Kanzleikasse	527,251	"
c) zu sonstigen Ausgaben	113,992	"
Summe . . .		
Seite .		

Digitized by Google

Betrag Thlr.	Der Etat für 1844 setzt aus Thlr.	Mithin sind für 1847 mehr Thlr.	Mithin sind für 1847 weniger Thlr.
9,362,035	8,964,908	397,127	. .
3,272,938	3,119,940	152,998	. .
2,978,250	2,752,656	225,594	. .
735,920	729,304	6,616	. .
16,349,143	15,566,808	782,335	. .

Ausgabe.

		Uebertrag . .	
4. Für das Kriegs-Ministerium.			
a)	Für das Ministerium: an Gehältern und zu Geschäftsbedürfnissen .	202,542	Thlr.
b)	für die General-Militairkasse: an Gehältern u. zu Geschäftsbedürfnissen	33,176	"
c)	Gehälter und Sold der Truppen und aggregirten Offiziere . . .	9,882,202	"
d)	Gehälter der Generalität	523,371	"
e)	Gehälter der Adjutanten Sr. Majestät des Königs	19,346	"
f)	Gehälter des Generalstabes, einschließlich des Telegraphenkorps . .	157,615	"
g)	Gehälter der Adjutanten der Generalität	57,528	"
h)	Gehälter der Kommandanten und Platzmajors	103,466	"
i)	Gehälter des Ingenieurs-Korps	175,951	"
k)	Gehälter der Artillerie-Offiziere in den Plätzen	31,899	"
l)	Gehälter der Etappen-Kommandanten	5,257	"
m)	Gehälter der Offiziere der Landgendarmerie	56,755	"
n)	zur Natural-Verpflegung der Truppen	3,925,871	"
o)	zur Bekleidung der Armee	1,449,190	"
p)	für die Servis- und Garnisonverwaltung	2,322,273	"
q)	zur Remonte	440,388	"
r)	für das Artillerie-Wesen und die Waffen- und die Pulver-Fabrikation, einschließlich 472,064 Thlr. extraordinaire Ausgaben für die Einführung der Perkussionsgewehre und Vervollständigung der Reserve-Garnitur an Gewehren	1,087,665	"
s)	für die Verwaltung der Traindepots	58,327	"
t)	zu Bau- und Unterhaltungskosten der Festungen	331,130	"
u)	für die Militair-Medizinal-Verwaltung	71,191	"
v)	für die Lazareth-Verwaltung	501,497	"
w)	für das Invalidenwesen	2,764,268	"
x)	für die Intendanturen	109,853	"
y)	für die Militair-Geistlichkeit	40,955	"
z)	für die Militair-Justiz-Verwaltung	78,330	"
aa)	für die Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten . . .	226,877	"
bb)	an Kinderpflege und Schulgeldern	56,254	"
cc)	an Gratifikationen für Militairbeamte	6,000	"
dd)	zu Marsch-, Reise- und Vorspannkosten	271,050	"
ee)	zu Gratifikationen und außerordentlichen Ausgaben bei den Uebungen .	154,800	"
ff)	zur Verpflegung der Rekruten und für die Auffangung der Deserteure .	102,260	"
gg)	an verschiedenen Ausgaben	164,592	"
hh)	an Zuschuß für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam und dessen Filial-Anstalten	80,050	"
ii)	an Beitrag zu den Kosten des Baues und der Ausrüstung der Bundesfestungen Ulm und Rastadt bis 1852 jährlich	278,573	"
		Summe . .	
		Seite . .	

Betrag Thlr.	Der Etat für 1844 setzt aus Thlr.	Mithin sind für 1847 mehr Thlr.	Mithin sind für 1847 weniger Thlr.
16,349 143	15,566,808	782,335	. .
25,770,502	24,604,208	1,166,294	. .
42,119,645	40,171,016	1,948,629	. .

Digitized by Google

Ausgabe.

	Uebertrag . . .	
5. Für das Justiz-Ministerium und das Ministerium der Gesetz-Revision.		
a) Für das Justiz-Ministerium: an Gehältern und zu Geschäftsbedürfnissen	87,788	Thlr.
b) Dispositions-Fonds desselben zur Uebertragung von Mehrausgaben ꝛc. .	18,000	"
c) für das Ministerium der Gesetz-Revision: an Gehältern und zu Geschäftsbedürfnissen	36,670	"
d) zur baulichen Unterhaltung der Gerichtsgebäude	33,219	"
	175,677	Thlr.
e) für das Geheime Ober-Tribunal, den Rheinischen Revisions- u. Kassationshof u. für das Ober-Censurgericht: an Gehältern u. zu Büreaubedürfnissen	152,320	"
f) für die Appellations- und Ober-Landesgerichte, den Appellationsgerichtshof in Cöln und die Landgerichte in der Rheinprovinz: an Besoldungen und zu Geschäftsbedürfnissen	1,731,333	"
g) für die Untergerichte in sämmtlichen Provinzen: an dergleichen . .	3,948,974	"
h) für den Unterhalt der Gefangenen und an sonstigen Kriminalkosten .	458,552	"
i) für die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse	33,030	"
Summe . . .		
6. Für das Ministerium des Königlichen Hauses, II. Abtheilung: an Besoldungen und Büreau-Aufwand		
7. Für das Finanz-Ministerium.		
A. Für die Central-Finanz-Verwaltung, die General-Verwaltung der Steuern und die General-Staatskasse: an Besoldungen und Büreau-Aufwand		
B. Für Handel, Gewerbe und Bauten, ausschließlich der Chausseen:		
a) an Gehältern und Büreaukosten der General-Verwaltung, der Ober-Bau-Deputation und der technischen Gewerbe-Deputation	84,672	Thlr.
b) für das Gewerbe-Institut und die Bauschule in Berlin, für die Gewerbeschulen in den Provinzen und zur Förderung allgemeiner Handels- und gewerblicher Zwecke	115,142	"
c) an Besoldungen und Fuhrkosten des bautechnischen Beamtenpersonals und der Hafen- und Schiffahrts-Beamten in den Provinzen und zur Unterhaltung der Leuchtfeuer	324,646	"
d) zur Unterhaltung der fiskalischen Wasserwerke, Brücken und Fähren, zu Strom- und Uferbauten, zur Unterhaltung unchaussirter Wege und der Kollegienhäuser, so wie für sonstige Baubedürfnisse	899,735	"
e) zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf dem linken Rheinufer . .	148,780	"
f) zur Beförderung des Eisenbahnbaues und an Besoldungen der Beamten für das Eisenbahnbauwesen, nach Abzug von 197 Thlr. Pensionsbeiträgen	1,205,003	"
Summe . . .		
C. Für die Unterhaltung und den Neubau der Chausseen:		
a) zur Unterhaltung der vorhandenen 1,503 Meilen Chaussee, einschließlich der Besoldung u. der Kosten der Bekleidung u. Pensionirung des Chaussee-Aufseher- und Wärterpersonals, im Durchschnitt zu 1,125 Thlr. für die Meile	1,690,875	Thlr.
b) zu den Besoldungen, Diäten und Fuhrkosten der Wegebaubeamten u. zur Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Beamten u. der Chausseewärter	159,451	"
c) zu neuen Chaussee-Anlagen	1,000,000	"
Summe . . .		
8. Für die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen: an Besoldungen und zu Geschäftsbedürfnissen		
Seite . . .		

Betrag Thlr.	Der Etat für 1844 setzt aus Thlr.	Mithin sind für 1847 mehr Thlr.	Mithin sind für 1847 weniger Thlr.
42,119,645	40,171,016	1,948,629	. .
6,499,886	5,985,193	514,693	. .
100,534	99,909	625	. .
171,281	158,653	12,628	. .
2,777,978	2,008,917	769,061	. .
2,850,326	2,206,800	643,526	. .
26,152	15,968	10,184	. .
54,545,802	50,646,456	3,899,346	. .

Digitized by Google

Ausgabe.

Uebertrag . .

9. Für die übrigen Centralbehörden, als:

a)	für das Büreau des Staatsministerii und die erste Abtheilung des Geheimen Civil-Kabinets		55,420 Thlr.
b)	für die zweite Abtheilung des Geheimen Civil-Kabinets		20,798 "
c)	für das Staats- und Kabinets-Archiv		10,935 "
d)	für die Provinzial-Archive		11,447 "
e)	für das Staats-Sekretariat		24,334 "
f)	für die Ober-Rechnungs-Kammer		122,205 "
g)	für die General-Ordens-Kommission		20,948 "
h)	für das Handelsamt		24,579 "
i)	für das statistische Büreau		11,397 "
k)	für die Haupt- und Landgestüte, und zwar:		
	Zuschüsse für die Hauptgestüte	25,214 Thlr.	
	dergleichen für die Landgestüte	106,317 "	
	an allgemeinen Verwaltungskosten und an sonstigen Ausgaben zur Beförderung der Pferdezucht	42,819 "	174,350 "

Summe . . .

10. Für die Ober-Präsidien und Regierungen:

a)	zu Gehältern und anderen persönlichen Ausgaben	1,345,384 Thlr.
b)	zu Diäten, Fuhrkosten und Geschäftsbedürfnissen	368,650 "
c)	zu Prozeßkosten und anderen Verwaltungsausgaben	35,664 "

Summe . . .

4 An Pensionen, Kompetenzen, Leibrenten und extraordinairen Gehältern.

1. Zu Pensionen und Unterstützungen:

a)	zu Pensionen für emeritirte Civil-Staatsdiener	1,000,000 "
b)	zu Pensionen für Wittwen und Kinder verstorbener Civil-Staatsdiener	70,000 "
c)	zu Pensionen für Geistliche und Lehrer und für deren Hinterbliebene	20,000 "
d)	zu Gnadenpensionen aller Art	50,000 "
e)	zu Pathengeschenken für dürftige Eltern bei der Geburt eines siebenten Sohnes, und zu sonstigen Unterstützungen	53,600 "

Summe . . .

2. An lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen der Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen, welche sich auf den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25sten Februar 1803 gründen, oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind . .

3. An Leibrenten, extraordinairen Gehältern, Gehaltszuschüssen u. Wartegeldern . . . . . .

Seite . . .

Digitized by Google

Betrag Thlr.	Der Etat für 1844 setzt aus Thlr.	Mithin sind für 1847 mehr Thlr.	Mithin sind für 1847 weniger Thlr.	
54,545,802	50,646,456	3,899,346	. .	
	64,424	. .	9,004	
	20,203	595	. .	
	10,435	500	. .	
	11,422	25	. .	
	23,911	423	. .	
	123,781	. .	1,576	
	20,946	2	. .	
	. .	24,679	. .	
	11,209	188	. .	
	28,219	. .	28,219	für die aufgehobene Staatsbuchhalterei.
876,413	173,306	1,044	. .	
1,749,688	1,704,489	45,199	. .	
1,193,600	985,527	208,073	. .	
1,058,919	1,133,003	. .	74,084	
96,539	99,118	. .	2,579	
		4,179,974	115,462	
59,120,961	55,056,449	4,064,512	. .	

Ausgabe.

Uebertrag . .

5. Insgemein:

1. zur Ablösung von Passiv-Renten . . . . . .
2. zu extraordinairen Bedürfnissen, als: zu Strom-, Hafen- und sonstigen Staats-Bauten und zu Landesverbesserungen . . . . . .
3. Dispositions-Fonds zu Gnadenbewilligungen aller Art . . . . . .
4. Dispositions-Fonds zu Bau-Unterstützungen . . . . . .
5. Reserve-Fonds zur Deckung des Mehrbedarfs beim Natural-Verpflegungsfonds der Armee
6. zur Uebertragung der Einnahme-Ausfälle . . . . . .
7. zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . . .
8. zu außerordentlichen Bedürfnissen, insbesondere zu Unterstützungen aus Veranlassung von Landes-Kalamitäten ꝛc. . . . . .

Summe der Ausgabe . .

Digitized by Google

Betrag Thlr.	Der Etat für 1844 setzt aus Thlr.	Mithin sind für 1847 mehr Thlr.	Mithin sind für 1847 weniger Thlr.	
59,120,961	55,056,449	4,064,512	. .	
100,000	100,000	. .	. .	
2,500,000	2,500,000	. .	. .	
350,000	350,000	. .	. .	
100,000	. .	100,000	. .	
502,736	. .	502,736	. .	
500,000	1,000,000	. .	500,000	
500,000	500,000	. .	. .	
360,000	1,462,000	. .	1,102,000	
	400,000	. .	400,000	zur Deckung des Verlusts bei der Umprägung nicht mehr vollhaltiger Münzen.
	16,000	. .	16,000	zu wohlthätigen Zwecken aus herrenlosen Erbschaften.
		4,667,248	2,018,000	
64,033,697	61,384,449	2,649,248	. .	

Berlin, den 12ten März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.

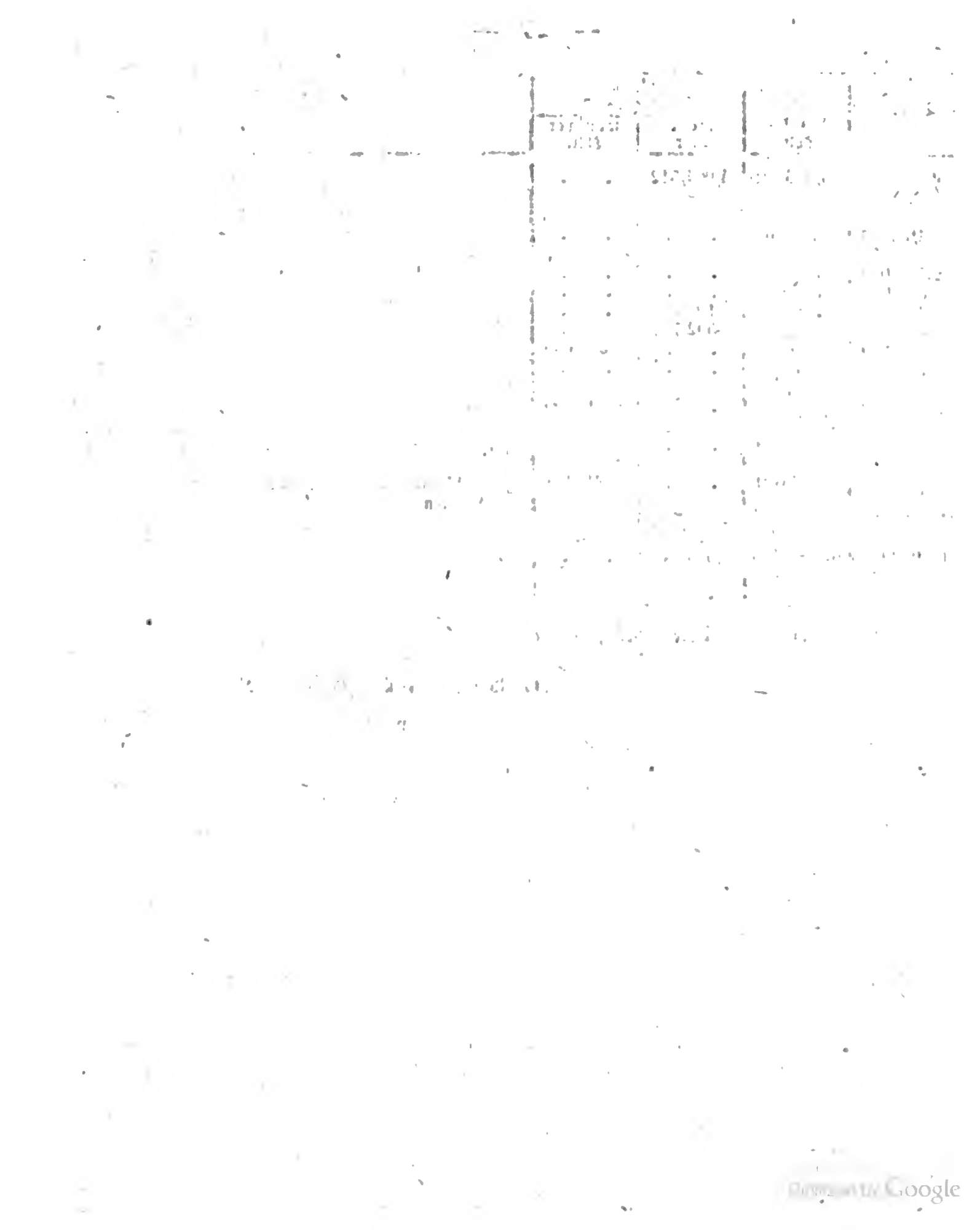

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 19.

Stettin, den 7. Mai 1847.

Bekanntmachung. Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten d. Mts. ist die Mahlsteuer von allen Getreide-Arten, Körnern und Hülsenfrüchten bis zum 1sten August d. J. aufgehoben. Indem wir dies zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums, namentlich derer bringen, welche die hiesigen Märkte mit Backwaaren beziehen, bemerken wir ausdrücklich, daß fortan auch von den fertigen Backwaaren an den Thoren der Stadt keine Abgabe irgend welcher Art erhoben wird.

Es sind ferner tägliche Brodmärkte in unserer Stadt eingerichtet und fordern wir die betreffenden Gewrbetreibenden hierdurch auf, täglich die hiesigen Märkte mit Backwaaren aller Art zu versorgen.

Stettin, den 27sten April 1847.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Gesetzsammlung.

No. 2830. Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 8ten März 1847, für den Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft vom 4ten März 1846 in Betreff der Zinsgarantie des Aktienkapitals von Seiten des Staats.

No. 2831. Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten. Vom 3ten April 1847.

No. 2832. Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 14ten Juni 1832, die Auslegung des §. 7 des Bundestagsbeschlusses vom 20sten September 1819 betreffend. D. d. den 8ten April 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 15ten April 1847.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

115) I. No. 1429. April 1847.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19ten September pr. (Amtsblatt de 1846. S. 277) und mit Bezug auf die in No. 11 der Gesetzsammlung de 1847 erschienene Bekanntmachung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 1sten April c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei Gelegenheit des Anschlusses von Braunschweig an den Vertrag zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte vom 13ten Mai v. J., die Britische Regierung ausdrücklich anerkannt hat, daß Bücher, die in einem derjenigen Staaten erschienen sind,

Digitized by Google

welche Mitcontrahenten des Vertrages vom 13ten Mai v. J. geworden, in jedem derselben gestempelt werden dürfen. Die am Vertrage Theil habenden Staaten bilden daher in Betreff der Stempelung eine Einheit; der Stempel jedes derselben genügt zu dem Nachweise, daß das Buch innerhalb des Gebietes irgend eines der am Vertrage Theil nehmenden Deutschen Staaten erschienen ist, wornach also in Sachsen oder Braunschweig erschienene Bücher mit vertragsmäßiger Wirkung in Preußen, in Preußen erschienene Bücher aber ebenso in Sachsen oder Braunschweig gestempelt werden können.

Dieses Abkommen ist demnach von den betreffenden Polizeibehörden und Gewerbetreibenden in vorkommenden Fällen zu beachten.

Stettin, den 23sten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

116) I. No. 851. März 1847.

Zur Erleichterung für den Schiffsverkehr auf der Oder wird hierdurch die Bestimmung ad 3 in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 2ten April 1845 (Amtsblatt de 1845. S. 118), welche dahin lautet:

„Da mit dem Beginn der diesjährigen Schiffahrt die regelmäßige Postverbindung zwischen Stettin und St. Petersburg mittelst der russischen Postdampfschiffe eröffnet werden wird, so hat zur Vermeidung von Unglücksfällen, der Führer eines jeden die Oder passirenden Fahrzeuges genau darauf zu achten, ob eines dieser Dampfschiffe die Oder eingehend, aufkommend oder herunterfahrend in Sicht ist, und sobald er das Dampfschiff gewahr wird, sein Fahrzeug an das Ufer anzulegen, und an demselben so lange zu befestigen, bis das Dampfschiff vorbeigefahren ist;

dahin abgeändert, daß dieselbe von jetzt ab nicht für die ganze Oder, von Stettin abwärts, sondern nur für den engern Theil derselben,

nämlich von Bollinchen bis zur Königsfahrt"

in Anwendung gebracht werden soll. Stettin, den 22sten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

117) I. No. 1559. April 1847.

Betrifft die einstweilige Beschränkung des Schifffahrts-Verkehrs auf der Oder, Behufs deren Vertiefung.

Da am 19ten d. Mts. der neue Dampfbagger mit beiden Dampfbugsir-Böten bei Verbreitung der Oder unterhalb Gollow seine Arbeiten begonnen hat, so wird hierdurch unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 13ten April 1844 (Amtsblatt S. 151) und 7ten Juni 1844 (Amtsblatt S. 182) angeordnet, daß von jetzt an Segelschiffe und die von hier abgehenden Dampfbugsir-Schiffe in der Regel nur Morgens vor 3 Uhr, Vormittags zwischen 7 und 8 Uhr, Mittags von 12 bis 2 Uhr und Abends nach 7 Uhr die jedesmalige Baggerstelle passiren dürfen. Während der gedachten Tageszeiten, in welchen die Vorbeifahrt gestattet ist, wird auf dem Dampfbagger die Königliche Flagge

Digitized by Google

750) **Bekanntmachung.** Der nachstehend signalisirte Müllergeselle Julius Stroginsky aus Schoenwiese, Kreis Stuhm, hat sein den 1sten Juli 1846 von dem Landraths-Amte zu Stuhm auf drei Jahre ausgefertigtes Wanderbuch, nachdem er es den 8ten April c. hier nach Stolpe auf 10 Tage gültig visiren lassen, auf der hiesigen Feldmark verloren, und da die Nachforschungen danach bisher fruchtlos geblieben sind, so ist dem ꝛc. Stroginsky heute ein neues Wanderbuch, bis zum 1sten Juli 1849 gültig, ausgefertigt worden, wogegen das verloren gegangene hiermit ungültig gemacht wird.

Naugardt, den 29sten April 1847. Der Magistrat.

Signalement. Religion, römisch-katholisch; geboren den 26sten Mai 1828; 5 Fuß 2 Zoll groß; Haare, dunkelblond; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, proportionirt; Mund, gewöhnlich; Zähne, vollzählig; Kinn, rund; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittel.

---

751) **Nothwendiger Verkauf.** Von dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Cammin soll das hierselbst auf der Capitelswyck sub No. 69 belegene, dem verstorbenen Schiffs-Capitain Joachim Hoge zugehörige, auf 1782 Thlr. 23 sgr. 9 pf. abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 28sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen an das Grundstück spätestens in diesem Termine zu melden. Cammin, den 16ten Februar 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

752) **Nothwendiger Verkauf.** Von dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Swinemünde soll das daselbst unter der No. 114 belegene, den Erben der Wittwe des Buchhalters Klein gehörige, auf 1340 Thlr. abgeschätzte Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 28sten Juli 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen an das Grundstück spätestens in diesem Termine zu melden.

---

753) **Nothwendiger Verkauf.** Von dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Stettin soll das daselbst vor dem heiligen Geistthore sub No. 220 belegene, dem Hautboisten Carl Christoph Dettmann zugehörige, auf 9025 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 9ten August 1847, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Stettin, den 26sten März 1847.

---

754) **Bekanntmachung.** Der auf den 4ten August 1847 zum Verkaufe des sub No. 5 zu Klein Zapplin belegenen Bauerhofes angesetzte Termin ist aufgehoben.

Das Patrimonialgericht Kl. Zapplin. (gez.) v. Wetzner.

Digitized by Google

755) Proklama. Die verehelichte Brauer Rahmelow, Agnes geborne Fuchs, hat bei erlangter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter mit ihrem Ehemanne, dem Brauer August Rahmelow, ausgeschlossen. Solches wird nach Verlegung ihres Wohnsitzes von Stargard nach Massow auf ihren Antrag vom 8ten April c. hiermit öffentlich bekannt gemacht. Massow, den 11ten April 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

756) Bekanntmachung. Unter dem Rindvieh und den Schaafen zu Rehwinkel herrscht die Klauenseuche. Steinhöfel, den 24sten April 1847.

Königlicher Landrath Saatziger Kreises, von Waldow.

---

757) Bekanntmachung. Die Lungenseuche unter dem Rindviehstande auf dem Königlichen Domainen-Vorwerke Gr. Schönfeld ist seit 8 Wochen gänzlich beseitigt und wird deshalb die unterm 9ten Januar d. J. angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben. Greifenhagen, den 1sten Mai 1847.

Königlich Landräthliche Behörde.

---

758) Bekanntmachung. Laut Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Stettin vom 23sten April c. sollen die zu Trinitatis 1847 pachtlos werdenden kleinen Jagden auf den Feldmarken Praetenow und die Vorjagd in der Usedomer Stadtheide, so wie die kleine Jagd auf den Feldmarken Zecherin, Gellenthin, Gneventhin und Carnin anderweitig auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 28sten Mai c., Vormittags 10—12 Uhr, in der Wohnung der Frau Gastwirthin Müller in Friedrichsthal anberaumt.

Nachgebote können nach erfolgtem Schlusse des Termins nicht angenommen werden. Friedrichsthal, den 2ten Mai 1847.

Der Königliche Oberförster Schrödter.

---

759) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18ten April c. wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß in dem am 29sten Mai c. für das Forstrevier Ziegenort anstehenden größern Holzverkaufs-Termine, in Stelle des kiefern Knüppelholzes, kiefern Stubbenholz zum Verkaufe kommt, indem ersteres nicht mehr vorhanden ist. Torgelow, den 30sten April 1847.

Der Königliche Forstmeister v. Gayl.

---

760) Bekanntmachung. Ein guter Steinsetzer-Meister findet auf längere Zeit im hiesigen Orte Beschäftigung und können sich geeignete Subjekte an uns wenden.

Stolp, den 23sten April 1847. Der Magistrat.

---

761) Bekanntmachung. Die der Höchsten Gutsherrschaft Flatow gehörigen, in Westpreußen im Flatowschen Kreise resp. mit der Kreisstadt Flatow in Verbindung stehenden, 2 Meilen von der Berlin-Königsberger Chaussee und 3 Meilen von der schiffbaren Netze entfernt belegenen Vorwerke Flatow, Nowinny und Neuhoff, welche an einander gränzen, den unten angegebenen Flächenraum umfassen, und nach erfolgter Regulirung völlig separirt und von allen Servituten befreit sind, sollen nebst der wirthschaftlichen Nutzung der dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, der auf dem Vorwerke Flatow befindlichen Brennerei-Einrichtung nebst Mahlgang, des vorhandenen lebenden und todten Inventarii, den Inventarien-Saaten, so wie des

Digitized by Google

Mitaufhütungs-Rechtes in dem Forst-Belauf Neuhoff, vom 1sten Juli 1848 bis dahin 1866, also auf 18 hinter einander folgende Jahre, im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden.

Hierzu steht ein Licitations-Termin auf

den 25sten Juni a. c., Nachmittags um 3 Uhr,

in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Rent-Amtes daselbst an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß jeder Pachtliebhaber, bevor er zum Bieten zugelassen wird, sich über seine Vermögensverhältnisse und die Qualification als Landwirth ausweisen, und eine Caution von 5000 Thlr. in baarem Gelde oder diesem gleichstehenden Papieren, deponiren muß.

Die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen können in der Registratur der Königl. General-Direktion der Seehandlungs-Societät zu Berlin, und in dem Geschäfts-Lokale des Rent-Amtes hierselbst während den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Der Flächen-Inhalt beträgt und zwar:

	Gärten		Aecker.														Unbrauchbar, zum Theil bepflanzt.		Wiesen		Weide.		Total-Fläche.	
			Fläche.		Gerstland 2ter Klasse.		Haferland 1. 2 Klasse.		Roggenland, 3-, 6-, 9-jährig.															
	Mg	□R	Mg	□R	Mg	□R	Mg	□R	Mg	□R	Mg	□R	Mg	□R	Mg	□R	Mg	□R	Mg	□R	Mg	□R	Mg	□R
Vorwerk Flatow.	3	.	1343	126	103	145	195	152	350	110	196	67	305	136	191	56	94		457	82	.	.	1898	28
Vorwerk Kopinny.	7	67	1246	4	52	140	164	.	225	110	305	92	282	80	215	122	.	.	61	124	350	27	1665	42
Vorwerk Neuhoff.	6	79	547	22	102	12	91	58	101	67	83	64	131	100	37	81	.	.	77	163	299	23	930	107
Summa	16	146	3136	152	258	117	451	30	677	107	585	43	719	136	444	79	94	.	597	9	649	50	4493	177

Flatow, den 30sten April 1847. Königliches Rent-Amt.

762) **Aufforderung.**

Gestützt auf freiwillige Beiträge hat sich hier ein Verein gebildet, um im Wege unbeschränkter freier Concurrenz Lebensmittel anzukaufen, durch deren billigen Wiederverkauf an Arme die bestehende Noth zu verringern.

Wir fordern nun hiemit Jedermann auf, uns zur Erreichung des beabsichtigten guten Zweckes durch Ueberlassung vornehmlich von Kartoffeln und Erbsen, wofür wir die currenten Preise bezahlen und angemessene Abnahme-Erleichterungen gewähren werden, behülflich zu sein.

Offerten wird unser Mitglied, Herr Ferd. Eisermann, grosse Oderstrasse No. 72, entgegen nehmen. Stettin, den 1sten Mai 1847.

Das Comité des Vereins zur Beschaffung von Lebensmitteln für Arme.

763) Eine kleine Partie 58½ Pfund schweren, vorzüglich schönen schlesischen Saat-Hafer offerirt Julius Rehleder in Stettin.

764) Ein neues vollständiges Repositorium für Materialisten steht billig zum Verkauf bei J. Cohn in Pyritz.

765) Bekanntmachung. Ich beabsichtige, meine hierselbst gelegenen Grundstücke, nämlich:

1) ein massives zweistöckiges Haus, in welchem sich 16 Stuben, 3 Kammern und 3 Küchen befinden, nebst Hofraum, auf welchem sich Stallung für 80 Pferde befindet, und Scheune, einen mit Obstbäumen bepflanzten Garten, Kegelhaus und Kegelbahn, und Weidegerechtigkeit auf 12 Kühe, sowie ein Nebenhaus mit 6 Stuben,
2) eine Schmiede,
3) circa 115 Magd. Morgen Acker,
4) 53 Morgen Wiesen,

ganz oder parzellenweise zu verkaufen, und habe dazu einen Termin

auf Freitag den 28sten Mai d. J., früh 8 Uhr,

hierselbst angesetzt. Indem ich dazu Kaufliebhaber einlade, bemerke ich, daß in dem an der Chaussee von Stettin nach Pasewalk belegenen Hause seit Jahren eine bedeutende Gastwirthschaft, Schenke und Bäckerei betrieben wird.

Loeckenitz, den 2ten Mai 1847. Der Gastwirth Nürnberg.

---

766) Nachdem unsere seit Herbst vorigen Jahres ganz neu eingerichtete

Ofen-Fabrik

nunmehr mit

extra feinen porcellan-weissen Schmelz-Oefen, Camin-Oefen,

sowie mit

farbigen Schmelz- und ordinairen Oefen,

alle in den neuesten Berliner Façons, in beliebiger Auswahl versehen, empfehlen wir dieselben einem geehrten Publikum und allen resp. Bauherren zu den möglichst billigsten Preisen.

Unser Fabrikat genügt allen Anforderungen und steht keiner andern renomirten Fabrik an Güte nach. Anclam, im April 1847.

Regen & Comp.

---

767) Schiffsgelegenheit von Stettin nach Newyork.

Auch in diesem Jahre und zwar im Monat Mai oder Juni expedire ich einige große, bequem eingerichtete Schiffe erster Klasse von Stettin nach Newyork mit Passagieren und Gütern.

Anmeldungen sowohl für Kajüts- und Zwischendecks-Passagiere und Güter müssen bis spätestens den 20sten Mai d. J. bei mir erfolgt sein.

Reisende, welche von Newyork weiter nach Buffalo, Albany ꝛc. gehen wollen, können bei mir auch über die Kosten der Weiterreise das Nähere erfahren.

Passagiere, welche es vorziehen die Ueberfahrt von Hamburg nach New-York, New-Orleans, Galveston oder Texas zu machen, könnten ebenfalls bei mir die Bedingungen zum Abschluß erfahren. Stettin, im April 1847.

Friedrich Retzlaff, breite Straße No. 389.

---

768) Auf Ludwigshof bei Ueckermünde stehen 500 Schock Rohr und 40 Schock Mühlenbretter zum Verkauf.

---

769) Englische Palm-Oel-Seife, 10 auch 12 Pfd. für einen Thaler, bei Schindler & Muetzel, Mittwochstraße No. 1075.

Digitized by Google

wehen. Um durch diese nothwendige Maaßregel aber den Schifffahrts-Verkehr so wenig als möglich zu stören, soll auch außer den vorgedachten Stunden den Schiffen das Passiren der Baggerstelle gestattet werden, wenn dadurch die Arbeiten des Dampfbaggers nicht unterbrochen werden und der Maschinen-Meister des Dampfbaggers auf vorherige Anfrage die Erlaubniß zum Passiren ertheilt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich mit einer Geld-Strafe von 5 bis 50 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Stettin, den 23sten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

118) I. No. 1663. April 1847.

Für die Periode vom 1sten Mai bis 31sten Oktober 1847 ist der Preis der Blutegel auf Fünf Silbergroschen für das Stück festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 4ten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegium.

119) Consist. No. 280. April 1847.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Carl Wilhelm Theodor Bluth,
2) Johann Gotthilf Heyn,
3) Carl Moriz Wossidlo

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 26sten April 1847.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) anderer Behörden.

120) Chausseegeld-Pacht-Ausgebot. Die Chausseegeld-Erhebung an der Barriere No. 1, Stutthoff, auf der Straße von Stettin über Gollnow nach Danzig, nebst dem wohnlichen Einnehmer-Etablissement mit Garten, werden wir

am 3ten Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokale

zur Pacht vom 1sten August c. an ausbieten.

Bietungslustige, welche eine Sicherheit von 450 Thlr. baar oder in Staatspapieren vor der Zulassung zum Gebot einzulegen vermögen, laden wir ein, diesen Termin wahrzunehmen.

Die Licitations- und Pachtbedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Nachrichtlich bemerken wir, daß bei dieser Hebestelle in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 1792 Thlr. eingekommen sind.

Stettin, den 1sten Mai 1847.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Digitized by Google

121) Bekanntmachung. Ueber die Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1823 bis zum 31sten Dezember 1827 geboren sind, wird die Revision im Naugardter Kreise:

am 19ten Juni c. in Massow,
am 21sten und 22sten Juni in Gollnow,
am 23sten, 24sten und 25sten Juni in Naugard

von der Kreis-Ersatz-Kommission abgehalten werden, wozu sich sämmtliche Militairpflichtige obiger Altersklasse im Naugardter Kreise, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, zu gestellen haben. Naugard, den 1sten Mai 1847.

Der Landrath. J. St.: Der Kreisdeputirte. (gez.) Steffenhagen.

---

122) Bekanntmachung. Ueber die Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1823 bis zum 31sten Dezember 1827 geboren sind, wird die Revision in dem Ueckermünder Kreise:

am 14ten und 15ten Juni c. in Ueckermünde,
am 16ten Juni c. in Neuwarp,
am 18ten, 19ten und 21sten Juni c. in Pasewalk

von der Kreis-Ersatz-Kommission abgehalten werden, wozu sich sämmtliche Militairpflichtige dieser Altersklassen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, zu gestellen haben. Ueckermünde, den 3ten Mai 1847.

Der Geheime Regierungs- und Landrath Krafft.

II. Personal-Chronik.

Dem Invaliden Braatz ist die Gefangenwärterstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Stargard verliehen.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Gellin und Grambow, Randowschen Kreises, ist dem Land- und Stadtrichter, Justiz-Rath zur Hellen in Poelitz, übertragen.

Dem Kammergerichts-Assessor de Niem ist die Assessor- und Aktuarienstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Naugard verliehen.

Der Stadtrichter Wallroth zu Labes ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Pasewalk ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Sarow und Ganschendorff, Demminschen Kreises, ist dem Kammergerichts-Assessor von François zu Demmin übertragen.

Der Rechtskandidat Freyschmidt ist als Auskultator bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst zugelassen.

Der Auskultator Bohm ist zum Referendarius ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Otto Conrad Zitelmann ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor aus dem Justizdienste geschieden.

An der Stadtschule zu Bahn ist der Schullehrer Birkholz angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 20.

Stettin, den 14. Mai 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2833. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 12ten April 1847, betreffend die sofortige Emission von 2500 Stück Aktien Littr. B. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft mit vom 1sten Januar d. J. ab laufenden Dividenden-Scheinen.

No. 2834. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten April 1847, die Beschränkung einer künstlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten durch Vorkäuferei betreffend.

Ausgegeben zu Berlin den 28sten April 1847.

No. 2835. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten März 1847, die der Bochold-Dinxperloer Chausseebaugesellschaft beigelegten Rechte betreffend.

No. 2836. Bekanntmachung vom 20sten April 1847, die Allerhöchste Bestätigung der Bochold-Dinxperloer Chausseebaugesellschaft betreffend.

No. 2837. Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten Mai 1847, betreffend das Verbot der Kartoffelausfuhr und des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getreide und anderen mehligen Stoffen.

Ausgegeben zu Berlin den 3ten Mai 1847.

Patente.

Dem H. A. Grünebaum zu Frankfurt a. M. ist unter dem 28. April 1847 ein Patent

auf einen Farbentisch für Buntdruck in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Beschränkung der Benutzung einzelner bekannter Theile,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Karl Karthaus und Comp. zu Barmen ist unter dem 27. April 1847 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Vorrichtung an Bandmühlenstühlen zur Verfertigung gedrillter Fransen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Phil. Reutershahn zu Elberfeld sind unter dem 27. April 1847 zwei Einführungs-Patente,

1) auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren beim Trocknen der zum Türkischrothfärben mit Oelbeizen behandelten Garne und Gewebe in den Trocknenräumen;

so wie

2) auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mordant für baumwollene Garne und Gewebe,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

121) Bekanntmachung. Dem Regierungs-Assessor Staboroh hierselbst ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern in Stelle des auf längere Zeit beurlaubten Regierungs-Raths von Oelsen das Amt des Bezirks-Censors für den Regierungs-Bezirk Stettin einstweilen übertragen worden.

Stettin, den 6ten Mai 1847. Der Ober-Präsident von Bonin.

122) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1847 betreffend. Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs, allenfalls auch sieben Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	19ten	Juni	in Grimmen,
„	21sten	„	in Greifswald,
„	23sten	„	in Anklam,
„	24sten	„	in Ueckermünde,
„	9ten	August	in Treptow a. d. Toll.,
„	10ten	„	in Schwichtenberg,
„	11ten	„	in Demmin,
„	13ten	„	in Jarmen,
„	13ten	„	in Cammin,
„	14ten	„	in Treptow a. d. R.,
„	14ten	„	in Spantekow,
„	16ten	„	in Strasburg,
„	18ten	„	in Prenzlow,
„	19ten	„	in Angermünde.

Die erkauften Pferde werden von der Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Cammin und Treptow a. d. Rega werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot

Digitized by Google

Neuhof-Treptow a. d. R. auf ihre Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

In Folge der Ueberweisung des Remonte-Ankaufs an zwei verschiedene Kommissionen ist es nicht zu vermeiden gewesen, die Märkte von Treptow a. d. Toll. ab erst im August anzuberaumen, während die zuerst aufgeführten vier Märkte schon in den Monat Juni fallen.

Die Verkäufer werden demnach ersucht, mit ihren vorzustellenden Pferden nur diejenigen Märkte wieder zu beziehen, wo sie seither als zunächst belegen die Gelegenheit zum Absatz gefunden haben, weil jeder der Orte nur mit den erforderlichen Transportmannschaften besetzt worden und sie bei einer etwanigen Ueberfüllung des Marktes leicht in die Verlegenheit gerathen dürften, daß ihnen die Abnahme der Pferde verweigert werden könnte.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippensetzer bald hinterher sich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Kosten gegen Erstattung des Kaufgeldes zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 28sten März 1847.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. v. Stein.

---

2) der Königlichen Regierung.

123) I. No. 1559. April 1847.

Betrifft die einstweilige Beschränkung des Schifffahrts-Verkehrs auf der Oder, Behufs deren Vertiefung.

Da am 19ten d. Mts. der neue Dampfbagger mit beiden Dampfbugsir-Böten bei Verbreitung der Oder unterhalb Gotzlow seine Arbeiten begonnen hat, so wird hierdurch unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 13ten April 1844 (Amtsblatt S. 151) und 7ten Juni 1844 (Amtsblatt S. 182) angeordnet, daß von jetzt an Segelschiffe und die von hier abgehenden Dampfbugsir-Schiffe in der Regel nur Morgens vor 3 Uhr, Vormittags zwischen 7 und 8 Uhr, Mittags von 12 bis 2 Uhr und Abends nach 7 Uhr die jedesmalige Baggerstelle passiren dürfen. Während der gedachten Tageszeiten, in welchen die Vorbeifahrt gestattet ist, wird auf dem Dampfbagger die Königliche Flagge wehen. Um durch diese nothwendige Maaßregel aber den Schifffahrts-Verkehr so wenig als möglich zu stören, soll auch außer den vorgedachten Stunden den Schiffen das Passiren der Baggerstelle gestattet werden, wenn dadurch die Arbeiten des Dampfbaggers nicht unterbrochen werden und der Maschinen-Meister des Dampfbaggers auf vorherige Anfrage die Erlaubniß zum Passiren ertheilt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden unnachsichtlich mit einer Geld-Strafe von 5 bis 50 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Stettin, den 23sten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

124) Bekanntmachung. Der Apotheker L. Neuber zu Neuwarp ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für die Stadt Neuwarp und deren Umgegend, an Stelle des bisherigen Agenten jener Gesellschaft, des Kämmerers Carl daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, heute von uns bestätigt worden. Stettin, den 29sten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

125) Bekanntmachung. Der Apotheker Eduard Gustav Körner zu Stargard ist an Stelle des Kaufmanns Schwarz daselbst, welcher die ihm übertragene Agentur der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha am 1sten Juli d. J. niederlegt, als Agent dieser Bank heute von uns bestätigt worden. Stettin, den 30sten April 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

126) I. No. 1226. April 1847.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat wahrgenommen, daß der Andrang deutscher und insbesondere preußischer Handwerker, welche sich in der Erwartung, dort eine lohnende Beschäftigung zu finden, nach Rußland begeben, unverhältnißmäßig zugenommen habe.

Während früher selbst mittellose Handwerker die Aussicht hatten, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit bald eine auskömmliche Stellung in Rußland zu verschaffen, wird bei der jetzigen Ueberzahl einheimischer Arbeiter dem Ausländer die Gelegenheit zum Erwerbe daselbst immer mehr erschwert, so daß unter den dort verweilenden preußischen Unterthanen die Zahl derjenigen, welche sich in ihren Erwartungen getäuscht finden, und in eine hülfsbedürftige Lage gerathen, bedeutend zugenommen hat.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat daher den Wunsch ausgedrückt, daß weniger Preußische Handwerker nach Rußland kommen möchten.

Wir bringen solches zur Benachrichtigung des betheiligten Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 6ten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

127) I. No. 956. April 1847.

Betrifft die Fluß-Schiffahrt nach dem Königreich Polen.

Damit hinsichtlich der Legitimation, durch welche diesseitige Schiffer ihren Anspruch auf Freilassung von der im Königreich Polen bestehenden Verflößungs-Abgabe nachzuweisen haben, ein gleichmäßiges Verfahren stattfinde, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz angeordnet, daß das den Strom-Schiffern, welche nach dem Königreich Polen verkehren, nach unserer Bekanntmachung vom 31sten Dezember v. J. (Amtsblatt pro 1847. S. 12) zu ertheilende Zeugniß über erlegte oder zu erlegende Gewerbesteuer fortan nach dem beifolgenden, durch Ausfüllung erläuterten Muster ausgefertigt werde.

Diese Zeugnisse, zu deren Ausstellung die Magistrate, die Kreis-Steuer-

Digitized by Google

Einnehmer und die Landräthe competent sind, müssen stets auf gedruckten Formularen, deren Zufertigung bei uns von den betreffenden Behörden zu beantragen ist, ausgefertigt und mit dem Amtssiegel der ausfertigenden Behörde versehen werden.

Diejenigen Schiffer, für welche die Zeugnisse bereits nach einem andern Formular ausgestellt worden, sind zum unentgeldlichen Umtausch derselben gegen Atteste nach dem nachstehend angeordneten Muster aufzufordern und es ist sodann dieser Umtausch schleunig zu bewirken.

Stettin, den 3ten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Daß der Schiffer George Gottfried Rahm, wohnhaft zu Thorn, im Königreich Preußen, für den Betrieb des Flußschiffer-Gewerbes mit dem ihm (oder) dem Johann Schmidt in Danzig, im Königreich Preußen, gehörigen, mit der Nummer XIV. 9. bezeichneten Gefäße: Concordia, von 46 Lasten Tragfähigkeit, für die Zeit vom 1sten Januar bis 31sten Dezember dieses Jahres die Gewerbesteuer Littr. K. Nummer 11 der Rolle mit Zehn Thalern Zwanzig Silbergroschen entrichtet (oder) zu entrichten hat, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

Thorn, den 12ten Februar 1847.

(Siegel.) Der Magistrat.
(Der Landrath.)
(Der Kreis-Steuer-Einnehmer.)

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

128) Publicandum, betreffend die Vereidigung der Dorfschulzen u. Gerichtsmänner.

Durch unser Publikat vom 8ten Juli 1824 (Amtsblatt von 1824, Seite 283) sind die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen die Vereidigung der Schulzen und Gerichtsmänner (Schöppen) erfolgen soll. Anstatt der diesem Publikat beigefügten Eidesformel ist jedoch, nachdem die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten November 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 291) für alle unmittelbare und mittelbare Beamte eine neue Eidesformel vorgeschrieben hat, bei der Vereidigung der Schulzen und Gerichtsmänner die nachstehende Eidesformel in Anwendung zu bringen:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Schulzen (Gerichtsmann) in der Gemeinde N. N. bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir, vermöge meines Amtes, obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten und zum Wohle des Staats und der Gemeinde, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, so wahr mir Gott helfe ꝛc.

Vor der Vereidigung, welche nach wie vor in Gegenwart der versammelten

Digitized by Google

Gemeinde erfolgen muß, sind dem zu Vereidigenden nicht nur die Vorhaltung bei Diensteiden und die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 7, §§. 46 bis 56 vorzulesen und zu erläutern, sondern derselbe ist auch auf die in den bisherigen Eidesformeln aufgeführten speciellen Pflichten seines Amtes aufmerksam zu machen. Stettin, den 28sten April 1847.

Königl. Ober-Landesgericht. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Selbstherr. Pavelt.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

129) Bekanntmachung. Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet), der Steuer-Stelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren und die von der Steuer-Stelle zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen.

Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31sten Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe erfolgen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe; daher sich jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Verschiedenheit, welche sich bei einer amtlichen Revision der bepflanzten Fläche gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Stettin, den 4ten Mai 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

130) Bekanntmachung. Nachdem die Chaussee-Geld-Erhebung bei Dieckborn auf der Stargard-Polziner Chaussee errichtet worden, wird die Erhebung

Digitized by Google

des Chausseegeldes für 2 Meilen daselbst unverzüglich beginnen, was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Stettin, den 10ten Mai 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Böhlendorff.

---

5) anderer Behörden.

131) Bekanntmachung. Die Ersatz-Commission des Camminer Kreises wird in diesem Jahre die Musterung der Militairpflichtigen in der Art bewirken, daß solche

am 30sten Juni und 1sten Juli in Stepenitz,
am 3ten Juli in Gülzow,
am 5ten, 6ten und 7ten Juli in Cammin, und
am 8ten Juli die Losung der 20jährigen Altersklasse ebendaselbst auf dem Rathhause stattfindet.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1823 bis incl. letzten Dezember 1827 gebornen und noch nicht gedienten oder mit einer definitiven Bestimmung versehenen Militairpflichtigen, sie mögen in dem diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise darin aufhalten, hierdurch auf, sich, mit den Losungs- und Gestellungsscheinen versehen, an den genannten Tagen und Orten vor der bezeichneten Commission unfehlbar persönlich zu gestellen, und haben diejenigen Individuen, welche erst nach Berichtigung der Stammrollen hinzugekommen, ihren Taufschein mit zur Stelle zu bringen. Die Ausbleibenden werden mit der gesetzlichen Strafe belegt werden.

Hagen bei Wollin, den 3ten Mai 1847.

Der Königl. Landrath Camminer Kreises, Geheime Justiz-Rath v. Ploetz.

---

132) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen vom 20sten bis 25sten Lebensjahre, also aller derjenigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1823 bis zum letzten Dezember 1827 geboren sind, wird Behufs der Ersatz-Aushebung im Saatziger Kreise an folgenden Tagen abgehalten werden, als:

A. im 1sten Loosungs-Bezirk:
am 1sten, 2ten und 3ten Juni c. in Stargard, und

B. im 2ten Loosungs-Bezirk:
am 10ten, 12ten und 13ten Juli c. in Mörenberg.

Alle diejenigen, welche das gesetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militairpflicht erreicht haben, werden daher hiermit aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen und Orten vor der Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Steinhöfel, den 3ten Mai 1847.

Königlicher Landrath Saatziger Kreises, von Waldow.

Digitized by Google

133) Bekanntmachung. Die Musterung der heerespflichtigen jungen Leute des diesseitigen Kreises wird in diesem Jahre

am 8ten Juni in Neumark,
am 9ten Juni in Bahn,
am 10ten Juni in Fiddichow,
am 11ten und 12ten Juni in Greiffenhagen, und
am 14ten Juni die Losung der 20jährigen Altersklasse ebenfalls in Greiffenhagen stattfinden. Sämmtliche im Kreise befindliche, zum stehenden Heere verpflichtete junge Männer, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt oder eine definitive Bestimmung erhalten haben, werden hierdurch beordert, sich an den bestimmten Revisionstagen und Orten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor der Kommission persönlich zu gestellen.

Greiffenhagen, den 6ten Mai 1847.

Königliche Landräthliche Behörde.

---

134) Der Schneidergeselle Friedrich Wilhelm Geilich aus Räudchen, Kreis Guhrau, 39 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit dunkelbraunen Haaren und bräunlicher Gesichtsfarbe, war wegen Abweichens von dem ihm vom Magistrat zu Wriezen (in dem Gratis-Passe No. 58 vom 7ten April c.) vorgeschriebenen Reiseziel hier angehalten, wurde aber am 8ten d, weil ihm sonst nichts zur Last gelegt war, mittelst Reise-Route zum Eisenbahn-Bau nach Arnswalde entlassen. Nachher ist ermittelt, daß der ꝛc. Geilich sich vagabondirend und bettelnd umhertreibt, und wird auf ihn aufmerksam gemacht.

Schönfließ, den 10ten Mai 1847. Der Magistrat.

II. Personal-Chronik.

Für die Stadt Treptow a. d. R. sind der Kaufmann Eduard Ferdinand Dalke und der Lehrer August Wilhelm Wehder daselbst zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der bisher als Hülfsarbeiter bei der Königl. Regierung in Stettin beschäftigte Ober-Landesgerichts-Assessor Otto Conrad Zitelmann ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen und zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der Pastor Carl Friedrich Wilhelm Julius Wentz, bisher zu Priemhausen in der Synode Stargard, ist als Pastor nach Mulckenthin in derselben Synode, und der bisherige Konrektor August Hermann Theodor Kypcke zu Stargard als Pastor in Priemhausen angestellt worden.

Dem Schullehrer Beckmann zu Kicker ist der Küsterdienst in Kicker übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 21.

Stettin, den 21. Mai 1847.

Patente.

Dem Rübenzucker-Fabrikanten J. G. E. Hoffmann zu Proschkenhoyn, im Regierungs-Bezirk Breslau, sind unter dem 12ten Mai 1847 zwei Patente

1) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zum Reiben und Pressen der Rüben in einer Dampf-Atmosphäre, ohne Jemand im Gebrauche bekannter Theile zu behindern, und
2) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Waschmaschine für Knochenkohle,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

135) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1846 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine de 1811.

Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№.	Litr.	Betrag. Thlr. Cour.	
12,010.	E.	100	vom 7ten April 1845.
96,023.	J.	100	
144,150.	F.	100	

Berlin, den 24sten April 1847.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Rohlwes. Jambowsky. Hehlen.

136) Bekanntmachung. Die nach meiner Bekanntmachung vom 21sten November v. J. ausgesetzte Prämie für die auf der diesjährigen Thierschau in

Coeslin produzirten drei hesten Kälber, ist nach dem mit überwiegender Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse der Beurtheilungs-Commission dem Rittergutsbesitzer von Arnim auf Timmenhagen, Fürstenthumschen Kreises, zuerkannt worden. Stettin, den 14ten Mai 1847.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: von Westphalen.

---

2) der Königlichen Regierung.

137) I. No. 624. Mai 1847.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro April 1847.

No.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	4	1	3	3	21	6	2	17	8	—	—	—	1	23	—	3	24	3	—	13	10	—	13	2
2	Anclam	4	6	7	3	17	6	2	10	4	2	10	4	1	25	6	3	22	6	—	17	6	—	16	—
3	Cammin	4	1	3	3	16	3	2	8	7	2	7	6	1	18	9	3	6	3	—	22	6	—	19	—
4	Demmin	4	2	9	3	16	6	2	4	10	—	—	—	1	23	1	3	13	9	—	—	—	—	—	—
5	Jiddichow	4	15	—	4	5	—	2	20		2	17	6	1	20	—	4	5	—	—	22	6	—	22	6
6	Garz	4	21	3	4	7	6	2	15	—	—	—	—	1	29	1	4	15	—	—	18	2	—	13	6
7	Gollnow	—	—	—	3	26	6	—	—	—	2	13	2	1	27	2	4	4	1	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	3	16	9	—	—	—	—	—	—	1	22	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	5	3	9	3	16	8	—	—	—	2	6	1	1	16	4	3	18	3	—	17	6	—	13	9
10	Greifenhagen	4	6	3	3	27	2	—	—	—	2	24	8	1	27	8	3	25	6	—	20	—	—	13	9
11	Plathe	—	—	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3	3	5	—	—	22	6	—	20	—
12	Pasewalk	4	5	—	3	22	6	2	22	6	—	—	—	1	26	3	3	22	6	—	17	6	—	12	4
13	Pyritz	3	24	4	3	17	7	3	23	—	—	—	—	1	26	10	3	18	9	—	22	6	—	17	9
14	Naugard	—	—	—	3	20	—	—	—	—	2	15	—	1	22	6	3	23	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargard	4	12	—	3	26	6	2	12	—	2	1	4	1	21	5	3	21	—	—	16	3	—	14	10
16	Swinemünde	5	—	—	4	—	2	—	—	—	3	—	—	2	1	6	4	20	—	—	17	6	—	17	6
17	Regenwalde	—	—	—	3	11	1	—	—	—	2	2	6	1	15	4	3	10	—	—	—	—	—	10	—
18	Treptow a. R.	4	14	—	3	17	6	—	—	—	2	15	—	1	18	8	3	18	9	—	15	—	—	13	9
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	4	1	3	3	20	11	2	18	1	2	15	7	1	20	3	3	23	9	—	15	—	—	15	—
21	Usedom	—	—	—	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	4	20	—	4	9	9	—	—	—	3	6	2	2	2	—	4	12	6	—	22	6	—	16	6
23	Alt-Damm	4	5	5	3	26	6	—	—	—	2	7	—	1	27	6	4	3	4	—	—	—	—	—	—
	Summa	69	20	1	83	3	3	26	2	—	34	21	10	37	22	11	80	28	4	9	10	9	8	9	4
	Fraction	4	10	8	3	23	4	2	18	2	2	14	5	1	23	11	3	25	8	—	19	9	—	15	7

Stettin, den 5ten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

138) **Bekanntmachung.** Der Kämmerer Brüger zu Nörenberg ist heute von uns als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Preußen für die Stadt Nörenberg und nächste Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10ten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

333) Bekanntmachung. Der Kaufmann Franz Michaelis hierselbst ist heute von uns an die Stelle des Kaufmanns und Stadtraths Metzenthin hierselbst, welcher die Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg niedergelegt hat, als Haupt-Agent jener Gesellschaft bestätigt worden.

Stettin, den 11ten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

139) I. No. 1241. Mai 1847.

Rübsen als Nahrungsmittel.

Seitens des Landes-Oekonomie-Collegiums ist vor Kurzem auf den Genuß und Anbau des Winter-Rappses an Stelle der Kartoffel aufmerksam gemacht worden. Unterzeichneter findet sich veranlaßt, auf noch ein anderes Ersatzmittel hinzuweisen, das sich eben so wohl jetzt in vielen Gegenden bereits in ansehnlichen Mengen darbietet, als es andererseits auch rasch und leicht beizuschaffen ist. Wir meinen den Rübsen, der nicht nur durch die treibenden jungen Blätter, als Kohl zubereitet, sondern auch durch seine den Teltower Rüben ähnlichen Wurzeln den Menschen ein schmackhaftes Gemüse liefern dürfte. Die vollständige Ausnutzung der Rübsenfelder zur menschlichen Nahrung möchte um so weniger Bedenken leiden, als kein Landwirth wegen der demnächstigen Wiederbesaamung der von demselben eingenommenen Länder in Verlegenheit gerathen wird. Zum jetzt noch vorhandenen Anbau aber für den fraglichen Zweck empfiehlt sich der Rübsen noch insofern besonders, daß er rascher — wenngleich weniger üppig — wächst und mit weniger gutem, namentlich leichterem Boden und rauherem Klima vorlieb nimmt. Eine Metze Saamen pro Morgen ist ausreichend. Beiläufig bemerkt, läßt sich die Aussaat in guten Lagen auch in die Stoppel von abgeerndtetem Getreide und, mit besserem Erfolge, unter Gerste bewerkstelligen. Berlin, den 12. Mai 1847.

Landes-Oekonomie-Rath von Lengerke.

Vorstehender, der Allgemeinen Preußischen Zeitung entlehnte Aufsatz des Landes-Oekonomie-Raths von Lengerke über den Anbau von Rübsen wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 17ten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

140) I. No. 499. Februar 1847.

Bekanntmachung. Nachstehender Rechenschaftsbericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern vom 26. Januar d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14ten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zuvörderst statten wir allen denen geehrten Bewohnern der Provinz, welche fortfahren, unseren von Jahr zu Jahr sich verkleinernden Fonds zu unterstützen,

Digitized by Google

unseren ergebensten Dank ab, und lassen demnächst unsere jährliche öffentliche Rechenschaft folgen:

	Thlr.	sgr.	pf.
Unser Bestand am Schlusse des Jahres 1845 war . .	3696	23	9
der jetzige ist	3302	29	9
mithin weniger	393	24	—

wie sich aus dem Folgenden näher ergiebt.

Unsere Einnahmen waren:	Thlr.	sgr.	pf.
1) Laufende Beiträge aus der hiesigen Stadt (4tes Quartal 1845 und die 3 ersten Quartale 1846)	34	—	—
2) Pfandbriefszinsen zweier Semester	120	22	6
3) Von der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse, Kollektengelder bei der Feier der Schlacht-Tage für das Jahr 1845	139	21	6
4) Von derselben die durch den Hrn. Superintendenten Clausius zu Ueckermünde am Leipziger Schlachttage pro 1845 eingesammelten	3	16	11
5) Von der verwittweten Frau Hauptmann von Zamori ein Geschenk von	29	—	6
6) Eingesandte Beiträge des Schlawer Kreises . . .	7	16	1
7) Für verkaufte 400 Thlr. Pfandbriefe nebst Stückzinsen .	387	19	6
8) Zinsen von 150 Thlr., welche im Laufe des Jahres 1846 bei der Ritterschaftlichen Bank ausgeliehen und wieder eingezogen worden	1	29	—
9) zurückgezahlte Pensionen	4	—	—
	728	6	—
Hierzu der baare Bestand des vorjährigen Abschlusses .	71	23	9
	799	29	9

Die Ausgaben betrugen:

1) an laufenden Pensionen für die 4 Quartale . 181 Thlr., 181 Thlr., 178 Thlr. und 177 Thlr. . .	717	„		
2) außerordentliche Unterstützungen . . .	5	„	722	— —
mithin ist baarer Bestand			77	29 9
Hierzu der vorjährige Bestand an Dokumenten, nach Abzug der verkauften 400 Thlr. Pfandbriefe			3225	— —
mithin ergiebt sich der jetzige von			3302	29 9

Stettin, den 26sten Januar 1847.

Der Verein
zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.
gez. v. Bonin. Brüggemann. Krause. Masche. Lehmann.
Zitelmann.

Digitized by Google

141) I. No. 586. Mai 1847.

Betrifft den Markt-Verkehr zu Greifenhagen.

Der Stadt Greifenhagen ist von dem Herrn Ober-Präsidenten von Bonin Excellenz ein vierter Kram- und Viehmarkt bewilligt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß in diesem Jahre der Krammarkt am 23sten September und der Viehmarkt Tags zuvor abgehalten werden wird. Stettin, den 15ten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

142) III. No. 1684. März 1847.

Betreffend den Gewerbebetrieb der diesseitigen Kaufleute und Fabrikanten in dem Königreich Belgien.

In Gemäßheit eines Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers von Düesberg wird hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

In Verfolg des Vertrages des Zollvereins mit dem Königreich Belgien vom 1sten September 1844. Art. 16. Absatz 2. ist unterm 27sten Juni 1846 eine vom 1sten April d. J. ab in Wirksamkeit getretene Vereinbarung dahin getroffen worden, daß:

1) die einem Zollvereinsstaate angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in Belgien,
2) die dem Königreich Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in den Zollvereinsstaaten, ohne Erlegung einer Gewerbesteuer für ihr Gewerbe

umherziehend sollen Ankäufe machen, und unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen sollen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt, oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat, und sich hierüber ausweiset.

Die dem Königreich Belgien angehörigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener werden, insoweit sie sich dieserhalb an uns wenden, mit einem steuerfreien Gewerbeschein von uns versehen werden.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener haben sich zunächst mit dem respective für die Gewerbetreibenden selbst, so wie für die Reisediener in verschiedener Form vorgeschriebenen Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse zu versehen, welches von ihnen in den Städten der 1sten, 2ten und 3ten Gewerbesteuer-Abtheilung bei den diesseitigen Magistraten, und in den Städten der 4ten Abtheilung, so wie in den zum platten Lande gehörigen Ortschaften bei den diesseitigen Kreis-Landräthen nachzusuchen ist. Mit diesem Zeugnisse müssen sich dann die Gewerbetreibenden, so wie deren Reisediener bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister im Königreich Belgien Behufs Erlangung eines steuerfreien Patents melden, welches ihnen dortseits hiernächst nach dem hier beigefügten Muster ertheilt werden wird. Stettin, den 4ten Mai 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

№ 1.

Province de . . . . . Royaume de Belgique.
Commune de . . . . . (Armoiries.)

Patente, valable pour l'année mil huit cent quarante . . . délivrée gratis, ensuite de mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2ième alinéa de l'article 16. du traité de commerce et de navigation, conclu entre la Belgique et les Etats du Zollverein, le 1er September 1844.

L'administration communale de . . . . . vu l'acte de légitimation, produit par le Sr. N. . . . . demeurant à . . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . . (Etat du Zoll-Verein) le . . . . . dernier, constatant que le dit Sieur N. . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

---

Délivré au dit Sieur N. . . . . la présente patente, pour l'autoriser à se livrer en Belgique aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons, ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionné ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit, de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à . . . . le . . . . . 184 . . .

(Sceau.) Le Bourgmestre.

Signalement et signature du patenté.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

143) Bekanntmachung des Königlichen Criminal-Senats, die Geschäfts-Tabellen betreffend.

In Folge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 22sten April d. J. (I. No. 1386.) werden sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements angewiesen, in den einzureichenden Geschäftslisten die Untersuchungen wegen Entwendung von Gras, Kräutern, Laub, Moos und anderen Waldproducten, welche zufolge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1839 (Gesetz-Samml. S. 173) nach dem Holzdiebstahls-Gesetze vom 7ten Juni 1821 zu führen sind, nicht in die für Holzdiebstähle bestimmte, sondern in die Colonne für andere Forst-, Jagd- und Hütungs-Contraventionen aufzunehmen.

Stettin, den 10ten Mai 1847.

Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

144) Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß zur Bezeichnung des Stein-Riffs beim Vorwerk Steinorth im kleinen Haff eine rothe Tonne an der äußersten Spitze dieses Riffs gelegt worden ist. Swinemünde, den 23sten April 1847.

Königliche Schifffahrts-Commission.

---

145) Bekanntmachung. Der diesjährige Wollmarkt findet hier den 16ten, 17ten und 18ten Juni c. wie sonst auf den Paradeplätzen statt, und darf die Verwiegung und Lagerung der Wolle auf den Marktplätzen nicht vor dem 13ten Juni c., höherer Verordnung zufolge, geschehen. Wir werden dafür sorgen, daß durch Aufstellung einer hinreichenden Zahl von Waagen vor den Thoren die Verwiegung der Wollsäcke von 4 Uhr früh raschen Fortgang habe, und daß auf den Marktplätzen die nöthigen Unterlagen vorgefunden werden. Die desfallsigen Kosten sind indeß durch das bisher erhobene Waage- und Lagergeld nicht gedeckt worden, daher für das Wiegen wie bisher pro Centner ein Silbergroschen, an Lagergeld aber mit höherer Genehmigung pro Centner ein Silbergroschen sechs Pfennige von den betreffenden Beamten erhoben werden wird.

Stettin, den 16ten Mai 1847. Wollmarkts-Commission.

II. Personal-Chronik.

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Der Regierungs-Rath Oppermann aus Stendal ist zum etatsmäßigen Mitgliede des Collegii ernannt.

Der Bureau-Assistent Wolter ist zum Controlleur bei der General-Kommissions-Kasse zu Münster befördert worden.

An seine Stelle ist der Sekretair Arnold getreten.

Der Kammergerichts-Assessor Mützell ist zum Special-Kommissarius ernannt und ihm sein Wohnsitz in Stolp angewiesen worden.

Neu angestellt wurden:

der Unteroffizier Renfranz als Grenz-Aufseher zu Coelln,

die Steuer-Supernumeratien Prollius und v. Ekensteen als Steuer-Aufseher zu Stettin,

der invalide Feldwebel Meyer als Steuer-Aufseher zu Stettin,

der Feldwebel Breuning als Grenz-Aufseher zu Louisenhof,

der Unteroffizier Schäfer als Grenz-Aufseher zu Molzahn,

der Unteroffizier Goehts als Grenz-Aufseher zu Krusemarkshagen,

der Wachtmeister Pomraening als Grenz-Aufseher zu Grischow,

der Feldwebel Büttner als Grenz-Aufseher zu Neu-Wolkwitz,

der Unteroffizier Zühlsdorff als Grenz-Aufseher zu Altenhagen, und

der Feldwebel Brandt als Grenz-Aufseher zu Ferdinandshof.

Digitized by Google

Dem pensionirten Gensdarmen Milbrath wurde die Chaussee-Geld-Erheber-Stelle zu Wolkow übertragen.

Versetzt sind als Steuer-Aufseher nach Stettin:

der Steuer-Aufseher von Malotki von Damm,

der Grenz-Aufseher Albinus von Krusemarkshagen, desgleichen Retzlaff von Demmin, desgleichen Toepper von Altenhagen, desgleichen Blaß von Grischow,

Der Grenz-Aufseher Hoevel von Ost-Swine nach Swinemünde,

der Grenz-Aufseher Wilde von Hafendorf nach Ost-Swine,

der Grenz-Aufseher Rieck von Neuenhagen nach Hafendorf,

der Ober-Grenz-Kontroleur Rohr von Borrenthin als Ober-Steuer-Kontroleur nach Stettin,

der Ober-Grenz-Kontroleur John von Sandkrug mit Belassung seiner Charakter-Charge als Haupt-Amts-Assistent nach Swinemünde, und

der Grenz-Aufseher Retzlaff von Kl. Tetzleben als Steuer-Aufseher nach Stargard.

Beförderung erhielten:

der Steuer-Aufseher Ulrich Benckendorf wurde Haupt-Amts-Assistent in Stettin,

der Grenz-Aufseher Holder-Egger aus dem Haupt-Amte Ratibor in Schlesien wurde Ober-Grenz-Kontroleur in Borrenthin,

der Steuer-Aufseher Calezki wurde Ober-Grenz-Kontroleur in Sandkrug, und

der Salzmagazin-Rendant Dietrich wurde Salz-Magazin-Inspektor in Stettin.

Dem Packhofs-Wächter Pockrand wurde die Büreau-Diener- und Wächter-Stelle beim Salzmagazin übertragen.

Der Oberförster v. Schuckmann zu Stepenitz wird mit dem 1sten Juli d. J. in den Ruhestand versetzt und die dadurch erledigte Stelle dem Oberförster Falck übertragen.

Die durch Versetzung des Oberförsters Falke erledigte Oberförster-Stelle zu Hohenbrück ist dem Oberförster Gusovius vom 1sten Juli c. ab verliehen worden.

Die erledigte Amtsdienerstelle des Domainen-Rent-Amts Pudagla in Swinemünde ist dem bisherigen Kreis-Boten im Usedom-Wolliner Kreise, Carl Luckow, verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 22.

Stettin, den 28. Mai 1847.

Patente.

Den Shawl-Fabrikanten L. Dahlheim u. Comp. in Berlin ist unter dem 16. Mai 1847 ein Patent

auf eine selbstthätige Repetir-Vorrichtung an Stühlen zum Weben von Shawls in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kravatten-Fabrikanten S. Blumenthal in Berlin ist unter dem 16. Mai 1847 ein Patent

auf eine neue Vorrichtung an Kravatten nach den davon beigebrachten Proben

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

146) I. No. 872. Mai 1847.

Nach der Vorschrift der 6ten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe sollen viele Präparate, z. B. alle Extracte und ätherischen Oele, die meisten Salben und Pflaster u. s. w. mit Hülfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der seit dem 1sten April d. J. geltenden Arzenei-Taxe bestimmte Preise für die Dampf-Decocte ꝛc. ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Decoction zu bereitenden Arzeneien gleichförmiger und wirksamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, machen wir den sämmtlichen Herren Apothekern unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch zur Pflicht, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen und bei der Bereitung der Decocte, Decocto-Infusa und Infusa nach der nachstehenden, von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorgeschriebenen Instruction genau zu verfahren.

Stettin, den 18ten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die zinnernen oder porzellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen.

Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt.

Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehre Mal gut durch einander gerührt und dann gleich heiß colirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Decoctum ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse ½ Stunden und, um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden

Digitized by Google

Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein Decoctum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

---

747) Bekanntmachung. Der Handelsmann Joh. Jost Fresen von Schmiedes aus Grönebach im Kreise Brilon, des Regierungs-Bezirks Arnsberg, hat den ihm für das laufende Jahr unter der No. 2200 zum Handel mit Waaren aus grobem und feinen geschmiedeten Eisen und Wachsleinwand von der Königlichen Regierung zu Arnsberg zum Steuerbetrage von 12 Thlr. ertheilten Gewerbeschein angeblich zwischen Anklam und Stettin verloren. Zur Verhütung von Mißbrauch wird dieser Gewerbeschein für Jedermann hierdurch für ungültig erklärt, da dem Handelsmann von Schmiedes dafür bereits ein anderer ertheilt worden ist. Stettin, den 20sten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Dem bisherigen Kanzlei-Diätarius Roeßler ist eine Kanzlistenstelle bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte verliehen.

Der Kammergerichts-Assessor Arents ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Treptow a. d. R. ernannt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rathe Mühlbach hierselbst ist eine Assessorstelle bei dem Ober-Landesgerichte in Naumburg verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wallroth zu Pasewalk ist zugleich zum Kreis-Justiz-Rath für den Ueckermünder Kreis ernannt.

Beim Provinzial-Steuer-Direktorat ist der Sekretair Bennin zum Büreau-Vorsteher für das Kassen- und Rechnungswesen ernannt und ihm der Charakter eines Geheimen Sekretairs beigelegt worden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ehemalige Unteroffizier Thiede zu Torgelow als Buhnenwärter für die Ueker angestellt worden ist.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 23.

Stettin, den 4. Juni 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2838. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten März 1847, die Erhebung einer Steuer von dem in Berlin eingehenden Wildpret betreffend.

No. 2839. Gesetz, betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairpersonen. D. d. den 8ten April 1847.

No. 2840. Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notarien, Vom 30sten April 1847.

No. 2841. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten April 1847, betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehr.

No. 2842. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Bonner Theater-Vereins. Vom 1sten Mai 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 22sten Mai 1847.

Patente.

Dem Besitzer einer Gravir-Anstalt, Hegener hierselbst, ist unter dem 26. Mai 1847 ein Patent

auf eine Liniir-Maschine für Druckwalzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

148) I. No. 733. Mai 1847.

Auf Ihren Bericht vom 8ten d. Mts. bestimme Ich, daß die zur Erlangung der Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Thierarzt, Apotheker oder Hebamme vorgeschriebenen Staatsprüfungen, so wie die einzelnen Prüfungs-Abschnitte, insofern solche nach dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1sten Dezember 1825 als in sich abgeschlossen betrachtet und einer selbstständigen Censur unterworfen werden, im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses in der Regel nur zweimal wiederholt werden dürfen. Ich will Sie jedoch ermächtigen, nach pflichtmäßigem Ermessen aus besondern Gründen ausnahmsweise noch eine dritte Wiederholung einer solchen unge-

Digitized by Google

nügend ausgefallenen Prüfung und beziehungsweise eines einzelnen Abschnittes derselben zu gestatten. Dagegen soll für die zur Erlangung der Approbation als Kreis-Physikus, gerichtlicher Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt vorgeschriebenen Staats-Prüfungen, im Fall eines unbefriedigenden Ergebnisses, nur eine einmalige Wiederholung der Prüfung stattfinden, so daß insbesondere die im §. 76 des Reglements vom 1sten Dezember 1825 für die Physikats-Prüfung vorgeschriebenen Ausarbeitungen über Themata medico-legalia, falls sie das erstemal ungenügend ausgefallen sind, nur noch einmal aufgegeben werden dürfen. Ich überlasse Ihnen, diesen Meinen Befehl zur Kenntniß der betheiligten Behörden zu bringen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 22sten März 1847.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Eichhorn.

Vorstehende, das Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1sten Dezember 1825 ergänzende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche sich dem ärztlichen Berufe widmen wollen. Stettin, den 22sten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

149) Bekanntmachung. Der Kaufmann Wilhelm Alexander Franz Rahm hieselbst ist heute an die Stelle des Kaufmanns Wilhelm Zitelmann, welcher die Haupt-Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, in gleicher Eigenschaft für den hiesigen Ort und Umgegend von uns bestätigt worden. Stettin, den 25sten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

150) I. No. 793. Mai 1847.

Betrifft die beschränkenden Bestimmungen über den Transport von Passagieren nach den Häfen von Nord-Amerika.

Der Congreß der vereinigten Staaten von Nord-Amerika hat in Beziehung auf die Beförderung von Passagieren nach den dortigen Häfen unter dem 22. Februar und 2. März c. beschränkende Bestimmungen erlassen, welche für die aus Europa kommenden Schiffe mit dem 1. Juni c. in Wirksamkeit treten.

Indem wir diese Bestimmungen in Folge höherer Veranlassung durch den nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die Gefahr aufmerksam, von welcher Personen, die nach Amerika auswandern wollen, gegenwärtig bei dem Eintreffen in den zur Einschiffung bestimmten Seehäfen bedroht sind.

Namentlich sind, soweit uns die Nachrichten bis jetzt vorliegen, in Folge dieses Gesetzes die Preise der Ueberfahrt nicht nur plötzlich fast um das Dreifache, namentlich in Rotterdam von 44 Fl. für Erwachsene und 34 Fl. für Kinder unter 12 Jahren auf 90 bis 110 Fl. für jeden Erwachsenen und 10 Fl.

Digitized by Google

weniger für Kinder, gestiegen, sondern es hat selbst zu diesen Preisen an Schiffsgelegenheiten gefehlt, indem die Eigenthümer vieler Schiffe, welche bisher zu Passagier-Transporten bestimmt waren, sich nicht mehr mit diesem Geschäfte befassen wollen. In Bremen allein harren 8000 Auswanderer ihrer Beförderung. Gleiche Schwierigkeiten werden ohne Zweifel in allen andern Seehäfen eingetreten und deshalb viele der dort bereits befindlichen Auswanderer, welche die höheren Ueberfahrts-Preise nicht leisten können, zur Rückkehr in ihre Heimath genöthigt sein, wo sie ein Recht zur Wiederaufnahme nach Inhalt der Entlassungs-Urkunden nicht haben.

Wir können es den Einwohnern unseres Verwaltungs-Bezirks, welche nach Amerika auszuwandern beabsichtigen, demnach nicht dringend genug empfehlen, sich nicht in Seehäfen zu begeben, wenn sie nicht vorher, auch mit Rücksicht auf diese neuere Nordamerikanische Gesetzgebung, einen rechtsbeständigen Ueberfahrts-Vertrag abgeschlossen haben, oder sich im Besitze hinreichender Reisemittel befinden. Stettin, den 26sten Mai 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Gesetz vom Amerikanischen Gouvernement vom 22sten Februar 1847.

Der im Congreß versammelte Senat und die Repräsentanten der Nordamerikanischen Staaten haben beschlossen:

Art. 1. Daß wenn der Befehlshaber eines Schiffes, welches ganz oder zum Theil einem Bürger aus Amerika oder einem Bürger aus einem fremden Lande gehört, an Bord eines solchen Schiffes in einem fremden Hafen oder Orte eine größere Anzahl Passagiere einnimmt, als in dem hiernächst vermeldeten Verhältnisse des Raumes, welchen sie einnehmen, oder welcher zu ihrem Gebrauch eingerichtet ist, und durch keinen Proviant oder andere Güter besetzt, welche nicht zu dem persönlichen Gepäck einiger Passagiere gehören, nämlich auf dem Zwischen-Verdeck für jede 14 Fuß Oberfläche Einen Passagier in dem Fall, daß ein solches Schiff die Wendekreise auf seiner Reise nicht passirt, doch im Fall es wohl zwischen den Wendekreisen fährt, dann für einen Passagier 20 Fuß Oberfläche. Auf einem halben Verdeck (im Fall ein solches besteht) auf jeden Passagier 30 Fuß für jeden Fall mit dem Vorsatze, um solche Passagiere nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu bringen und einen solchen Hafen oder Ort mit den Passagieren verlassen und sie oder einen Theil derselben in dem Gebiete der eben vermeldeten Staaten von Nordamerika bringt, oder wenn der Befehlshaber eines solchen Schiffes in dem Gebiete der vereinigten Staaten eine größere Anzahl von Passagiere an Bord nimmt, als in dem oben angeführten Verhältnisse, mit dem Vernehmen, um solche nach irgend einem fremden Hafen oder Ort zu transportiren, — ein solcher Befehlshaber als schuldig an Uebertretung betrachtet werden soll, und bei Ueberzeugung vor einem Gerichtshofe der vorbenannten vereinigten Staaten für jeden Passagier,

Digitized by Google

den er über das mehrgenannte Verhältniß an Bord genommen hat, bestraft werden und eine Summe von 50 Dollars bezahlen oder Gefängnißstrafe erleiden müssen, jedoch nicht länger als Ein Jahr, jedoch wohl zu verstehen, daß ein Schiff nicht mehr als zwei Passagiere für jede 5 Tonnen transportiren darf.

Art. 2. Es wird ferner bestimmt, daß, wenn die auf diese Art an Bord genommenen und in die vorbenannten Amerikanischen Staaten angebrachten oder von daher transportirten Passagiere die bei dem vorigen Artikel festgesetzte Anzahl im Ganzen mit mehr als 20 übersteigen, ein solches Schiff alsdann zum Vortheil der vereinigten Staaten confiscirt und als Uebertreter der Gesetze, wobei die Einfuhr- und Tonnen-Gelder bestimmt werden, verfolgt werden soll.

Art. 3. Es wird ferner bestimmt, daß im Fall irgend ein Schiff, wie oben vermeldet ist, das mehr als zwei Reihen Schlafstellen hat, oder im Fall auf einem solchen Schiff der Zwischenraum zwischen der Schlafstelle und dem darunter befindlichen Verdeck nicht wenigstens 6 Zoll beträgt und die Schlafstellen gut gebaut sind, oder im Fall die Abmessungen solcher Schlafstellen nicht wenigstens 6 Fuß Länge und 18 Zoll Breite für jeden Passagier haben — so sollen der Befehlshaber eines solchen Schiffes und die Eigenthümer desselben, jeder insbesondere bestraft werden und für jeden Passagier die Summe von fünf Dollars bezahlen müssen, welcher sich auf einer solchen Reise an Bord befindet, welche Strafen durch die genannten vereinigten Staaten durch einen jeden Gerichtshof, wo ein solches Schiff ankommen wird, oder von woher es abreisen wird, einzufordern sein wird.

Art. 4. Es ist ferner beschlossen, daß zufolge den Bestimmungen dieses Gesetzes in jedem Fall 2 Kinder, wovon jedes unter 8 Jahr alt ist, mit Einem Passagier gleich gerechnet werden sollen, und daß Kinder unter Einem Jahre nicht unter die Zahl der Passagiere gerechnet werden sollen.

Art. 5. Endlich wird noch bestimmt, daß für den Betrag der verschiedenen, bei diesem Gesetze auferlegten Strafen Beschlag gelegt werden soll auf das Schiff, oder die Schiffe, welche die Bestimmungen derselben schänden, und daß ein solches Schiff auf Befehl eines jeden Gerichtshofes in den vereinigten Staaten, wo ein solches Schiff ankommen wird, arretirt und verkauft werden soll.

Gutgeheißen am 22sten Februar 1847.

Das zweite Gesetz zur Regulirung des Transports der Passagiere mit Kauffarthei-Schiffen nebst Bestimmung der Zeit, wann dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Art. 1. Durch den im Congreß vereinigten Senat und dem Hause der Repräsentanten der vereinigten Nordamerikanischen Staaten ist bestimmt, daß das Gesetz, wodurch der Transport von Passagieren mit Kauffarthei-Schiffen regulirt und am 22. Februar gutgeheißen worden ist, in Betreff aller Häfen, welche an dieser Seite des Cap der guten Hoffnung und Cap Horn gelegen

Digitized by Google

sind, kommen — nach dem 31sten des Monats Mai und in Betracht aller Schiffe, welche an jener Seite dieser Kapen gelegen sind, nach dem nächsten 13ten Oktober in Wirkung treten soll.

Art. 2. Es ist ferner festgesetzt, daß die Bestimmung des genannten Gesetzes, um zwei Kinder von 8 Jahren und darunter für die Bezeichnung des Platz-Raumes für Einen Passagier zu rechnen sei, hiebei eingezogen wird.

Gutgeheißen den 2ten März 1847.

---

151) I. No. 1556. Mai 1847.

In der Allerhöchsten Ordre vom 5ten Oktober v. J., durch welche des Königs Majestät der sechsten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica Gesetzeskraft beizulegen geruhet haben, ist es vorbehalten worden, durch die Series medicaminum näher zu bestimmen, welche Arzneimittel in den Apotheken respective großer und kleiner Städte vorräthig gehalten werden sollen.

In Folge dieser Bestimmung hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine neue Series medicaminum ausarbeiten und in Druck erscheinen lassen, nach welcher von jetzt ab die Arzneien in den Apotheken vorräthig zu halten und die Apotheken-Visitationen vorzunehmen sind.

Abdrücke dieser Series sind bei dem Rendanten Sitas hieselbst, so wie im Buchhandel für den Preis von 6 sgr. für das Exemplar zu haben.

Stettin, den 25sten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

152) Bekanntmachung. Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königlichen Brandenburg'schen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1.	Sonnabend	den	17ten	Juli,	früh	9 Uhr,	zu Spantekow, im Anklamer Kr.,
2.	Montag	„	19ten	„	„	9 „	„ Treptow a. d. T., im
3.	Dienstag	„	20sten	„	„	9 „	„ Clempenow, Demminer
4.	Mittwoch	„	21sten	„	„	9 „	„ Schwichtenberg, Kreis,
5.	Montag	„	26sten	„	„	10 „	„ Pudagla, a. d. Insel Usedom,
6.	Mittwoch	„	28sten	„	„	9 „	„ Jarmen, im Demminer Kreis,
7.	Donnerstag	„	29sten	„	„	9 „	„ Kagendorf, im Anklamer Kreis,
8.	Freitag	„	30sten	„	„	9 „	„ Torgelow, im Ueckermünder Kr.,
9.	Montag	„	2ten	August	„	9 „	„ Scheune, im Randower
10.	Dienstag	„	3ten	„	„	9 „	„ Blumberg, Kreis,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen

Wegen im Frühjahre sollen mit den diesjährigen Brenn-Terminen gleichzeitig die im Jahre 1848 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschäl-Stationen ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Beschaffenheit der auf den Beschäl-Stationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt,
2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich Wilhelms Gestüt, den 25sten Mai 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können. Stettin, den 31sten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

153) III. No. 1180. Mai 1847.

Bekanntmachung. Es stehen auf der Ablage an der Eisenbahn im Carolinenhorster Moore circa 480 Klafter Torf vom vorjährigen Einstich, deren Anfuhr auf der Eisenbahn erfolgen wird. Bestellungen hierauf werden auf dem Königlichen Schlosse im Forst-Verwaltungs-Büreau angenommen und der Reihefolge nach effectuirt. Der Preis beträgt pro Klafter einschließlich der Anfuhr bis vor die Thüre 2 Thlr. 20 sgr., bei dem Verfahren nach der Unterwick, Fort Preußen, Kupfermühle, Grabow und Torney werden jedoch noch für zwei Klafter 7 sgr. 6 pf. Fuhrlohn zugeschlagen.

Stettin, den 25sten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

154) Bekanntmachung. Da in Folge der bei Kontrolirung der Branntweinsteuer stattgefundenen und anderweit bestätigten Wahrnehmungen die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuer-Vergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, so wird auf Grund Allerhöchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß zunächst und vorbehaltlich einer weiteren, dann ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Herunterſetzung,

vom 1sten Oktober d. J. an

die Steuer-Vergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 18ten

Digitized by Google

Oktober 1838 zum Betrage von 10 Silberpfennigen für das Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles für den über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem (Zollvereins-) Auslande ausgeführten Branntwein bewilligt ist, demjenigen Betrage „von 9 Silberpfennigen für das Quart" gleichgestellt werden soll, welcher schon dermalen, nach der Bekanntmachung vom 12ten Dezember 1841, bei der Ausfuhr von Branntwein nach den Königlich Bayerischen und Würtembergischen, Großherzoglich Badischen, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt gewährt wird. Berlin, den 22sten Mai 1847.

Der Finanz-Minister von Düesberg.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Auftrage des Königlichen Hohen Finanz-Ministeriums hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Stettin, am 31sten Mai 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung: Schmidt.

---

3) anderer Behörden.

155) Chausseegeld-Pacht-Ausgebot. Die Chausseegeld-Erhebung an der Barriere No. 1, Stutthoff, auf der Straße von Stettin über Gollnow nach Danzig, nebst dem wohnlichen Einnehmer-Etablissement mit Garten, werden wir

am 3ten Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokale

zur Pacht vom 1sten August c. an ausbieten.

Bietungslustige, welche eine Sicherheit von 450 Thlr. baar oder in Staatspapieren vor der Zulassung zum Gebot einzulegen vermögen, laden wir ein, diesen Termin wahrzunehmen.

Die Licitations- und Pachtbedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Nachrichtlich bemerken wir, daß bei dieser Hebestelle in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 1792 Thlr. eingekommen sind.

Stettin, den 1sten Mai 1847.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

---

156) Bekanntmachung. Für diejenigen Väter und Vormünder des Randower und Greifenhagener Kreises, welche wünschen, daß ihre Söhne und Pflegebefohlenen in der Schul-Abtheilung des Lehrbataillons auf Kosten des Staates erzogen werden, um späterhin in das Heer einzutreten, fühlt sich der Unterzeichnete veranlaßt, auf die nachstehenden desfallsigen Bestimmungen hierdurch hinzuweisen:

1) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem unterzeichneten Bataillons-Commandeur in dem Zeitraum vom 1sten April bis 15ten Juli jeden Jahres zur vorschriftsmäßigen Prüfung, wobei er folgende Papiere zu überreichen hat:

Digitized by Google

a) den Taufschein,
b) Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehrherrn und der von ihm besuchten Schule über seinen bisherigen Lebenswandel und die erlangten Kenntnisse,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt,
d) den Impfschein.

2) Der Einzustellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
3) Er muß 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.
4) Er muß sich tadellos geführt haben, muß ohne Anstoß lesen, leserlich und ziemlich richtig schreiben und die vier Species rechnen können.
5) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer neunjährigen Dienstzeit verpflichten, die theils in der Schul-Abtheilung, theils im stehenden Heere abgeleistet wird.
6) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche versehen sein, imgleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

Dies sind die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, die dem ordentlichen und brauchbaren jungen Manne ein sicheres Fortkommen unzweifelhaft in Aussicht stellt. Stettin, den 14ten Mai 1847.

gez. Koehler,
Major und Commandeur des 1sten Bataillons (Stettin) 2ten Landwehr-Regiments.

---

157) Bekanntmachung. Ueber die Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1823 bis zum 31sten Dezember 1827 geboren sind, wird die Revision, verbunden mit der Ersatz-Aushebung im Regenwalder Kreise,
am 1sten und 2ten Juli c. auf dem Rathhause in Regenwalde,
am 3ten, 5ten und 6ten auf dem Rathhause in Labes,
sowie das Loosen der in diesem Jahr hinzutretenden 20jährigen Altersklasse
am 7ten Juli c. auf dem Rathhause in Labes
resp. abgehalten und vorgenommen werden, wozu sich sämmtliche Militairpflichtige obiger Altersklassen im Regenwalder Kreise bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen und beziehungsweise ihre Tauf- und Gestellungs-Atteste mitzubringen haben. Labes, den 18ten Mai 1847.

Der Landrath.
In A. dess.: Der Kreis-Deputirte v. Knobelsdorff-Brenkenhoff.

---

158) Bekanntmachung. Das Militair-Musterungs- und Losungs-Geschäft pro 1847 wird im Anklamschen Kreise am 22sten, 23sten, 24sten und 26sten Juni c. hier in der Kreisstadt Anklam stattfinden. Indem dies hierdurch veröffentlicht wird, werden alle in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1823 bis ult. Dezember 1827 im Anklamschen Kreise geborne oder sich zur Zeit hier auf-

Digitized by Google

aufhaltende männliche Personen aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe unfehlbar persönlich vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen.

Anklam, den 20sten Mai 1847. Königl. Landraths-Amt.

---

159) Bekanntmachung. Die unterzeichnete Kreis-Ersatz-Kommission wird die Revision der Militairpflichtigen

am 12ten Juli c. in Jarmen,
am 13ten und 14ten Juli in Treptow a. d. Toll.,
am 15ten und 16ten Juli in Demmin,

und die Losung der 20jährigen Altersklasse

am 19ten Juli in Demmin

vornehmen. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1823 bis ultimo Dezember 1827 gebornen und noch mit keiner definitiven Bestimmung über ihre Militair-Verhältnisse versehenen jungen Männer, sie mögen im Demminer Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Losung zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Demmin, den 24sten Mai 1847.

Die Kreis-Ersatz-Kommission des Demminer Kreises.

---

160) Publicandum. Die Kreis-Ersatz-Commission des diesseitigen Kreises wird in diesem Jahre die Musterung der Militairpflichtigen

1) der Insel Usedom:

am 5ten Juli c. in Usedom,
vom 6ten bis 10ten Juli c. in Swinemünde;

2) der Insel Wollin:

vom 12ten bis 16ten Juli c. in Wollin

vornehmen. Es werden daher alle jungen Leute, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1823 bis ult. Dezember 1827 geboren sind, und durch Geburt oder zeitweisen Aufenthalt dem diesseitigen Kreise angehören, aufgefordert, insofern sie ihrer Militairdienstpflicht nicht schon genügt haben oder nicht schon definitiv über sie bestimmt ist, sich an den gedachten Tagen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen persönlich vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen und ihre Geburtsscheine und Gestellungs-Atteste mit zur Stelle zu bringen. Die schifffahrttreibenden Militairpflichtigen haben außerdem noch die Atteste Preußischer Hafenbehörden, oder der in auswärtigen Häfen angestellten Preußischen Consuls über die nach ihrem vollendeten 20sten Jahre auf Preußischen Schiffen außerhalb der Ostsee gemachten Seereisen, welche ihnen auf ihre Militairdienstzeit angerechnet werden, vorzulegen, widrigenfalls dieselben ohne Anrechnung der gemachten Seereisen zum stehenden Heere ausgehoben werden müssen.

Digitized by Google

Für die abwesenden Militairpflichtigen müssen die Aeltern oder Vormünder erscheinen und die erforderliche Auskunft ertheilen.

Swinemünde, den 27sten Mai 1847.

Der Königliche Landrath Usedom-Wolliner Kreises, Ferno.

---

161) Bekanntmachung. Höherer Anordnung gemäß sollen nachfolgende, zur Verpflegung der hiesigen Strafgefangenen pro III. Quartal c. a. erforderlichen Gegenstände, und zwar:

1) 65 Winspel Roggen,
2) 65 Centner Gerstenmehl,
3) 54 „ Hafergrütze,
4) 14 Winspel Erbsen,
5) 52 Centner ordinaire Graupen,
6) 76 „ Linsen,
7) 76 „ Buchweizengrütze,
8) 24 „ Butter,
9) 14 „ Schmalz,
10) 2 Winspel Gerste,
11) 25 Schock Roggenstroh, und
12) 400 Scheffel Kartoffeln

im Wege der Licitation beschafft werden.

Ich habe zu diesem Zweck einen Termin

zum 14ten künftigen Monats, Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftszimmer der Anstalt anberaumt und lade hiezu Lieferungsgeneigte mit dem Bemerken ein, daß die der Licitation zum Grunde gelegten Bedingungen im Termine selbst werden näher bekannt gemacht werden.

Naugard, den 29sten Mai 1847.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt. Schnuchel.

---

162) Steckbrief. Die nachstehend näher bezeichnete Wittwe Binder ist hergewiesen, aber nicht angekommen. Ueckermünde, den 24sten Mai 1847.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

Signalement. Name, Christine Binder, geborne Kusakowska; Stand, Wittwe; Geburtsort, Altstadt; Wohnort, Stettin (Fort Preußen); Religion, evangelisch; Alter, 62 Jahr; Größe, 5 Fuß; Haare, blond; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, braun; Nase, spitz; Mund, mittel; Zähne, vollständig; Kinn, oval; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, klein. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge ein Maal.

---

163) Steckbrief. Der nachstehend bezeichnete Arbeitsmann Kurth ist hergewiesen, aber nicht angekommen. Ueckermünde, den 25sten Mai 1847.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

Digitized by Google

Signalement. Familien-Name, Kurth; Vorname, Friedrich; Geburtsort, Wittchow bei Stargard; Aufenthaltsort, vagirt; Religion, evangelisch; Alter, 60 Jahr; Größe, 5 Fuß; Haare, schwarz; Stirn, frei; Augenbraunen, schwarzbraun; Augen, braun; Nase, klein; Mund, gewöhnlich; Bart, schwarzbraun; Zähne, defect; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, klein; Sprache, plattdeutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

---

164) Steckbrief. Der nachstehend näher beschriebene Chaussee-Arbeiter Rogow ist hergewiesen, aber nicht angekommen.

Ueckermünde, den 28sten Mai 1847.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

Signalement. Name, Johann Rogow; Stand, Chausseearbeiter; Geburtsort, unbekannt; Wohnort, keinen festen; Religion, evangelisch; Alter, 40 Jahr; Größe, 5 Fuß, 2 Zoll; Haare, blond; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, etwas stark; Mund, groß, mit starken Unterlippen; Zähne, gut und vollständig; Bart, röthlich; Kinn, rund; Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen: das linke Auge ist beschädigt.

II. Personal-Chronik.

Die Privat-Patronatsstelle zu Stecklin, in der Synode Greiffenhagen, ist durch den Tod des Pastors Bartel erledigt worden, und muß zu Johannis 1848 wieder besetzt werden.

Die Privat-Patronats-Pfarrstelle an der heil. Geist-Kirche zu Stargard ist durch den Tod des Pastors Haßlinger erledigt worden und muß zu Johannis 1848 wieder besetzt werden.

An der hiesigen Ottoschule ist der Konrektor Knüppel angestellt.

Der Feldmesser Moritz Emil Wolf zu Beyersdorf ist als solcher den 17ten Mai d. J. von dem Domainen-Rent-Amte Pyritz vereidet worden.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu No. 23 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 4. Juni 1847.

Reglement,

die zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln anlangend.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24sten Juli 1846, das Quarantainewesen betreffend, bestimmen wir zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung der orientalischen Pest und des gelben Fiebers durch den Betrieb der Seeschifffahrt Folgendes:

§. 1. Alle Schiffe, welche das diesseitige Gebiet mit der Gefahr der Ansteckung durch die orientalische Pest oder durch das gelbe Fieber bedrohen könnten, unterliegen, bevor sie in diesseitigen Häfen in gesundheitspolizeilicher Hinsicht zum freien Verkehr zugelassen werden, der Quarantaine.

§. 2. Zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung

I. der orientalischen Pest — I. Orientalische Pest.

sind die Schiffe nach näherer Bestimmung dieses Reglements entweder der Reinigungs- oder der Observations-Quarantaine zu unterwerfen.

§. 3. Der Reinigungs-Quarantaine unterliegen die Schiffe: — Reinigungs-Quarantaine.

1) aus angesteckten Häfen (§. 8), mit giftfangenden Waaren (§. 11) oder mit nicht giftfangenden Waaren in giftfangenden Verpackungen (§. 11);
2) aus verdächtigen, d. h. solchen Häfen, welche zwar zur Zeit nicht angesteckt, aber gleich den Ländern, zu denen sie gehören, der Ansteckung durch die Pest leichter zugänglich sind (§. 9.), mit giftfangenden Waaren oder mit nicht giftfangenden Waaren in giftfangenden Verpackungen, wenn solche Schiffe nicht mit reinen Gesundheitspässen versehen sind, d. h. mit einem von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellten und von dem diesseitigen Königlichen Consul, oder, wenn in dem Hafen- oder in dem Bezirke, zu welchem derselbe gehört, ein Preußischer Consul nicht

Digitized by Google

residirt, von einem andern dort residirenden Consul beglaubigten Atteste darüber, daß während der Anwesenheit des Schiffes weder da, wo die Ladung eingenommen wurde, noch in der Umgegend Spuren einer Pest-artigen Krankheit wahrgenommen seien;

3) auf welchen während der Reise Todesfälle unter der Pest verdächtigen Symptomen eingetreten sind, oder welche bei ihrer Ankunft vor dem Preußischen Hafen der Pest verdächtige Kranke an Bord haben;

4) welche während der Reise aus angesteckten Schiffen oder aus solchen, die aus angesteckten Häfen oder Landestheilen kamen, Personen oder Waaren an Bord genommen haben.

§. 4. Die Reinigungs-Quarantaine kann lediglich, den im §. 5 bezeichneten Fall ausgenommen, nur in einer der in Großbritanien oder dessen Besitzungen, Frankreich, Algerien, Sardinien oder Dänemark bestehenden Löschungs-Quarantaine-Anstalten abgehalten, und das Schiff darf nur nach Vorzeigung des in einer solchen Anstalt erhaltenen Quarantaine-Gesundheits-Attestes in Preußischen Häfen eingelassen werden.

Fehlt solches Attest, so ist das nach vorstehenden Bestimmungen der Reinigungs-Quarantaine unterliegende Schiff von den diesseitigen Häfen ab- und zu einer Reinigungs-Quarantaine des Auslandes zurückzuweisen.

Dasselbe geschieht, wenn das Schiff zwar mit einem Quarantaine-Attest versehen ist, aber der Pest verdächtige Kranke an Bord hat, oder wenn die im §. 3. No. 3 gedachten Todesfälle, oder die im §. 3. No. 4 gedachte Annahme von Personen oder Waaren nach dem Abgange von dem Quarantaine-Hafen eingetreten sind.

§. 5. Hat aber ein nach den vorstehenden Bestimmungen der Reinigungs-Quarantaine unterliegendes Schiff nicht mehr giftfangende Waaren oder giftfangende Verpackungen nicht giftfangender Waaren an Bord, als auf seinem Verdecke selbst zu gleicher Zeit mit Sicherheit ausgelüftet, geräuchert und gereinigt werden können, und liegt keiner der im §. 3. No. 3 gedachten Fälle vor, so soll das Schiff bei Swinemünde zur Reinigungs-Quarantaine verstattet werden.

Observations-Quarantaine.

§. 6. Der Observations-Quarantaine unterliegen die Schiffe:

1) aus angesteckten Häfen (§. 8.), mit nicht giftfangenden Waaren oder Verpackungen, oder mit Ballast;

2) aus verdächtigen Häfen (§. 9.), mit nicht giftfangenden Waaren oder Verpackungen, oder mit Ballast, wenn solche Schiffe unreine Pässe führen;

3) aus verdächtigen Häfen (§. 9.), mit giftfangenden Waaren oder Verpackungen, wenn dergleichen Schiffe mit reinen Gesundheits-Attesten versehen und seit dem Abgange aus einem jener Häfen noch nicht volle 30 Tage verflossen sind;

Digitized by Google

4) aus verdächtigen Häfen mit nicht giftfangenden Waaren oder Verpackungen, oder mit Ballast, wenn dergleichen Schiffe mit reinen Gesundheits-Atteſten verſehen und ſeit dem Abgange aus einem jener Häfen noch nicht volle 30 Tage verfloſſen ſind;
5) welche innerhalb der letzten 30 Tage der Reiſe mit Schiffen aus angeſteckten Häfen Gemeinſchaft gehabt, aber aus ihnen weder Perſonen noch Waaren übernommen;
6) welche Perſonen oder Waaren aus verdächtigen Schiffen übernommen haben.

Hat in dem unter No. 4 gedachten Falle die Reiſe länger als 30 Tage gedauert, oder in dem unter No. 5 gedachten Falle die Gemeinſchaft mit dem verdächtigen Schiffe nicht innerhalb der letzten 30 Tage der Reiſe Statt gefunden, ſo unterliegt das Schiff der Obſervations-Quarantaine nicht.

Daſſelbe findet Statt, wenn die unter No. 5 gedachte Gemeinſchaft oder die unter No. 6 bezeichnete Uebernahme in einem Hafen Statt fand, welcher nach den Beſtimmungen der §§. 8 und 9 weder zu den peſtartig angeſteckten, noch zu den der Peſt verdächtigen Häfen gehört.

§. 7. Die Obſervations-Quarantaine iſt in einer der Anſtalten des Auslandes (§. 4), welche zum Zweck der Beobachtung verdächtiger Schiffe beſtehen, oder, nach der Wahl des Schiffers, bei Swinemünde abzuhalten.

Die nach den Beſtimmungen des §. 6. No. 1—6 der Obſervations-Quarantaine unterliegenden Schiffe, welche mit einem Quarantaine-Geſundheits-Atteſt der Quarantaine-Anſtalt bei Swinemünde oder einer der im Eingange dieſes §. bezeichneten Anſtalten des Auslandes verſehen, ſind ohne Weiteres in jedem Preußiſchen Hafen zuzulaſſen, es ſei denn, daß der im §. 6. No. 5 und 6 bezeichnete Verkehr nach dem Abgange vom fremden Quarantaine-Hafen Statt gefunden hätte.

In dieſem Falle, oder wenn dem Schiffe das Quarantaine-Geſundheits-Atteſt überhaupt fehlt, iſt daſſelbe von allen Preußiſchen Häfen, mit Ausnahme von Swinemünde, zurück- und zur Abhaltung der Obſervations-Quarantaine entweder nach dem Auslande (§. 4) oder nach Swinemünde zu verweiſen und, hier ankommend, in Obſervations-Quarantaine zu legen.

Hat aber die im §. 6. No. 5 gedachte Gemeinſchaft zwar nach dem Abgange des Schiffes aus dem Quarantaine-Hafen, aber nicht innerhalb der letzten 30 Tage der Reiſe Statt gefunden, ſo unterliegt das mit dem Quarantaine-Geſundheits-Atteſte verſehene Schiff der Obſervations-Quarantaine nicht.

§. 8. Als peſtartig angeſteckt ſind bis auf Weiteres zu betrachten: Peſtartig angeſteckte Häfen und Landestheile.

1) Tripolis in Syrien,
2) Alexandria,
3) Damiette,
4) Die Häfen der Inſel Candia.

Der Pest verdächtige Häfen und Landestheile.

§. 9. Der Pest verdächtig sind bis auf Weiteres:

1) alle türkischen Häfen mit Einschluß der syrischen und ägyptischen, sofern sie nicht im §. 8 für angesteckt erklärt sind;
2) alle übrigen Häfen der Nordküste Afrika's mit Ausnahme der als unverdächtig zu betrachtenden Häfen Algeriens und der marokkanischen Staaten.

§. 10. Alle in den §§. 8 und 9 nicht für angesteckt oder verdächtig erklärten Landestheile und Häfen in und außer Europa sind in Beziehung auf die orientalische Pest als unverdächtig anzusehen.

Giftfangende Waaren und Verpackungen.

§. 11. Giftfangende Waaren sind:

1) Wolle,
2) Baumwolle,
3) Seide,
4) Haare,
5) Borsten,
6) Federn,
7) Daunen,
8) Flachs,
9) Hanf,
10) Heede,
11) Lumpen und Lappen,
12) Häute, Felle, Leder, Pergament,
13) Pelz- und Rauchwerk,
14) alle aus den unter No. 1—13 bezeichneten Materialien dargestellten Fabrikate und solche, bei denen dergleichen eingemischt sind, mit Ausnahme des während der Reise im Schiffsgebrauch befindlich gewesenen Segel- und Tauwerks und des getheerten Tauwerks überhaupt, so wie der gesalzenen nassen Häute,
15) Thiere, deren Haut mit Wolle, Haaren, Borsten oder Federn bedeckt ist,
16) Horn und Hornspitzen im rohen Zustande,
17) Schwämme,
18) Bast und Matten,
19) geraspeltes Farbeholz.

Werden dergleichen Materialien oder aus solchen dargestellte Fabrikate zur Verpackung verwendet, so ist diese als giftfangend anzusehen.

Quarantaine-Fristen.

§. 12. Die nach §. 5 ausnahmsweise nachgelassene Reinigungs-Quarantaine dauert 8 Tage, welche von dem Tage ab zu rechnen sind, an welchem die ersten Reinigungsmittel angewendet werden.

Digitized by Google

Die Observations-Quarantaine dauert:

1) in den unter No. 1, 2 und 6 des §. 6 bezeichneten Fällen 4 Tage;
2) in den unter No. 3, 4 und 5 ebendaselbst bezeichneten Fällen, wenn von dem Abgange des Schiffes aus dem verdächtigen Hafen oder von dem Tage, an welchem die Gemeinschaft mit dem verdächtigen Schiffe Statt fand, noch nicht volle 30 Tage verflossen sind, so lange bis diese Frist erfüllt ist.

II. Maßregeln zur Sicherstellung des Landes gegen die Einschleppung des gelben Fiebers.

II. Das gelbe Fieber.

§. 13. Schiffe, welche bei ihrer Ankunft vor einem Preußischen Hafen am gelben Fieber leidende Kranke an Bord, oder auf welchen, während der letzten 10 Tage der Reise, Leute an dieser Krankheit gelitten haben oder verstorben sind, sollen in keinem Preußischen Hafen zugelassen, sondern nach einer Quarantaine des Auslandes (§. 4) verwiesen werden.

§. 14. Ist die Mannschaft gesund, hat das Schiff innerhalb jener Frist (§. 13) weder am gelben Fieber Erkrankte gehabt, noch durch den Tod verloren, so ist es in sämmtlichen Preußischen Häfen ohne Weiteres zuzulassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 15. Sollte die orientalische Pest in einem Hafen oder Landestheile zum Ausbruch kommen, welcher in den §§. 8 und 9 als pestartig angesteckt oder verdächtig nicht verzeichnet ist, oder das gelbe Fieber in irgend einem Landestheile oder Hafen von Umständen begleitet auftreten, welche zu strengeren Maßregeln Anlaß geben, so werden diese getroffen und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 16. Jeder Schiffer hat bei seiner Ankunft vor einem Preußischen Hafen die zu sanitätspolizeilichen Zwecken an ihn gerichteten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Die Sanitäts-Commission zu Swinemünde und die Hafen-Polizei-Behörden in den übrigen Preußischen Häfen haben, wenn sich der Verdacht ergiebt, daß ein Schiffsführer mit der Wahrheit zurückhalte, das Schiff so lange unter Aufsicht zu stellen, bis nach Vergleichung der Schiffs- und Ladungspapiere und nach Vernehmung der Mannschaft, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, der Thatbestand ermittelt ist.

Unterliegt das Schiff hiernach mit Rücksicht auf die Vorschriften dieses Reglements der Quarantaine, so ist nach den in den §§. 4, 7 und 13 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

Hat der Schiffsführer zu sanitätspolizeilichem Zwecke an ihn gerichtete Fragen unrichtig beantwortet, so unterliegt derselbe, mit Vorbehalt der Ansprüche

Digitized by Google

der Rhederei und der Ladungs-Interessenten an ihn wegen Schäden und Kosten, einer Geldstrafe von Funfzig Thalern, welcher im Falle des Unvermögens eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen zu substituiren ist.

Ist dadurch Schaden entstanden, so treten die Allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 17. Jeder Führer eines Preußischen Schiffes, welcher einen in diesem Reglement als pestartig angesteckt oder als der Pest verdächtig bezeichneten Hafen oder Landestheil verläßt, hat sich mit einem Gesundheits-Passe zu versehen.

§. 18. Die Ausführung dieses Reglements und die Leitung der Quarantaine-Angelegenheiten zu Swinemünde wird in diesem Hafen einer Sanitäts-Commission übertragen, bestehend aus dem Landrathe des Kreises als Vorsitzendem, den Mitgliedern der Schifffahrts-Commission, deren Direktor im Falle der Abwesenheit des Landraths den Letzteren zu vertreten hat, und dem Kreis-Physikus.

In den übrigen Preußischen Häfen verbleibt die Ausführung der das Quarantaine-Wesen betreffenden Vorschriften den Hafen-Polizeibehörden.

§. 19. Die Sanitäts-Commission zu Swinemünde soll mit einer Instruction versehen und diese, wie das vorliegende Reglement, durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen der Provinzen Preußen und Pommern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die gedachten Königlichen Regierungen haben in den Häfen ihrer Verwaltungsbezirke besondere Abdrücke dieses Reglements und der Instruction der Sanitäts-Commission zu Swinemünde verkäuflich, und den Schifffahrttreibenden durch die Amtsblätter die Termine, von welchen ab und wo diese Exemplare zu haben sind, bekannt zu machen.

Jeder Führer eines Preußischen Seeschiffs, welcher nach dem Eintritt jener Termine in einen Preußischen Seehafen zurückkehrt, ohne Abdrücke des Reglements und der Instruction an Bord zu haben, verfällt in eine zur See- oder Orts-Armen-Kasse des Eingangshafens einzuziehende Ordnungsstrafe von fünf Thalern. Befreit von der Strafe sind diejenigen Seeschiffsführer, welche bei dem Eintritt jener Termine zur See abwesend waren, bei ihrer ersten Rückkehr in einen Preußischen Hafen.

Berlin, den 30sten April 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:
gez. Eichhorn.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Mathis.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Frhr. von Canitz.
Der Finanz-Minister.
In dessen Auftrage:
von Pommer-Esche.

Digitized by Google

Vorstehendes Reglement wird, höherer Anweisung zufolge, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im §. 18 desselben angeordnete Sanitäts-Commission in Swinemünde, bestehend aus dem Kreis-Landrath Ferno, den Mitgliedern der Königlichen Schifffahrts-Commission und dem Kreis-Physikus Dr. Kind, eingesetzt und mit vorläufiger Anweisung wegen Handhabung der derselben übertragenen Functionen versehen worden ist.

Die Bekanntmachung des Termins, von welchem ab in Gemäßheit des §. 19 des vorstehenden Reglements Abdrücke desselben und der Ausführungs-Instruction für die Sanitäts-Commission in Swinemünde verkäuflich sein werden, und derjenigen Behörden, welche mit dem Verkaufe solcher Abdrücke beauftragt werden sollen, bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Stettin, den 28sten Mai 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 24.

Stettin, den 11. Juni 1847.

Patente.

Dem Fabrik-Besitzer Dr. Kunheim in Berlin ist unter dem 30sten Mai 1847 ein Patent

auf eine durch Beschreibung nachgewiesene Methode, Wolle, Baumwolle und Leinen zum Färben in der Indigoküpe vorzubereiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

165) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1847 betreffend. Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs, allenfalls auch sieben Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	19ten	Juni	in Grimmen,
„	21sten	„	in Greifswald,
„	23sten	„	in Anklam,
„	24sten	„	in Ueckermünde,
„	9ten	August	in Treptow a. d. Toll.,
„	10ten	„	in Schwichtenberg,
„	11ten	„	in Demmin,
„	13ten	„	in Jarmen,
„	13ten	„	in Cammin,
„	14ten	„	in Treptow a. d. R.,
„	14ten	„	in Spantekow,
„	16ten	„	in Strasburg,
„	18ten	„	in Prenzlow,
„	19ten	„	in Angermünde.

Die erkauften Pferde werden von der Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Cammin und Treptow a. d. Rega werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot

Neuhof-Treptow a. d. R. auf ihre Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

In Folge der Ueberweisung des Remonte-Ankaufs an zwei verschiedene Kommissionen ist es nicht zu vermeiden gewesen, die Märkte von Treptow a. d. Toll. ab erst im August anzuberaumen, während die zuerst aufgeführten vier Märkte schon in den Monat Juni fallen.

Die Verkäufer werden demnach ersucht, mit ihren vorzustellenden Pferden nur diejenigen Märkte wieder zu beziehen, wo sie seither als zunächst belegen die Gelegenheit zum Absatz gefunden haben, weil jeder der Orte nur mit den erforderlichen Transportmannschaften besetzt worden und sie bei einer etwanigen Ueberfüllung des Marktes leicht in die Verlegenheit gerathen dürften, daß ihnen die Abnahme der Pferde verweigert werden könnte.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß etwa als Krippensetzer bald hinterher sich ergebende Pferde den Verkäufern auf ihre Kosten gegen Erstattung des Kaufgeldes zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde muß eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 28sten März 1847.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen. gez. v. Stein.

---

2) der Königlichen Regierung.

166) I. No. 1595. Mai 1847.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung hat den Kaufmann Amandus Strömer hierselbst zu ihrem Consul und den Kaufmann Gustav Metzler zu Swinemünde zu ihrem Vice-Consul ernannt und beide Ernennungen sind von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2ten Juni 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

167) I. No. 860. Mai 1847.

Betrifft die Abhaltung von Wochenmärkten in der Stadt Wangerin.

Auf den Antrag des Magistrats zu Wangerin ist der dortigen Stadt die Abhaltung von Wochenmärkten bewilligt worden, welche des Dienstags und Freitags stattfinden sollen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5ten Juni 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

168) II. No. 161. Mai 1847.

Die Kandidaten der Theologie und des Schulamts:

August Ferdinand Wöhlermann aus Neustettin, und

Digitized by Google

Theodor Meinmann aus Schlönwitz bei Schlawe, und
der Kandidat des Predigt- und Schulamts,
Rudolph Hoppe aus Pyritz,
sind nach vorschriftsmäßig abgelegtem examen pro scholis zur Ertheilung des Unterrichts für fähig anerkannt. Stettin, den 26sten Mai 1847.
Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

169) I. No. 1921. Juni 1847.

Im verflossenen Jahre 1846 sind bei den 231 Schiedsmännern des hiesigen Departements 2575 Streitfälle anhängig gewesen und davon 2127 durch Vergleich beseitigt, 123 von den Exträhenten zurückgenommen, 282 an den Richter verwiesen und 43 anhängig geblieben.

Ausgezeichnet haben sich namentlich folgende Schiedsmänner:

1) der Kaufmann Sandt in Pyritz, welcher von 221 Sachen 133,
2) der Kämmerer Koch in Massow, welcher von 127 Sachen 118,
3) der Kämmerer Carow in Jacobshagen, welcher von 105 Sachen 104,
4) der Gastwirth Algenstaedt in Treptow a. d. T., welcher von 105 Sachen 101,
5) der Landrichter Geisler in Demmin, welcher sämmtliche bei ihm anhängig gemachte 100 Sachen,
6) der Partikulier Dumstrey in Cammin, welcher von 149 Sachen 99,
7) der Bäckermeister und Rathmann Tesch in Freyenwalde, welcher von 102 Sachen 87,
8) der Conducteur Krohß in Anklam, welcher von 94 Sachen 87,
9) der Lehrer Katter daselbst, welcher von 112 Sachen 82,
10) der Schiffs-Capitain Schwell in Neuwarp, welcher von 73 Sachen 60,
11) der Gutspächter Thilo in Bugewitz, Anklamschen Kreises, welcher von 63 Sachen 54,
12) der Domainenpächter, Hauptmann Lignitz zu Wilhelmsburg, Ueckermünder Kreises, welcher von 77 Sachen 53

verglichen hat.

Bei so günstigen Resultaten, die sich auch in andern Bezirken in gleichem Verhältnisse zu den, wenn gleich in geringerer Zahl, vorgekommenen Streitfällen gezeigt haben, verdienen die Bemühungen der resp. Schiedsmänner volle Anerkennung. Stettin, den 1sten Juni 1847.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

179) Bekanntmachung. Da neuerdings einzelne Fälle vorgekommen sind, daß Führer von Waaren-Transporten auf der Straße von Stettin, resp. Berlin und Prenzlau über Pasewalk nach Anklam, sich bei dem Steuer-Amte zu Pasewalk nicht

Digitized by Google

gemeldet, daselbst die für Waaren-Transporte durch den Grenzbezirk nach §. 83 der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 erforderliche Transport-Bescheinigung nicht extrahirt und sich dadurch straffällig gemacht haben, so wird hierdurch mit Bezug auf die Bestimmung ad 6 im §. 87 der Zoll-Ordnung und auf die diesseitige Bekanntmachung vom 12ten Januar 1829 — Stettiner Amtsblatt de 1839. No. 4. pag. 28 — in Erinnerung gebracht, daß das Königliche Steuer-Amt in Pasewalk diejenige Amts-Stelle ist, bei welcher für den Waaren-Transport auf der den Grenz-Bezirk durchschneidenden Straße von Pasewalk nach Anklam die im Grenz-Bezirke erforderlichen Legitimations-Scheine extrahirt werden müssen, und daß jeder Waarenführer, welcher dieser Anordnung zuwider handelt, nach §. 6, 2, d., resp. nach §. 18 des Zoll-Strafgesetzes vom 23sten Januar 1838 straffällig ist.

Stettin, am 27sten Mai 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: vollz. Schmidt.

---

171) Bekanntmachung. Am 18ten September v. J. sind in einer unverschlossen gehaltenen Wohnung in dem Dorfe Thalberg, im Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amts Demmin, nachbenannte Waaren:

$33\frac{5}{10}$ Pfund baumwollene,
$16\frac{2}{10}$ Pfund bedruckte wollene, und
$6\frac{5}{10}$ Pfund glatte wollene Waaren

in einem offenen Sacke vorgefunden und da jeder Nachweis der Verzollung oder der zollfreien Abstammung dieser Waaren fehlt und weder der Eigenthümer noch der Einbringer derselben ermittelt ist, so sind dieselben in Beschlag genommen worden.

Der unbekannte Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren wird in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Demmin zu melden und seine Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren näher darzuthun, widrigenfalls letztere confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 4ten Juni 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

5) anderer Behörden.

172) Bekanntmachung. Für diejenigen Väter und Vormünder des Randower und Greifenhagener Kreises, welche wünschen, daß ihre Söhne und Pflegebefohlenen in der Schul-Abtheilung des Lehrbataillons auf Kosten des Staates erzogen werden, um späterhin in das Heer einzutreten, fühlt sich der Unterzeich-

Digitized by Google

nete veranlaßt, auf die nachstehenden desfallsigen Bestimmungen hierdurch hinzuweisen:

1) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem unterzeichneten Bataillons-Commandeur in dem Zeitraum vom 1sten April bis 15ten Juli jeden Jahres zur vorschriftsmäßigen Prüfung, wobei er folgende Papiere zu überreichen hat:
   a) den Taufschein,
   b) Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehrherrn und der von ihm besuchten Schule über seinen bisherigen Lebenswandel und die erlangten Kenntnisse,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt,
   d) den Impfschein.
2) Der Einzustellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
3) Er muß 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.
4) Er muß sich tadellos geführt haben, muß ohne Anstoß lesen, leserlich und ziemlich richtig schreiben und die vier Species rechnen können.
5) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer neunjährigen Dienstzeit verpflichten, die theils in der Schul-Abtheilung, theils im stehenden Heere abgeleistet wird.
6) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche versehen sein, imgleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

Dies sind die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, die dem ordentlichen und brauchbaren jungen Manne ein sicheres Fortkommen unzweifelhaft in Aussicht stellt. Stettin, den 14ten Mai 1847.

gez. Koehler,
Major und Commandeur des 1sten Bataillons (Stettin) 2ten Landwehr-Regiments.

---

173) Bekanntmachung. Höherer Anordnung gemäß sollen nachfolgende, zur Verpflegung der hiesigen Strafgefangenen pro III. Quartal c. a. erforderlichen Gegenstände, und zwar:

1) 65 Winspel Roggen,
2) 65 Centner Gerstenmehl,
3) 54 „ Hafergrütze,
4) 14 Winspel Erbsen,
5) 52 Centner ordinaire Graupen,
6) 76 „ Linsen,
7) 76 „ Buchweizengrütze,
8) 24 „ Butter,
9) 14 „ Schmalz,
10) 2 Winspel Gerste,

Digitized by Google

11) 25 Schock Roggenstroh, und
12) 400 Scheffel Kartoffeln

im Wege der Licitation beschafft werden.

Ich habe zu diesem Zweck einen Termin

zum 14ten künftigen Monats, Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftszimmer der Anstalt anberaumt und lade hiezu Lieferungsgeneigte mit dem Bemerken ein, daß die der Licitation zum Grunde gelegten Bedingungen im Termine selbst werden näher bekannt gemacht werden.

Naugard, den 29sten Mai 1847.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt. Schnuchel.

---

174) Bekanntmachung. Das Militair-Musterungs- und Loosungs-Geschäft pro 1847 wird im Randower Kreise an folgenden Tagen und Orten stattfinden:

am 16ten und 17ten Juni c. Musterung in Garz,
am 18ten, 19ten und 21sten Juni Musterung in Grabow,
am 22sten Juni Loosung des 2ten Bezirks,
am 23sten, 24sten, 25sten, 26sten, 28sten und 29sten Musterung für Stettin in Grabow,
am 30sten Juni Loosung des 1sten Bezirks, und
am 1sten Juli Loosung des 3ten Bezirks und Schluß.

Indem dies hierdurch veröffentlicht wird, werden alle in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1823 bis ult. Dezember 1847 im Randower Kreise geborne oder sich zur Zeit hier aufhaltende männliche Personen aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe unfehlbar persönlich vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen. Stettin, den 5ten Juni 1847.

Der Landrath Randower Kreises. Der Kreis-Deputirte v. Ramin.

II. Personal-Chronik.

Im Ueckermünder Kreise sind für die Jahre 1847—49:

1) für die Ortschaft Ziegenort, der Eigenthümer und Holzhändler Thiede daselbst,
2) für die Ortschaften Hammer a. J., Koenigsfelde, Wilhelmsdorff, Hütten und Carpin, der Kolonist Christian Friedrich Appelhagen zu Hammer a. J.,
3) für die Ortschaften Mühelburg, Althagen und Wahrland, der Büdner und Holzhändler Friedrich Witte zu Wahrlang,
4) für die Ortschaften Vorsee, Gegensee und Hintersee, der Gutsbesitzer Schultze zu Ludwigshoff,
5) für die Ortschaft Altwarp, der Schulze Cornelius daselbst,
6) für die Ortschaften Vogelsang, Warsin und Bellin, adlichen Antheils, der Gutsbesitzer von Enckevort zu Vogelsang,

Digitized by Google

7) für die Ortschaften Albrechtsdorff und Rieth, der Wirthschafts-Inspektor Krause zu Albrechtsdorff,
8) für die Ortschaften Luckow, Ahlbeck und Belkin, Königlichen Antheils, der Gutsbesitzer, Lieutenant Meißner zu Fraudenhorst,
9) für die Ortschaften Eggesin, Gumnitz und Gumnitzer Holländerei, der Schulze Gaude zu Eggesin,
10) für die Ortschaften Grambin, Moenkebude und Neuhof, der Büdner und Wachtmeister a. D. Rohr zu Grambin,
11) für die Ortschaften Liepgarten und Ueckermünder Holländerei, der Schulze Lemcke zu Liepgarten,
12) für die Ortschaften Schlabrendorff und Meyersberg, der Förster Zietelmann zu Meyersberg,
13) für die Ortschaften Blumenthal und Sprengersfelde, der Bauer und Holzhändler Daniel Lutz zu Sprengersfelde,
14) für die Ortschaften Ferdinandshoff, Heinrichsruh, Aschersleben, Wilhelmsburg, Friedrichshagen und Eichhof, der Domainenpächter und Hauptmann a. D. Lignitz zu Wilhelmsburg,
15) für die Ortschaften Alt- und Neu-Rothemühl und Heinrichswalde, der Eigenthümer Friedrich Lorenz zu Borgwall,
16) für die Ortschaften Hammer a. U., Liepe, Müggenburg und Sandfoerde, der Gutsbesitzer Koebcke zu Hammer a. U.,
17) für die Ortschaften Dargitz, Schoenwalde, Stolzenburg, Jatznick, Sandkrug und Hammelstall, der Schulze Gloede zu Dargitz,
18) für die Ortschaften des Neuenkruger Reviers, der Oberförster Sembach zu Neuenkrug,
19) für die Ortschaften Torgelow, Torgelower Holländerei und Torgelower Hütten-Amt, der Kalkbrennerei-Besitzer und Lieutenant a. D. Behmer zu Carlsfelde,
20) für die Ortschaften Belling, Rothenburg und Viereck, der Ackerbürger und Stadtälteste Fleischfresser zu Pasewalk,
21) für die Ortschaften Neuendorf, Hoppenwalde, Kamigkrug, Buschkaten, Boßberg, Bornkamp, Hänerkamp I. und II., Rosenmühl, Rochow, Starkenloch und Dunzig, der Kaufmann und Rathmann Radmann zu Ueckermünde,
22) für die Ortschaften Coblenz und Krugsdorf, der Gutsbesitzer von Eickstedt auf Coblenz,

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Die erledigte Kreis-Physikusstelle des Pyritzer Kreises, mit dem Wohnsitze Pyritz, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktischen Arzte Dr. Franz Anton Carl Wilczewski verliehen worden.

Der Feldmesser Carl Gustav Rudolph Bluth ist als solcher am 19. Mai d. J. hierselbst gemeldet worden.

Digitized by Google

In Nipperwiese, Synode Bahn, ist der zweite Schullehrer Urban fest angestellt.

An der Stadtschule zu Treptow a. d. T. ist der Konrektor Pantel angestellt.

In Trittelwitz, Synode Demmin, ist der Schullehrer Friedrichs angestellt.

An der hiesigen städtischen Armen-Schule ist der Lehrer Rusch angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 25.

Stettin, den 18. Juni 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2843. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 19ten April 1847, betreffend die Vermehrung des Anlagekapitals der Wilhelmsbahn-Gesellschaft um 250,000 Thlr. durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritätsobligationen.

No. 2844. Ministerial-Erklärung vom 20sten April 1847, / 18ten Mai 1847, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung unterm 17ten Januar 1847 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention.

No. 2845. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten April, betreffend die Strafbefugnisse der Deich-Kommissarien im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Ausgegeben zu Berlin den 4ten Juni 1847.

Patente.

Dem Wilhelm August Brosowsky zu Jasenitz bei Stettin ist unter dem 9ten Juni 1847 ein Patent

auf eine Maschine zum Stechen des Torfs, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Friedrich Harkort aus Wetter in Westfalen ist unter dem 9ten Juni 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Art der Verbindung der Gas-Zuführungs- und Ableitungs-Röhren mit den Destillations-Gefäßen, behufs der Reduction der Zink-Erze durch brennbare Gase,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

175) D.-P.-J. No. 2239. Juni 1847.

Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben nach einer Mittheilung

Digitized by Google

des Herrn Ministers des Innern mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29sten Mai c. zu bestimmen geruht, daß vom Jahre 1848 an die Wollmärkte zu Breslau, Posen, Landsberg und Stettin später als bisher, und zwar:

der in Breslau am 7ten bis 10ten Juni,
der in Posen am 12ten bis 14ten Juni,
der in Landsberg am 16ten bis 17ten Juni,
der in Stettin am 18ten bis 20sten Juni

abgehalten werden sollen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Berliner Wollmarkt ferner, wie bisher, am 21sten bis 25sten Juni abgehalten werden wird. Stettin, den 8ten Juni 1847.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: v. Westphalen.

---

2) der Königlichen Regierung.

176) I. No. 669. Juni 1847.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Mai 1847.

№	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh der Centner rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	4	22	—	4	9	11	3	4	8	—	—	—	1	28	5	4	10	4	—	15	6	—	13	9
2	Anclam	4	13	11	3	28	11	2	24	9	2	24	9	2	—	—	4	—	—	—	17	6	—	16	6
3	Cammin	4	14	4	3	27	6	2	26	3	2	23	9	1	23	9	4	—	—	—	22	6	—	14	4
4	Demmin	4	3	4	3	27	—	3	—	—	—	—	—	1	25	5	4	1	—	—	—	—	—	—	—
5	Giddichow	5	—	—	4	10	—	2	25	—	2	20	—	1	20	—	4	15	—	—	20	—	—	22	6
6	Gatz	4	21	10	4	14	7	2	20	7	—	—	—	2	8	4	4	26	3	—	19	7	—	15	3
7	Gollnow	—	—	—	4	3	10	—	—	—	2	22	6	2	—	11	4	12	3	—	—	—	—	—	—
8	Körtenberg	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	3	27	—	—	—	—	2	24	6	1	23	1	3	25	—	—	17	6	—	13	9
10	Greifenhagen	4	17	4	4	7	5	—	—	—	3	—	10	1	27	3	4	11	5	—	17	6	—	12	4
11	Plathe	—	—	—	3	26	4	—	—	—	2	25	—	1	28	4	—	—	—	—	20	—	—	18	—
12	Pasewalk	4	26	4	4	4	4	3	1	3	—	—	—	2	2	2	4	8	9	—	22	6	—	12	4
13	Pyritz	4	9	3	4	2	5	3	—	8	—	—	—	2	2	9	4	—	11	—	22	6	—	19	1
14	Naugardt	—	—	—	4	1	3	—	—	—	2	27	6	1	25	—	4	7	6	—	—	—	—	—	—
15	Cenegarbt	4	28	5	4	7	11	2	27	2	2	15	8	1	29	3	4	6	4	—	16	3	—	15	7
16	Swinemünde	5	7	6	4	10	—	—	—	—	3	2	—	2	2	6	5	—	—	—	17	6	—	18	—
17	Regenwalde	—	—	—	3	27	6	—	—	—	2	16	10	1	26	4	3	22	6	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	4	28	4	4	—	5	—	—	—	2	17	6	1	24	10	4	—	—	—	15	—	—	13	9
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	4	14	4	4	9	4	3	1	10	2	29	4	1	27	6	4	18	1	—	15	—	—	15	—
21	Usedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	5	10	—	4	8	9	—	—	—	3	8	9	2	3	9	4	10	—	—	22	6	—	16	6
23	Alt-Damm	4	24	7	4	11	1	3	3	4	2	27	6	2	2	9	4	11	6	—	—	—	—	—	—
	Summa	71	1	6	86	25	6	33	15	6	42	26	5	41	1	9	85	10	10	9	11	4	8	1	8
	Fraction	4	22	1	4	4	1	2	28	8	2	25	9	1	28	8	4	8	—	—	18	9	—	16	1

Stettin, den 7ten Juni 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

177) **Bekanntmachung.** Der Schullehrer Stützner zu Naugard ist heute auf Grund der vorgelegten Bestallung an die Stelle des Rathmanns Lentz daselbst, welcher die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Naugard und deren Umgegend von uns bestätigt worden. Stettin, den 7ten Juni 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

178) **Bekanntmachung.** Der Post-Expediteur Fischer zu Stepenitz ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von uns für Stepenitz und Umgegend heute bestätigt worden.

Stettin, den 10ten Juni 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

179) I. Nr. 626. Juni 1847.

Betrifft die Concessionirung von Privat-Personen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei.

Das Königliche Ministerium des Innern hat im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium eine Instruktion für die Concessionirung von Privat-Personen zur gewerblichen Lustfeuerwerkerei, sowie für den diesfälligen Gewerbebetrieb überhaupt erlassen, aus welcher wir im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Polizei-Behörden und des betheiligten Publikums nachstehende Bestimmungen mittheilen:

§. 7.

Die Concessionirung zum gewerblichen Betriebe der Lustfeuerwerkerei an einem bestimmten Orte geht von der Polizei-Behörde aus, welche hierbei vorzugsweise die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Punkte zu berücksichtigen hat.

§. 8.

Der zu Concessionirende muß, nächst dem Besitz des Befähigungs-Zeugnisses, als ein nüchterner, ordnungsliebender, besonnener und gesetzter Mann bekannt sein, und durch seinen Charakter zu der Voraussetzung berechtigen, daß er die bei dem Betriebe dieses gefährlichen Gewerbes nöthigen Vorsichtsmaßregeln strenge und gewissenhaft beobachten, und bei eintretender Gefahr mit Besonnenheit und Entschlossenheit sich benehmen werde.

Es ist ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rücksichten bei Auswahl seiner Gehülfen zu nehmen.

§. 9.

Das Laboratorium darf unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so daß die näheren Umgebungen desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden speziellen Bedingungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den obwaltenden lokalen Verhältnissen ab, und

Digitized by Google

bleiben daher dem Ermessen der Ortspolizei-Behörde überlassen. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus bloßen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, daß ein Einwehen von Sand und Staub nicht statt finden kann.

Der Fußboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem Staub erzeugenden Material bestehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Pulver und fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum, mit Einschluß des in den Feuerwerksstücken befindlichen Satzes, mehr als 20 Pfund beträgt.

§. 10.

Diejenigen Laborirgeräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, sollen so weit als angänglich nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronce bestehen. Geräthe der Art, welche dem Zwecke entsprechend nicht anders als aus Eisen dargestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Satz in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschuht sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketenbohrer und Dorne der Raketenstöcke, die nur von Stahl und resp. Eisen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Bearbeitung von chlorsaures Kali enthaltenden Sätzen ist eine besondere Garnitur von Laborirgeräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner andern Arbeit verwendet werden darf.

§. 11.

Bei der Arbeit selbst hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rasche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Satzes, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Steine u. dgl. sind in der Nähe der Pulver-Arbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Fußboden der Arbeitsstelle ist mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen und während der Dauer derselben genäßt zu erhalten.

Ein Verstauben oder Verstreuen von Pulver und Satz ist so viel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Borstwisch zusammenzufegen, behutsam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreuen stattgefunden, ist stark zu befeuchten.

§. 12.

Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien oder in einer von den übrigen Arbeits-Lokalen abgesonderten Küche vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeits-Zimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füße in kaltem Wasser gut abgekühlt werden.

Digitized by Google

§. 13.

Giftige Stoffe sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten.

§. 14.

In dem Laboratorio darf sich nie mehr als 20 Pfund an Pulver und zündbarem Satze in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden; in den Arbeitsräumen selbst nur so viel, als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist, jedoch höchstens per Arbeitsstelle ½ Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

§. 15.

Die Anwendung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Vorrath, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Töpfen zu verpacken und diese an einem feuersichern Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzkohle zu verfahren. Das Zerkleinen derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerkssätzen darf frühestens am fünften Tage nach vollendeter Schwelung erfolgen.

§. 16.

Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die specielle Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist.

§. 17.

Der Verkauf von Lustfeuerwerksgegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niederzulegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und zündbaren Satz enthalten und müssen in gut verschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufs-Lokal aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen.

§. 18.

Contraventionen gegen die in den vorstehenden §§. 8—17 enthaltenen Bestimmungen sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr., event. achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Grobe oder wiederholte Fahrlässigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entstanden sind oder doch leicht hätten herbeigeführt werden können, zieht außer der gesetzlichen Strafe den Verlust der Concession nach sich.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß sich die im §. 7 der Instruktion erwähnte lokalpolizeiliche Concession, dem §. 49 der all-

Digitized by Google

gemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 entsprechend, lediglich auf die Befugniß zum Gewerbe-Betriebe erstreckt, wogegen Seitens des betreffenden Unternehmers für die Anlage einer Betriebsstätte zur gewerblichen Luftfeuerwerkerei ꝛc. nach den §§. 27 u. f. der Gewerbe-Ordnung die Genehmigung der Regierung, durch Vermittelung der betreffenden Lokal-Polizei-Behörde resp. des Landraths jederzeit besonders nachzusuchen bleibt.

Der §. 9 der Instruktion ist daher auch nur dahin zu verstehen, daß, da es in dieser Beziehung vorzugsweise auf Kenntniß der Lokalität ankommt, die Erklärung der Ortspolizei-Behörde in Betreff der Betriebsstätte als vorzugsweise maßgebend jedesmal einzuholen ist.

Stettin, den 12ten Juni 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

180) Consist. No. 279. Mai 1847.

Bekanntmachung. Am 22sten, 23sten und 24sten Juli wird im Ottostifte zu Pyritz die Prüfung derer vorgenommen werden, welche die Aufnahme in dieses Landschullehrer-Seminar für den nächsten Lehrkursus wünschen und von dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, nach vorhergegangener Vorprüfung die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung erhalten haben. Die Aspiranten haben sich am 21sten Juli d. J., Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor, Pastor Stolzenburg, persönlich zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) die Bescheinigung des Herrn Superintendenten über die erfolgte Vorprüfung,
2) ein von dem Herrn Kreisphysikus ausgestelltes Gesundheits-Attest,
3) den Impfschein,
4) ein Attest des Herrn Pastors der Parochie und ein Attest der Orts-Obrigkeit über unbescholtene Führung,
5) der Taufschein, insofern nicht etwa das Alter bereits aus anderen Zeugnissen unzweifelhaft hervorgeht, und
6) die Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter, daß die Aspiranten von ihnen während des Seminar-Lehrkursus nach den Statuten des Seminars werden mit dem nöthigen Unterhalte und den andern Erfordernissen versorgt werden, soweit diese nicht durch die Benefizien des Seminars gedeckt sind.

Wenn die Aspiranten nach abgelegter Prüfung wirklich in das Ottostift als Seminarzöglinge eintreten, was am 7ten Oktober d. J. geschehen soll, so müssen sie den bestehenden Anordnungen gemäß eine von ihren Eltern oder deren Stellvertreter mitzuvollziehende schriftliche Verpflichtung,

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung in Stettin stehen und jede Schul-

Digitized by Google

stelle, welche ihnen diese Behörde anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die im Seminar auf ihren Unterricht verwandten Kosten mit zehn Thalern für jedes Halbjahr und den Betrag aller von ihnen im Seminar außerdem genossenen Benefizien zurückzahlen werden,

dem Herrn Seminar-Direktor einhändigen, da ohne diese Verpflichtung die Aufnahme nicht erfolgen darf.

Die zum Zwecke der Seminar-Aufnahme auszustellenden Zeugnisse sind, insofern sie als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Sämmtliche Herren Pastoren des Regierungs-Bezirks Stettin werden hierdurch beauftragt, die in ihren Parochien sich aufhaltenden Aspiranten, soweit diese ihnen als solche bekannt sind, auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Stettin, den 3ten Juni 1847.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

181) Bekanntmachung. Für diejenigen Väter und Vormünder des Randower und Greifenhagener Kreises, welche wünschen, daß ihre Söhne und Pflegebefohlenen in der Schul-Abtheilung des Lehrbataillons auf Kosten des Staates erzogen werden, um späterhin in das Heer einzutreten, fühlt sich der Unterzeichnete veranlaßt, auf die nachstehenden desfallsigen Bestimmungen hierdurch hinzuweisen:

1) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem unterzeichneten Bataillons-Commandeur in dem Zeitraum vom 1sten April bis 15ten Juli jeden Jahres zur vorschriftsmäßigen Prüfung, wobei er folgende Papiere zu überreichen hat:
   a) den Taufschein,
   b) Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehrherrn und der von ihm besuchten Schule über seinen bisherigen Lebenswandel und die erlangten Kenntnisse,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt,
   d) den Impfschein.
2) Der Einzustellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
3) Er muß 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.
4) Er muß sich tadellos geführt haben, muß ohne Anstoß lesen, leserlich und ziemlich richtig schreiben und die vier Species rechnen können.
5) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer neunjährigen Dienstzeit verpflichten, die theils in der Schul-Abtheilung, theils im stehenden Heere abgeleistet wird.
6) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche versehen sein, imgleichen mit 2 Thlr.,

Digitized by Google

um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

Dies sind die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, die dem ordentlichen und brauchbaren jungen Manne ein sicheres Fortkommen unzweifelhaft in Aussicht stellt. Stettin, den 14ten Mai 1847.

gez. Koehler,
Major und Commandeur des 1sten Bataillons (Stettin) 2ten Landwehr-Regiments.

---

182) Chausseegeld-Pacht-Ausgebot. Die Chausseegeld-Erhebung an der Barriere No. 1, Stutthoff, auf der Straße von Stettin über Gollnow nach Danzig, nebst dem wohnlichen Einnehmer-Etablissement mit Garten, werden wir am 3ten Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokale zur Pacht vom 1sten August c. an ausbieten.

Bietungslustige, welche eine Sicherheit von 450 Thlr. baar oder in Staatspapieren vor der Zulassung zum Gebot einzulegen vermögen, laden wir ein, diesen Termin wahrzunehmen.

Die Licitations- und Pachtbedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Nachrichtlich bemerken wir, daß bei dieser Hebestelle in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 1792 Thlr. eingekommen sind.

Stettin, den 1sten Mai 1847.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

---

183) Bekanntmachung. Wegen Aufbaggerung des sogenannten Steinracks in der Peene kann diese Wasserstraße vom 16ten d. Mts. ab mit größern Schiffsfahrzeugen nur früh von 5 Uhr, Mittags von 12 bis 2 Uhr und Abends nach 8 Uhr passirt werden, welches hierdurch zur Kenntniß des schiffahrttreibenden Publikums gebracht wird.

Stralsund, den 9ten Juni 1847. Königliche Preußische Regierung.

II. Personal-Chronik.

An der höheren Töchterschule zu Stargard ist der Lehrer Sprengel angestellt.

Berichtigung. In der Bekanntmachung im vor. Amtsblatte, Seite 150, Zeile 5 v. unten ist in mehreren Exemplaren 1847 statt „1827“ gedruckt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 26.

Stettin, den 25. Juni 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2846. Uebersetzung des Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits. Geschlossen zu Neapel den 27sten Januar, ratifizirt den 12ten Mai 1847.

No. 2847. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten Mai 1847, bezüglich auf die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April d. J. ausgesprochene interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westfälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig v. Kielmannsegge.

No. 2848. Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 8ten Juni 1835, betreffend die Einrichtung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien. D. d. den 17ten Mai 1847.

No. 2849. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17ten Mai 1847, wegen Vermehrung des Anlage-Kapitals der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen zu 100 Thlr. nebst dem dazu gehörigen Statuten-Nachtrage.

No. 2850. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Mai 1847, betreffend die den Kreisständen des Königsberger Kreises in der Neumark in Bezug auf den Bau mehrerer Kreis-Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2851. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Mai 1847, betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ellrich bis zur Brandenburgischen Landesgrenze in der Richtung auf Zorge bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2852. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Mai 1847, betreffend die der Stadt Mühlhausen und den Gemeinden Groß- und Klein-Grabe in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der noch unchaussirten Strecke von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2853. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten Juni 1847, die Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 33 der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846 wegen Annahme der Noten der Preußischen Bank bei öffentlichen Kassen betreffend.

Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juni 1847.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

184) I. No. 2191. Mai 1847.

Bei dem in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Dezember pr. in dem Hause des Stadtraths Grützmacher hierselbst ausgebrochenen Feuer haben der Arbeitsmann August Franz Fedrow und der Zimmergeselle Greuel hieselbst mit großer Entschlossenheit und Geistesgegenwart sechs Personen — zwei Frauen und vier Kinder — denen die Flucht aus dem brennenden Gebäude nicht mehr möglich war, indem die Treppen desselben bereits in Flammen standen, mit

Digitized by Google

Hülfe einer vom Boden eines Nebengebäudes nach dem Fenster des brennenden Hauses angelegten Leiter und durch Einschlagung einer Mauer des letzteren, gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung, welche bei der großen Höhe der Gebäude, aus und nach welchen die Rettung bewerkstelligt wurde, mit erheblicher Gefahr für die beiden Retter verbunden war, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dem ꝛc. Fedrow und dem ꝛc. Greuel Geldprämien bewilligt worden sind. Stettin, den 9ten Juni 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

185) I. No. 500. Juni 1847.

Betrifft das Quarantaine-Reglement vom 30sten April d. J.

Mit Bezug auf den §. 19 des in der Extra-Beilage zu unserm diesjährigen Amtsblatte No. 23 abgedruckten Reglements vom 30sten April d. J., die zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln anlangend, wird zur Kenntniß des schiffahrttreibenden Publikums gebracht, daß Abdrücke von diesem Reglement für 2 sgr. das Stück bei

1) der hiesigen Polizei-Direktion,
2) der Schiffahrts-Kommission zu Swinemünde, und
3) den Magistraten zu Anklam, Demmin, Ueckermünde, Wollin und Cammin zu haben sind.

Ueber den Verkauf der, der Sanitäts-Kommission zu Swinemünde ertheilten Ausführungs-Instruction bleibt die weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Stettin, den 10ten Juni 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

186) I. No. 1428. Mai 1847.

Bekanntmachung, die Verhütung von Unglücksfällen durch Kohlendämpfe betreffend.

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist und oft den Tod veranlaßt.

Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeit lang stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt sich und alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten oder schlafen, in Lebensgefahr. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch bemerkt; die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen.

Um deshalb Unglücksfällen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, empfehlen wir dem betheiligten Publikum, alle Oefen in bewohnten Räumen bei Zeiten mit einer Vorrichtung versehen zu lassen, durch welche dem Austreten des Kohlendampfes vorgebeugt wird. Erfahrungsmäßig hat sich in dieser Be-

Digitized by Google

ziehung die Anbringung luftdichter Ofenthüren, mit Weglassung jeden Verschlusses im Ofenrohr, bis jetzt als das sicherste Mittel bewährt, und da luftdichte Ofenthüren nicht allein das Austreten des schädlichen Kohlendampfes, sondern zugleich auch jeden Wärmeverlust verhindern, und sogar mit Wärme-Ersparniß verbunden sind, weil der Ofen ohne alle Gefahr geschlossen werden kann, wenn sich auch noch eine bedeutende Gluth darin befindet, so werden die Mehrkosten der ersten Einrichtung durch die nicht unbedeutende Ersparung an Feuerungsmaterial sich sehr bald wieder ausgleichen.

Unter allen Umständen ist aber Jedermann verpflichtet, beim Heitzen und Verschließen der Oefen die größte Vorsicht zu beobachten, insbesondere werden Hausväter und Dienstherrschaften aufgefordert, deshalb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas verabsäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten haben. Stettin, den 12ten Juni 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

187) I. No. 683. Juni 1847.

Der Kaufmann Ferdinand Bauck hierselbst ist von dem Senate der freien Hanse-Stadt Lübeck zum Consul für den hiesigen Ort ernannt und zu dieser Ernennung das diesseitige Exequatur ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 16ten Juni 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

188) In dem der neuen Arzeneitaxe vorgedruckten Publikandum vom 1sten März d. J. befindet sich ein Druckfehler, indem es Zeile 4 von unten, statt lit. h., heißen muß lit. l.

Wir bringen solches in Gemäßheit des dieserhalb an uns ergangenen Ministerial-Rescripts hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 17ten Juni 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

189) I. No. 2909. Juni 1847.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden mit Bezug auf das Allerhöchste Patent vom 30sten März d. J., die Bildung neuer Religions-Gesellschaften betreffend, und die Verordnung von demselben Tage, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß (Gesetzsammlung Seite 121 und 125), angewiesen, nach näherer Bestimmung des §. 6 der Instruktion vom 10ten Mai d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 136), im Monate Januar eines jeden Jahres von den im Laufe des vorhergehenden Jahres erfolgten Eintragungen in die

Digitized by Google

Dinte, rothem Seesand und raffinirtem Rüböl für das Jahr 1847 soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Ausbietung dieser Gegenstände habe ich im Geschäfts-Lokale der Königl. General-Kommission und in deren Auftrage folgende Termine angesetzt:

1) wegen des Holzes den 25sten August d. J., Vormittags 11 Uhr,
2) wegen des Papiers den 22sten September d. J., Vormittags 11 Uhr,
3) wegen der kleinen Bureau-Bedürfnisse den 27sten Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,
4) wegen des raffinirten Rüböls den 24sten November d. J., Vormittags 11 Uhr,

wozu Unternehmer hiermit eingeladen und aufgefordert werden, excl. des Holzes, Proben der zu liefernden Gegenstände mit zur Stelle zu bringen und ihre Forderungen zum Protokoll zu geben.

Die Bedingungen, unter welchen dem Mindestfordernden von der Königl. General-Kommission der Zuschlag wird ertheilt werden, so wie den Bedarf der zu liefernden Gegenstände, werde ich in jedem Termine bekannt machen, auch können dieselben vorher täglich während der gewöhnlichen Dienststunden bei mir in der Registratur eingesehen werden.

Stargard, den 10ten Juni 1847.

Schaeffer, General-Kommissions-Sekretair und Registrator.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 27.

Stettin, den 2. Juli 1847.

Patente.

Dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 21. Juni 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Maschine zum Spalten des Leders Behufs der Darstellung lederner Behälter ohne Naht oder Leimung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

191) I. No. 955. Juni 1847.

Der Kaufmann Louis Fraude in Swinemünde ist von dem Senate der freien Hanse-Stadt Lübeck zum Vice-Consul für Swinemünde ernannt und in dieser Eigenschaft diesseits anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 25sten Juni 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

192) Bekanntmachung. Der Apotheker August Tiegs zu Regenwalde ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft heute von uns bestätigt worden. Stettin, den 25sten Juni 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

193) III. No. 1444. Juni 1847.

Bekanntmachung. Bei den im vorigen Jahre abgehaltenen Revisionen der Schneidemühlen, welche in der Nähe der Königl. Forsten gelegen sind, hat sich gefunden, daß von mehreren Schneidemüllern den bestehenden Vorschriften zur Verhütung von Holzdefraudationen und Unterschleifen nicht nachgekommen ist. Wir finden uns daher veranlaßt, die im Amtsblatt pro 1823. No. 11. Seite 121 enthaltene desfallsige Bekanntmachung vom 28sten Februar 1823 in Erinnerung zu bringen und die Befolgung der bestehenden Vorschriften an-

Digitized by Google

4) Gegenstand der Ladung (summarisch, Holz, Getreide, Stückgut ꝛc.) oder ob in Ballast;
5) Namen des Abgangs-Hafens und des Hafens der weitern Bestimmung;
6) ob das Schiff beladen (wie ad 4) oder mit Ballast ausgeht.

Eine gänzliche Unterlassung der Meldung und, im Fall diese schriftlich erfolgt, eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit derselben in Bezug auf die vorgedachten Punkte wird an den betreffenden Schiffern mit einer Ordnungsstrafe von 5 Thlr. für jeden Fall geahndet werden.

Dies wird den Schiffern des hiesigen Regierungs-Bezirks zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 20sten Februar 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit republicirt.

Stettin, den 15ten Juli 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

213) Bekanntmachung. Die Kaufleute Wilhelm Alexander Franz und Friedrich Wilhelm Gebrüder Rahm hieselbst sind als Agenten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 19ten Juli 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

214) I. No. 381. Juni 1847.

Der Debit der Kreiskarten unsers Verwaltungsbezirks, welche unter Leitung des Königl. Plankammer-Inspektors, Hauptmann Piepersberg zu Berlin, in dem Maaßstabe von $\frac{1}{100,000}$ angefertigt worden, ist dem Rendanten Sitas, im Lokale der Regierungs-Haupt-Kasse, übertragen. Derselbe wird die gewünschten Exemplare gegen Erlegung von 7 sgr. 6 pf. pro Exemplar verabfolgen.

Stettin, den 20sten Juli 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

215) Bekanntmachung. Der Kaufmann W. C. Koester zu Demmin ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft heute von uns bestätigt worden. Stettin, den 21sten Juli 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

216) I. No. 1574. Juli 1847.

Die Schrift des Geheimen Medizinal-Raths und Professors, Herrn Dr. Dieffenbach:

„Der Aether gegen den Schmerz."

Berlin, 1847. In Kommission bei A. Hirschwald,

zeichnet sich durch Reichhaltigkeit des Inhalts, lebhafte und originelle Dar-

Digitized by Google

ſtellung, unbefangene Kritik und wiſſenſchaftliche Aufſtellung der Indicationen für die Anwendung des Aethers bei chirurgiſchen Operationen vor vielen anderen, daſſelbe Thema behandelnden Broſchüren ſehr vortheilhaft aus; weshalb wir die Aufmerkſamkeit der Medizinal-Perſonen unſers Verwaltungsbezirks auf das Erſcheinen dieſer Schrift, welche im Buchhandel zu haben und deren Ertrag für die Armen beſtimmt iſt, hinlenken wollen.

Stettin, den 22ſten Juli 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

217) Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 20ſten Februar 1840 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 95) wird hiermit bekannt gemacht, daß von der Liſte über die am 1ſten d. M. gezogenen 30 Serien der für dieſes Jahr zur Ausloosung beſtimmten Seehandlungs-Prämienſcheine einem jeden der Land- und Stadtgerichte zu Anklam, Demmin, Jacobshagen, Paſewalk, Stargard, Stettin, Swinemünde, Treptow a. d. Rega und Ueckermünde ein Exemplar zum Gebrauch bei der in deren Depoſitorien vorzunehmenden Recherche zugefertigt worden iſt.

Sämmtliche übrige Gerichte des Departements haben in Anſehung der in ihren Depoſitorien etwa vorhandenen Prämienſcheine ſich die erforderliche Auskunft von einem der vorgenannten Gerichte zu erbitten, wofern ſie ſich nicht im Beſitz des betreffenden Stücks der Preußiſchen allgemeinen Zeitung befinden.

Stettin, den 17ten Juli 1847.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) anderer Behörden.

218) Die bei der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Greifswald im Winter-Semeſter 1847—48 zu haltenden Vorleſungen werden den 15ten Oktober ihren Anfang nehmen.

Junge Leute, die ſich zu Wundärzten 1ſter und 2ter Klaſſe ausbilden wollen und ihre Aufnahme bei der Anſtalt wünſchen, haben ſich zu dem gedachten Termine bei dem unterzeichneten Direktor zu geſtellen und zur Begründung ihrer Qualification ein Schulzeugniß beizubringen, daß ſie die Reife für Secunda oder Tertia eines Gymnaſiums beſitzen, oder in Ermangelung eines ſolchen Zeugniſſes, ſich hier einer Prüfung zu unterwerfen.

Zur Benachrichtigung für ſelbige dient noch, daß der ganze Studien-Curſus ſich auf drei Jahre erſtreckt,, und daß das Anrecht auf freie Vorleſungen und ſonſtige Beneficien nicht nur allein durch ein geſetzliches Armuthszeugniß begründet, ſondern auch erſt bei der Anſtalt durch Fleiß und gute Führung erworben werden muß.

Greifswald, den 16ten Juli 1847.

Der Direktor der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt. Dr. Berndt.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Divisionsprediger v. Sydow in Erfurt ist von Sr. Majestät dem Könige zum Militair-Ober-Prediger des 2ten Armee-Corps ernannt und bereits in sein neues Amt eingeführt worden.

In Ziegenort, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Stöwhase angestellt.

In Dischenhagen, Synode Naugard, ist der Schullehrer Kiesow fest angestellt worden.

In Ueckermünde ist der Schullehrer Amende angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 32.

Stettin, den 6. August 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2860. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21sten Juni 1847.

No. 2861. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Juni 1847, betreffend die den Grafen von Alvensleben zu Erxleben und den Gemeinden Weferlingen und Eschenrode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Erxleben über Hörsingen nach Weferlingen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Ausgegeben zu Berlin den 10ten Juli 1847.

No. 2862. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Juni 1847, betreffend die den Ständen des Greifenberger Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. d. R. in der Richtung auf Colberg bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2863. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Juni 1847, betreffend die Deklaration der Bestimmung des §. 155. Thl. 1 des Militair-Strafgesetzbuchs.

No. 2864. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten Juli 1847, betreffend die der Stadtgemeinde Bleicherode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anschluß an die Berlin-Kasseler Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2865. Ministerial-Erklärung, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung unterm $\frac{12.}{19.}$ Januar 1830 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappenkonvention. Vom 10ten Juli 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 16ten Juli 1847.

Patente.

Dem Instrumentenmacher Barthold Jacobs zu Trier ist unter dem 27sten Juli 1847 ein Patent

auf eine vereinfachte Construktion der Orgel-Pedale in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

219) I. No. 1664. Juli 1847.

Betrifft die Einführung von Wochenmärkten zu Neuwarp.

Der Stadt Neuwarp sind auf den Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten daselbst Wochenmärkte bewilligt worden, welche Mittwochs und Sonnabends abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 26sten Juli 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

220) Bekanntmachung. Am 18ten September v. J. sind in einer unverschlossen gehaltenen Wohnung in dem Dorfe Thalberg, im Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amts Demmin, nachbenannte Waaren:

$33\frac{5}{10}$ Pfund baumwollene,
$16\frac{3}{10}$ Pfund bedruckte wollene, und
$6\frac{5}{10}$ Pfund glatte wollene Waaren

in einem offenen Sacke vorgefunden und da jeder Nachweis der Verzollung oder der zollfreien Abstammung dieser Waaren fehlt und weder der Eigenthümer noch der Einbringer derselben ermittelt ist, so sind dieselben in Beschlag genommen worden.

Der unbekannte Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren wird in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Demmin zu melden und seine Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren näher darzuthun, widrigenfalls letztere confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 4ten Juni 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

221) Bekanntmachung. In Folge höherer Anordnung wird bei der Hebestelle zu Neu-Rosow, an der Chaussee von Berlin nach Stettin, das Chausseegeld vom 1sten September c. ab für Zwei Meilen erhoben werden, da sich ergeben hat, daß der bisherige Hebesatz von $1\frac{1}{2}$ Meile der wirklich benutzten Länge der Chaussee nicht entspricht.

Stettin, den 29sten Juli 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

222) Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Schuhmacher-Geselle Willert ist hergewiesen, aber nicht angekommen.

Ueckermünde, den 25sten Juli 1847.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

Signalement. Familien-Name, Willert; Vorname, Johann; Geburtsort, Woldenberg; Aufenthaltsort, unbekannt; Religion, evangelisch; Alter, 29 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, blond; Stirn, rund; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, stumpf; Mund, aufgeworfen; Bart, blond; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: an beiden Händen die kleinen Finger krumm und steif.

---

223) Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Tuchmacher Blanckenfeld ist hergewiesen, aber nicht angekommen.

Ueckermünde, den 25sten Juli 1847.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

Signalement. Familien-Name, Blanckenfeld; Vornamen, Georg August Gottlob; Geburtsort, Wittstock; Aufenthaltsort, unbekannt; Religion, evangelisch; Alter, 38 Jahr; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, dunkelblond; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, dunkelblond; Augen, bräunlich; Nase, etwas stark; Mund, mittel; Bart, blond; Zähne, vollzählig; Kinn, oval; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittler; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: zwei kleine Narben vor der Stirn, der Zeigefinger und Daumen linker Hand fehlerhaft.

II. Personal-Chronik.

Dem Land- und Stadtrichter Krätschell zu Damm ist eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Stettin verliehen.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Treptow a. d. Rega angestellte Kammergerichts-Assessor von Möllendorff ist zum Stadtrichter in Labes ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Lieber ist in gleicher Eigenschaft zum Ober-Landesgerichte in Ratibor versetzt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Bergland, Oberhof und Wilhelmsfelde, dem Vorwerke Birkhorst und der Kolonie Kalbshof, Randowschen Kreises, ist dem Justitiarius Calow in Gollnow, und in dem Gute Brüsewitz, Saatziger Kreises, dem Landrichter Kempe in Stargard übertragen.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Leist in Greiffenhagen ist in gleicher Eigenschaft nach Labiau, im Departement des Ober-Landesgerichts zu Königsberg, versetzt.

Der bisherige Auskultator Köller ist nach erfolgter Ernennung zum Re-

Digitized by Google

ferendarius an das Ober-Landesgericht zu Arnsberg, und der Auskultator Schultz-Bölcker in gleicher Eigenschaft zum Ober-Landesgerichte in Glogau versetzt.

Der Ober-Landesgerichts-Archivs-Assistent Kröning ist zum Aktuarius und Salarien-Kassen-Rendanten, und der Civil-Supernumerarius Frädrich zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgericht in Anklam ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Loose ist zum Archivs-Assistenten bei dem Ober-Landesgerichte in Stettin, und

der Civil-Supernumerarius Ziegler zum Sekretair, Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Damm ernannt.

Dem bisherigen Hülfsboten Milbradt zu Jacobshagen ist die Gefängnißwärterstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Swinemünde verliehen.

Die Unteroffiziere Hernke und Wodrich sind zu Boten bei dem Land- und Stadtgerichte in Demmin ernannt.

Für die Stadt Gartz ist der Kirchen-Administrator Voigt daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 33.

Stettin, den 13. August 1847.

Patente.

Dem Maschinenbauer F. Fürth zu Köln ist unter dem 6ten August 1847 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Dynamometer zur Ermittelung der Betriebskraft von Maschinen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.,

entbieten Unseren, zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß, und ertheilen denselben auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge, so weit nicht bereits durch Unsere Botschaften vom 23sten April, 1sten Mai, 1sten Juni, 3ten Juni und 24sten Juni d. J. darüber entschieden ist, den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

1. Der Gesetz-Entwurf über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ist einer sorgfältigen Revision unterworfen, bei welcher die von beiden Kurien Unserer getreuen Stände gemachten Bemerkungen möglichst Berücksichtigung gefunden haben. Auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums haben Wir sodann das Gesetz vollzogen und dessen Publikation durch die Gesetzsammlung angeordnet.

Verhältnisse der Juden.

2. Dasselbe gilt von dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden.

Wenn übrigens bei der Berathung dieses Gesetzes die Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden in ihrem Gutachten vom 24sten Juni d. J. den Antrag gestellt hat:

die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden auszusprechen,

so scheint dabei unerwogen geblieben zu sein, daß sich dieser Antrag auf einen Gegenstand bezieht, welcher dem allgemeinen Eherecht angehörend, Unsere christlichen Unterthanen eben so nahe berührt, wie die jüdischen und der mithin in

Digitized by Google

einem, lediglich die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetze seine Erledigung nicht finden kann. Da hiernach jener Antrag außer den Grenzen des vorgelegten Gesetz-Entwurfes liegt, so hätte derselbe nur in dem für Petitionen gesetzlich vorgeschriebenen Wege an Uns gelangen können. Es fehlt daher an Veranlassung zur Ertheilung eines Bescheides.

Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers.

3. Da die Kurie der drei Stände den vorgelegten Gesetz-Entwurf wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß bäuerlicher Grundbesitzer dem Interesse des Bauernstandes nicht für entsprechend erachtet hat, so haben Wir beschlossen, diesem Gesetz-Entwurfe für jetzt keine weitere Folge zu geben und deshalb schon mittelst Unserer Botschaft vom 14ten Mai d. J. die Herren-Kurie von der Berathung desselben entbunden.

Wegen Aufnahme eines Darlehns zur Ausführung der Preußischen Ostbahn.

4. Nachdem Unsere getreuen Stände es abgelehnt haben, zu einer aus dem Eisenbahnfonds zu verzinsenden und zu tilgenden Staats-Anleihe zum Zwecke der baldigen Herstellung der großen preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen ihre Zustimmung zu ertheilen, so ist keine Veranlassung abzusehen, weshalb nach dem an jene Erklärung geknüpften Antrage Unserer getreuen Stände dem nächsten Vereinigten Landtage eine anderweitige Proposition wegen Ausführung der gedachten Bahn vorzulegen wäre. Wir können daher eine solche Proposition nicht in Aussicht stellen, behalten Uns vielmehr vor, wegen Fortsetzung des Baues dieser Bahn mit den durch die ständische Erklärung und die dringenden Ansprüche an die Mittel des Staats zur Unterstützung anderer besonders wichtiger Eisenbahnen gebotenen Rücksichten auf möglichste Beschränkung der Kosten nach Zeit und Umständen das Weitere anzuordnen.

Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer.

5. Wenn Unsere getreuen Stände die Gesetz-Entwürfe wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer abgelehnt, zugleich aber den allgemeinen Antrag gestellt haben

> „auf die Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klasse nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken, und den dadurch entstehenden Ausfall durch die wohlhabenden Klassen übertragen zu lassen,"

so erkennen Wir in diesem Antrage die völlige Uebereinstimmung der Wünsche Unserer getreuen Stände mit denjenigen Ansichten, durch welche Wir in landesväterlicher Berücksichtigung der Lage der weniger bemittelten Volksklassen Uns

Digitized by Google

bewogen gefunden haben, die gedachten Gesetz-Entwürfe zu proponiren. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes hielten Wir eine Einkommensteuer für geeignet, indem kaum ein anderes Mittel aufzufinden sein dürfte, die Wohlhabenden und Reichen in einem ihrem Vermögen entsprechenden Verhältniß zu den Staatslasten heranzuziehen, und dadurch für die weniger Bemittelten eine Erleichterung herbeizuführen. Da indessen Unsere getreuen Stände hierauf nicht eingegangen sind, so werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen, ob dieser Zweck auf einem anderen als dem bezeichneten Wege zu erreichen sei. Bis dahin müssen die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer unverändert fortbestehen, wobei es Uns zur Beruhigung gereicht, aus den Verhandlungen Unserer getreuen Stände entnommen zu haben, daß nach dem Urtheile vieler städtischer Abgeordneten eine größere Zufriedenheit mit der Mahl- und Schlachtsteuer im Lande vorwaltet, als dies nach den von mehreren Provinzial-Landtagen und einzelnen Städten eingereichten Anträgen anzunehmen war.

Uebernahme der Garantie des Staats für die zur Ablösung der Real-Lasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken.

6. Da Unsere getreuen Stände sich nicht dafür ausgesprochen haben, daß der Staat die Garantie für die zur Ablösung der Real-Lasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken übernehme, so werden Wir bei den künftig etwa zu erlassenden provinziellen Gesetzen über diesen Gegenstand keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zusichern, weil eine solche Gewähr, wenn gleich aller Voraussicht nach materiell geringfügig, doch durch den Umfang von zu großer nomineller Bedeutung ist, als daß Wir Uns nicht dazu der Zustimmung Unserer getreuen Stände versichern zu müssen glaubten. Uebrigens werden Wir denjenigen Provinzen, welche die Errichtung solcher Rentenbanken erbeten haben, darauf bezügliche Propositionen bei der nächsten Versammlung ihrer Stände vorlegen lassen und wollen erwarten, ob die übrigen Provinzen den gleichen Wunsch aussprechen werden.

Provinzial-Hülfskassen.

7. Nachdem Unsere getreuen Stände sich mit dem Vorschlage wegen Errichtung von Provinzial-Hülfskassen durch einen aus Staatsmitteln zu beschaffenden Fonds von 2½ Millionen Thalern einverstanden erklärt haben, und durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß die allgemeinen Grundsätze für die Bildung dieser Kassen mit Unserem Minister des Innern vereinbart sind, werden Wir den nächsten Provinzial-Landtagen die entsprechenden Propositionen vorlegen lassen, damit diese Institute, von denen Wir Uns wesentliche Förderung der Provinzial-Interessen versprechen, demnächst bald ins Leben treten können.

Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

8. Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der ständischen Ausschüsse und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch, wobei Wir mit Rücksicht auf die von einigen Abgeordneten in die Wahlprotokolle niedergelegten Erklärungen hinzufügen, daß, so lange Wir Uns nicht

Digitized by Google

bewogen finden, die Verordnungen vom 3ten Februar d. J. abzuändern, dem Vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen diejenigen Befugnisse verbleiben, welche ihnen nach den gedachten Verordnungen und Unseren darauf bezüglichen Deklarationen vom 24sten Juni d. J. zustehen.

Da die von den Landgemeinden der Rheinprovinz zu dem ständischen Ausschusse gewählten Abgeordneten die auf sie gefallenen Wahlen nicht angenommen und die wählenden Mitglieder des Landtages, in Folge dieser Ablehnung, neue Wahlen vorzunehmen sich geweigert haben, so werden in Folge dieses Verfahrens die Landgemeinden der Rheinprovinz bis zum nächsten Provinzial-Landtage der Vertreter in dem ständischen Ausschusse entbehren.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Erlaß der Militair-Kirchen-Ordnung.

1. Der Erlaß einer neuen Militair-Kirchen-Ordnung wird, den Wünschen unserer getreuen Stände entsprechend, möglichst beschleunigt werden.

Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten.

2. Dem Antrage des Vereinigten Landtages auf Gewährung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten haben Wir durch einen zu publizirenden Erlaß vom gestrigen Tage gewillfahrt. Es erstreckt sich solcher, wie sich von selbst versteht, auch auf diejenigen Städte der Rheinprovinz, welchen Wir die revidirte Städte-Ordnung verliehen haben, oder solche künftig auf ihren Antrag verleihen möchten. Dagegen können Wir der Bitte um Ausdehnung dieser Anordnung auf die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgermeisterei-Verordneten in der Rheinprovinz deshalb keine Folge geben, weil der darauf bezügliche, lediglich die Abänderung eines Provinzial-Gesetzes betreffende Antrag nach §. 13 der ersten Verordnung vom 3ten Februar d. J. von dem Vereinigten Landtage gar nicht hätte berücksichtigt und zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen.

Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten.

3. Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten steht in genauester Verbindung mit dem bereits auf den Provinzial-Landtagen berathenen Gesetz-Entwurf über das Sportuliren der unteren Verwaltungs-Behörden und wird dieser Gegenstand durch die Publikation dieses Gesetzes seine Erledigung finden.

Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage.

4. Die von Unseren getreuen Ständen in Antrag gebrachten Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage werden Wir einer näheren Prüfung unterwerfen und bei der, vor Eröffnung des nächsten Vereinigten Landtages zu veranlassenden neuen Redaction des Reglements möglichst berücksichtigen lassen.

Digitized by Google

Ausdehnung des mündlichen und öffentlichen Kriminal-Verfahrens.

5. In dem Antrage:

die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt, zu beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen,

sehen Wir einen erfreulichen Beweis dafür, daß das Gesetz vom 17ten Juli v. J., sowie die Verordnung vom 7ten April d. J. eine Unseren landesväterlichen Absichten entsprechende Anerkennung gefunden haben. Wir haben Unseren Justiz-Minister beauftragt, zur baldigen Einführung des gedachten Verfahrens in allen denjenigen Landestheilen, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt, mit Berücksichtigung der verschiedenen provinziellen Verhältnisse, sowie der inzwischen gesammelten Erfahrungen die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 24sten Juli 1847.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. von Canitz. von Düesberg.

An

Unsere zum Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände.

---

1) der Königlichen Regierung.

224) I. No. 2072. Juli 1847.

Der Kahnschiffer Leithoff aus Ueckermünde und der Matrose Ferd. Bluhme, welche am 16ten April d. J. in einem mit Kalksteinen beladenen Kahne auf dem Haff fuhren, wurden in der Nähe von Altwarp von einem plötzlich ausgebrochenen Sturme überrascht, welcher ihr Fahrzeug in den Grund versenkte, und sie nöthigte, sich an den Mast desselben zu halten, welcher noch etwas aus dem Wasser hervorragte. In dieser gefahrvollen Lage, wo sie, von Nässe und Kälte erstarrt, binnen Kurzem ein Opfer der Elemente geworden wären, kamen im Augenblicke der äußersten Gefahr die Fischer:

Johann Goldmann (Vater),
Johann Goldmann (Sohn),
Michael Drögmund,
Joachim Zollath, und
Carl Bugdahl

} aus Altwarp,

in einem Fischerheuer ihnen zu Hülfe, in welchem sie, des heftigen Sturmes ungeachtet, allen Hindernissen und Gefahren trotzend, bis zu dem etwa eine Viertel-

Digitized by Google

weile vom Lande versunkenen Kahne sich hinarbeiteten und die Verunglückten ans Land brachten.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß den vorgedachten fünf Fischern Geldprämien von uns bewilligt worden sind. Stettin, den 30sten Juli 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

225) Bekanntmachung. Der Gastwirth C. Giersberg zu Greifenberg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der vorgelegten Bestallung heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 2ten August 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

226) II. No. 737. Juni 1847.

Der Rittergutsbesitzer Herr von Luck zu Borrenthin, welcher schon in den Jahren 1842 und 1844 der dortigen Schule Geschenke von 200 Thlr. und 100 Thlr. überwies, hat durch abermalige Schenkung von 300 Thlr. an die Schule zu Borrenthin seinen Wohlthätigkeitssinn aufs Neue bethätigt.

Es gereicht uns zum Vergnügen, diesen Beweis fortdauernder wirksamer Theilnahme an dem Fortschreiten des Volksschulwesens zur öffentlichen Kunde bringen zu können. Stettin, den 30sten Juli 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

2) anderer Behörden.

227) Bekanntmachung. An den nachstehend benannten Orten und Tagen, des Vormittags um 9 Uhr, wird das Brennen der in d. J. geborenen, von Königlichen Beschälern diesseitigen Landgestüts abstammenden Fohlen mit dem Gestütszeichen, jedoch nur gegen Vorzeigung der Sprungzettel, stattfinden:

1) den 28sten August c. in Stargard, Regenwalder Kreises,
2) „ 30sten „ „ Neuhof-Treptow, Greiffenberger Kreises,
3) „ 31sten „ „ Rützow, Greiffenberger Kreises,
4) „ 1sten Sept. c. „ Fritzow, Cammiuer Kreises,
5) „ 2ten „ „ Hagen, Cammiuer Kreises,
6) „ 4ten „ „ Jacobsdorf, Naugardter Kreises,
7) „ 7ten „ „ Liebenow, Greiffenhagener Kreises,
8) „ 8ten „ „ Warsin, Pyritzer Kreis.

Zirke, den 2ten August 1847.

Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 34.

Stettin, den 20. August 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2866. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Mai 1847, betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an die zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zusammengetretene Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Menden-Balver Straßenbau-Gesellschaft“ und die Bestimmung des Land- und Stadtgerichts zu Arnsberg zum Gerichtsstande dieser Gesellschaft.

No. 2867. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Juni 1847, betreffend den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher durch Buchbinder.

No. 2868. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Juni 1847, die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heirathe- und Sterbefällen betreffend.

No. 2869. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten Juli 1847, betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ellrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Wallenried bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2870. Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, so wie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privat-Personen. Vom 5ten Juli 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 31sten Juli 1847.

No. 2871. Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Vom 23sten Juli 1847.

No. 2872. Gesetz über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes. Vom 23sten Juli 1847.

No. 2873. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Juli 1847, die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten betreffend.

Ausgegeben zu Berlin den 5ten August 1847.

Patente.

Dem Fabrikanten August d'Heurense in Berlin ist unter dem 14ten August 1847 ein Patent

auf eine zur Bereitung von Chokolade dienende Reibe-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

228) Bekanntmachung. Der Kaufmann F. W. Voigt zu Swinemünde ist heute von uns an Stelle des Kaufmanns Ferdinand Jahncke daselbst, welcher die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Stettin, den 6ten August 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

229) I. No. 752. August 1847.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juli 1847.

№	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerste der Scheffel			Kleine Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	4	19	4	3	13	8	2	17	4	—	—	—	1	22	1	3	13	4	—	13	4	—	12	1
2	Anclam	4	12	3	3	7	3	2	14	5	2	14	5	1	21	8	3	7	3	—	15	—	—	13	9
3	Cammin	4	22	2	3	14	4	2	11	8	2	10	—	1	21	3	—	—	—	—	22	6	—	19	11
4	Demmin	4	19	—	2	9	5	2	17	4	—	—	—	1	22	—	3	13	2	—	—	—	—	—	—
5	Giddichow	4	—	—	2	—	—	2	—	—	1	25	—	1	15	—	4	15	—	—	20	—	—	22	6
6	Garz	4	16	8	3	5	—	2	13	9	—	—	—	1	22	6	3	17	6	—	16	10	—	13	7
7	Gollnow	—	—	—	2	28	1	—	—	—	2	8	8	1	25	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Körenberg	—	—	—	2	29	—	—	—	—	—	—	—	1	15	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	4	25	—	3	9	2	—	—	—	2	11	10	1	20	4	3	7	6	—	17	6	—	13	9
10	Greifenhagen	4	17	2	2	27	3	—	—	—	2	16	7	1	20	5	3	25	—	—	20	—	—	13	9
11	Pyritz	—	—	—	3	23	9	—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	18	—	—	18	—
12	Hasenwalk	4	15	—	2	20	8	2	20	—	—	—	—	1	20	—	3	15	—	—	20	—	—	12	5
13	Pyritz	4	4	11	3	1	2	2	27	2	—	—	—	1	24	4	3	27	9	—	15	—	—	13	8
14	Naugardt	—	—	—	3	2	3	—	—	—	2	13	6	1	17	6	3	23	6	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	3	21	6	2	27	7	2	17	1	2	3	1	1	20	8	3	19	1	—	17	6	—	16	6
16	Swinemünde	—	—	—	3	15	—	—	—	—	2	20	—	1	27	6	4	—	—	—	21	3	—	17	—
17	Regenwalde	—	—	—	3	5	2	—	—	—	2	13	7	1	22	8	3	20	10	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	5	—	—	3	7	1	—	—	—	2	14	6	1	19	10	4	7	6	—	15	—	—	13	9
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Uckermünde	4	18	10	3	6	1	2	20	—	2	16	11	1	18	11	3	20	—	—	15	10	—	15	—
21	Usedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wolin	4	20	9	2	15	—	—	—	—	2	17	—	2	—	—	3	10	—	—	22	6	—	16	6
23	Alt-Damm	4	18	9	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	67	24	4	63	28	2	25	8	9	31	4	1	34	25	6	66	16	5	9	—	3	7	22	2
	Facit	4	15	7	3	1	4	2	15	11	2	11	10	1	23	3	3	20	11	—	18	—	—	15	6

Stettin, den 11ten August 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

230) I. No. 1034. März 1846.

Bekanntmachung. Von dem neu redigirten Ortschafts-Verzeichnisse unseres Verwaltungs-Bezirks, welches die sämmtlichen Städte, Flecken, Dörfer

Digitized by Google

und einzelnen Etablissements mit Angabe ihrer Bevölkerung, ihres Jurisdictions-, Synodal- und Landwehr-Verhältnisses, die land- und kreistagsfähigen Rittergüter mit namentlicher Angabe ihrer Besitzer, so wie das jeder Ortschaft zunächst belegene Post-Amt nachweiset, außerdem auch eine allgemeine Beschreibung des Regierungs-Bezirks enthält, sind noch eine Anzahl brochirter Exemplare vorräthig.

Indem wir auf dieses Werk nochmals aufmerksam machen, bemerken wir, daß wir den Preis auf 15 sgr. pro Exemplar ermäßigt haben und wird der Regierungs-Sekretair Binder hierselbst, gegen Erlegung dieses Betrages, die gewünschten Exemplare verabfolgen lassen, so wie auch die Herren Landräthe, die Magistrate und die Domainen-Rent-Aemter veranlaßt worden sind, Subscriptionen anzunehmen und die bestellten Exemplare von uns zu erbitten.

Stettin, den 10ten August 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

231) I. No. 327. August 1847.

Im Demminer Kreise sind an der Stelle der ausgeschiedenen Feuer-Lösch-Distrikts-Kommissarien des I. und V. Bezirks:

a) der Bauer Johann Schultz zu Grapzow zum Kommissarius für den ersten, und
b) der Gutsbesitzer Rewoldt zu Wolkwitz zum Kommissarius für den fünften Bezirk

gewählt und als solche von uns bestätigt worden.

Stettin, den 12ten August 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

232) I. No. 1806. Juli 1847.

Betrifft die Erhebung des Hafengeldes von Beiladungen.

Durch ein Rescript des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 15ten v. M. ist bestimmt worden, daß in den Pommerschen Häfen künftig, wenn eine Beiladung, die ein Zehntheil, jedoch nicht die Hälfte der Tragfähigkeit des Schiffs übersteigt, auf der Rhede gelöscht oder eingenommen wird, das Hafengeld nicht von der ganzen Tragfähigkeit des Schiffes, sondern nur von der bezeichneten Beiladung zu erheben ist, was wir hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums bringen. Stettin, den 14ten August 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

233) II. No. 525. Juli 1847.

Dem jüdischen Privatlehrer Moses Hensel Eberstein ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in der Stadt Regenwalde in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 12ten August 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Digitized by Google

234) II. No. 295. Juli 1847.

Die nachstehende

Nachweisung

der im 2ten Quartal 1847 von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc. gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin:

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
1.	Am 3ten April 1847 von dem Superintendenten Engelken in Pencun.	Von einer ungenannten Geberin.	Für die Kirche in Pencun: ein neuer Klingbeutel von schwarzem Sammet-Manchester mit seidenen Frangen.
2.	Am 15ten April 1847 von dem Superintendenten Vogel in Usedom.	Die Familie des Rittergutsbesitzers v. Corswandt.	Für die Kirche in Crummin: eine schwarz sammetne, mit reicher Stickerei versehene Altardecke zur Bedeckung der vasa sacra.
3.	Am 16ten April 1847 von dem Superintendenten Bindseil in Wollin.	Der Rentier Conradt und dessen Ehegattin.	Für die St. Nicolai-Kirche in Wollin: 1) eine Altardecke von weißem Jaconet, mit Spitzen besetzt, 2) einen Umhang für den Altar von feinem Thibet, 3) eine sammetne Kanzelpultdecke, sämmtliches mit Goldstickerei versehen.
4.	Am 30sten April 1847 von dem Superintendenten Müller in Anklam.	1) Frau v. Schwerin auf Janow.	Für die Kirche in Iven eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuche mit gelben Frangen.
		2) Der Eigenthümer Schmock und dessen Tochter in Japenzin.	Für die Kirche in Japenzin: eine geblümte schwarze Camlotdecke zum Altar.
		3) Die Bauer Reelsschen Eheleute in Japenzin.	Für die Kirche in Japenzin: eine gestickte Tuchdecke für die Kanzel.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
5.	Am 7ten Mai 1847 von dem Pastor Purgold in Ziegenort.	1) Die Ehefrau des Holzhändlers Freitag in Althagen.	Für das Bethaus in Althagen: eine schwarze Altar-Tuchdecke.
		2) Die Ehefrau des Mühlenpächters Köppen in Althagen.	Für dasselbe Bethaus: ein halbseidenes Tuch für das Küsterpult.
		3) Von dem Schiffs-Capitain Johann Voß in Ziegenort.	Für die Kirche in Ziegenort: zu dem Altartisch in der Kapelle auf dem neuen Begräbnißplatze eine Decke von feinem schwarzen Tuche mit seidenen Frangen.
6.	Am 12ten Mai 1847 von dem Superintendenten Hartmann in Werben.	Frau Gräfin von Schlieffen.	Für die Kirche in Sandow: eine feine schwarz tuchene Altardecke mit weißen Frangen.
7.	Am 22sten Mai 1847 von dem Pastor Kockel in Möringen.	Eine ungen. Ehefrau in Möringen.	Für die Kirche in Möringen: zwei gußeiserne schöne Altarleuchter mit reicher Vergoldung, nebst zwei Altarlichten.
8.	Am 16ten Juni 1847 von dem Superintendentur-Verweser, Pastor Mohr in Rosow.	1) Die Tagelöhner Winterschen Eheleute in Barnimslow.	Für die Kirche in Barnimslow: eine neue schwarze, mit Silber ausgenähte Kanzelpultdecke.
		2) Von einer ungenannten Ehefrau in Rosow.	Für die Kirche in Rosow: zwei Tücher von weißer Seide mit Kanten besetzt, zur Bedeckung der heiligen Gefäße.

wird hierdurch von uns gern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9ten August 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

235) **Betreffend das Verfahren bei Besitztitel-Berichtigungen.**

Der Herr Justiz-Minister hat, mit Rücksicht auf die Vorschriften der

Hypotheken-Ordnung Titel II. §§. 53 und 73, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Oktober 1831 (Gesetz-Sammlung Seite 251), die Verordnung vom 4ten März 1834, §§. 7 und 15 (Gesetz-Sammlung Seite 40), und das Gesetz vom 7ten März 1845, §. 4 (Gesetz-Sammlung Seite 161), so wie mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, die Eintragung in die Hypothekenbücher zu vereinfachen und die gerichtlichen Kosten in Hypothekensachen möglichst zu ermäßigen, durch Reskript vom 26sten Juli d. J. — I. 1472 — angeordnet, daß in den Fällen, in welchen der die Eintragung seines Besitztitels beantragende neueste Besitzer eines Grundstücks den Uebergang des Eigenthums von dem zuletzt eingetragenen Besitzer und andern nicht eingetragenen Zwischen-Besitzern auf ihn durch die vorgelegten untadelhaften Urkunden nachzuweisen vermag, dieser Uebergang des Eigenthums nur durch einen historischen Vermerk der Zwischen-Besitzer, ihrer Rechtstitel und der Erwerbungspreise, statt einer förmlichen Eintragung des Besitztitels für jeden Zwischen-Besitzer im Hypothekenbuche ersichtlich gemacht werden soll, es wäre denn, daß von Seiten dieser Zwischen-Besitzer selbst die Eintragung des Besitztitels für dieselben besonders beantragt, oder sonst aus besondern Gründen nothwendig wird.

Nur in dem letztern Falle sind die vollen Sätze der gerichtlichen Kosten für Berichtigung des Besitztitels für die Zwischen-Besitzer in Ansatz zu bringen, wogegen für die bloßen historischen Vermerke, rücksichtlich jedes Zwischen-Besitzers, in Ermangelung bestimmter Sätze dafür in der Allgemeinen Gebühren-Taxe, nur die Hälfte der im Abschnitt V. der Allgemeinen Gebühren-Taxe für die Untergerichte resp. unter No. 39 Littr. C. No. 1 und No. 39 Littr. D. No. 1 bestimmten einfachen Gebühren für Berichtigung des Besitztitels, mit Weglassung der Mandatsgebühren und der Procentgelder, anzusetzen und einzuziehen ist.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements haben hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren. Stettin, den 4ten August 1847.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Personen zu Magistrats-Mitgliedern gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden:

1) in Stettin: der Stadtrath Agath fernerweit in gleicher Eigenschaft,
2) in Garz: der Zimmermeister Schreiber zum unbesoldeten Rathmann,
3) in Alt-Damm: der Gastwirth Wenck zum unbesoldeten Rathmann,
4) in Daber: der Bäckermeister Sieg zum unbesoldeten Rathmann,
5) in Treptow a. d. Rega: der Brauereigen Rosenfeldt zum unbesoldeten Rathsherrn,
6) in Greifenhagen: der Kaufmann Arnd zum unbesoldeten Rathsherrn,

Digitized by Google

7) in Demmin: der Sattlermeister Brahtz sen. zum unbesoldeten Rathsherrn,
8) in Jarmen: der Kämmerer Jahncke fernerweit in gleicher Eigenschaft,
9) in Wangerin: der Lieutenant Hoeft zum Bürgermeister,
10) in Massow: der Kaufmann Schindler zum unbesoldeten Rathmann,
11) in Garz: der Maurermeister Steinweg, so wie der Apotheker Engfer zu unbesoldeten Rathmännern.

Der bisherige Militair-Oberprediger Möllhausen in Coblenz ist zum Superintendenten der Synode Treptow a. d. T. und zum Pastor an diesem Orte ernannt und in seine beiden Aemter eingeführt worden.

Der bisherige Diakonus Obenaus an der St. Stephans-Kirche in Garz a. d. Oder ist als Pastor an dieser Kirche eingeführt worden.

Die Pfarre zu Polzin, Privat-Patronats, ist durch den am 7ten v. M. erfolgten Tod des Pastors Beitzke erledigt worden.

An der Stadtschule zu Massow ist der fünfte Schullehrer Popplow angestellt.

In Schönhagen, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Spann angestellt.

In Brendemühl, Synode Cammin, ist der Schullehrer Tank angestellt.

An der Stadtschule zu Garz a. d. O. ist der Rektor Wegener und der Konrektor Schönerstädt angestellt.

Der bisherige Wasserbau-Inspektor Brakenhausen zu Kukerneese, Gumbinner Regierungs-Bezirks, ist als Hafenbau-Inspektor nach Swinemünde versetzt worden.

Der anderweitigen höheren Bestimmung zufolge ist die durch Versetzung des Oberförsters Falke erledigte und der Ankündigung vom 8ten Mai c. gemäß für den Oberförster Gusovius bestimmte Oberförsterstelle zu Hohenbrück nicht diesem, sondern vom 1sten September d. J. ab dem Oberförster Schmidt verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 35.

Stettin, den 27. August 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2874. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andrerseits wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und den übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 2. April; ratifizirt am 15ten Juli 1847.

No. 2875. Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten April 1847, die Bestätigung der Statuten der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse betreffend.

No. 2876. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Juli 1847, das Verbot der Fischerei in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, in den Monaten Oktober und November betreffend.

No. 2877. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von 4,000,000 Thlr. Vom 23sten Juli 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 12ten August 1847.

Patente.

Den Kandidaten der Philosophie Friedrich Wegener und Adolph Martin zu Halle a. d. S. ist unter dem 9ten August 1847 ein Patent

auf ein Verfahren, Chlorblei gut zu machen und Aetz-Natron in kohlensaures Natron umzuwandeln, so weit Beides als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin ist unter dem 20sten August 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Verbindung, um hängende Thore, Thüren, Fenster, Fensterladen und andere dergleichen Gegenstände zu öffnen und zu schließen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

236) I. No. 1708. Juli 1847.

Der gesetzgebende Körper des Staates New-York in Nord-Amerika hat am 5ten Mai d. J. ein Gesetz erlassen, wodurch ein neues Verfahren in Betreff aller dort aus einheimischen und fremden Häfen anlangenden Personen angeordnet ist, und den Führern der Schiffe, mit denen sie ankommen, Verpflichtungen auferlegt worden sind, denen sie früher nicht unterlagen.

Im Wesentlichen bestimmt dieses Gesetz, jeder Führer eines solchen Schiffes solle innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft im Hafen vor New-York dem Mayor dieser Stadt, unter eidlicher Versicherung, Namen, Geburtsort, letzten Wohnsitz, Alter und Geschäft aller derjenigen Passagiere schriftlich anzeigen, welche nicht Bürger der vereinigten Staaten, und welche innerhalb der letzten 12 Monate von einem Lande außerhalb dieser Staaten nach einem Orte innerhalb derselben gekommen sind und nicht die jetzt eingeführte, oder die nach dem (nunmehr aufgehobenen) Gesetze vom 11ten Februar 1824 zu erhebende Umzugssteuer (Commutation money) entrichtet haben; in derselben Art sollen ferner diejenigen zu der ebengedachten Kathegorie gehörigen Personen bezeichnet werden, welche während der letzten Reise von dem Schiffe ans Land oder an Bord eines anderen Fahrzeuges in der Absicht, sich nach New-York zu begeben, gegangen sind, weiter soll auch angezeigt werden, ob einer der Passagiere wahnsinnig, blödsinnig, taubstumm, blind oder gebrechlich ist, und wenn dies der Fall, ob er Angehörige bei sich hat, welche für ihn zu sorgen muthmaßlich geeignet sind; endlich sollen auch Namen, letzter Wohnsitz und Alter der während der letzten Reise des Schiffs verstorbenen Passagiere angezeigt werden; für jeden Passagier aber, in Bezug auf welchen die Anzeige unterlassen oder falsch erstattet ist, soll der Führer des Schiffs eine Strafe von 75 Dollars verwirkt haben.

An Umzugssteuer soll für jeden in dem Bericht enthaltenen Passagier binnen drei Tagen ein Dollar entrichtet werden; findet sich bei der Untersuchung des Schiffes durch die ernannten Auswanderungs-Commissarien unter den Passagieren ein Wahnsinniger ꝛc., welcher nicht Mitglied einer auswandernden Familie ist, und welcher nach den obwaltenden Verhältnissen muthmaßlich dem Staate zur Last fallen würde, so soll der Führer des Schiffs genügende Bürgschaft auf fünf Jahre in Höhe von 300 Dollars leisten, um die Gemeinde, welche für den Einwanderer Sorge zu tragen hätte, schadlos zu halten.

Gegen den Schiffer, welcher die Zahlung der Steuer oder die Stellung der Bürgschaft innerhalb drei Tage nach der Ankunft unterläßt oder verweigert, tritt eine Strafe von 300 Dollars ein. Für diese Zahlungen und Strafen sind die Eigner des Schiffs und das Schiff selbst verhaftet.

Digitized by Google

Auf höhere Veranlassung bringen wir die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche für die Rheder, Schiffsführer und Passagiere von Interesse sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 14ten August 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

237) I. No. 736. August 1847.

In Folge der mit dem 1sten April d. J. in Kraft getretenen sechsten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe ist Seitens des Königlichen Medizinalstabs der Armee auch eine Ausgabe der Militair-Pharmakopöe veranstaltet worden.

Wir bringen solches auf höhere Veranlassung und mit Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30sten Juni 1829 mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtliche Herren Civil-Aerzte und Wund-Aerzte, welche in den Fall kommen, für Militair-Personen auf Königliche Kosten Arzeneien zu verordnen, sich dabei nach der neuen Militair-Pharmakopöe zu richten haben, und daß die frühere Ausgabe derselben vom Jahre 1841 nunmehr außer Anwendung getreten ist.

Civil-Aerzte und Apotheker können die gegenwärtige neue Militair-Pharmakopöe sowohl im Büreau des Königlichen Medizinal-Stabes der Armee, als in den Provinzen bei den Herren General-Aerzten der Armee-Corps käuflich erhalten. Stettin, den 16ten August 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

238) Oeffentliche Rechenschaft

von den für die Luisen-Stiftung in Berlin eingezogenen freiwilligen Beiträgen aus den Regierungs-Bezirken Stettin und Stralsund.

Am 20sten Juli 1846 habe ich meine letzte öffentliche Rechenschaft von den durch mich eingezogenen Luisen-Stiftungs-Beiträgen abgelegt.

Seitdem bin ich unter wohlwollender Vermittelung der hochlöblichen Regierung in Stettin bemüht gewesen, die Theilnahme für diese Erziehungs-Anstalt weiblicher Jugend zu erhalten und zu beleben, so daß ich für die verflossenen 13 Monate ein günstigeres Resultat anzuzeigen im Stande bin.

Es sind nämlich im gedachten Zeitraume eingegangen und abgeliefert:

1) aus dem Stettiner Regierungs-Bezirk . . .	114	Thlr.	17½ sgr.
2) aus dem Stralsunder „ „ . . .	184	„	15 „
	299	Thlr.	2½ sgr.

Hierbei muß ich jedoch ausdrücklich bemerken, daß unter den höheren Beiträgen des Stralsunder Regierungs-Bezirks die vollen Beiträge der Hospitäler St. Spiritus und St. Georg in Greifswald für beide Jahre 1846 und 1847 und ein halbjähriger Beitrag aus der Stadt Stralsund pro 1846 begriffen sind, welche 76 Thlr. 15 sgr. betragen, wodurch die sonst auffallende Differenz ausgeglichen wird.

Digitized by Google

Die eigentliche Einnahme pro 1846—47 ist daher auf circa 222 Thlr. 15 sgr. anzunehmen.

Mit dem freundlichen Dank des für das Beste der Anstalt unermüdet thätigen Vereins darf ich den meinigen für das mir geschenkte Vertrauen und die Versicherung verbinden: daß die Louisen-Stiftung ihre stille heilsame Wirksamkeit, unter dem Schutze unserer erhabenen Königin, ungestört fortsetzt.

Berlin, den 20sten August 1847.

Dr. v. Rohr, Königl. Regierungs-Präsident a. D.

II. Personal-Chronik.

Der Feldmesser Rudolph Löwe zu Cammin ist als solcher daselbst am 7ten August c. vereidet worden.

An der Stadtschule zu Demmin ist der Collaborator Hoppe angestellt.

In Hohenbollenthin, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Kraase angestellt.

In Bölschenhagen, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Karnowsky angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

bei der Unterdrückung und Abwehr einer Feuersgefahr verwendet werden können, ob.

§. 43.

Ausnahme bei den Pferden.

Die Militairs und Posthalter, insofern sie keinen Ackerbau betreiben, so wie die Civil-Beamten, wenn sie während der Feuersgefahr Dienstreisen vorzunehmen haben, sind jedoch in Betreff ihrer Dienstpferde von dieser Verpflichtung ausgenommen.

§. 44.

Vertheilung 1) der Mannschaften.

Damit beim Ausbruche eines Feuers Jedermann wisse, was er zu thun hat, und keine Unordnung entsteht, ist im Voraus, mit Rücksicht auf Alter, Stand und Gewerbe, ein für allemal zu bestimmen, wer bei dem Herbeischaffen der Löschgeräthschaften, bei den Brunnen und bei dem Zuführen des Wassers, den verschiedenen Spritzen, der Rettung der Personen und Sachen, bei deren Sicherstellung und Bewachung u. s. w. Hülfe leisten soll, und hat hiernach die Lokal-Polizei-Behörde das Erforderliche anzuordnen.

§. 45.

2) der Pferde.

Eben so muß festgesetzt werden, welche Pferdebesitzer jedesmal während eines gewissen Zeitraums vorzugsweise und ohne weitere Aufforderung ihre Pferde zum Transport der Löschgeräthschaften und des Wassers oder zur Rettung bedrohter Effecten u. s. w. und auf welchen Punkten zu gestellen haben.

§. 46.

Abtheilungs-Vorsteher und Spritzenmstr.

Einer jeden Abtheilung (§. 44 und 45) ist ein achtbarer und erfahrener Vorsteher, welchem ein Stellvertreter zur Seite steht, zu geben. Eine jede Spritze muß außerdem wenigstens zwei sachkundige und gewandte Spritzenmeister erhalten.

III. Verfahren beim Ausbruche eines Feuers.

§. 47.

Kundmachung.

Jeder, in dessen Behausung ein Feuer ausbricht, muß zwar bemüht sein, dasselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu löschen, zugleich aber den Vorfall sofort kund machen und die öffentliche Hülfe herbeirufen.

Die Verheimlichung ist, wenn die Löschung auch ohne weiteren Schaden bewirkt worden, dennoch strafbar.

§. 48.

Außerdem hat Jedermann, welcher das Entstehen eines Feuers bemerkt, für die sofortige Kundmachung zu sorgen.

Nachtwächter und Thürmer.

Zur Nachtzeit liegt eine ganz besondere Verpflichtung in dieser Beziehung den Nacht- und Polizeiwächtern und Thürmern ob.

§. 49.

Beleuchtung der Straßen.

Bei entstehendem Feuerlärm muß zur Nachtzeit sogleich Licht an die Fenster des untern Stockwerks gestellt werden.

Digitized by Google

§. 50.

Herbeileilen der Hülfe.

So wie der Ausbruch eines Feuers kund gemacht wird, hat ein Jeder, welcher zur Hülfeleistung bei der Löschung des Feuers (§. 44—46) bestimmt worden, sich auf den ihm angewiesenen Punkt zu begeben und den Befehlen seines Abtheilungs-Vorstehers zu unterwerfen.

§. 51.

Baugewerksmeister und Schornsteinfeger.

Der Baugewerksmeister, imgleichen die Schornsteinfeger müssen sich mit ihren Gehülfen und Handwerkszeugen ungesäumt bei dem Feuer einfinden und daselbst die weiteren Anweisungen gewärtigen.

§. 52.

Niemand, welchem beim Löschen und Abwehr des Feuerschadens eine bestimmte Verrichtung obliegt (§. 50 und 51), darf sich, selbst wenn das Feuer schon gedämpft scheinen sollte, von seinem Posten früher entfernen, als bis er von seinem Vorgesetzten entlassen worden.

§. 53.

Kinder, gebrechliche Personen.

Alle Personen, von denen nach ihrem Alter und Geschlecht, wegen ihrer Gebrechlichkeit u. s. w. keine thätige Beihülfe erwartet werden kann, müssen sich in ihren Wohnungen halten oder von den Ihrigen dort zurückgehalten werden.

§. 54.

Freiwillige.

Dagegen sind diejenigen achtbaren Einwohner, welche sich zur Hülfsleistung beim Feuer einfinden, ohne vorher zu bestimmten Geschäften angewiesen zu sein, imgleichen die männlichen Dienstboten, Gesellen und erwachsenen Lehrlinge den verschiedenen Abtheilungen zuzuweisen, und dort angemessen zu beschäftigen.

§. 55.

Flugfeuer.

Bei einem entstandenen Brande hat jeder Hauswirth auf etwaniges Flugfeuer, welches eine Entzündung seiner Baulichkeiten veranlassen könnte, aufmerksam zu sein, und, wenn das Feuer in der Nähe ist, entweder selbst oder durch die Seinigen Wache zu halten.

§. 56.

Leitung der Anstalten.

Die oberste Leitung der Feuer-Anstalten liegt dem Vorsteher der Orts-Polizei-Verwaltung ob, dessen Anordnungen und Befehlen, so wie den der ihm untergebenen Beamten und Abtheilungs-Vorsteher (§. 46), Jedermann pünktlich und ohne Widerrede Folge zu leisten hat. Damit aber der Ober-Befehlshaber leicht aufzufinden, ist ein Zeichen zu bestimmen, an welchem die Stelle, wo er sich befindet, leicht erkannt werden kann.

IV. Verhalten nach der Unterdrückung eines Feuers.

§. 57.

Bewachung und Aufräumung der Brandstätte.

Zur Verhütung des Wiederausbruchs ist nach der Dämpfung eines Feuers die Brandstätte noch eine Zeit lang zu bewachen, auch ein Theil der Löschgeräthschaften dort zu belassen, demnächst aber für die baldige Aufräumung der Brandstätte zu sorgen.

Digitized by Google

§. 58.

Herstellung der Löschgeräthe.

Die Löschgeräthe sind gehörig zu reinigen und wieder an Ort und Stelle zu bringen, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich zu repariren oder neu anzuschaffen.

§. 59.

Untersuchung vorgekommener Fehler und Unordnungen.

Bei dem durch das Feuer-Societäts-Reglement vom 23sten Februar 1840, §. 41, angeordneten Verfahren müssen auch die beim Löschen begangenen Fehler untersucht werden.

Die bei dem Feuer beschäftigt gewesenen Beamten und Abtheilungs-Vorsteher haben in dieser Beziehung diejenigen anzuzeigen, welche entweder nicht erschienen sind, oder ihre Gespanne nicht gestellt, oder sich zu früh entfernt, oder sich des Ungehorsams oder einer sonstigen Ungebühr schuldig gemacht haben.

§. 60.

Belohnungen und Strafen.

Diejenigen, welche sich bei einem Brande durch besondere Thätigkeit auszeichnen, sollen öffentlich belobt werden. Dagegen haben alle, denen eine Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten (§. 47 bis 58) zur Last fällt, sofern sie sich dadurch keines den Kriminalgesetzen anheimfallenden Verbrechens schuldig gemacht haben, eine Polizeistrafe bis zu 20 Thlr. verwirkt.

V. Ausführung dieser Feuer-Polizeiordnung.

§. 61.

Pflichten der Ortsbehörden.

Die Magistrate und Orts-Polizeibehörden haben die Verpflichtung, theils unmittelbar, theils durch die bestehenden oder nach Befinden zu errichtenden Deputationen dafür zu sorgen, daß alle in dieser allgemeinen Verordnung oder sonst in jeder Stadt zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten gegebenen Vorschriften gehörig befolgt und insbesondere die Löschgeräthschaften fortwährend in gutem Stande unterhalten werden.

§. 62.

Feuer-Visitationen.

Um hierüber die erforderliche Gewißheit zu erhalten, und, wo nöthig, abhülfliche Maßregeln zu treffen, sollen die Polizei-Obrigkeiten durch die Sicherheits-Deputationen oder besonders dazu zu ernennende Mitglieder der Magistrate, mit Zuziehung sachverständiger Männer, die Löschgeräthschaften halbjährlich jedes Frühjahr und jeden Herbst nachsehen und prüfen, alle Gebäude des Ortsbezirks aber alljährlich wenigstens einmal genau untersuchen und die dabei wahrgenommenen Abweichungen und Verletzungen der Vorschriften der Feuer-Ordnung aufzeichnen lassen. Die Revisoren haben die darüber aufzunehmende Verhandlung sofort zur weiteren Veranlassung und Abhülfe der bemerkten Verstöße einzureichen.

§. 63.

Nach Ablauf einer angemessenen Frist ist eine Nachrevision zu veranstalten, bei welcher untersucht wird, ob den getroffenen Anordnungen überall entsprochen worden.

Digitized by Google

§. 64.

Dem Landrathe und der Regierung steht es zu, zu jeder Zeit außerordentliche Revisionen der Feuerlöschgeräthe anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

§. 65.

Ordnungsstrafen.

Der Orts-Polizei-Obrigkeit steht die Befugniß zu, die rücksichtlich der Handhabung der Feuerpolizei unter ihrer Leitung stehenden Beamten und Vorsteher bei Vernachlässigung ihrer Pflichten mit angemessenen Ordnungsstrafen bis zu 10 Thlr. zu belegen.

§. 66.

Pflichten der Königlichen Regierungen.

Die Regierung wird in den Fällen, wo sie die Geschäftsverwaltung der Magistrate revidiren läßt, von dem Befunde, so weit er die Handhabung der Feuer-Ordnung und die Verwaltung des Feuer-Societätswesens angeht, dem Ober-Präsidium, zur Mittheilung an die, nach §. 95 des Feuer-Societäts-Reglements vom 23sten Februar 1840 mit der Abnahme der Feuer-Societäts-Rechnung beauftragten Abgeordneten der Städte auf dem Kommunal-Landtage, Bericht erstatten.

VI. Lokal-Verordnungen.

§. 67.

Revision der Lokal-Feuer-Ordnungen.

Die Lokal-Feuerpolizei-Ordnungen sollen binnen Jahresfrist, vom Tage der Emanation dieser Verordnung an, revidirt, mit den in dieser allgemeinen Verordnung enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung gebracht, und dort, wo dergleichen noch nicht vorhanden sind, zusammengestellt, der Regierung aber zur Bestätigung eingereicht werden.

§. 68.

Insofern in den bereits bestehenden Lokal-Verordnungen Bestimmungen vorkommen sollten, welche beschränkender und für die Feuersicherheit zuträglicher, als die hier angeordneten sind, mögen dieselben für den Ort gültig und in Kraft erhalten werden.

Stettin, den 12ten August 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.
v. Bonin.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu No. 35 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 27. August 1847.

Allgemeine Feuer-Polizei-Ordnung
für die
Städte Altpommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz.

Nachdem die Städte Altpommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz durch das Reglement vom 23sten Februar 1840, Gesetz-Sammlung pag. 33, aufs Neue zu einer Feuer-Societät vereinigt worden sind, ist es für erforderlich erachtet, mit Zuziehung der zum 16ten Communal-Landtage versammelt gewesenen Abgeordneten der Städte die Bestimmungen über die Handhabung der Feuer-Polizei zu revidiren und zur Erreichung gleichmäßiger Grundsätze folgende allgemeine Feuer-Polizei-Ordnung zu erlassen.

I. Vorschriften zur Verhütung von Feuersbrünsten.

§. 1.

Allgemeiner Grundsatz.

Jeder Einwohner des Staates ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder seine Veranlassung oder Verabsäumung kein Feuerschade entstehe.

§. 2.

A. Beim Bauen.

Es darf demnach kein Bau und keine Veränderung von Gebäuden, ohne Unterschied ihrer Bestimmung und ohne Unterschied, ob sie innerhalb der Ringmauern der Städte oder in den Vorstädten oder auf den städtischen Feldmarken im städtischen Polizei-Bezirke belegen sind, vorgenommen werden, wodurch für das Gemeinwesen Schaden erwachsen oder die Sicherheit gefährdet werden könnte.

§. 3.

Wer also einen Neubau oder eine Hauptreparatur beabsichtigt, muß davon zuvor dem Magistrat oder der sonstigen Ortspolizei-Behörde zur Genehmigung Anzeige machen.

Unter Haupt-Reparaturen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine

Digitized by Google

Veränderung erleiden, die auf die Festigkeit, Feuer-Sicherheit oder den Zweck des Gebäudes einen wesentlichen Einfluß hat.

§. 4.

Soll aber eine neue Feuerungs-Anlage errichtet, oder eine alte verändert oder an eine andere Stelle verlegt werden, so ist von dem Bau eine Zeichnung nebst Situations-Plan dem Distriktsbaubeamten vorzulegen, durch denselben zu revidiren und der Anzeige (§. 3) beizufügen.

Die den Bezirks-Beamten dafür zustehenden Gebühren werden folgendermaßen festgestellt:

a) für Baupläne zu gewöhnlichen Wohngebäuden und Gebäuden von ähnlichem Umfange 15 sgr.,

b) für Baupläne zu großen, mehr als 2000 □′ in der Grundfläche großen Häusern und Gebäuden von ähnlichem Umfange, so wie zu mehreren Gebäuden 1 Thlr.

§. 5.

Schriftlicher Consens.

Die Orts-Polizeibehörde prüft den Bauplan und ertheilt die Genehmigung zu dessen Ausführung durch eine schriftliche Bescheinigung auf der Bauzeichnung selbst, in welcher sie ausdrücklich vermerkt, daß der Bau nach der Zeichnung auszuführen ist, oder falls dabei Erinnerungen zu machen sind, zugleich die Modalitäten festzusetzen hat, welche dabei zu beobachten sind.

§. 6.

Bevor die Erlaubniß (§. 5) ertheilt worden ist, darf mit dem Bau nicht vorgegangen, auch darf dabei nur nach Maaßgabe der ertheilten Genehmigung verfahren werden.

§. 7.

Bei stattgehabten beträchtlichen Bränden hat die Orts-Polizei-Behörde den Retablissements-Plan der vorgesetzten Königlichen Regierung zur Prüfung und Entscheidung einzureichen.

§. 8.

Allgemeine Bedingungen in Betreff der Bauart. Bedachung.

Alle Gebäude müssen beim Neubau, oder im Falle einer Umdeckung, welche sich auf mehr als den vierten Theil des Daches (im Zusammenhange) erstreckt, jederzeit mit einem Stein-, Metall- oder sonst anerkannt feuersicherem Dache versehen werden.

§. 9.

Ausnahmen davon sind mit Ausschluß der mit Feuerungs-Anlagen versehenen Gebäude nur zulässig:

1) wenn nach dem Urtheil von Sachverständigen die Mauern oder Wände eines bisher mit einem Stroh-, Rohr-, Bretter- oder Schindeldache versehenen Gebäudes ein feuersicheres Dach nicht zu tragen vermag,

2) bei Wirthschaftsgebäuden, welche entweder für sich allein bestehen oder zu Wohnungen auf der Feldmark gehören und mindestens 200 Fuß von den nächsten Baulichkeiten der Vorstädte entfernt bleiben.

Digitized by Google

In solchem Falle aber sind für sie unter sich die Entfernungen festzuhalten, welche für den Auseinanderbau ländlicher Gebäude angeordnet werden, ohne daß davon jemals eine Ausnahme gestattet werden darf.

§. 10.

Schmieden, Backöfen, Malzdarren, Brauhäuser, Brennereien, Oelmühlen und andere mit besonderer Feuergefährlichkeit verbundene Anlagen sind stets massiv zu erbauen.

§. 11.

Wände-bekleidungen.

Giebel- und Wände-Verkleidungen von Rohr-, Stroh-, Binsen-, Strauchgeflecht oder sonst leicht feuerfangenden Stoffen sind, wo sie vorhanden sein möchten, ungesäumt fortzuschaffen.

Imgleichen sollen Bretterwände und dergleichen Bekleidungen bei Gebäuden nicht mehr errichtet, und die bereits vorhandenen bei eintretender Schadhaftigkeit beseitigt und durch Mauerwerk ersetzt werden, wenn der herzustellende Theil mehr als ½ der ganzen Wandbekleidung beträgt.

Ausnahme bei Windmühlen und kleinen Baulichkeiten.

Windmühlen und kleine Baulichkeiten, wie Schweinekofen, Abtritte, Tauben- und Gartenhäuschen u. dgl., wenn sie 25 Fuß entfernt von andern Gebäuden erbaut werden, sind unter den hier gemeinten Gebäuden nicht zu verstehen.

§. 12.

Höherne Schornsteine und Dachrinnen.

Etwaige hölzerne Schornsteine müssen in einer, den Hauseigenthümern zu gestattenden Frist in massive, so wie die noch vorkommenden hölzernen Dachrinnen bei eintretender Erneuerung in steinerne oder metallene verwandelt werden, wobei übrigens auf die in jedem Regierungs-Bezirk bestehenden besondern Vorschriften verwiesen wird.

§. 13.

Brand- und Umfassungswände.

Rücksichtlich der Brandgiebel und sonstigen Umfassungswände wird Folgendes bestimmt:

I. In Betreff der Brandgiebel:

a. Wer, es sei auf einer alten Baustelle oder auf einem bisher unbebauten Platze, ein neues Haus oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichtet, muß dasselbe mit gehörigen Brandgiebeln versehen, außer wenn die benachbarten Gebäude (gleichviel, ob letztere ebenfalls dem Bauherrn oder einem andern Eigenthümer gehören) solche bereits besitzen oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.

b. Ein solcher Brandgiebel darf, damit er die Mittheilung des Feuers möglichst verhindere, keine Oeffnung haben, ist vom Grunde aus bis unter den Forst des Daches ganz massiv aufzuführen und im Dache nach Maaßgabe der geringeren oder größeren Tiefe des Gebäudes mindestens 1 bis 1½ Ziegel stark anzulegen.

c. Von dieser Regel, wonach Brandgiebel keine Oeffnungen haben dürfen, können Ausnahmen nur in dem Falle von den Orts-Polizeibehörden nachgelassen

Digitized by Google

werden, wenn die Giebel nach der Straße hinausgehen und dort Thür- oder Fensteröffnungen nothwendig sind.

d. Was vorstehend hinsichtlich der Brandgiebel bei Neubauten verordnet worden, gilt in der Regel auch bei Vergrößerung eines schon vorhandenen Gebäudes durch Aufsetzen neuer Stockwerke und bei Anlegung von Feuerungen in bis jetzt noch nicht mit Feuerungen versehenen Gebäuden.

II. In Betreff der sonstigen Umfassungswände:

1. Wer, es sei auf einer alten Baustelle oder auf einem bisher unbebauten Platze, ein neues Haus oder ein anderes mit einer Feuerung versehenes Gebäude errichtet, muß die nicht an den Giebelseiten belegenen, also durch die vorstehend sub I. gegebenen Bestimmungen nicht betroffenen Umfassungs- und Grenz-Wände des Gebäudes massiv aufführen oder mit einem halben Stein verblenden, außer wenn die benachbarten Gebäude (gleichviel, ob letztere ebenfalls dem Bauherrn oder einem Andern gehören) bereits massiv oder mit einem halben Stein verblendete Wände haben, oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.

2. Dasselbe gilt bei der Vergrößerung schon vorhandener Gebäude durch Aufsetzung neuer Stockwerke, so wie bei Anlegung von Feuerungen in bisher noch nicht mit Feuerungen versehenen Gebäuden.

3. Bei Bauten mit dem Giebel nach der Straße, in geschlossenen Straßenreihen, werden die Seitenwände als Giebelwände betrachtet und unterliegen daher den oben ad I. a., b. und d. aufgestellten Bedingungen wegen des Massivbaues und des Mangels aller Oeffnungen.

III. Auf neu zu errichtende, oder durch Aufsetzung von Stockwerken zu vergrößernde Gebäude, in welchen keine Feuerungen befindlich sind, finden zwar die vorstehend sub I. und II. gegebenen Bestimmungen in der Regel keine Anwendung, jedoch steht der Orts-Polizeibehörde die Befugniß zu, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der etwa eintretenden besonderen feuerpolizeilichen Rücksichten auch bei Gebäuden dieser Kategorie ausnahmsweise durch die Bau-Erlaubnißscheine massive Brandgiebel, so wie massive oder verblendete Umfassungswände zu bedingen.

§. 14.

Kontrolle. Jede Bauausführung ist, unter Kontrolle der Polizeibehörde, durch die geordnete Baukommission zu beaufsichtigen. Insbesondere hat letztere in den Fällen, wo eine Revision der Zeichnung (§. 4) stattgefunden, nach Vollendung des Baues die geschehene Befolgung der im Konsense (§. 5) gemachten Vorschriften dem Bauherrn auf dessen Antrag zu attestiren.

§. 15.

Strafen. Bauherren und Baumeister, welche diesen Vorschriften (§. 2—13), soweit sie dieselben angehen, zuwider handeln oder dieselben außer Beachtung lassen, sind jeder mit einer Polizeistrafe von Fünf bis Zehn Thalern zu belegen, selbst wenn der Bau untadelhaft befunden werden sollte.

Digitized by Google

Findet sich aber, daß er gegen die feuerpolizeilichen Anordnungen ausgeführt werden, so ist die Orts-Polizeibehörde verpflichtet, die Aenderung oder Fortschaffung desselben von dem Bauherrn zu verlangen und erforderlichen Falles zu erzwingen.

§. 16.

Für die Festungen gelten die vorstehenden Bestimmungen (§. 2—13) nur in so weit, als ihnen das Regulativ vom 10. September 1828 (Rayongesetz) nicht entgegensteht. Ausnahme wegen der Festungen.

§. 17.

Alle sich selbst leicht entzündende oder feuerfangende Gegenstände müssen an Orten und in Behältnissen, wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird, oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann, vorsichtig aufbewahrt werden. B. Bei Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§. 18.

Schießpulver darf nur an sichern, von den Feuerungs-Anlagen entfernten Orten in festen, dichten und verschlossenen Gefäßen niedergelegt werden. Niemand soll davon mehr als 3 Pfund in seiner Wohnung oder im Laden haben; nur Kaufleuten ist es gestattet, bis zu 15 Pfund im Hause oder Gehöfte, und zwar nur auf dem Boden unter dem Dache in verschlossenen Behältnissen, in Vorrath zu halten. Schießpulver.

Die Aufbewahrung größerer Quantitäten ist nur außerhalb der Städte in Räumen, welche von der Orts-Polizeibehörde genehmigt worden, zulässig.

§. 19.

Hanf und Pech, Oel und Talg müssen von einander abgesondert gehalten, auch Steinkohlen, Braunkohlen, ungelöschter Kalk, Torf, Heu, Stroh und dergleichen sich leicht entzündende Gegenstände nicht feucht und enge zusammen gepackt, sondern möglichst trocken an luftigen Orten niedergelegt und fleißig nachgesehen werden. Selbstständer und Vorräthe von Brenn-Material und brennbaren Stoffen.

Vorräthe von Holz und sonstigem Brennmaterial, imgleichen Heu, Stroh, Flachs, Hanf, Speck, Fett, Oel, Spiritus und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen nicht in der Nähe der Feuerungs-Anlagen, Oefen und Schornsteine liegen. Es ist dahin zu wirken, daß dergleichen auf den Hausböden gar nicht aufbewahrt werden. Ist dies aber nach den Ortsverhältnissen nicht ganz zu erreichen, so müssen die Orts-Polizeibehörden einen angemessenen Raum bestimmen, bis auf welchen damit von den Schornsteinen und Feuerungs-Anlagen zurückzubleiben ist. Das Trocknen des Holzes auf Heerden oder auf, in und vor den Oefen bleibt untersagt.

§. 20.

Holzhöfe für den Verkauf, so wie Scheunenräume für den Betrieb eines selbstständigen Ackerbaugewerbes sind nur außerhalb und auf den Vorstädten zu gestatten.

Digitized by Google

§. 21.

Aschebehälter. Asche und Kohlen müssen, bevor sie nicht völlig frei von Feuer sind, nur in feuersichern Behältern bis zu ihrer Verwendung oder Entfernung aus der Stadt aufbewahrt werden.

§. 22.

C. Beim Gebrauch von Feuer u. Licht. Vorsicht. Ein Jeder ist schuldig, in Ansehung des Feuers und Lichts die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§. 23.

Laternen. In Scheunen und Ställen, auf Böden und Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu sein pflegen, soll sich Niemand mit bloßem Feuer oder Licht, brennenden Kienspänen oder Fackeln betreten lassen, vielmehr Jedermann sich des Lichts oder der Oellampe in gehörig verwahrten Laternen bedienen.

§. 24.

Verbot des Verkaufs sehr feuergefährlicher Waaren bei Licht. Terpentin, Terpentin-Oel, Kien-Oel, Schwefel, Salpeter, Pulver und andere, diesen gleich zu achtende Waaren dürfen bei Licht nicht verkauft werden.

§. 25.

Auslöschen des Feuers vor dem Schlafengehen. Auf den Heerden und in den Oefen muß jedes Feuer vor dem Schlafengehen sorgfältig ausgelöscht und alles in der Nähe der Feuerung liegende Holz entfernt werden.

Kohlenbecken. Auch soll Niemand Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt werden könnte, über Nacht stehen lassen.

§. 26.

Tabackrauchen. Das Tabackrauchen in Scheunen, Ställen und auf den Böden, oder auf, in und bei den Betten und Lagerstellen, auf den Höfen und in solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, ist nicht erlaubt.

§. 27.

Schießen. Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketensteigens oder Abbrennens anderer Feuerwerke in der Nähe von Häusern, Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Gegenständen soll sich ein Jeder enthalten.

§. 28.

Bearbeiten des Flachses. Das Trocknen des Flachses oder Hanfes darf nur vor den Thoren, das Reinmachen, Schwingen und Hecheln desselben zwar innerhalb der Städte, aber niemals bei Licht vorgenommen werden.

§. 29.

Feuergefährliche Verrichtungen. Gewerbe und Verrichtungen, welche mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, z. B. das Bereiten des Pechs, Theers, Terpentins, Firnisses u. s. w., dürfen nicht innerhalb der Städte oder überhaupt in der Nähe von Gebäuden, sondern nur an ganz sicheren, von der Orts-Polizeibehörde ausdrücklich zu genehmigenden Orten betrieben werden.

§. 30.

Gewerbe mit Feuerung. Gewerbtreibende, welche im Feuer arbeiten, oder wie die Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Seifensieder, Töpfer und ähnliche starke Feuerungen haben,

Digitized by Google

müssen sich rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes den Beschränkungen unterwerfen, welche in den Lokal-Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnungen vorgeschrieben sind, oder sonst von der Orts-Polizei-Behörde nach den jedesmaligen Orts-Verhältnissen zur Verhütung von Feuersgefahr für nothwendig erachtet werden möchten.

§. 31.

Feuer-Anmachen außerhalb der Häuser.

Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen kein Feuer angemacht werden.

Auf Schiffen und Kähnen.

Auf Schiffen und Kähnen ist das Feueranmachen innerhalb der Städte nur in ganz feuersicheren Kochanlagen und auch nur dann erlaubt, wenn das Fahrzeug weder leicht feuerfangende Sachen geladen, noch an einem feuergefährlichen Orte angelegt hat.

§. 32.

Aufsicht der Hauswirthe, Dienstherrschaften ꝛc.

Hausväter und Dienstherrschaften, Hauswirthe und alle diejenigen, welche Fremde bei sich beherbergen, imgleichen Gewerbetreibende sind schuldig, auf ihre Familie, Gesinde, Miethsleute, die aufgenommenen Fremden und Gewerbsgehülfen und Lehrlinge, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen. Sobald sie wahrnehmen, daß diejenigen, welche in dieser Hinsicht unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchem sofort nachdrücklich steuern, oder davon ungesäumt der Obrigkeit Anzeige machen.

§. 33.

Pflicht zur Reinigung der Schornsteine.

Jeder Hauswirth hat dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig in brauchbarem, brandsicherem Stande unterhalten und insbesondere die Schornsteine und Feuerungs-Anlagen ordnungsmäßig und so oft es nöthig ist, gereinigt werden. Dies muß regelmäßig mindestens zu der von der Polizeibehörde nach den Ortsverhältnissen zu bestimmenden Zeit und nur durch den dazu gesetzten Schornsteinfeger geschehen.

§. 34.

Strafen.

Wer den vorstehend (§. 17—33) angeordneten Vorsichtsmaßregeln zuwider handelt, hat, wenn nicht durch Specialgesetze eine bestimmte Strafe vorgeschrieben ist, eine Polizeistrafe verwirkt, welche nach den Umständen von 10 sgr. bis 20 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe zu bemessen ist.

Ist aber ein Feuerschade entstanden, so tritt die in den allgemeinen Gesetzen bestimmte Strafe ein.

II. Anstalten zur Löschung eines Feuers.

§. 35.

Grundsatz.

Jede in dem Feuer-Societäts-Verbande befindliche Stadt ist verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Lösch-Anstalten bei sich zu begründen und fortwährend im tüchtigen Stande zu erhalten.

Digitized by Google

§. 36.

Oeffentliche Löschgeräthschaften.

An öffentlichen Löschgeräthschaften müssen fortwährend vorhanden sein:

1) auf 100 Häuser und darunter: wenigstens eine, auf 100 bis 199 Häuser: wenigstens zwei, auf 200 bis 399 Häuser: wenigstens drei, auf 400 bis 599 Häuser: wenigstens vier, auf 600 bis 799 Häuser: wenigstens fünf, auf 800 bis 999 Häuser: wenigstens sechs, und auf 1000 Häuser und darüber sieben große fahrbare Feuerspritzen mit 150 Fuß Schläuchen;
2) auf jede Spritze fünf große Feuerkübel, fünf Haken und Stützen, drei große Feuerleitern und fünf lederne Feuer-Eimer.

§. 37.

Bei jeder Spritze sind folgende Utensilien zu halten:
eine Axt, eine Zange, ein Nagelbohrer, Nägel verschiedener Art, ein starkes Messer, ein Schraubenschlüssel, Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche, stark gewichster Bindfaden, Packnadeln, eine Laterne mit Licht und Feuerzeug, ein Spannnagel.

§. 38.

Spritzenhäuser.

Die Spritzenhäuser müssen möglichst gegen Feuersgefahr gesichert, und so wie die sonstigen etwanigen Gebäude zur Aufbewahrung der Löschgeräthe leicht zugänglich gelegen sein, dazu auch mehrere Schlüssel gehalten und an verschiedene, bei den Löschanstalten beschäftigte Personen vertheilt werden.

§. 39.

Privat-Löschgeräthe.

In jedem Hause ist von dem Eigenthümer mindestens ein lederner oder sonst anerkannt tüchtiger Feuer-Eimer, eine gehörig verwahrte Laterne mit gehöriger Verglasung und eine kurze Leiter auf dem Hausboden, auf Heslagen aber, bei denen Stroh-, Rohr- oder sonst feuerunsichere Bedachungen sich befinden, außerdem noch ein Feuerhaken von wenigstens 18 Fuß und eine Dachleiter von 30 Fuß Länge zu unterhalten und beim Gebrauch bei entstehendem Feuer an geeignetem Orte aufzubewahren.

§. 40.

Bei Häusern und Etablissements von großer Ausdehnung können von der Orts-Polizeibehörde die (§. 39) angegebenen Stücke in größerer Anzahl verlangt werden.

§. 41.

Strafen.

Wer die §§. 39 und 40 vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht, oder nicht in brauchbarem Zustande hält, ist mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen und nöthigenfalls durch Zwangsmittel zur Anschaffung, resp. Instandsetzung derselben anzuhalten.

§. 42.

Verpflichtung der Einwohner zur Hülfsleistung.

Im Allgemeinen ist jeder arbeitsfähige Einwohner des Orts verpflichtet, zur Löschung eines Feuers durch seine Hülfsleistungen beizutragen. Gleiche Verpflichtung liegt auch den Besitzern von Pferden und sonstigen Zugthieren, welche

bei

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 36.

Stettin, den 3. September 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2878. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 9ten Juli 1847, betreffend die Vermehrung des Stammkapitals der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft um 372,200 Thaler nebst dem dazu gehörigen Statutennachtrage.

No. 2878 a. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 23sten September 1837 für das Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

No. 2878 b. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 22sten September 1840 für den Nachtrag zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft wegen Verausgabung von 6000 Stück Prioritäts-Aktien.

No. 2878 c. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 28sten April 1842, des fernern Nachtrags zum Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft wegen Erhöhung des Aktienkapitals um 400,000 Thlr. und Verausgabung neuer Prioritäts-Aktien.

No. 2878 d. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 19ten August 1844, des dritten Nachtrags zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

No. 2878 e. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 8ten Januar 1847, des vierten Nachtrags zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft.

No. 2879. Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten Juli 1847 über die Anwendung der bestehenden Sportellaxen auf die neueren Prozeßverordnungen.

Ausgegeben zu Berlin den 20sten August 1847.

Patente.

Dem C. Wohl zu Köln ist unter dem 26. August 1847 ein Patent

auf eine Construktion von Patronen zum Felsensprengen, welche in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem E. Semper in Guben unterm 15ten Oktober 1846 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Auflegen von Wolle für Wölfe und Streichmaschinen

ist aufgehoben worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

239) O.-P.-J. No. 3175. September 1847.

Bekanntmachung. In Ergänzung der in No. 35 des Amtsblatts abgedruckten Allgemeinen Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Altpommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die genannte Verordnung von dem Herrn Minister des Innern mittelst Rescripts vom 5ten August d. J. genehmigt worden ist.

Gleichzeitig werden sämmtliche Magistrate angewiesen, nach Maaßgabe der Allgemeinen Feuer-Polizei-Ordnung, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Orts, die im §. 67 l. c. vorgeschriebene besondere Lokal-Feuer-Polizei-Ordnung zu entwerfen und dieselbe nach eingeholter Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung zur Publikation und Ausführung zu bringen.

Stettin, den 1sten September 1847.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

240) I. No. 1340. August 1847.

Während der ungewöhnlichen Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse in der letztvergangenen Zeit ist nicht überall von den Polizeibehörden mit der gesetzlichen Strenge zur Steuerung der Bettelei verfahren worden. Da indeß gegenwärtig jede Ursache für diese Nachsicht aufgehört hat, und es dringend nothwendig ist, den mannigfachen schädlichen Folgen derselben, durch welche in den allermeisten Fällen nur dem Müßiggange und der Arbeitsunlust Vorschub geleistet wird, mit Energie entgegen zu treten, so machen wir sämmtlichen Polizeibehörden unsers Verwaltungs-Bezirks zur unabweislichen Pflicht, jenes Vergehen nicht zur Gewohnheit werden zu lassen, sondern gegen dasselbe nach Maaßgabe des Gesetzes vom 6ten Januar 1843 und des Landarmen-Reglements vom 6ten März 1799 strenge einzuschreiten. Wir rechnen zuversichtlich darauf, daß das Publikum diese den Behörden gestellte Aufgabe auch seinerseits zu fördern willig sein werde. Stettin, den 24sten August 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

241) I. No. 911. August 1847.

Betrifft den Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule.

Mit dem 1sten Oktober d. J. wird in der hiesigen Gewerbeschule wieder ein neuer Lehrgang beginnen, die Aufnahme-Bedingungen sind wie bisher:

1) daß die aufzunehmenden Schüler hinreichenden Elementar-Unterricht genossen haben, die Muttersprache richtig schreiben, sich mit Gewandtheit darin ausdrücken und eine gute Handschrift haben, und
2) ein Schulgeld, welches auf Einen Thlr. monatlich festgesetzt ist, bedürf-

Digitized by Google

tigen und zugleich würdigen Schülern nach Prüfung ihrer Umstände jedoch erlassen werden wird, zahlen.

Der Unterricht, welcher sich auf

freies Handzeichnen, architektonisches und Maschinenzeichnen, Mathematik, Geometrie, Physik, Chemie, praktisches Rechnen, Waarenkunde und Stylübungen

erstreckt, wird von 4 Lehrern in 40 wöchentlichen Lehrstunden ertheilt.

Die Schüler, welche allen an sie gemachten Anforderungen ganz entsprechen, werden demnächst zur unentgeldlichen Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin zugelassen. Seit dem Bestehen der hiesigen Gewerbeschule hat immer ein Schüler derselben das Staats-Stipendium von 300 Thlr. als Unterstützung zur weitern Ausbildung erhalten.

Wer zum 1sten Oktober in die Gewerbeschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich spätestens bis zum 25sten k. Mts. bei dem Lehrer Eicksen, in den Morgenstunden von 8 bis 10 Uhr, zu melden; derselbe ist auch bereit, nähere Auskunft mündlich zu ertheilen. Stettin, den 25sten August 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

242) Bekanntmachung. Der Hauptmann Hüsenett zu Schönow ist heute von uns auf Grund der vorgelegten Vollmacht der Haupt-Direktion der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für den Randower Kreis bestätigt worden. Stettin, den 24sten August 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

243) Der hinter den Deserteur Johann Bartrow unterm 5ten August c. erlassene Steckbrief wird, da sich derselbe freiwillig gestellt hat, hierdurch aufgehoben. Stettin, den 27sten August 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

244) Bekanntmachung. Dem Publikum wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß das gesetzliche Chausseegeld

1) für die Strecke von der Mecklenburgischen Grenze bis Treptow a. d. T. für ½ Meile bei Reddemin durch den Neben-Zoll-Einnehmer Weiglin,
2) für 2 Meilen der Chaussee von Treptow nach Demmin resp. von Treptow nach Jarmen bei Burow durch den früheren Grenz-Aufseher Johann Friedrich Haase,
3) für 2 fernere Meilen der Chaussee von Treptow nach Demmin bei Utzedel durch den früheren Neben-Zoll-Einnehmer Michael Reimer,

vom 1sten Oktober c. an erhoben werden wird.

Stettin, am 27sten August 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung: Schmidt.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

245) Bekanntmachung. Schifffahrts-Angelegenheiten, betreffend die Bezeichnung des Fahrwassers zwischen dem Freesendorfer Haken und der Westbank.

Um den von Stralsund und Greifswald ausgehenden beladenen Schiffen den Vortheil zu gewähren, das neue Ostertief, welches einen täglichen Wasserstand von Vierzehn Fuß hat, benutzen zu können, ist die neue Durchfahrt zwischen dem Freesendorfer Haken und der Westbank bezeichnet worden. Damit die Bezeichnung aufgefunden werden kann, muß das Fahrzeug in die Richtung gebracht werden, daß die beiden Landmarken, der Wolgaster und Grösliner Thurm, sich decken. In dieser Richtung trifft man zwei Stangenwaaker mit weißen Flaggen, welche den Freesendorfer Haken bis zur Biegung bezeichnen. Auf dieselbe Weise ist auch der Knaakrücken durch zwei Stangenwaaker mit weißen Flaggen bezeichnet worden, wohingegen die Bezeichnung der Westbank durch vier Stangenwaaker mit schwarzen Flaggen erkannt wird. Von dem letzten Stangenwaaker mit schwarzer Flagge aus erblickt man die Süder-Hakentonne vom Ruden, die mit einer Flügelstange markirt ist, und an der Backbordseite bleiben muß. Stralsund, den 9ten August 1847.

Königliche Preußische Regierung.

---

246) Publicandum. In der hiesigen Schiffsbauschule wird mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Curatorium mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, Kenntniß der einfachsten Gesetze

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik und
7) Mechanik } fester und flüssiger Körper;
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

ein Taufschein und ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungs-Zeugniß.

Digitized by Google

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20sten September 1834 — Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin No. 40 — Bezug. Stettin, den 13ten August 1847.

Curatorium der Schiffahrts- und Schiffsbau-Schule.
Scabell. Hoene. Tertor.

247) Bekanntmachung. Der zweite Prüfungs-Termin derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen wollen, wird

am 18ten September d. J.

im Geschäfts-Lokale der Königlichen Regierung hieselbst statt finden, was mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen sich am vorhergehenden Tage, Vormittags 11 Uhr, dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rathe in dessen Geschäftszimmer in dem Königlichen Regierungs-Gebäude Behufs weiterer Bestimmung vorzustellen haben.

Stettin, den 21sten August 1847.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Militairischer Seits: v. Clausewitz, Major.
Von Seiten des Civils: Bar. v. Hoheneck.

248) Bekanntmachung. Höherer Anordnung gemäß sollen nachstehende zur Verpflegung der hiesigen Strafgefangenen pro IV. Quartal c. a. erforderlichen Gegenstände, und zwar:

60 Winspel Rogger, 51 Centner Gerstenmehl, 38 Centner Hafergrütze, 6 Winspel Erbsen, 30 Centner ordinaire Graupen, 29 Centner Linsen, 29 Centner weiße Bohnen, 22 Centner Butter, 16 Centner Schmalz, 1000 Scheffel Erdtoffeln und außerdem 25 Schock Roggenstroh,

im Wege der Licitation beschafft werden. Ich habe zu diesem Zweck einen

Termin auf den 10ten September c., Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftszimmer der Anstalt anberaumt, und lade hierzu Lieferungsgeneigte mit dem Bemerken ein, daß die der Licitation zum Grunde gelegten Bedingungen im Termine selbst werden näher bekannt gemacht werden.

Naugard, den 26sten August 1847.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt.
Schnuchel.

249) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winter-Semester $18\frac{4}{5}\frac{7}{8}$ vom 18. Oktober an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Encyclopädie des theologischen Studiums wird Professor Schirmer dreimal wöchentlich von 9—10 vortragen.

Digitized by Google

Einleitung in das N. T., Professor Baier dreimal wöchentlich von 8 bis 9, privatim.

Erklärung des Propheten Jesaia Cap. 1—39, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 2 bis 3, privatim.

Biblische Theologie des A. T., Prof. Kosegarten, viermal von 11 bis 12, öffentlich.

Einige kleinere Briefe des Apostel Paulus, Prof. Vogt, zweimal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Den Brief an die Hebräer, Professor Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Den paulinischen Lehrbegriff, Professor Gaß, zweimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Der Kirchengeschichte erster Theil, Prof. Semisch, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Die kirchliche Archäologie, Prof. Semisch, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Zweiten Theil der Patristik, Professor Gaß, einmal wöchentlich von 6—8, öffentlich.

Symbolische Theologie, Professor Gaß, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Apologetik als erster Theil der Dogmatik, Prof. Vogt, dreimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Philosophie des Christenthums, Prof. Baier, zweimal von 4—5, privatim.

Darstellung und Beurtheilung der Hauptrichtungen der Theologie in der Gegenwart, Prof. Baier, einmal von 10—11, öffentlich.

Homeletik, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Katechetik, verbunden mit praktischen Uebungen, Derselbe, dreimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Im dem theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Professor Kosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des neuen Testaments vom Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchengeschichte vom Prof. Semisch, Montags von 4—5; in der Dogmatik vom Prof. Baier, Mittwochs von 5—7, gehalten werden.

Homiletische Uebungen wird Prof. Vogt Mittwochs von 3—5 anstellen.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, nach seinem Buche: Inbegriff der Rechtswissenschaft. Berlin 1846, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Geschichte der Quellen des römischen Rechts, Professor Barkow, zweimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Institutionen des römischen Rechts, Derselbe, fünfmal von 9—10, privatim.

Digitized by Google

Innere Geschichte des römischen Rechts, Professor v. Tigerström, fünfmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Pandekten, nach Heise's Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts. Heidelberg 1819, Prof. Niemeyer, täglich von 9—10, fünfmal von 10—11, privatim.

Examinatorium über die Pandekten, Derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Prof. v. Tigerström, fünfmal wöchentlich von 8 bis 9, privatim.

Das deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Lehen-, Handels- und Seerechts, nach Krauts Grundriß. 3. Ausg., Göttingen 1845, Professor Beseler, in 8 wöchentlichen Stunden um 10 und 11, privatim.

Wechselrecht, Derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Ueber kirchliches Eherecht, Prof. Pütter, zweimal wöchentlich zu gelegenen Stunden, öffentlich.

Criminalrecht, Prof. Barkow, viermal von 8—9, privatim.

Criminalprozeß, Professor Planck, Montags und Freitags von 11 bis 12, öffentlich.

Civilprozeß, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 9 bis 10 und außerdem Mittwochs von 11 bis 12, privatim.

Völkerrecht nebst Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünf- oder sechsmal um 3 und 4 Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, privatim.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Prof. Litzmann, Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Die Anatomie des menschlichen Körpers, Professor Schulz, täglich von 10—11, privatim.

Osteologie, Professor Laurer, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim.

Syndesmologie, Derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Professor Schultze, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Präparir-Uebungen, Professor Schultze, täglich von 1—4, privatim.

Allgemeine Pathologie und Semiotik, Professor Litzmann, Montags und Donnerstags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim.

Arzneimittellehre, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Professor Berndt, sechsmal wöchentlich von 8 bis 9, privatim.

Den zweiten Theil der Chirurgie, Professor Baum, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Lehre von den chirurgischen Operationen, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6, öffentlich.

Digitized by Google

Geburtshülfliche Operationen, Professor Berndt, Freitags und Sonnabends von 3 bis 4, öffentlich.

Die Krankheiten der Neugebornen, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 3 bis 4, privatim.

Die medicinische Klinik leitet Derselbe, täglich von 9—10½, privatim.

Die chirurgische und ophthalmiatrische Klinik leitet Prof. Baum, täglich von 10½—12, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet Prof. Berndt in der Entbindungs-Anstalt.

Philosophie.

Metaphysik und Religionsphilosophie, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Naturrecht, Derselbe, Montags, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Logik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Ueber die Beweise für das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Aesthetik, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Ueber die epische und dramatische Poesie, Derselbe, Montags, Dienstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Anthropologie und Psychologie, Prof. Matthies, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Ueber die neuplatonische und scholastische Philosophie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Ein philosophisches Conversatorium hält Derselbe in noch zu bestimmenden Stunden.

Unterredungen über die wichtigsten Momente der Religionsphilosophie, Prof. Florello, in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Pädagogik.

Anthropologie mit vorherrschender Beziehung auf die Gesetze der Pädagogik und Didactik, Professor Hasert, dreimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Ueber Begriff und Methode des Volksschullehrer-Seminars, Derselbe, zweimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematik.

Reine Mathematik, Prof. Tillberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Algebra, Professor Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 10—11, öffentlich.

Integralrechnung, Professor Grunert, an denselben Tagen von 11—12, privatim.

Populäre

Populäre Aſtronomie nebſt Aſtrognoſie, oder einen andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Profeſſor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, privatim.

Die Uebungen der mathematiſchen Geſellſchaft leitet Profeſſor Grunert in zwei wöchentlichen Stunden.

Naturwiſſenſchaften.

Phyſik, beſonders denjenigen Theil, welcher von den Ponderabilien handelt, durch Experimente erläutert, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12, öffentlich.

Phyſikaliſche Chemie, Profeſſor Hünefeld, Dienſtags und Freitags um 2 Uhr, öffentlich.

Ein Repetitorium und Examinatorium über Chemie hält Derſelbe Montags Abends von 6 bis 8, öffentlich.

Organiſche Chemie, reine und phyſiologiſche, Derſelbe, Montags und Donnerſtags von 2 bis 3, privatim.

Uebungen in zoochemiſchen Unterſuchungen, beſonders in Bezug auf Pathologie des menſchlichen Körpers, Profeſſor F. Schulze, Mittwochs von 1 bis 3, privatim.

Allgemeine Naturgeſchichte, Profeſſor Hornſchuch, fünfmal wöchentlich von 9 bis 10, öffentlich,

Allgemeine Zoologie, Derſelbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Anatomie und Phyſiologie der Gewächſe mit mikroſkopiſchen Demonſtrationen, Profeſſor Schauer, Dienſtags von 2 bis 4 und Donnerſtags von 2 bis 3, öffentlich.

Converſatorium und Examinatorium über botaniſche, insbeſondere pflanzenphyſiologiſche Gegenſtände, Prof. Schauer, Donnerſtags von 3 bis 4, privatim.

Mineralogie, Profeſſor Hünefeld, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, privatim.

Staats- und Kameralwiſſenſchaften.

Staatswirthſchaftslehre oder Finanzwiſſenſchaft, Prof. Baumſtark, Dienſtags und Donnerſtags von 4—6, privatim.

Sicherheitspolizei, Derſelbe, Sonnabends von 4 bis 6, öffentlich.

Metallurgie und Salzwerkskunde, Prof. F. Schulze, Mittwochs von 10 bis 12, öffentlich.

Geſchichte.

Alte Geſchichte, Dr. Klempin, viermal wöchentlich privatim.

Deutſche Geſchichte vom großen Zwiſchenreiche bis auf den Anfang des XVI. Jahrhunderts, Profeſſor Barthold, Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 3 bis 4, öffentlich.

Geſchichte der drei letzten Jahrhunderte, Derſelbe, viermal wöchentlich, privatim.

Digitized by Google

Erklärung der historia Francorum Gregors von Tours, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Nordische Mythologie mit Berücksichtigung der deutschen, Dr. Klempin, Montags, Dienstags und Freitags von 2—3, öffentlich.

Ein historisches Conversatorium hält Derselbe einmal wöchentlich, privatissime.

Die Geschichte der Literatur, Prof. Florello, Dienstags und Freitags von 11 bis 12, privatissime.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Die Geschichte der Laute und Formen der lateinischen Sprache entwickelt Professor Hoefer viermal von 11—12, privatim.

Den Miles gloriosus des Plautus erklärt Prof. Schömann zwei Stunden wöchentlich im philologischen Seminar.

Den zweiten Theil der römischen Staatsalterthümer lehrt Derselbe wöchentlich sechsmal von 9—10, privatim.

Tacitus Annalen, Prof. Urlichs, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Römische Topographie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 10 bis 11, öffentlich.

Den Cicero de natura deorum wird Prof. Florello erklären, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Uebungen eines reinen lateinischen Styls, Derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Den Ion des Euripides wird Professor Schömann Mittwochs und Sonnabends von 11—12 privatim erklären.

Plutarchs Lykurgus im philologischen Seminar, Prof. Urlichs, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Ausgewählte Abschnitte der Archäologie, Derselbe, privatissime aber gratis.

Den Unterricht im Sanskrit setzt Prof. Hoefer fort, zweimal die Woche, öffentlich.

Die Gedichte Walthers von der Vogelweide erklärt nach Lachmanns Ausgabe (Berlin 1843), Derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Shakspeare's Romeo and Juliet erklärt Derselbe privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Wöhler.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Organist Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Dorath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends

Digitized by Google

von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Professor Schömann, Unter-Bibliothekar: Prof. Gaß.

Das academische Lese-Institut, unter der Aufsicht des Rectors und Universitätssecretairs.

Das theologische Seminar, unter Direktion der theologischen Fakultät.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt von dem Professor Vogt.

Das anatomische Theater; Vorsteher: Professor Schultze; Prosector: Professor Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher: Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum; Direktor: Professor Berndt. Assistenz-Arzt: Dr. Finelius.

Chirurgisches Klinikum; Direktor: Professor Baum. Assistenz-Arzt: Dr. Eichstedt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Direktor: Prof. Berndt. Assistenz-Arzt: Dr. Finelius.

Die Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher: Professor Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher: Professor Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher: Professor Hornschuch; Assistent: Dr. Creplin; Conservator: Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher: Prof. Hornschuch; Garten-Inspektor: Dotzauer.

Mineralien-Cabinet; Vorsteher; Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher: Professor Hünefeld.

Philologisches Seminar; Direktor: Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Professor Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Professor Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter-Semester $18\frac{47}{48}$ an der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

I. Volks- und staatswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Montags von 4—6 Uhr, am Anfange des Semesters, Direktor Baumstark.
2) Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, Mittwochs und Freitags von 4—6 Uhr, Derselbe.
3) Volkswirthschaftliche Unterhaltungen, wöchentlich einen Abend, Derselbe.

II. Landwirthschaftliche.

4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Mittwochs von 2—4 Uhr, Professor Gildemeister.

Digitized by Google

5) Allgemeine Vieh- und Schaafzucht, Dienstags von 4—6 Uhr u. Donnerstags von 4—5 Uhr, Derselbe.
6) Lehre von den Ackerbausystemen, Freitags von 2—4 Uhr, Derselbe.
7) Landwirthschaftliche Buchführung, Donnerstags von 5—6 Uhr, Derselbe.
8) Landwirthschaftliche Demonstrationen in besonders zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
9) Küchengartenbau, Mittwochs von 10—12 Uhr, academischer Gärtner Jühlke.

III. Technologische.

10) Landwirthschaftliche Technologie, verbunden mit Demonstrationen in der akademischen Brennerei und Brauerei u. s. w., Donnerstags von 10—12 Uhr und Freitags von 11—12 Uhr, Prof. Schulze.

IV. Aus der Thierheilkunde.

11) Aeußere Krankheitslehre, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 8—9 Uhr, Prof. Haubner.
12) Anatomie der Hausthiere, an denselben Tagen von 9—10 Uhr im 1sten Quartal, und Physiologie desgleichen im 2ten Quartal, Derselbe.

V. Aus der Baukunst.

13) Bauconstructionslehre und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude, in der ersten Hälfte des Semesters Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr, Universitäts-Bau-Inspektor Menzel.
14) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau, in der zweiten Hälfte des Semesters in denselben Stunden, Derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche.

15) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Montags von 10 bis 12 Uhr, Prof. Schauer.
16) Naturgeschichte der Forstpflanzen und Waldbau, Mittwochs von 8—10 Uhr, Derselbe.
17) Mineralogie und Geogrosie, Sonnabends von 10—12 Uhr, Derselbe.
18) Lehre von der Electricität und dem Magnetismus, Sonnabends von 8 bis 10 Uhr, Prof. Schulze.
19) Organische Chemie, Dienstags von 10—12 Uhr, Derselbe.

VII. Mathematische.

20) Mechanik und Maschinenlehre, Dienstags von 2—4 Uhr, Prof. Grunert.
21) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik, Donnerstags von 2—4 Uhr, Derselbe.

VIII. Rechtswissenschaftliche.

22) Landwirthschaftsrecht, Mittwochs von 10 bis 12 Uhr, Prof. Beseler.

II. Personal-Chronik.

Für die Stadt Naugard ist der Kaufmann August Schmidt daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 37.

Stettin, den 10. September 1847.

Patente.

Dem J. Nering-Bögel zu Isselburg ist unter dem 31sten August 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine doppelt wirkende Pumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

250) Bekanntmachung. Der Kaufmann Carl Gerloff zu Greifenhagen ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns heute bestätigt worden. Stettin, den 30sten August 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

251) Bekanntmachung. Der Buchhändler W. Dietz zu Anklam ist heute von uns an Stelle des Kaufmanns Buchholz daselbst, welcher die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, als Agent dieser Anstalt bestätigt worden. Stettin, den 1sten September 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

252) I. Nr. 604. August 1847.

Nachdem in der Justiz-Ministerial-Instruktion vom $\frac{29.\ \text{Juli,}}{2.\ \text{August}}$ d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt pag. 233) zur Ausführung der §§. 8 bis 21 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23sten Juli c. in Betreff der äußern Form der anzuschaffenden 3 Register für die Geburts-, Heirathe- und Sterbefälle unter den Juden und deren Gebrauchs auf die Bestimmungen verwiesen ist, welche die Instruktion für die Gerichte über das auf Grund der Verordnung vom 30sten März c. bei Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen zu beobachtende Verfahren vom 10ten Mai d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt pag. 135) enthält, so werden sämmtliche Untergerichte unseres

Digitized by Google

Departements angewiesen, die gedachten 3 Register anzulegen, bei deren Form und Führung und bei den auf ihren Grund zu ertheilenden Attesten die §§. 1 bis 10 der Instruktion vom 10ten Mai c. genau zu befolgen und im Januar jeden Jahres eine vidimirte Abschrift der Eintragung jedes Registers unerinnert an das unterzeichnete Ober-Landesgericht einzusenden oder anzuzeigen, daß keine Eintragungen stattgefunden haben, was von den Justiziarien mehrerer Patrimonialgerichte in Betreff jedes einzelnen Patrimonialgerichts zu befolgen ist.

Die Direktoren der collegialisch formirten Untergerichte haben sofort einen Kommissarius aus der Zahl der Mitglieder zur Aufnahme der Erklärungen der Interessenten zur Eintragung in die Register und zur Vollziehung der Atteste zu ernennen, Name und Wohnort desselben an der Gerichtsstelle und in den etwanigen Lokal-Blättern bekannt zu machen und demselben einen verpflichteten Protokollführer beizuordnen.

Uebrigens werden sämmtliche Untergerichte auf die beiden bezeichneten Ministerial-Instruktionen verwiesen. Stettin, den 28sten August 1847.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

---

3) anderer Behörden.

253) Publicandum. In der hiesigen Schiffsbauschule wird mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Curatorium mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimalrechnung. Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, Kenntniß der einfachsten Gesetze

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik und
7) Mechanik } fester und flüssiger Körper;
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

ein Taufschein und ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungs-Zeugniß.

Digitized by Google

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20sten September 1834 — Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin No. 40 — Bezug. Stettin, den 13ten August 1847.

Curatorium der Schiffahrts- und Schiffsbau-Schule.

Seabell. Hoene. Textor.

---

254) Bekanntmachung. Schifffahrts-Angelegenheiten, betreffend die Eröffnung einer neuen Wasserstraße, das neue Ostertief genannt.

Neben dem Ostertiefe ist eine neue Durchbaggerung unter dem Namen „neues Ostertief" geschehen und jetzt für die Schifffahrt eröffnet.

Das neue Ostertief, südwärts von dem alten, hat in der Mitte vierzehn Fuß Wassertiefe bei täglichem Wasser, und ist bezeichnet:

a) an der Südseite, am östlichen sowohl als westlichen Ende, durch eine weiße Seetonne, und in der Mitte durch Stangenwaaker mit weißen Flaggen;

b) an der Nordseite durch Stangenwaaker mit schwarzen Flaggen.

Die Bezeichnung des alten Ostertiefs durch Seezeichen hat aufgehört und es gelten dafür, so wie früher, die Richtungsbaaken auf dem Ruden.

Stralsund, den 16ten August 1847.

Königliche Preußische Regierung.

II. Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Garz, Pyritzer Kreises, ist dem Justiz-Rath Scheele in Pyritz übertragen.

Die Auskultatoren Schlieben und Küster sind zu Referendarien ernannt.

Dem Auskultator v. Mellenthien ist Behufs des von ihm beabsichtigten Uebertritts an das Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O. die erbetene Entlassung aus seinen bisherigen Dienstverhältnissen ertheilt.

Der Civil-Supernumerarius Hardt ist zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Pasewalk ernannt.

Der Rechts-Candidat Wandel ist als Auskultator bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte zugelassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Rudolph, und der Ober-Landesgerichts-Präsidial-Bote Peters hierselbst sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Rektor Paul in Garz a. d. O. ist als Diakonus an der dortigen St. Stephans-Kirche eingeführt worden.

In Finkenwalde, Land-Synode Alt-Stettin, ist der Küster und Schullehrer Seefeldt angestellt.

In Groß-Hammer, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Jordan fest angestellt.

In Nipperwiese, Synode Bahn, ist der Küster und erster Schullehrer Jahnke angestellt.

Digitized by Google

In Neuenkirchen, Land-Synode Alt-Stettin, ist der zweite Schullehrer Moll fest angestellt.

In Brücken, Synode Golbaß, ist der Küster und Schullehrer Köppen fest angestellt.

In die Stelle des vorläufig seines Dienstes enthobenen Remonte-Depot-Administrators, Amtsraths Bütow zu Neuhof-Treptow a. d. R., ist der Oberamtmann Rück als Administrator des Remonte-Depots dorthin versetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 38.

Stettin, den 17. September 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2880. Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten Juli 1847, betreffend die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg.

No. 2881. Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten Juli 1847, betreffend die den Ständen des Saaziger und des Pyritzer Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Stargard nach Döliz und deren eventuelle Fortsetzung in der Richtung auf Bernstein, so wie einer Chaussee von Hohenkrug über Schützenaue nach Pyritz und deren eventuelle Fortsetzung bis an die Neumärkische Grenze in der Richtung auf Soldin bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2882. Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preuß. und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 26sten August 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 1sten September 1847.

Patente.

Dem Apotheker Dr. Aschoff zu Bielefeld ist unter dem 10ten September 1847 ein Patent

auf eine Stempelmasse zum Bezeichnen der Leinwand, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bergwerks-Expektanten Nitzsch zu Staßfurth ist unter dem 10ten September 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion eines Abfallstückes bei dem Erdbohrer, mit gleichzeitigem selbstständigen Umsetzer des Bohrers beim Seilbohren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

255) Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons, Serie III. No. 1 bis 8, zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen.

Vom 1sten November d. J. ab werden zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1sten November d. J. bis zum 31sten Oktober 1851 umfassenden Zinscoupons Serie III. No. 1 bis 8, bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße No. 30) täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats — ausgereicht werden.

Zu diesem Zweck haben die Inhaber von Kurmärkschen Schuldverschreibungen solche nach Littern und Nummern und mit ihrem Kapital-Betrage zu verzeichnen, und sie mit diesem Verzeichnisse, welches mit der deutlichen Namens-Unterschrift zu versehen ist, der Controle der Staats-Papiere zu übergeben.

Verzeichniß-Formulare sind bei der Letztern unentgeltlich zu haben. Die außerhalb Berlins und im Auslande wohnenden Inhaber von Kurmärkschen Schuldverschreibungen können diese an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, und werden sie mit den beigefügten Coupons durch dieselbe zurückerhalten.

Dergleichen Sendungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Kurmärkschе Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Zinscoupons."

Ebenso geschieht die Rücksendung der Schuldverschreibungen und Coupons an die Empfänger portofrei.

Die Königlichen Regierungen werden das Nöthige durch die Amtsblätter bekannt machen.

Uebrigens kann weder die Controle der Staats-Papiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in Schriftwechsel sich einlassen, und es müssen daher derartige Anträge unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 23sten August 1847.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Die Deputirten der Kurmark:

Thiede. v. Rohr.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung werden diejenigen Inhaber von Kurmärkschen Schuldverschreibungen, welche die Coupons Serie III. No. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1sten November c. bis zum 31sten Oktober 1851 durch Vermittelung unserer Hauptkasse zu erhalten wünschen, hierdurch aufgefordert, ihre Schuldverschreibungen vom 1sten November c. ab, unter Anwendung der die Portofreiheit bedingenden Rubrik, mittelst besonderen Verzeichnisses an unsere Haupt-Kasse einzureichen. In diesem Verzeichnisse, zu welchem unsere

Digitized by Google

Hauptkasse Formulare unentgeldlich verabreichen wird, sind die Schuldverschreibungen, nach Littern und Nummern geordnet, einzeln aufzuführen und der Kapitalbetrag jeder Littra, so wie der Gesammtbetrag zu summiren, auch mit deutlicher Namens-Unterschrift und Angabe des Standes und der Wohnung zu versehen. Sollte die Rückgabe drei Monate nach erfolgter Ablieferung noch nicht erfolgt sein, so ist uns davon Anzeige zu machen.

Stettin, den 6ten September 1847.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

---

256) Bekanntmachung. Der Kaufmann Fr. Pitzschky hierselbst ist heute von uns als Haupt-Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Coeln bestätigt worden.

Stettin, den 3ten September 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

257) Bekanntmachung. Der Kaufmann Eduard Witte zu Pasewalk ist heute von uns in Stelle des Kaufmanns C. Plötzer daselbst, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt hat, als Agent dieser Anstalt bestätigt worden.

Stettin, den 5ten September 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

258) I. No. 1765. August 1847.

Betrifft das Berliner astronomische Jahrbuch.

Das Berliner astronomische Jahrbuch, welches zum Nutzen der Seefahrer auf Kosten des Staats herausgegeben wird, ist für das Jahr 1850 erschienen und in der hiesigen Schifffahrts-Schule das Exemplar für 1 Thlr. 20 sgr. zu haben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7ten September 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

259) I. No. 2239. August 1847.

Der Handelsmann Moses Liebert zu Plathe hat am 15ten August d. J. den Knaben August Minkel, welcher beim Baden in der Rega in eine sehr tiefe Stelle gerathen war und sich in der Gefahr zu ertrinken befand, mit großer Entschlossenheit und Geistesgegenwart gerettet, indem er sich völlig bekleidet in den Fluß warf, den ꝛc. Minkel erfaßte und ihn schwimmend ans Ufer brachte.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7ten September 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

260) I. No. 714. September 1847.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro August 1847.

№	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel rtl. sg. pf.	Roggen der Scheffel rtl. sg. pf.	Große Gerste der Scheffel rtl. sg. pf.	Kleine Gerste der Scheffel rtl. sg. pf.	Hafer der Scheffel rthlr. sg. pf.	Erbsen der Scheffel rtl. sg. pf.	Heu der Centner rtl. sg. pf.	Stroh der Centner rtl. sg. pf.
1	Stettin	3 4 5	1 26 10	1 15 10	— — —	1 6 —	2 2 2	— 17 11	— 12 2
2	Anclam	3 6 3	1 15 —	1 7 1	1 7 1	1 2 2	1 25 7	— 15 —	— 13 9
3	Cammin	3 18 6	1 18 8	— — —	1 7 3	1 11 6	1 25 —	— 22 6	— 19 11
4	Demmin	2 26 6	1 18 9	1 6 6	— — —	1 6 1	— — —	— — —	— —
5	Gribbichow	3 — —	1 20 —	2 — —	1 15 —	1 15 —	4 — —	— 15 —	— 20 —
6	Gatz	2 17 9	1 21 10	1 17 6	— — —	1 10 5	2 5 —	— 16 —	— 12 10
7	Gollnow	— — —	1 18 3	— — —	— — —	1 2 3	1 25 —	— — —	— — —
8	Naugard	— — —	1 16 —	— — —	— — —	— 25 4	— — —	— — —	— — —
9	Greiffenberg	2 22 11	1 11 5	— — —	1 3 —	1 1 10	1 17 6	— 17 6	— 13 9
10	Greifenhagen	3 22 9	1 20 —	— — —	1 2 6	1 1 6	1 24 10	— 22 6	— 11 —
11	Pyritz	— — —	1 14 1	— — —	— — —	1 10 5	— — —	— 20 —	— 15 —
12	Hasenwalde	3 — —	1 16 3	1 11 3	— — —	— 27 6	1 20 7	— 16 3	— 11 —
13	Pasewalk	2 12 6	1 14 —	1 6 10	— — —	1 — 2	1 17 —	— 15 —	— 10 11
14	Naugardt	— — —	1 16 3	— — —	— — —	— 27 6	1 27 6	— — —	— — —
15	Stargardt	2 23 9	1 20 11	1 20 3	1 12 6	— 29 10	1 22 3	— 18 9	— 15 1
16	Swinemünde	3 2 —	1 28 6	— — —	1 22 —	1 12 6	3 — —	— 25 —	— 17 6
17	Neuenwalde	2 17 6	1 11 5	— — —	1 5 —	— 25 6	— — —	— — —	— — —
18	Treptow a. R.	3 22 —	1 15 —	— — —	1 2 6	— 26 8	— — —	— 15 —	— 12 4
19	Treptow a. T.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
20	Ueckermünde	3 1 10	1 23 5	1 15 7	1 13 1	1 15 10	3 7 6	— 16 3	— 13 7
21	Usedom	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
22	Wollin	2 26 3	1 24 —	— — —	1 15 —	1 18 9	— — —	— 22 6	— 13 9
23	Alt-Damm	2 22 11	1 22 10	1 12 6	1 11 1	— 28 9	1 26 9	— — —	— — —
	Summa	50 17 10	34 3 5	14 23 4	15 25 —	21 5 8	32 6 8	9 5 2	7 2 7
	Facit	2 29 3	1 18 9	1 14 4	1 9 10	1 4 7	2 4 5	— 18 4	— 14 2

Stettin, den 8ten September 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

261) Publicandum. In der hiesigen Schiffsbauschule wird mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Curatorium mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Pro-

Digitized by Google

greſſionen, nebſt ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zuſammenhängenden Rechnungen;

2) die Algebra, einſchließlich der Löſung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, Kenntniß der einfachſten Geſetze

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik und
7) Mechanik } feſter und flüſſiger Körper;
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung ſind an Zeugniſſen einzureichen:

ein Taufſchein und ein von dem betreffenden Magiſtrat oder Landrath ausgeſtelltes Führungs-Zeugniß.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20ſten September 1834 — Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin No. 40 — Bezug. Stettin, den 13ten Auguſt 1847.

Curatorium der Schiffahrts- und Schiffsbau-Schule.

Seabell. Hoene. Textor.

II. Perſonal-Chronik.

Neu angeſtellt wurden:

die Steuer-Supernumerarien Rehfeldt und Rothe als Steuer-Aufſeher zu Stettin,

der Invalide Schulakowsky als Packhofswächter zu Stettin,

der Unteroffizier Heerharz als Grenz-Aufſeher zu Neu-Wolkwitz, und

der invalide Feldwebel von Krauſe als Chauſſeegeld-Erheber zu Dieckborn.

Verſetzt ſind:

der Grenz-Aufſeher Fandré von Wolgaſt als Steuer-Aufſeher nach Stettin,

der Ober-Steuer-Kontroleur von Zengen von Neu-Ruppin nach Garz a. O., in die Stelle des nach Neu-Ruppin verſetzten Ober-Steuer-Kontroleur Wedigen:

der Grenz-Aufſeher Krauſe von Saarbrücken nach Ferdinandshof.

Der Feldmeſſer Karl Auguſt Deutſchländer iſt als ſolcher am 2ten September c. hieſelbſt vereidet worden.

In Bonin, Synode Labes, iſt der Küſter und Schullehrer Müller angeſtellt.

In Meſſenthin, Landſynode Stettin, iſt der Küſter und Schullehrer Werner angeſtellt.

An der Stadtſchule zu Jacobshagen iſt der vierte Schullehrer Berndt angeſtellt.

Digitized by Google

In Misdroi, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Steffen angestellt.]

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 39.

Stettin, den 24. September 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2883. Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen. Vom 26sten Juli 1847.

No. 2884. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anklamer Kreisobligationen zum Betrage von 73,000 Thlr. Vom 30sten Juli 1847.

No. 2885. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ueckermünder Kreisobligationen zum Betrage von 27,000 Thlr. Vom 30sten Juli 1847.

No. 2886. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Templiner Kreisobligationen im Betrage von 104,000 Thlr. Vom 2ten August 1847.

No. 2887. Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten August 1847, betreffend die Deklaration des §. 3. Theil II. des Militairstrafgesetzbuches.

Ausgegeben zu Berlin den 11ten September 1847.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

262) I. No. 443. September 1847.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die noch vorhandenen Kreis-Karten des Stettiner Regierungs-Bezirks der hiesigen Buchhandlung L. Saunier, in der Mönchenstraße, zum fernern Debit übergeben worden, bei welcher fortan also die etwaigen Bestellungen zu machen sind. Die diesfällige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29sten Juli c., Amtsblatt No. 31 Seite 182, wird hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 15ten September 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

263) II. No. 192. Juli 1847.

In Gemäßheit der Verordnung über das Privat-Schulwesen vom 5ten August 1843 — Amtsblatt No. 34 — haben während des 2ten Quartals des Jahres 1847 von uns den Erlaubnißschein erhalten:

Do

Digitized by Google

I. Als Hauslehrer:

1) der Kandidat der Theologie Gustav Adolph Käufer aus Groß-Stepenitz, jetzt in Grabow;
2) der Kandidat der Theologie Karl Theodor Franke aus Colberg, jetzt in Stölitz;
3) der Schulamtsbewerber Ferdinand Groth aus Alt-Strelitz, jetzt in Hagen;
4) der Schulamtsbewerber J. G. Reitzel aus Henkenhagen, jetzt in Hammer;
5) der Schulamtsbewerber Herrmann Friedrich Albert Gauger aus Morgow.

II. Als Hauslehrerin:

Franziska Thusnelde Thereſe Chriſtiane Loewe in Cammin.

Stettin, den 11ten September 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

264) III. No. 562. September 1847.

Die Oberförsterei-Kaſſe des Rothemühlſchen Reviers, Ueckermündſchen Kreiſes, und der Wohnſitz des Forſt-Kaſſenrendanten Striege wird vom 1ſten Oktober dieſes Jahres ab mit dieſſeitiger Genehmigung nach Paſewalk verlegt werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Stettin, den 9ten September 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

265) III. No. 877. September 1847.

Die Forſt-Kaſſe für die Königlichen Oberförſtereien Golchen und Grammenthin und der Wohnort des Forſt-Kaſſen-Rendanten Ruskow ſind vom 1ſten Oktober c. ab mit unſerer Genehmigung von Letzin nach Treptow a. Toll. verlegt worden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird. Stettin, den 16ten September 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) anderer Behörden.

266) Bekanntmachung, die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächſte Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächſte Communal-Landtag der Neumark zu Cüſtrin am 15ten November d. J. eröffnet wird.

Die verwaltenden Behörden der ſtändiſchen Inſtitute, ſo wie der Kreiſe und Communen, haben diejenigen Gegenſtände, welche ſie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabſichtigen, bei den derzeitigen Vorſitzenden und zwar für die Kurmark bei dem Herrn Hofmarſchall, Oberſt-Lieutenant v. Rochow

Digitized by Google

auf Stülpe, und für die Neumark bei dem Herrn Landes-Direktor v. Waldow auf Fürſtenau anzumelden, die Königl. Behörden aber ſich wegen dieſer Gegenſtände an mich zu wenden.

Potsdam, den 8ten September 1847.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Meding.

II. Perſonal-Chronik.

Dem ſeitherigen Regierungs-Aſſeſſor v. Geibler iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Staatsdienſte unter Beilegung des Charakters und Ranges als Regierungs-Rath Allerhöchſten Orts bewilligt worden.

Der vormalige Oberförſter Frömbling wird in ſeiner gegenwärtigen Funktion als interimiſtiſcher Torffaktor zu Swinemünde nur bis zum 1ſten Oktober d. J. verbleiben und von dieſem Tage ab die Verwaltung dieſer Stelle auf den Torfmeiſter Holzheimer übergehen.

Mit dem 1ſten November d. J. wird

1) der Förſter Priem zu Herrenkamp, im Forſtrevier Rothemühl, als Förſter nach Hammelſtall in demſelben Reviere verſetzt,
2) deſſen Stelle dem Förſter Rickmann verliehen,
3) der Hülfsaufſeher Pfeiffer, im Forſtreviere Falkenwalde, zum Förſter ernannt und nach Grünhof, im Forſtrevier Rothemühl, verſetzt,
4) deſſen Stelle dem Hülfsaufſeher Rummel überwieſen, und
5) der Hülfsaufſeher Radloff von Mühlenbeck nach Golchen verſetzt werden.

Der Rittergutsbeſitzer v. d. Oſten auf Schönow iſt zum zweiten Kreis-Deputirten des Pyritzer Kreiſes erwählt und als ſolcher beſtätigt worden.

An der Stadtſchule zu Gollnow iſt der Schullehrer Bohnenſtengel angeſtellt.

An der Stadtſchule zu Stargard iſt der Schullehrer Splettſtößer angeſtellt.

In Korkenhagen, Synode Gollnow, iſt der Küſter und Schullehrer Popplow angeſtellt.

In Borrin, Synode Colbatz, iſt der Küſter und Schullehrer Block angeſtellt.

In Groß-Küſſow, Synode Werben, iſt der Küſter und Schullehrer Riedel angeſtellt.

(Hier bei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 40.

Stettin, den 1. Oktober 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2888. Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. Vom 18ten August 1847. Ausgegeben zu Berlin den 18ten September 1847.

Patente.

Das dem Kaufmann Hirsch Louis Behrendt zu Kammin unter dem 12ten Januar 1847 ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umschaufeln des Getreides

ist aufgehoben worden.

Dem Fabrik-Besitzer Ferdinand Wanderzypen zu Deutz ist unter dem 21sten September 1847 ein Patent

auf eine Vorrichtung, bei Gruben-Förderungen den Sturz der Gefäße abzuwenden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern und Fabrikbesitzern Hagen und Bährens zu Köln ist unter dem 20sten September 1847 ein Patent

auf einen Schieber für rotirende Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

267) Bekanntmachung. Von den in der Provinzial-Baumschule zu Stargard behufs Beförderung des Seidenbau's in der Provinz Pommern gezogenen

Digitized by Google

Maulbeerbaum-Pflänzlingen sind noch etwa 1000 Stämmchen disponible, welche, da die Pachtzeit des Grundstücks, worauf sie stehen, in diesem Jahre abläuft, spätestens bis zum Frühjahr 1848 ausgenommen werden müssen und deshalb unentgeldlich vertheilt werden sollen.

Ich fordere daher diejenigen Einwohner der Regierungs-Bezirke Stettin und Coeslin, welche die Anpflanzung von Maulbeerbäumen beabsichtigen und dazu Pflänzlinge aus der gedachten Baumschule zu beziehen wünschen, hiermit auf, sich mit ihren Anträgen im Laufe dieses Herbstes an den interimistischen Vorstand der Provinzial-Baumschule, Prediger Koser in Stargard, zu wenden.

Stettin, den 16ten September 1847.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

268) I. No. 787. September 1847.

Das von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst unterm 12ten März d. J. genehmigte und demnächst von den betheiligten Königlichen Ministerien unterm 8ten April d. J. bestätigte Statut für das Dorf Grabow, Kreis Randow, wird durch die Extra-Beilage zum heutigen Stück des Amtsblatts mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seiner Zeit bekannt gemacht werden wird, wer zum Ortsvorsteher der Gemeinde Grabow erwählt und bestätigt worden ist.

Stettin, den 21sten September 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

269) I. No. 1541. September 1847.

Es ist ein zu den Strombauten an der Ihna benutzter Prahm, etwa 18 Fuß lang, 6 bis 7 Fuß breit, vorn und hinten stumpf gebaut, in der Nacht vom 15ten zum 16ten d. Mts. gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieses Prahms Auskunft geben oder Nachrichten zur Ermittelung des Thäters beibringen kann, wolle darüber dem Wasser-Bau-Inspektor Gaertner hieselbst, oder dem Aufseher Strohfeldt in Gollnow Mittheilung machen. — Vor dem Ankauf wird gewarnt.

Stettin, den 24sten September 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

270) II. No. 432. September 1847.

Die Kandidaten der Theologie und des Schulamts:

Carl Friedrich Franz Julius Hildebrandt aus Tribsow bei Cammin,
Hermann Wilhelm Friedrichs aus Stettin,
Carl Friedrich Eduard Graßmann aus Stettin,

Digitized by Google

sind nach vorschriftsmäßig abgelegtem Examen pro schola für wahlfähig anerkannt. Stettin, den 20sten September 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

171) I. No. 3978. September 1847.

Der Artikel 420 der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung bestimmt in Betreff des Verfahrens vor Handelsgerichten, daß dem Kläger die Wahl zusteht, den Verklagten vor das Gericht, unter welchem der Verklagte wohnt, oder vor dasjenige, in dessen Bezirk das Versprechen geschehen und die Waare überliefert worden, oder vor dasjenige, in dessen Bezirk die Zahlung geschehen sollte, — vorzuladen. Dagegen schreibt die Allgemeine Gerichts-Ordnung im I. Theile Titel 2. §. 148 bis 150 in Betreff des außerordentlichen Gerichtsstandes des Kontrakts-Abschlusses vor, daß der Gerichtsstand des Vertrages, wonach nämlich ein Kontrahent bei den Gerichten des Orts, wo der Kontrakt geschlossen worden, oder wo der Kontrakt erfüllt werden soll, belangt werden kann, nur alsdann begründet ist, wenn der zu belangende Kontrahent sich an dem Orte, wo der Kontrakt verbindliche Kraft erhalten oder in Erfüllung gebracht werden soll, antreffen läßt.

Zur Vermeidung der wegen dieser unter sich abweichenden Kompetenz-Bestimmungen entstandenen Kollisionen zwischen den Gerichten haben nach einem Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 10ten d. Mts. des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20sten August d. J. sich auf einen Bericht des Königlichen Staats-Ministerii damit einverstanden zu erklären geruht, daß einstweilen nach Maaßgabe des in v. Kamptz Jahrbüchern Band 14 Seite 195 veröffentlichten Reskripts vom 28sten September 1819 verfahren werde, so also, daß auch die Rheinischen Handelsgerichte einen außerhalb der Provinzen des Rheinischen Rechts wohnenden Kontrahenten vor ihr forum contractus nur dann vorladen können, wenn der zu Belangende an dem Orte ihres Gerichtssprengels angetroffen wird, wo die übernommene Verbindlichkeit erfüllt werden soll, oder (wenn hierüber nichts bestimmt ist) wo der Vertrag verbindliche Kraft erhalten hat.

Von dieser Bestimmung werden die Gerichts-Eingesessenen und sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts zur Beachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 20sten September 1847.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Predigt-Amts-Kandidat Hermann Friedrich Moritz Roth ist zum Hülfsprediger an der St. Marien-Kirche und zum Konrektor an sämmtlichen

vereinigten Schulen in Rügenwalde berufen und am 30sten August d. J. in seine Aemter eingeführt worden.

Der bisherige Konrektor und Hülfsprediger Stoeßell in Rügenwalde ist zum Rektor und Archidiakonus daselbst berufen und am 14ten Juni d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.)

Digitized by Google

Extra-Beilage

zu No. 40 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 1. Oktober 1847.

Statut.

Da sich schon seit längerer Zeit das Bedürfniß herausgestellt hatte, dem Dorfe Grabow eine seinen jetzigen Verhältnissen anpassende Communal-Verwaltung zu geben, so ist nach Vernehmung der Betheiligten nachstehendes Statut der Dorfsgemeine Grabow von des Königs Majestät verliehen worden.

§. 1.

Zum Gemeine-Bezirk gehören sämmtliche Grundstücke des Dorfs und der Feldmark Grabow.

§. 2.

Die Gemeine-Angelegenheiten werden durch einen Ortsvorstand und durch Gemeine-Repräsentanten verwaltet.

I. Von der Wahl der Gemeine-Repräsentanten.

§. 3.

Die Gemeine-Repräsentanten und deren Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Gemeine-Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§. 4.

Stimmberechtigt sind alle Grundbesitzer und jeder unangesessene selbstständige Einwohner, welcher an Klassensteuer jährlich wenigstens nach dem Satze für die Haushaltung 4 Thlr., oder für den Einzelnen 2 Thlr. entrichtet. Sie müssen männlichen Geschlechts sein und weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft oder Curatel stehen.

§. 5.

Auswärts wohnende Besitzer von bewohnten, innerhalb des Gemeine-Bezirks liegenden Grundstücken haben kein Stimmrecht, sind aber verpflichtet, aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeine-Mitglieder einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer Pflichten als Gemeine-Mitglieder zu ernennen.

§. 6.

Derjenige, welcher wegen eines Verbrechens Criminalstrafe erlitten, oder in Steuer-, Holz- oder Forst-Contraventionen zum zweiten Male bestraft worden ist, verliert sein Stimmrecht.

Digitized by Google

§. 7.

Die Anzahl der Gemeine-Repräsentanten wird auf neun und die der Stellvertreter, welche sogleich mit erwählt werden müssen, ebenfalls auf neun festgesetzt.

§. 8.

Ein Drittheil der Repräsentanten und Stellvertreter soll vorläufig aus der Zahl der Besitzer der noch vorhandenen Bauerhöfe, das zweite Drittheil aus den Besitzern von Büdnergrundstücken, wozu alle bewohnten Grundstücke gehören, deren Besitzer Haus- und Grundsteuer nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21sten April 1835 entrichten, und das dritte Drittheil aus den nicht angesessenen stimmberechtigten Einwohnern erwählt werden. Die Abänderung dieser Bestimmung bleibt den künftigen Beschlüssen der Gemeine, unter Genehmigung der Regierung, vorbehalten.

§. 9.

Die Gemeinde-Repräsentanten und die Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Sie erhalten außer dem Ersatz der baaren Auslagen keine Remuneration irgend einer Art.

Jährlich scheidet, und zwar so lange die Einrichtung des §. 8. Abschnitt 1 besteht, aus jeder der dort bezeichneten drei Klassen ein Drittheil aus, an dessen Stelle neue Mitglieder zu wählen sind. Die Ausscheidenden können jedoch wieder erwählt werden.

In den beiden ersten Jahren werden die Ausscheidenden und zwar in jeder der verschiedenen Klassen (§. 8. Abschnitt 1) durch das Loos bestimmt.

§. 10.

Zur Wahl der Repräsentanten und Stellvertreter wird eine Versammlung sämmtlicher stimmberechtigter Gemeinde-Mitglieder, und zwar alljährlich im Monat Januar nach erfolgter Feststellung der Klassensteuer-Liste, anberaumt.

Wer ohne gegründete Entschuldigung in der Wahlversammlung nicht erscheint, verfällt in eine an die Gemeine-Kasse abzuführende Geldstrafe von 10 sgr.

§. 11.

Die erste nach Einführung dieses Statuts abzuhaltende Wahl geschieht unter Leitung des Kreis-Landraths. Bei den künftigen Wahlen leitet der Ortsvorsteher dieselben; er hat aber nicht das Recht, hiebei eine Stimme abzugeben.

§. 12.

Der Ortsvorsteher hat die Wahltermine und die Zahl der zu Wählenden den stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliedern vierzehn Tage vorher gehörig bekannt zu machen.

Wer nicht im Wahltermine erscheint, kann an der Wahl weder durch Bevollmächtigte noch durch schriftliche Abstimmung Theil nehmen, sondern wird als den Beschlüssen der Anwesenden beistimmend betrachtet.

§. 13.

Das Wahlgeschäft wird in folgender Art vorgenommen:

Digitized by Google

1) Beim Beginn der Wahl zählt der dieselbe leitende Beamte die anwesenden Wähler, führt deren Zahl in die über die Wahl aufzunehmende Verhandlung an und bemerkt namentlich daselbst die ausgebliebenen Wähler.
2) Ueber jede zu besetzende Repräsentanten- oder Stellvertreter-Stelle wird besonders abgestimmt.
3) Jedes anwesende stimmberechtigte Gemeine-Mitglied hat das Recht, soviel Candidaten vorzuschlagen, als Repräsentanten- und Stellvertreter-Stellen von jeder Klasse (§. 9) zu besetzen sind.
4) Der die Wahl leitende Beamte trägt die Namen der vorgeschlagenen Candidaten in eine Wahlliste ein, worauf über jeden einzelnen Candidaten durch schwarze und weiße Kugeln abgestimmt wird.
5) Derjenige Candidat, welcher bei absoluter Stimmenmehrheit, d. h. bei mindestens einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Wähler beträgt, die meisten Stimmen für sich hat, ist als erwählt zu betrachten.
6) Bei Stimmengleichheit zweier oder mehrer Candidaten, welche absolute Stimmenmehrheit für sich haben, entscheidet das Loos.
7) Erhält bei der ersten Abstimmung kein Candidat absolute Stimmenmehrheit, so wird zuvörderst zu einer nochmaligen Kugelung geschritten. Ergiebt auch diese keine absolute Stimmenmehrheit, so wird über diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zu einer engern Wahl geschritten.

   Dasselbe findet statt, wenn ohne absolute Stimmenmehrheit ein Candidat die meisten und nächst ihm zwei oder mehr Candidaten gleich viel Stimmen für sich gehabt haben.
8) Die zu einer engern Wahl gebrachten Candidaten haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten.
9) Derjenige Candidat, welcher bei dieser engeren Wahl–relativ die meisten Stimmen, d. h. mehr Stimmen als die übrigen Candidaten für sich erhält, ist als erwählt zu betrachten.
10) Erhalten zwei oder mehr Candidaten bei dieser engern Wahl gleichviel Stimmen, so entscheidet wiederum das Loos.

§. 14.

Wer zum Repräsentanten oder Stellvertreter erwählt wird, muß nicht nur die Befähigung zum Stimmrechte (§. 4 - 6) haben, sondern auch des Lesens und Schreibens kundig sein.

Abgelehnt kann die Wahl nur werden von denjenigen, welche unmittelbar vorher drei Jahre als Repräsentanten oder Beisitzer fungirt, oder Gründe für sich anzuführen haben, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien.

§. 15.

Die Gültigkeit der Wahl und die Qualifikation der erwählten Repräsentanten und Stellvertreter wird vom Kreis-Landrath oder von einer andern von der Regierung zu bezeichnenden Behörde geprüft.

Digitized by Google

II. Von der Wahl des Orts-Vorstandes.

§. 16.

Der Ortsvorstand besteht aus dem Ortsvorsteher und zwei Beisitzern, welche sämmtlich auf sechs Jahre von den Gemeine-Repräsentanten gewählt werden.

Den Beisitzern ist gestattet, das Amt nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

§. 17.

Die Beisitzer müssen, der Ortsvorsteher kann aus der Mitte der stimmberechtigten Gemeindegliedern erwählt werden.

§. 18.

Die Mitglieder des Ortsvorstandes müssen mindestens die Qualifikation von Repräsentanten haben, doch braucht der Ortsvorsteher nicht nothwendig ein stimmberechtigtes Mitglied der Gemeine zu sein.

§. 19.

Die Wahlen der Mitglieder des Ortsvorstandes werden von der Regierung bestätigt.

§. 20.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß wenigstens zwei Drittheil der Repräsentanten oder Stellvertreter gegenwärtig sind.

§. 21.

In Behinderungsfällen oder bei dem Abgange eines Gemeine-Repräsentanten wird von den Stellvertretern derjenige einberufen, welcher bei der Wahl zum Stellvertreter die meisten Stimmen gehabt hat. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desjenigen Repräsentanten aufhört, dessen Stelle er einnahm. Ist dieser gänzlich ausgeschieden, so wird der Stellvertreter statt seiner auf so lange Gemeine-Repräsentant, als jener es selbst gewesen sein würde.

§. 22.

Zum Vorsitzenden bei diesen Wahlversammlungen erwählen sich die Repräsentanten Einen aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit.

§. 23.

Die Wahl wird in folgender Gestalt vorgenommen:

1) Der Vorsitzende führt beim Beginn des Wahlacts die Namen der anwesenden Gemeine-Repräsentanten oder Stellvertreter in die über die Wahl aufzunehmende Verhandlung auf.
2) Ueber jede zu besetzende Stelle wird besonders durch Kugelung abgestimmt.
3) Jeder anwesende Repräsentant oder Stellvertreter hat das Recht, zu jeder zu besetzenden Stelle einen Candidaten vorzuschlagen. Der Vorsitzende trägt die Namen in eine Wahlliste ein.
4) Derjenige Candidat, welcher absolute Stimmenmehrheit (§. 13 sub 5) für sich erhält, ist als erwählt zu betrachten.
5) Erhält kein Candidat absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen,

Digitized by Google

welche die meisten beziehungsweise gleich viel Stimmen für sich gehabt haben, auf eine engere Wahl gebracht, und ist derjenige, welcher bei dieser engern Wahl absolute Stimmenmehrheit erhält, als erwählt zu betrachten.

6) Ergiebt auch die engere Wahl keine absolute Mehrheit, so wird über diejenigen beiden Candidaten, welche hierbei die meisten oder über diejenigen mehreren Candidaten, welche gleichviel Stimmen erhalten haben, zum dritten Male abgestimmt.

Wird auch hierdurch keine absolute Mehrheit für einen Candidaten erzielt, so wählt unter den beiden Candidaten, welche die meisten oder die mehreren Candidaten, welche gleichviel Stimmen bei dieser Abstimmung erhalten, die Regierung.

§. 24.

Die über die Wahl der Ortsvorstandes-Mitglieder aufgenommenen Protokolle sind durch den Kreis-Landrath der Regierung einzureichen.

§. 25.

Die Beisitzer erhalten für die Ausübung ihrer Functionen keine Remuneration, außer Ersatz baarer Auslagen. Dagegen ist der Ortsvorsteher zu besolden. Hinsichtlich der Art und der Höhe dieser Besoldung bleibt es vorerst bei der bestehenden Einrichtung.

§. 26.

Die Beisitzer können nur in den Fällen, in welchen die Dispensation von der Uebernahme einer Vormundschaft für zulässig erachtet wird, oder wenn sie drei Jahre hintereinander schon als Beisitzer fungirt haben, die auf sie gefallene Wahl ablehnen.

§. 27.

Zur Uebernahme des Ortsvorsteher-Amts ist niemand gezwungen.

III. Von den Rechten und Pflichten des Orts-Vorstandes.

§. 28.

Der Ortsvorstand hat nur die auf die Communal-Verwaltung sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen.

§. 29.

Die Polizeigerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung steht dem Königlichen Domainen-Fiscus zu, welcher dieselbe durch die Polizei-Direktion in Stettin verwalten läßt, die aber die Befugniß hat, sich des Ortsvorstandes bei Ausübung der Polizei zu bedienen.

§. 30.

Der Ortsvorsteher hat bei allen von ihm zu besorgenden Geschäften die Beisitzer zuzuziehen.

§. 31.

Einer der Beisitzer wird von der Regierung zum Stellvertreter des Ortsvorstehers in Behinderungsfällen ernannt.

§. 32.

Der Orts-Vorsteher muß von den Verhandlungen und schriftlichen Arbeiten

Digitized by Google

wohlgeordnete Acten halten, Documente und Urkunden über die Rechte und Verpflichtungen der Gemeine sorgfältig aufbewahren, und gleicher Art für die Aufbewahrung und Conservation der Inventarienstücke sorgen.

§. 33.

Der Ortsvorsteher muß zugleich Erheber der Communal- und sonstigen Societäts-Abgaben sein. Es können ihm auch die Functionen eines Erhebers der direkten Staats-Steuer von den Repräsentanten übertragen werden.

§. 34.

Geschieht dies letztere nicht, so muß ein besonderer Ortssteuer-Erheber von den Repräsentanten gewählt werden.

§. 35.

Der Ortsvorsteher hat über alle Einnahmen und Ausgaben den Gemeine-Repräsentanten gehörige Rechnung zu legen.

§. 36.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß ein förmlicher Etat aufgenommen werden.

IV. Von den Rechten und Pflichten der Gemeine-Repräsentanten.

§. 37.

Die Gemeine-Repräsentanten haben in ihrer Gesammtheit die Vollmacht und die Verpflichtung, ohne Rücksprache mit den übrigen Gemeine-Gliedern zu vertreten und bindende Beschlüsse für dieselben zu fassen.

§. 38.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Repräsentanten erforderlich. Wer ohne begründete Ursache eine anberaumte Versammlung versäumt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 sgr. bis 1 Thlr.

§. 39.

Wenn daher Einer oder der Andere derselben gegründete Entschuldigungen, in der Versammlung nicht zu erscheinen, für sich hat, so muß er dies rechtzeitig dem Ortsvorsteher anzeigen, damit dieser noch vorher einen Stellvertreter einberufen kann.

§. 40.

Der Ortsvorsteher hat die nöthigen Versammlungen zu berufen, zu welchen die Repräsentanten mindestens zwei Tage vorher durch schriftliche Currende eingeladen werden müssen. Mindestens alle zwei Monate muß eine Versammlung der Repräsentanten abgehalten werden, und bleibt es dem Ortsvorstande und den Repräsentanten überlassen, diese regelmäßigen Versammlungstage zu verabreden. In den Versammlungen führt der Ortsvorsteher den Vorsitz, ohne jedoch ein Stimmrecht dabei ausüben zu dürfen, es sei denn, daß Stimmengleichheit obwaltet, in welchem Falle seine Stimme den Ausschlag giebt. Die Repräsentanten können außerdem nicht zusammentreten und gültige Beschlüsse fassen.

§. 41.

Nur wenn über Angelegenheiten, bei welchen der Ortsvorsteher persönlich

Digitized by Google

interessirt ist, und über Beschwerden, welche denselben allein oder den ganzen Vorstand treffen, berathen werden soll, muß der Ortsvorsteher die Versammlung verlassen und hat alsdann ein Mitglied der Versammlung den Vorsitz zu übernehmen, welches jedesmal in einem solchem Falle von der Repräsentanten-Versammlung erwählt wird.

§. 42.

Die Repräsentanten-Versammlung ist berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeine-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Acten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen und Decharge zu ertheilen, und wenn sie Beschwerde zu führen hat, diese bei der Regierung anzubringen.

§. 43.

Der Ortsvorstand ist verpflichtet, die Gemeine-Repräsentanten in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere aber bei

1) Festsetzung des Etats,
2) Veräußerung, Verpachtung oder Verwaltung von Grundstücken,
3) Verpfändung von Grundstücken,
4) Melioration von Grundstücken,
5) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Gemeine oder über die Substanz des Gemeine-Vermögens,
6) Verträgen, die außer den Grenzen des Etats liegen,
7) allen Geldbewilligungen, welche die etatsmäßig festgesetzten Beträge überschreiten,
8) Aufnahme neuer Anleihen,
9) Einführung erhöhter Gemeine-Auflagen oder Abänderung des bestehenden Vertheilungs-Maaßstabes.

§. 44.

Zur Veräußerung und zum Ankauf von Grundstücken, welches in der Regel mittelst öffentlicher Licitation geschehen muß, zur Aufnahme von Anleihen und zur Einführung erhöheter Gemeine-Auflagen, so wie Abänderung des bestehenden Vertheilungsmaaßstabes ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, welche der Ortsvorstand durch den Landrath einzuholen hat.

§. 45.

Ebenmäßig ist von dem Ortsvorstande die Entscheidung einzuholen, wenn ein im Betreff der im §. 43 bezeichneten Angelegenheit von den Repräsentanten gefaßter, nach seiner Ueberzeugung dem Gemeine-Recht schädlicher Beschluß nicht bestätigt und eine Vereinigung mit den Repräsentanten nicht herbeigeführt werden kann.

§. 46.

In den Rechten und Pflichten der Gemeine, dem Staate und Dritten gegenüber, wird durch dies Statut, insofern dies nicht ausdrücklich in demselben erwähnt ist, nichts geändert.

Digitized by Google

Nachdem des Königs Majestät vorstehendes Statut durch folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Auf Ihren Bericht vom 17ten v. Mts. ertheile Ich dem hiebei zurückerfolgenden Statut für das Dorf Grabow, Kreises Randow, Meine Genehmigung, und gebe Ihnen hiernach die weitere Veranlassung anheim."

Berlin, den 12ten März 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Bodelschwingh, Graf zu Stolberg und Uhden.

zu genehmigen geruht haben, wird dasselbe, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, hierdurch bestätigt.

Berlin, den 8ten April 1847.

Das Ministerium des Königlichen Hauses,
Zweite Abtheilung,
(gez.) Graf zu Stolberg.

Der Justiz-Minister
(gez.) Uhden.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) v. Manteuffel.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 41.

Stettin, den 8. Oktober 1847.

Patente.

Dem Uhrmacher Schade zu Breslau ist unter dem 27sten September 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, ruhende Hemmung für Chronometer, welche als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbauer H. Lyos zu Siegen ist unter dem 27sten September 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Kuppelung zweier Orgel-Manvale, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Leder-Fabrikanten Hellmann zu Neckar-Steinach ist unter dem 27sten September 1847 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Beschreibung nachgewiesene Behandlung der zu gerbenden Häute in den Gruben,

auf zwölf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

2721) I. No. 1615. September 1847.

Publicandum. Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese an den

vorhandenen Schul-Anstalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1sten Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und mit der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntniß in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19ten März 1846.

Der Finanz-Minister. (gez.) Flottwell.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit dem betheiligten Publikum in Erinnerung gebracht.

Um den jungen Seeleuten Gelegenheit zu geben, sich auf den Unterricht in der Navigationsschule gehörig vorzubereiten und sich diejenigen Kenntnisse anzueignen, welche in der Folge schon beim Eintritt in die Navigationsschulen von ihnen gefordert werden sollen, sind im hiesigen Regierungs-Bezirk, und zwar in Swinemünde, Ueckermünde und Stepenitz, Elementar-Schifffahrtsschulen eingerichtet worden, in welchen den Winter hindurch junge Leute, welche sich dem Seedienst widmen wollen, oder zur See bereits Dienste geleistet haben, aufgenommen werden, wenn sie sich über unbescholtenes Verhalten, sowie darüber genügend ausweisen, daß sie die zur Benutzung des Unterrichts erforderlichen Anlagen, die dazu nöthige Uebung im Lesen und Schreiben besitzen und wenigstens funfzehn Jahr alt sind.

Der Lehr-Cursus beginnt im Monat Oktober und schließt mit dem Ende des Monats März ab.

In Betreff der Unterrichts-Gegenstände, welche in diesen Schulen behandelt werden, nehmen wir auf unsere Bekanntmachung vom 17ten April v. J. Bezug.

Es wird von jedem Schüler ein Eintrittsgeld von 1 Thlr. und ein monatliches Schulgeld von 10 sgr. gefordert.

Die Meldungen zur Aufnahme werden von den Curatorien der betreffenden Schulen — in Swinemünde von dem Prediger Steindruck, in Ueckermünde

von dem Prediger Wilde, in Stepenitz von dem Superintendenten Bartsch — entgegen genommen.

Am Schlusse des Lehr-Cursus wird eine Prüfung der Schüler in Gegenwart des Curatoriums und anderer Sachverständiger veranstaltet, und bei der Entlassung erhält jeder Schüler ein von den Lehrern der Vorschule auszustellendes und von dem Curatorium zu vollziehendes Schul-Zeugniß über sein Verhalten und seine Fortschritte in den verschiedenen Gegenständen des Unterrichts.

Für diejenigen jungen Seeleute, welche in Stettin oder in der Nähe dieser Stadt ihren Winter-Aufenthalt nehmen, ist bei der hiesigen Navigationsschule eine Vorbereitungs-Classe eingerichtet worden, um sich darin zur künftigen Aufnahme in die Steuermanns-Classe der Navigationsschule vorbereiten zu können. Für den Unterricht in dieser Vorbereitungs-Classe wird ein monatliches Schulgeld von 1 Thlr. entrichtet.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Classe erfolgen bei dem Navigations-Lehrer Domcke und in dessen Abwesenheit bei dem Navigations-Lehrer Graff im Navigations-Schulgebäude zu Grabow.

Stettin, den 22sten September 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Für die Stadt Daber ist an die Stelle des pensionirten Bürgermeisters Schmidt der Bürgermeister Braese daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Kammergerichts-Assessor Severin, bisher in Worbis, ist zum Land- und Stadtrichter in Damm ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Johann George Friedrich Bernhard von Löper ist in gleicher Eigenschaft zum Ober-Landesgericht in Coeslin versetzt.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Assessor Sturm ist zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte des Greifenhagenschen Kreises, mit der Befugniß, die Praxis auch bei den Untergerichten im Randowschen Kreise, jedoch mit Ausschluß des Land- und Stadtgerichts zu Stettin, auszuüben, so wie zum Notar im Departement des Ober-Landesgerichts hieselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greifenhagen, ernannt worden.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Düsterbeck, Gliezig und Hindenburg, Naugardtschen Kreises, so wie Radem, Regenwaldeschen Kreises, ist dem Kammergerichts-Assessor de Riem in Naugard, ferner in dem Gute Rosengarten, Randowschen Kreises, dem Kammergerichts-Assessor Krätschell in Stettin übertragen.

Der Auskultator Masche ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat Graf von Lubienski ist als Auskultator bei dem Ober-Landesgericht hieselbst zugelassen.

Der Ober-Landesgerichts-Journalist Sauter und der Land- und Stadtgerichts-Bote Dobenke hieselbst, so wie der Gerichtsdiener Albrecht zu Neuptow a. d. Toll. sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Feldmesser Hermann Friedrich Karl Kombst hieselbst ist als solcher am 23sten September d. J. vereidet worden.

In Frauendorf, Land-Synode Stettin, ist der 2te Schullehrer Polzenhagen fest angestellt.

In Gantreck, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Lübcke angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Google

Amts-Blatt.

№ 42.

Stettin, den 15. Oktober 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2839. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde nebst dem dazu gehörigen dritten Nachtrage zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Emission von 23,000 Stück Prioritäts-Obligationen über zusammen 2,300,000 Thlr. Courant. Vom 20sten August 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 30sten September 1847.

Patente.

Dem Sekretair Karl Bauer in Berlin ist unter dem 30sten September 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion von Wagenrädern, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lieutenant in der 3ten Artillerie-Brigade, Werner Siemens zu Berlin, ist unter dem 7ten Oktober 1847 ein Patent

auf einen elektro-magnetischen Telegraphen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Eduard August Friedberg zu Berlin ist unter dem 8ten Oktober 1847 ein Patent

auf eine Stoßverbindung für breitbasige Eisenbahn-Schienen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

273) Bekanntmachung vom 2ten Oktober 1847, die Sportel- und Stempelfreiheit für die mit den einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit und der Gefängniß-Unterhaltung zu errichtenden Verträge betreffend.

(Bekanntmachung vom 15ten Mai 1842 und vom 3ten Dezember 1846, Justiz-Ministerial-Blatt von 1842, Seite 208, und von 1846, Seite 222.)

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10ten September d. J. für die Verhandlungen, welche die in Gemäßheit der Allerhöchsten Befehle vom 15ten Oktober 1842, 7ten August und 5ten Oktober 1846 zu errichtenden Verträge wegen Befreiung der Städte von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit und resp. von der Last der Gefängniß-Unterhaltung betreffen, die Freiheit von Gerichtsgebühren und Stempeln zu bewilligen geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Justiz-Ministers vom 15ten Mai 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 208) und vom 3ten Dezember 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 222) zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte und der städtischen Behörden gebracht.

Berlin, den 2ten Oktober 1847.

Der Justiz-Minister Uhden.

---

2) der Königlichen Regierung.

274) I. No. 1716. September 1847.

Nachdem in Betreff der Form der Legitimationen, durch welche diesseitige Schiffer ihren Anspruch auf Freilassung von der im Königreich Polen bestehenden Verflößungs-Abgabe nachzuweisen haben, Bestimmung getroffen worden, — weshalb auf die Bekanntmachung vom 3ten Mai d. J. (Amtsblatt pro 1847 Seite 116) Bezug genommen wird, — sind auch Schritte geschehen, um für diejenigen Schiffer, welche nicht im Stande sein möchten, sich sofort über ihre Berechtigung zur Befreiung von der Verflößungs-Abgabe bei den Polnischen Behörden auszuweisen, zur Beibringung des erforderlichen Ausweises eine angemessene Frist auszuwirken.

In Folge dessen ist von der Königlichen Regierungs-Kommission des Innern zu Warschau den Preußischen Schiffern, welche sich in dieser Lage befinden, gegen vorläufige Deponirung der Verflößungs-Abgabe eine sechsmonatliche Präklusiv-Frist zur Beibringung der fehlenden Beweisstücke bewilligt worden, was hierdurch zur Kenntniß des Schifferstandes gebracht wird.

Stettin, den 4ten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

275) I. No. 1523. September 1847.

Auf der Feldmark der Stadt Pyritz sind zwei neue Etablissements errichtet worden:

a) das eine rechts am Wege von Pyritz nach Saabow,

b) das andere links am Wege von Pyritz nach Rackitt,

von denen das erstere den Namen:

„Friedrichenhoff"

und das letztere den Namen:

„Augustenhoff"

erhalten hat. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 5ten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

276) I. No. 634. Oktober 1847.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro September 1847.

Nr.	Namen der Städte.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerste der Scheffel			Kleine Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	26	4	1	26	1	1	12	3	—	—	—	—	27	6	2	1	4	—	19	6	—	12	—
2	Anclam	2	18	11	1	21	10	1	6	1	1	6	1	—	25	5	1	22	1	—	15	—	—	13	9
3	Cammin	2	26	10	1	22	9	1	10	2	1	7	10	—	25	—	1	24	4	—	15	—	—	11	—
4	Demmin	2	15	7	1	19	6	1	8	2	—	—	—	1	1	3	1	22	6	—	—	—	—	—	—
5	Greifenhagen	2	25	—	1	20	—	2	—	—	1	15	—	1	15	—	3	20	—	—	15	—	—	20	—
6	Pasewalk	2	18	11	1	28	11	1	16	8	—	—	—	1	3	7	2	1	8	—	18	9	—	13	3
7	Gollnow	—	—	—	1	22	4	—	—	—	1	4	5	—	26	7	1	28	6	—	—	—	—	—	—
8	Naugard	—	—	—	1	17	3	—	—	—	1	15	—	—	27	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greifenberg	2	17	6	1	19	1	—	—	—	1	8	9	—	24	—	1	21	8	—	17	6	—	13	9
10	Greifenhagen	2	23	4	1	24	10	—	—	—	1	11	3	1	—	11	1	26	6	—	22	6	—	13	9
11	Pyritz	—	—	—	1	19	7	—	—	—	—	—	—	1	3	11	1	20	—	—	20	—	—	16	—
12	Pasewalk	2	20	—	1	20	—	1	10	—	—	—	—	—	25	4	1	25	7	—	18	1	—	11	—
13	Pyritz	2	15	—	1	18	9	1	9	5	—	—	—	—	27	8	1	19	9	—	15	—	—	10	11
14	Naugard	—	—	—	1	18	9	—	—	—	1	6	3	—	24	8	1	22	6	—	—	—	—	—	—
15	Naugard	2	23	8	1	22	1	1	15	2	1	9	5	—	27	3	1	28	11	—	20	—	—	13	9
16	Swinemünde	2	23	—	1	25	3	—	—	—	1	12	9	1	3	6	2	6	3	—	25	—	—	17	6
17	Regenwalde	2	15	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	24	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	16	6	1	19	6	—	—	—	1	9	10	—	25	6	1	25	—	—	15	—	—	12	4
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Neuenkirchen	2	27	3	1	23	3	1	10	—	1	7	6	—	27	6	2	10	7	—	16	3	—	11	9
21	Pasewalk	2	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Pyritz	2	27	6	1	22	6	—	—	—	1	13	9	1	6	3	—	—	—	—	22	6	—	13	9
23	Neu-Damm	2	25	1	1	24	9	1	20	—	—	—	—	1	—	—	1	28	4	—	—	—	—	—	—
	Summa	49	6	11	36	6	1	15	27	11	17	7	10	20	11	4	35	25	6	9	5	1	9	23	11
	Fractions	2	23	1	1	21	8	1	13	5	1	9	10	—	29	1	1	29	9	—	18	4	—	13	7

Stettin, den 7ten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

277) I. No. 341. September 1847.

Der Eigenthümer Peter Brandt hat auf der Feldmark des Dorfes Wangerin, Greiffenbergschen Kreises, etwa ¼ Meile östlich, und rechts am Wege von Wangerin nach Kloetkow, links von dem Wege von Treptow a. d. R. nach Woerke, 100 Schritte von da entfernt, wo der obige Weg mit diesem sich kreuzt, ein Etablissement errichtet, welches den Namen:

„Petershoff"

erhalten hat. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 5ten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

278) Der hinter den Fleischerlehrling Julius Kohlert unterm 13ten September c. erlassene Steckbrief wird, da der ꝛc. Kohlert wieder ergriffen worden, hierdurch aufgehoben. Stettin, den 5ten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

279) Lit. Cr. No. 1177. Oktober 1847.

Bekanntmachung des Königlichen Criminal-Senats wegen Wegfalls der Abtrags- und Insinuations-Gebühren in Untersuchungen.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden davon in Kenntniß gesetzt, daß zufolge der Bestimmung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 31sten August d. J. (I. 3382) in Criminal- und fiskalischen Untersuchungen besondere Abtrags- und Insinuations-Gebühren für die Behändigung von Erkenntnissen und Verfügungen und für die Beförderung von Akten nicht zum Ansatz kommen können. Nur für Vorladungen finden die in der Gebühren-Taxe zur Allgemeinen Criminal-Ordnung Littr. B d. No. 4 bestimmten Boten-Gebühren Statt. Stettin, den 1sten Oktober 1847.

Königliches Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

II. Personal-Chronik.

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz haben den Intendantur-Rath Weidinger und den Intendantur-Assessor Fabricius zu der Intendantur des 1sten Armee-Corps, und den dortigen Intendantur-Rath Alberti zu der diesseitigen Intendantur versetzt.

An der Stelle des ausgeschiedenen Gutspächters Knaack zu Zeinicke ist der Gutsbesitzer Dibbelt daselbst zum Feuer-Polizei-Commissarius für den X. Distrikt des Saaziger Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 43.

Stettin, den 22. Oktober 1847.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

280) I. No. 1671. September 1847.

Die nachstehende Eintheilung der Post-Inspektions-Bezirke in den östlichen Provinzen der Monarchie wird auf Veranlassung des Königl. General-Post-Amts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4ten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1ster Post-Inspektions-Bezirk (Post-Inspektor Schilling).

a) Post-Aemter.

Thorn, Culm, Graudenz, Marienwerder, Marienburg, Elbing, Pr. Holland, Braunsberg, Gutstadt, Rastenburg, Bartenstein, Königsberg i. Pr. (Hof-Post-Amt), Tapiau, Tilsit (Ober-Post-Amt), Memel, Insterburg, Gumbinnen, Angerburg, Lyck, Neidenburg, Lorbau.

b) Post-Verwaltungen.

Strasburg, Riesenburg, Heilsberg, Pr. Eylau, Pillau.

c) Post-Expeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Post-Aemtern untergeordneten Post-Expeditionen und Briefsammlungen.

2ter Post-Inspektions-Bezirk (Post-Inspektor Strahl).

a) Post-Aemter.

Dirschau, Danzig (Ober-Post-Amt), Stolp, Schlawe, Cöslin, Cörlin, Colberg, Naugard, Stettin (Ober-Post-Amt), Stargard in Pomm., Schwedt, Pyritz, Angermünde, Neustadt-Eberswalde, Freyenwalde, Königsberg in der Neu-M., Wriezen, Soldin, Landsberg a. d. W., Friedeberg in der Neu-M, Deutsch Crone, Märkisch Friedland, Neu-Stettin, Konitz, Preuß. Stargard.

b) Post-Verwaltungen.

Lauenburg, Rügenwalde, Treptow a. d. R., Swinemünde, Gollnow, Woldenberg, Jastrow, Ruschendorf.

c) Post-Expeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Post-Aemtern untergeordneten Post-Expeditionen und Briefsammlungen.

Digitized by Google

3ter Post-Inspektions-Bezirk (Post-Inspektor Philippsborn).

a) Post-Aemter.

Barth, Stralsund, Bergen, Greifswald, Wolgast, Demmin, Anklam, Ueckermünde, Pasewalk, Prenzlau, Berlin (Hof-Post-Amt), Oranienburg, Gransee, Spandau, Neu-Ruppin, Wusterhausen, Kyritz, Perleberg, Wittstock, Rathenow, Havelberg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Lenzen, Sandau, Hamburg (Ober-Post-Amt).

b) Post-Verwaltungen.

Zehdenick, Friesack, Nauen, Wittenberge, Pritzwalk, Tangermünde.

c) Post-Expeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Post-Aemtern untergeordneten Post-Expeditionen und Briefsammlungen.

4ter Post-Inspektions-Bezirk (Post-Inspektor Schulze).

a) Post-Aemter.

Wirsitz, Flegau, Fraustatt, Lissa, Rawitsch, Krotoschin, Strzalkowo, Posen (Ober-Post-Amt), Gnesen, Inowraclaw, Bromberg, Neuenburg, Nackel, Schneidemühl, Wegasen, Driesen, Schwetin a. d. W., Meseritz, Zielenzig, Züllichau.

b) Post-Verwaltungen.

Gnesau, Dürowo, Schwetz.

c) Post-Expeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Post-Aemtern untergeordneten Post-Expeditionen und Briefsammlungen.

5ter Post-Inspektions-Bezirk, (Post-Inspektor Schwabe).

a) Post-Aemter.

Müncheberg, Fürstenwalde, Frankfurt a. d. O., Cüstrin, Giessen, Grünberg, Neusalz, Lüben, Parchwitz, Neumarkt, Liegnitz, Haynau, Goldberg, Jauer, Hirschberg, Greifenberg, Bunzlau, Lauban, Görlitz, Hoyerswerda, Elsterwerda, Luckau, Lübben, Spremberg, Cottbus, Lieberose, Beeskow, Guben, Sorau, Sagan, Sprottau.

b) Post-Verwaltungen.

Freystadt, Löwenberg, Schmiedeberg, Bunzlau, Muskau.

c) Post-Expeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Post-Aemtern untergeordneten Post-Expeditionen und Briefsammlungen.

6ter Post-Inspektions-Bezirk, (Post-Inspektor Petersohn).

a) Post-Aemter.

Breslau (Ober-Post-Amt), Schweidnitz, Landeshut, Reichenbach, Frankenstein, Glatz, Neisse, Neustadt a. d. Schl., Leobschütz, Gosel, Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Oppeln, Brieg, Grottkau, Strehlen, Ohlau, Nimptsch, Oels.

b) Post-Verwaltungen.

Freyburg, Waldenburg, Rybnick, Tarnowitz, Lublinitz, Rosenberg, Groß-Strelitz, Creuzberg, Kempen.

Digitized by Google

c) Post-Expeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Post-Aemtern untergeordneten Post-Expeditionen und Briefsammlungen.

7ter Post-Inspektions-Bezirk (Post-Inspektor Pieck).

a) Post-Aemter.

Potsdam, Brandenburg, Genthin, Burg, Magdeburg (Ober-Post-Amt), Neuhaldensleben, Halberstadt, Wernigerode, Quedlinburg, Aschersleben, Calbe a. d. S., Bernburg, Cöthen, Dessau, Zerbst, Coswig, Wittenberg, Jüterbogk, Herzberg, Torgau, Eilenburg, Delitzsch, Halle a. d. S. (Ober-Post-Amt), Querfurt, Merseburg, Weissenfels, Naumburg, Zeitz, Suhl, Erfurt, Artern, Eisleben, Frankenhausen, Sondershausen, Nordhausen, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza.

b) Post-Verwaltungen.

Oschersleben, Bitterfeld, Treuenbrietzen, Schleusingen, Sangerhausen.

c) Post-Expeditionen und Briefsammlungen.

Die den sub a aufgeführten Post-Aemtern untergeordneten Post-Expeditionen und Briefsammlungen.

---

281) I. No. 650. Oktober 1847.

Für die Periode vom 1sten November 1847 bis 1sten Mai 1848 ist der Preis der Blutegel auf Drei Silbergroschen Neun Pfennige für das Stück festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13ten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

282) Bekanntmachung. Der Gastwirth Franz Draeger zu Labes ist, auf Grund der vorgelegten Vollmacht der Direktion der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft heute von uns als deren Agent bestätigt worden.

Stettin, den 13ten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

283) II. No. 231. September 1847.

Dem Fräulein Louise Marie Wollmann ist die Erlaubniß ertheilt, in Grünhof bei hiesiger Stadt eine Privatschule für Töchter gebildeter Familien, in der auch Knaben den ersten Elementar-Unterricht erhalten können, zu errichten.

Die Beaufsichtigung der Anstalt ist den Geistlichen an der St. Petri-Kirche hieselbst übertragen.

Stettin, den 6ten Oktober 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Digitized by Google

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

284) Consist. No. 94. Oktober 1347.

Die Predigtamts-Kandidaten:

1) Johann August Robert Otto Bernhardi,
2) Gustav Hermann Dittmar,
3) Carl Heinrich Geese,
4) Julius Lappe,
5) Jacob Albrecht Christoph Wallis,
6) Carl August Wilhelm Gottfried Theodor Zechlin,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 9ten Oktober 1847.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

285) Bekanntmachung. Mit Genehmigung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements wird der Naturalien-Bedarf nachstehender Garnison-Orte für das Jahr 1848 durch die untengenannten Commissarien freihändig angekauft werden, und zwar:

1) für Stettin: durch den Proviantmeister, Kriegsrath Heinlé, den Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
2) für Garz a. d. O.: durch den Magazin-Depot Rendanten Benthi desgleichen;
3) für Pasewalk: durch den Magazin-Depot-Rendanten Klamann desgleichen;
4) für Greiffenberg: durch den Magazin-Depot-Rendanten Maaß desgleichen;
5) für Treptow a. d. R.: durch den Magazin-Depot-Rendanten Elten desgleichen;
6) für Ueckermünde: durch den Magazin-Depot-Rendanten, Bürgermeister Audouard, desgleichen.

Wir bringen dies zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken, daß diese Ankaufs-Commissarien mit den Mitteln versehen sind, um nach jeder Einlieferung sogleich baar zu bezahlen, daß ihnen dagegen nicht gestattet ist, Kredit zu nehmen.

Angemessene Vorschüsse in einzelnen Fällen zu leisten, sind dieselben von uns ermächtigt. Stettin, den 7ten Oktober 1847.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

---

5) anderer Behörden.

286) Danksagung. Während der diesjährigen Herbst-Uebungen fanden die Truppentheile der 3ten Division bei den Bewohnern des Saatziger, Naugarder und Regenwalder Kreises eine so freundliche Aufnahme, daß Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten zu lebhaftem Danke verpflichtet worden sind. Dem

herzlichen Entgegenkommen, der wohlwollenden Fürsorge der Quatiergeber gebührt um so mehr volle Anerkennung, als für verschiedene Ortschaften eine schwere Einquartierungsbelästigung nicht hatte vermieden werden können.

Der unterzeichnete Divisions-Kommandeur fühlt sich aus eigener Bewegung, wie auch durch den Wunsch der Truppentheile veranlaßt, solches hierdurch öffentlich und mit der Versicherung auszusprechen, daß die dankbare Erinnerung an diese gütige Aufnahme sich im Herzen derer, denen sie geworden, noch lange erhalten wird. Stettin, den 13ten Oktober 1847.

Der General-Lieutenant und Kommandeur der 3ten Division.

von Brünneck.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in den nachbenannten Städten sind folgende Personen zu Magistrats-Mitgliedern gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden:

1) in Naffow: der Hermann Wedell zum Kämmerer,
2) in Gollnow: der Tuchfabrikant Lutsch zum unbesoldeten Rathsherrn,
3) in Stargard: der bisherige unbesoldete Rathsherr Wilde aufs Neue in gleicher Eigenschaft,
4) in Wollin: der Ackerbürger und Fischhändler Radmann zum unbesoldeten Rathmann,
5) in Naugard: der Apotheker Schmidt zum unbesoldeten Rathmann,
6) in Pencun: der bisherige unbesoldete Rathmann Radant aufs Neue in gleicher Eigenschaft,
7) in Pasewalk: der Klosterhofsbesitzer Ziehm und der Bäckermeister Modnicke zu unbesoldeten Rathsherren,
8) in Stettin: die bisherigen unbesoldeten Stadträthe Bethe und Tschoy aufs Neue in gleicher Eigenschaft, und der Kaufmann C. Theel zum unbesoldeten Stadtrath,
9) in Fiddichow: der Schuhmachermeister Carl Schuhmacher zum unbesoldeten Rathmann,
10) in Usedom: der bisherige Kämmerer Tews aufs Neue in gleicher Eigenschaft,
11) in Jarmen: der Ackerbürger Berner zum unbesoldeten Rathmann,
12) in Plathe: der Schneidermeister Pritzlaff zum unbesoldeten Rathmann,
13) in Pölitz: der Apotheker Dames zum unbesoldeten Rathmann.

Der Feldmesser Albert Brandt zu Anklam ist als solcher am 7ten Oktober d. J. in Eidespflicht genommen worden.

An der Stadtschule in Alt-Damm, Land-Synode Alt-Stettin, ist der 6te Schullehrer Düllge angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 44.

Stettin, den 29. Oktober 1847.

Patente.

Dem Kaufmann Aug. Pinard zu Berlin ist unter dem 19ten Oktober 1847 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Darstellung des ätherischen Steinkohlen-Oels bei dem Verkoaken der Steinkohlen in Oefen

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

287) I. No. 31. Oktober 1847.

Auf der Feldmark der Stadt Treptow a. d. T., südwestlich in einer Entfernung von circa ½ Meile von der Stadt, rechts am Wege nach Wolkow, ist ein Etablissement angelegt worden, welches den Namen:

„Trostfelde"

erhalten hat. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 18ten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

288) I. No. 1095. Oktober 1847.

Der Gutsbesitzer Lobedan hat auf der Feldmark seines Gutes Pribbernow, Cammiuer Kreises, 575 Ruthen von Pribbernow in südlicher Richtung, links am Wege nach Gentreck, ein Vorwerk angelegt, welches den Namen:

„Heinrichshoff"

erhalten hat. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 18ten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

289) I. No. 860. Oktober 1847.

Bekanntmachung. In Folge mehrfacher Anfragen und Gesuche um Bewilligung von Agenturen für den Geschäftsbetrieb der sogenannten Hamburg-Altonaer Fabrik-Union wird auf Anordnung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen und mit Hinweisung auf die unterm 5ten Juli c.

erschienene Verordnung (Gesetz-Sammlung No. 29. Seite 261) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von der gedachten Fabrik-Union, sowie von der sogenannten industriellen Aktien-Gesellschaft zu Hamburg angekündigten Ausspielungen zu den verbotenen auswärtigen Lotterien gehören, und jede Betheiligung bei ihrem Geschäfts-Verkehre gesetzlich verboten und strafbar ist.

Stettin, den 19ten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

290) I. 927. Oktober 1847.

Betreffe die Benutzung der neu erbauten Chausseen im Demminer Kreise.

Die von den Ständen des Demminer Kreises gebauten Chausseen:

a) von Demmin über Treptow a. d. Toll. nach Neu-Brandenburg,

b) von Demmin nach Stavenhagen und

c) von Treptow a. d. Toll. nach Jarmen

sind größtentheils dem öffentlichen Verkehr bereits freigegeben, jedoch bisher nur theilweise zur Unterhaltung des Staats übernommen, resp. unter Chausseegeld-Erhebung gestellt worden, weshalb auch noch nicht überall der Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 mit dessen zusätzlichen Bestimmungen darauf angewandt werden kann. Da nun aber die gedachten Chausseestrecken durch vorschriftswidrige Benutzung Seitens des Publikums erheblich leiden, so bestimmen wir hiermit auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31sten August 1831 (Gesetz-Sammlung Seite 214), daß von jetzt ab nicht allein auf den hiernach schon als Staats-Straßen zu betrachtenden Trakten jener Chausseen, sondern auf sämmtlichen, mithin auch auf den zur Unterhaltung aus Staats-Fonds noch nicht übernommenen Chausseestrecken die in dem Zusatze II. sub 7 bis 23 enthaltenen chausseepolizeilichen Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs in Anwendung treten.

Indem wir daher vor ferneren Contraventionen bei Vermeidung der strengsten Rüge warnen, bemerken wir noch, daß nach einem Reskripte des Königl. Finanz-Ministeriums vom 11ten d. Mts. das Verbot von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk in Gemäßheit des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839 auf die Straßen im Demminer Kreise vorläufig noch nicht erstreckt werden soll und somit die zusätzliche Vorschrift sub II. 20. des Chausseegeld-Tarifs nur auf die anderweiten Bestimmungen jener Verordnung derzeitig bezogen werden kann.

Stettin, den 19ten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

291) I. No. 241. Oktober 1847.

Die zehnjährige Tochter des Arbeitsmanns Reise hieselbst hatte das Unglück, am 13ten Mai d. J. beim Wasserschöpfen in den Parnitz-Strom zu fallen, in welchem sie ihren Tod gefunden haben würde, wenn nicht der in der

Nähe befindliche Arbeitsmann Krause, völlig bekleidet und überdies von angestrengter Arbeit erhitzt, sich in den Strom geworfen, das bereits untergesunkene Kind ergriffen und schwimmend ans Land gebracht hätte. Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung, wofür dem ꝛc. Krause eine Geldprämie bewilligt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 22sten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

292) II. 411. Oktober 1847.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir über die Aufnahme in das Königl. Musik-Institut in Berlin folgende Bestimmungen zu allgemeiner Kenntniß:

Das Königl. Musik-Institut in Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien, Schullehrer-Seminaren und andern höhern Lehranstalten vorzubereiten. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Belehrung über die Construktion der Orgel,
3) Unterricht im Clavierspiel,
4) Theorie der Musik und zwar:
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunct und der Fuge,
5) Gesangunterricht,
6) Instrumental- und Vocal-Uebungen zur Ausführung classischer Musikwerke.

Der Lehrcurs währt in der Regel ein Jahr und beginnt um Ostern und Michael; es kann aber auch nach Umständen eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in dem Institute gestattet werden.

Zur Aufnahme in das Institut ist erforderlich:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht hat, oder von einem Schullehrer-Seminar mit dem Zeugnisse der Wahlfähigkeit entlassen ist,
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Orgelspiel nachweist,
4) daß er die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreite, wobei zu bemerken ist, daß der Unterricht in dem Institute unentgeltlich ertheilt wird.

Diejenigen, welche die Aufnahme in das Königl. Musik-Institut wünschen, haben sich nicht mehr, wie es bisher gestattet worden, mit ihrem Antrage unmittelbar an das Königl. Ministerium, sondern an die Königl. Regierung, in deren Bezirk sie wohnen, zu wenden und dem Antrage nicht nur die zum Nachweise über die Erfordernisse der Aufnahme nöthigen Zeugnisse, sondern auch

Digitized by Google

das Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über ihr Wohlverhalten und einen von ihnen selbst abzufassenden Lebenslauf, in welchem auch über ihre Ausbildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht das Erforderliche kurz anzugeben ist, beizufügen. Die Anträge sind der Königl. Regierung, je nachdem die Aufnahme zu Ostern oder zu Michael gewünscht wird, vor dem 15ten Januar oder vor dem 15ten Juli einzureichen. Die Bestimmung über die Aufnahme erfolgt von dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Vor der Aufnahme hat sich der Aspirant noch der Prüfung des Directors des Königl. Musik-Instituts zu unterwerfen.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts ist auf zwanzig festgesetzt; außerdem darf mit Genehmigung des Königl. Ministeriums noch sechs angehenden Musikern, welche sich nicht zu Organisten und Cantoren ausbilden wollen, die Theilnahme an dem theoretischen Unterrichte des Instituts gestattet werden. Stettin, den 21sten Oktober 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

293) II. No. 457. Oktober 1847.

Dem jüdischen Schullehrer Itzig Hohenstein aus Danzig ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in der Stadt Naugard in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 21sten Oktober 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Der zum Mitgliede der Königl. General-Kommission für Pommern ernannte Regierungs-Rath Oppermann ist bei derselben nicht eingetreten, hat vielmehr eine andere Bestimmung erhalten.

Dagegen ist der bisherige Spezial-Commissarius im Schlawe'schen Kreise, Regierungs-Assessor von Bülow, zum Hülfs-Arbeiter beim Collegio ernannt worden.

Der Spezial-Commissarius, Regierungs-Assessor Ferné, bisher zu Pasewalk, ist zur Königl. Regierung nach Oppeln versetzt worden, und der Landes-Oekonomie-Rath von Böhn zu Schlawe, der Oekonomie-Commissarius Schäffer und der Feldmesser Schulz zu Stolp sind auf ihr Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Oberförster Gené zu Eggesin ist mit dem 1sten Oktober c. in den Ruhestand versetzt, und die dadurch erledigte Stelle dem Oberförster Hölzer übertragen, welcher einstweilen auch die Oberförsterstelle zu Rützelburg mit verwaltet.

An der Stadtschule zu Pasewalk ist der Schullehrer Stüwert angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 45.

Stettin, den 5. November 1847.

Patente.

Dem Karl Friedrich Kreyssig zu Berlin ist unter dem 21. Oktober 1847 ein Patent

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Waschflüssigkeit zum Waschen und Reinigen wollener, baumwollener und seidener Zeuge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Instrumentenmachern Gottlieb Brandt zu Breslau und G. Willmanns zu Berlin ist unter dem 21. Oktober 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Mechanik für Pianofortes, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Theodor Heitemeyer zu Münster ist unter dem 21. Oktober 1847 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Saitenlage bei tafelförmigen Fortepianos, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Mechanikus Kraeckwitz zu Anclam unterm 7ten Juli 1846 ertheilte Patent

auf ein Gestell für zehnrädrige Eisenbahnwagen mit beweglichen Achsen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben worden.

Dem Mechaniker Kessels zu Aachen ist unter dem 30sten Oktober 1847 ein Patent

auf eine Dampfkessel-Feuerung, insoweit deren Einrichtung nach der vor-

Digitized by Google

gelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

294) Der Stadt-Sekretair Buchholz zu Ueckermünde ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von uns bestätigt worden.

Stettin, den 25sten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

295) Der Buchdrucker Julius Bertramm zu Treptow a. d. R. ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Stettin, den 25sten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

296) Bekanntmachung. Der Lehrer und Organist Haase zu Poelitz ist heute auf Grund der vorgelegten Bestallung der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kämmerers Müller daselbst, welcher die übernommene Agentur jener Gesellschaft niedergelegt hat, als deren Agent bestätigt.

Stettin, den 28sten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

297) III. No. 1162. Oktober 1847.

Bekanntmachung. Auf der Ablage an der Eisenbahn im Carolinenhorster Moore stehen noch vom vorjährigen Einstiche 355 Klafter Torf 3ter Klasse, deren Anfuhr nunmehr auf der Eisenbahn erfolgen wird. Bestellungen hierauf werden auf dem Königl. Schlosse im Forstverwaltungs-Bureau angenommen und der Reihefolge nach effectuirt werden.

Der Taxpreis für diesen Torf ist um 3 Sgr. pro Klafter ermäßigt, und es kostet daher eine Klafter, einschließlich der Anfuhre bis vor die Thür der Besteller, 2 Thlr. 17 Sgr.; bei dem Verfahren nach der Unterwiek, Fort Preußen, Kupfermühle, Grabow und Tornei werden jedoch noch für 2 Klafter 7 Sgr. 6 Pf. Fuhrlohn zugeschlagen.

Stettin, den 22sten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

298) Bekanntmachung. Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß an den Hebestellen:

Digitized by Google

1) bei Käsecke auf der Stavenhagen-Demminer Chaussee für 1½ Meile,
2) bei Neu-Wolkwitz auf derselben Straße für 1 Meile

vom 1sten November c. ab das Chausseegeld wird erhoben werden.

Stettin, am 28sten Oktober 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

3) anderer Behörden.

299) Publikandum. Wenngleich die Butter in ihrem natürlichen Zustande immer Wasserbestandtheile enthält, so wird erfahrungsmäßig derselben doch auch häufig noch durch künstliche Bearbeitung ein größerer Zusatz von Wasser gegeben, um ihr Maaß und Gewicht im Handel zu vermehren.

Die in dieser Beziehung neuerdings veranlaßten polizeilichen Untersuchungen haben festgestellt, daß sich unter der zum Verkauf gestellten Butter bis zu 25 pCt. künstlich beigemischte Wassertheile befanden.

Ein solches Verfahren ist, wie jede anderweite Vermischung der Butter mit schädlichen oder unschädlichen Materialien zum Zweck der Gewichtsvermehrung, als Waarenverfälschung nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 20 §. 1442 u. s. w. mit der geschärften Strafe des qualificirten Betruges und Confiscation der Waare, unter Umständen auch mit Verlust der Gewerbebefugniß zu bestrafen.

Das Polizei-Präsidium sieht sich veranlaßt, diese gesetzlichen Bestimmungen mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß bei der auf den hiesigen Wochenmärkten beabsichtigten Einrichtung besonderer Localitäten für den Aufenthalt der aufsichtführenden Polizei-Beamten mit Probemaaßen und Gewichten, dort auch ein Instrument aufgestellt werden soll, mittelst dessen der Wassergehalt bei der Butter sofort ermittelt werden kann.

Berlin, den 25sten September 1847.

Königl. Polizei-Präsidium, gez. von Minutoli.

II. Personal-Chronik.

In der Stadt Wollin sind zu Schiedsmännern auf drei Jahre für den Ober-Bezirk der seitherige Schiedsmann, Particulier Conradt, wiederum und für den Unter-Bezirk der Apotheker Stuhr junior gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor, Justiz-Rath Sternberg in Garz, ist vom 1sten Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Referendarius v. Holtzendorff ist zum Assessor bei dem hiesigen Ober-Landesgericht ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Schnatow, Camminschen Kreises, ist dem Justitiarius Kreich in Cammin übertragen.

Digitized by Google

Dem Ober-Landesgerichts-Journalisten Sauter hierselbst ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath beigelegt.

Der früher bei dem Ober-Landesgerichte in Coeslin angestellte Referendarius Dietrich ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Ober-Landesgericht versetzt.

Die Rechts-Kandidaten Graf von Plater, Graf von Mycielski, Orloff, Wellmann, Müller und Schoening sind als Auskultatoren bei dem Ober-Landesgericht hierselbst zugelassen.

Der Civil-Supernumerarius Koebcke ist zum Aktuarius und Registrator und der vormalige Unteroffizier Schoenau zum Boten bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Die Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über das Vorwerk Mittelhagen, Regenwalder Kreises, ist mit Ausschluß der bei dem Rittergute Neuenhagen verbleibenden Polizei-Jurisdiction dem Stadtgericht zu Plathe übertragen.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor von Böhn ist Behufs seiner Ausbildung zum Special-Commissarius in das Collegium der Königlichen General-Commission für Pommern eingetreten.

Der Feldmesser Herrmann Adalbert Franz Robe ist als solcher am 23sten Oktober d. J. vereidet worden.

Der Hülfsaufseher Hinze zu Eggesin ist mit dem 1sten Januar k. J. in den Ruhestand versetzt, und dessen Stelle von da ab mit dem Garde-Jäger Lichtenberg besetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 46.

Stettin, den 12. November 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2890. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreisobligationen zum Betrage von 120,000 Thlr. Vom 18. Aug. 1847.

No. 2891. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1847, betreffend die Versetzung des Generals der Infanterie und Gouverneurs von Berlin, Freiherrn von Müffling, in den Ruhestand unter Entbindung desselben von der Funktion als Präsident des Staatsraths, mit dem Charakter als General-Feldmarschall; imgleichen die Ernennung des Staatsministers von Savigny zum Präsidenten des Staatsraths, unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung.

No. 2892. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Oktober 1847, betreffend die Entbindung des Staats- und Kriegs-Ministers, Generals der Infanterie, von Boyen, von den Geschäften des Kriegs-Ministeriums und dessen Ernennung zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses; imgleichen die Ernennung des General-Lieutenants von Rohr zum Staats- und Kriegs-Minister.

Ausgegeben zu Berlin den 12ten Oktober 1847.

No. 2893. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. August 1847, betreffend die Ausdehnung des Allerhöchsten Befehls vom 26. September 1846 auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile, welche dem Münzkartel vom 21sten Oktober 1845 nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten, so wie eine darauf bezügliche Bekanntmachung vom 21. September 1847.

No. 2894. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einführung der Gestade-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 19. August 1844 in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 21. September 1847.

No. 2895. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Oktober 1847 nebst dem Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen von demselben Tage.

Ausgegeben zu Berlin den 31sten Oktober 1847.

No. 2896. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Oktober 1847, betreffend die der Stadt Nordhausen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Nordhausen über Mackenrode auf Nixei bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2897. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1847, betreffend die Untersuchung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen.

Digitized by Google

No. 2898. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Oktober 1847, betreffend die dem Aktienverein für den Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2899. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau. Vom 28. Oktbr. 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 6ten November 1847.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung

300) Bekanntmachung. Der Apotheker Wilhelm Beß zu Daber ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft heute von uns bestätigt worden. Stettin, den 30sten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

301) I. No. 1682. August 1847.

Publikandum. Der Bau-Inspektor Krefft hieselbst wird von den nach unserem Publikandum vom 23sten Januar c. dem Wasserbau-Inspektor Gärtner interimistisch übertragenen Landbau-Geschäften im Greifenhagener Kreise wiederum übernehmen:

1) die Bauangelegenheiten für die Ortschaften des Amts Friedrichswalde-Colbatz,
2) die Bauangelegenheiten der Königlichen Oberförstereien Klütz und Mühlenbeck und der daran ressortirenden Forstetablissements, so wie der Königl. Torffaktorei Carolinenhorst,
3) die außerhalb der Königl. Ortschaften etwa vorkommenden Bauangelegenheiten im Greifenhagener Kreise links der Straße von Greifenhagen nach Pyritz, einschließlich der Stadt Greifenhagen.

Stettin, den 31sten Oktober 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

302) I. 1293. September 1847.

Obwohl wir in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Mai v. J. (Amtsblatt de 1846 S. 174) wiederholt gegen die muthwillige oder fahrlässige Beschädigung der öffentlichen Wege und der an denselben befindlichen Baum-Pflanzungen gewarnt haben, so ist dennoch, der angedroheten Strafen ungeachtet, in neuester Zeit und namentlich in der Herrschaft Schwedt eine so beträchtliche Zahl von muthwilligen Baumfreveln bemerkt worden, daß wir uns genöthigt sehen, die Theilnahme der Kreis- und Orts-Eingesessenen für die Conservation dieser öffentlichen Anlagen dringend in Anspruch zu nehmen. Wir empfehlen daher die Baum-Pflanzungen an den Vicinalwegen und ähnliche öffentliche Pflanzungen nicht nur dem Schutze aller Wohlgesinnten, sondern verheißen zugleich auch Demjenigen, welcher einen gegen dergleichen Anlagen begangenen Frevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß der Thäter zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 5 bis 10 Thlr.,

Digitized by Google

welche bei dem betreffenden Kreis-Landrathe, von welchem wir in der Sache Bericht erwarten, nachzusuchen ist. Stettin, den 1sten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

303) I. No. 1648. Oktober 1847.

Betrifft die Portofreiheit für Geldsendungen der Eisenbahn-Arbeiter an ihre Angehörige in der Heimath.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Reskripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen und des Königl. Post-Departements vom 25sten September d. J. die den Eisenbahn-Arbeitern bewilligte Porto-Freiheit für Beförderung ihrer Geld-Ersparnisse nach der Heimath auch auf dergleichen Geldsendungen der bei ausländischen Eisenbahn-Bauten beschäftigten diesseitigen Unterthanen in Betreff des Preußischen Porto's unter denselben Bedingungen ausgedehnt worden ist, welche nach unserer Bekanntmachung vom 18. August 1845 (Amtsblatt pro 1845 S. 287 u. 288) vorgeschrieben sind. Stettin, den 3ten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

304) I. No. 1117. September 1847.

Der achtjährige Sohn des Tagelöhners Jüdes zu Muddelmow (Regenwalder Kreises) war am 24sten Juni d. J. beim Baden in dem sogenannten Prahlen-Soll, einem auf der Feldmark Muddelmow belegenen Teiche, aus Unvorsichtigkeit auf eine tiefe Stelle gerathen und bereits untergesunken, als die Ehefrau des Tagelöhners Zastrow, Wilhelmine geborne Buchholz, auf den Hülferuf der Anwesenden herbei eilte und völlig bekleidet und überdies sehr erhitzt in den tiefen Teich sprang, aus welchem sie nach mehreren gefahrvollen Versuchen das verunglückte Kind, welches fast erstarrt war, glücklich ans Land brachte.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Retterin eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 5ten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

305) Bekanntmachung. In der Hebestelle von Wölschow, an der Jarmen-Treptower Chaussee, wird das Chausseegeld für zwei Meilen vom 15ten Dezember d. J. an zur Erhebung kommen, was dem Publikum hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht wird. Stettin, am 3ten November 1847.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Böhlendorff.

---

3) anderer Behörden.

306) Bekanntmachung. Die Lieferung der Verpflegungs-Gegenstände für die Gefangenen der hiesigen Straf-Anstalt auf das Jahr 1848, bestehend in

225 Winspel Roggen, 28 Winspel Erbsen, 10 Winspel Gerste, 204 Centner Gerstenmehl, 153 Centner Hafergrütze, 71 Centner ordinairen Graupen, 3 Centner feinen Graupen, 55 Centner Linsen, 100 Centner weißen Bohnen, 4 Centner Weizenmehl, 2 Centner Buchweizengrütze, 2 Centner Caroliner Reis, 4000 Scheffeln Erdtoffeln, 71 Centner Butter, 60 Centner Schmalz, und außerdem 96 Schock Roggenstroh und 2280 Stück Besen, soll

am 22sten November c., Vormittags 10 Uhr,

so wie die Lieferung von 1000 Ellen ⅘ breitem braunen Tuch, 5 Centner Landwolle, 5 Centner russischer Wolle, 1200 Pfund Sohlleder, 650 Pfund Fahlleder, 500 Pfund Rindleder, ¾ Centner Baumöl, 45 Centner rassinirtem Rüböl, 350 Pfund Lichten à 14 Stück, 250 Pfund Lichten à 8 Stück, 18 Ctr. grüner Seife, 70 Pfund weißer Seife, 41 Centner Soda, 5 Centner Thran, 2 Centner Schablon-Eisen, 2 Centner Schlosser-Eisen, 4 Centner viereckigem Stangeneisen, 4 Centner Schnitteisen II. W., 2 Centner Knippeisen und 500 Tonnen Schmiedekohlen am folgenden Tage, als

am 23sten November c., Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer der Anstalt im Wege der Licitation an den Mindestfordernden ausgeboten werden, wozu ich Lieferungsgeneigte mit dem Bemerken einlade, daß die zum Grunde gelegten Bedingungen im Termine selbst werden näher bekannt gemacht werden. Naugard, den 3ten November 1847.

Der Direktor der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt, Schnuchel.

---

307) Bekanntmachung. Im Marienwalder Forst-Revier, eine Meile oberhalb Gollnow, an der Ihna belegen, sind zum Verkauf von Bau- und Nutzholz sowie Brennholz in kleinen Quantitäten nachstehend aufgeführte Termine, als

der 22ste November 1847,
der 13te Dezember 1847,
der 10te Januar 1848,

} Vormittags 10 Uhr,

angesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil des Gebots im Termine deponirt werden muß, wenn sie es nicht vorziehen sollten, den ganzen Betrag sogleich einzuzahlen. Die anderweitigen Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht. Der Versammlungsort ist hier im Forsthause. — Stangen und Reiserholz, sowie Stubben aus dem Einschlage 1847 werden des Donnerstags in jeder Woche aus freier Hand verkauft, wozu sich die Käufer ebenfalls um 10 Uhr im Forsthause einfinden wollen.

Marienwalde, den 30sten Oktober 1847.

Der Marien-Stifts-Förster Funcke.

---

308) Bekanntmachung. Unter den Schaafen zu Alt-Tellin sind die Pocken ausgebrochen, weshalb aller Verkehr mit Schaafen und Fellen daselbst bis auf Weiteres hiermit untersagt wird. Demmin, den 5ten November 1847.

Der Landrath von Heyden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 47.

Stettin, den 19. November 1847.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

309) Bekanntmachung. Es ist neuerlich abermals einer Privatperson gelungen, in Leipzig den wissentlichen Verbreiter und vielleicht auch Verfertiger falscher Preußischer Kassenanweisungen zu entdecken, und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben derselben dafür die in unserer Bekanntmachung vom 4ten März v. J. zugesicherte Belohnung bewilligt und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von

„Dreihundert bis fünfhundert Thalern"

gewähren, und diese nach Bewandtniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Kassenanweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden, und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Berlin, den 5ten November 1847.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

---

2) der Königlichen Regierung

310) I. No. 2311. Oktober 1847.

Der Kaufmann Rudolph Karsten zu Pasewalk ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 5ten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

311) I. No. 714. November 1847.

Die Physikatsstelle des Pyritzer Kreises, mit dem Wohnsitze zu Pyrit-

ist durch die Resignation des Kreis-Physikus Dr. Wilczewski zur Erledigung gekommen.

Diejenigen promovirten Aerzte, welche um diese Stelle sich zu bewerben wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste darüber, daß sie

a) die Prüfung als promovirte Medico-Chirurgen,

b) die geburtshülfliche und

c) die forensische Prüfung

wohl bestanden haben, binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Stettin, den 8ten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

312) I. 687. November 1847.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Oktober 1847.

№	Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel rtl. sg. pf.	Roggen der Scheffel rtl. sg. pf.	Große Gerste der Scheffel rtl. sg. pf.	Kleine Gerste der Scheffel rtl. sg. pf.	Hafer der Scheffel rtl. sg. pf.	Erbsen der Scheffel rtl. sg. pf.	Heu der Centner rtl. sg. pf.	Stroh der Centner rtl. sg. pf.
1	Stettin	2 23 2	1 25 10	1 11 6	— — —	— 29 10	2 1 8	— 20 —	— 13 8
2	Anclam	2 21 11	1 23 11	1 13 4	1 13 4	— 28 9	2 1 8	— 15 —	— 13 9
3	Cammin	2 24 7	1 21 3	1 12 5	1 9 2	— 25 —	2 — —	— 15 —	— 11 —
4	Demmin	2 15 6	1 20 5	1 12 2	— — —	1 2 —	2 2 1	— — —	— — —
5	Gribbichow	2 15 —	1 20 —	1 20 —	1 15 —	1 15 —	3 — —	— 20 —	— 20 —
6	Gryz	2 18 11	2 — 3	1 19 2	— — —	1 2 9	2 6 3	— 18 4	— 12 8
7	Gollnow	— — —	1 23 8	— — —	1 10 7	— 29 7	1 29 9	— — —	— — —
8	Körtenberg	— — —	1 20 9	— — —	— — —	1 2 3	— — —	— — —	— — —
9	Greiffenberg	2 17 6	1 21 7	— — —	1 12 6	— 29 —	1 27 —	— 17 6	— 13 9
10	Greifenhagen	2 24 3	1 24 10	— — —	1 16 3	— 29 7	1 28 9	— 21 6	— 13 9
11	Plathe	— — —	1 22 7	— — —	— — —	1 4 6	1 27 6	— 22 —	— 16 6
12	Pasewalk	2 20 —	1 25 —	1 10 —	— — —	— 25 —	1 25 —	— 17 6	— 11 —
13	Pyritz	2 15 5	1 19 6	1 15 8	— — —	— 29 9	1 22 11	— 15 —	— 13 8
14	Naugardt	— — —	1 19 6	— — —	1 10 —	— 28 9	1 23 9	— — —	— — —
15	Stargardt	2 21 11	1 23 4	1 19 4	1 14 8	— 28 9	1 27 7	— 21 6	— 13 9
16	Swinemünde	2 24 —	1 24 —	— — —	1 18 —	1 4 3	2 11 3	— 26 3	— 17 6
17	Regenwalde	— — —	1 19 5	— — —	1 17 11	— 26 9	1 19 4	— — —	— 12 6
18	Treptow a. R.	2 19 —	1 18 —	— — —	1 14 6	— 28 —	1 26 —	— 19 2	— 12 4
19	Treptow a. T.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
20	Ueckermünde	2 28 1	1 26 3	1 15 6	1 12 6	— 28 3	2 4 9	— 16 3	— 10 10
21	Usedom	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
22	Wollin	2 28 —	1 27 —	— — —	1 14 —	1 5 —	2 6 3	— 22 6	— 13 9
23	Alt-Damm	2 23 2	1 27 2	— — —	1 17 6	— — —	1 29 4	— — —	— — —
	Summe	43 10 5	37 3 10	14 29 1	20 15 11	20 9 9	40 20 10	9 19 6	7 9 11
	Fracten	2 21 3	1 23 —	1 14 11	1 14 —	1 — 6	2 1 1	— 19 4	— 13 9

Stettin, den 8ten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

313) I. No. 839. November 1847.

Die Jahres-Anzeigen der Bau-Conducteure und Feldmesser betreffend.

Sämmtliche im diesseitigen Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Bau-Conducteure, Bauzöglinge und Feldmesser werden mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügungen vom 25sten April 1822 und 13ten November 1830 hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren gegenwärtigen Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres, spätestens bis

zum 20sten Dezember c.

an uns zu erstatten, widrigenfalls sie in den betreffenden Listen werden gestrichen werden und dann selbstredend ferner keine Geschäfts-Aufträge erhalten können.

Die Bau-Conducteure und Bauzöglinge haben in ihren Anzeigen auch zu bemerken, welcher Confession sie angehören, ob sie verheirathet sind und Kinder haben oder nicht. Stettin, den 11ten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

314) Bekanntmachung. Der für den Handelsmann Karl August Schupping zu Ueckeritz unterm 3ten Februar d. J. sub No. 1649 pro 1847 zum Steuersatze von 12 Thlr. von uns ertheilte Gewerbeschein zum Handel mit rohen Produkten des Bodens ist dem Handelsmann Schupping verloren gegangen. Wir erklären diesen Gewerbeschein hiermit für ungültig, da an Stelle desselben heute ein Duplicat ausgefertigt worden ist.

Stettin, den 9ten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

315) I. No. 2215. Novemer 1847.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 20sten Februar 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 95) wird hiermit bekannt gemacht, daß von der Liste über die in den Tagen vom 15ten bis incl. 20sten v. Mts. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine einem jeden der Land- und Stadtgerichte zu Anklam, Demmin, Jacobshagen, Pasewalk, Stargard, Stettin, Swinemünde, Treptow a. d. Rega und Ueckermünde ein Exemplar zum Gebrauch bei der in deren Depositorien vorzunehmenden Recherche zugefertigt worden ist.

Sämmtliche übrige Gerichte des Departements habe in Ansehung der in ihren Depositorien etwa vorhandenen Prämien-Scheine sich die erforderliche Auskunft von einem der vorgenannten Gerichte zu erbitten, wofern sie sich nicht im Besitze des betreffenden Stücks der Allg. Preuß. Zeitung befinden.

Stettin, den 5ten November 1847.

Königliches Ober-Landesgericht.

4) anderer Behörden.

316) Bekanntmachung. Die Lieferung der Verpflegungs-Gegenstände für die Gefangenen der hiesigen Straf-Anstalt auf das Jahr 1848, bestehend in 225 Winspel Roggen, 28 Winspel Erbsen, 10 Winspel Gerste, 204 Centner Gerstenmehl, 153 Centner Hirsegrütze, 71 Centner ordinairen Graupen, 3 Centner feinen Graupen, 55 Centner Linsen, 100 Centner weißen Bohnen, 4 Centner Weizenmehl, 2 Centner Buchweizengrütze, 2 Centner Caroliner Reis, 4000 Scheffeln Erdtoffeln, 71 Centner Butter, 60 Centner Schmalz, und außerdem 96 Schock Roggenstroh und 2280 Stück Besen, soll

am 22sten November c., Vormittags 10 Uhr,

so wie die Lieferung von 1000 Ellen ⅞ breitem braunen Tuch, 5 Centner Landwolle, 5 Centner russischer Wolle, 1200 Pfund Sohlleder, 650 Pfund Fahlleder, 500 Pfund Rindleder, ½ Centner Baumöl, 45 Centner raffinirtem Rüb-Oel, 350 Pfund Lichten à 14 Stück, 250 Pfund Lichten à 8 Stück, 18 Ctr. grüner Seife, 70 Pfund weißer Seife, 41 Centner Soda, 5 Centner Thran, 2 Centner Schablon-Eisen, 2 Centner Schlosser-Eisen, 4 Centner viereckigem Stangeneisen, 4 Centner Schmiedeisen II. W., 2 Centner Knippeisen und 500 Tonnen Schmiedekohlen am folgenden Tage, als

am 23sten November c., Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer der Anstalt im Wege der Licitation an den Mindestfordernden ausgeboten werden, wozu ich Lieferungsgeneigte mit dem Bemerken einlade, daß die zum Grunde gelegten Bedingungen im Termine selbst werden näher bekannt gemacht werden. Naugard, den 3ten November 1847.

Der Direktor der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt, Schnuchel.

II. Personal-Chronik.

Für die Stadt Nörenberg ist der Steuer-Einnehmer Krüger daselbst und für die Stadt Freyenwalde der Rathmann Tesch daselbst aufs Neue zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für die Ortschaften Gummerow, Axelshof, Alt- und Neu-Sommersdorf, Leuschenthin, Wüstgrabow, Wolckwitz, Gramtenthin, Alt- und Neu-Kenzlin im Demminer Kreise ist der Gutsbesitzer Rewoldt zu Wolckwitz zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der zum Superintendenten der Stadt Greifswald ernannte Consistorial-Rath, Professor und Pastor Dr. Schirmer daselbst ist am 5ten d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

№ 48.

Stettin, den 26. November 1847.

Patente.

Dem Stempel-Revisor und Techniker C. T. N. Mendelssohn zu Berlin sind unter dem 12ten November 1847 zwei Patente, und zwar das eine

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Perkussions-Gewehren zur Verhinderung des Losgehens beim Laden,

das andere:

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung explodirbaren Papiers oder dergleichen gewebter Stoffe,

beide auf sechs Jahre, von dem gedachten Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

317) **Erlaß,**

betreffend die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

Zur Erledigung der Zweifel, welche über den Umfang des amtlichen Wirkungskreises der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten noch obwalten, wird hierdurch, nach erfordertem Bericht der betheiligten Behörden, auf Grund des §. 8 der Verordnung vom 27sten Juni 1845 nachstehende Feststellung getroffen.

I. Der amtliche Wirkungskreis der evangelischen Consistorien ist in folgenden Gesetzen:

Dienst-Instruktion für die Provinzial-Consistorien vom 23sten Oktober 1817 §. 2 (Gesetzsammlung von 1817, Seite 237),

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden Litt. B No. 1—7 (Gesetzsammlung von 1826, S. 5),

Verordnung vom 27sten Juni 1845, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen, §. 1, 2 und 5 (Gesetzsammlung von 1845, Seite 440)

bezeichnet.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge bestehen die Consistorien in der

Eigenschaft als evangelische Kirchenbehörden, und ihrer Aufsicht und Leitung ist im Allgemeinen die Gesammtheit der evangelischen Kirchenangelegenheiten anvertraut, so weit nicht durch besondere Bestimmung einzelne Gegenstände und Angelegenheiten zu dem Geschäftskreise der Regierungen gewiesen sind.

Litt. B. No. 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1825. §. 1 der Verordnung vom 27sten Juni 1845.

Nach Anleitung dieser gesetzlichen Bestimmungen gehören insbesondere folgende einzelne Gegenstände zum Ressort der Consistorien.

1) Die Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden, die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist.

§. 2 No. 1 der Instruktion vom 23sten Oktober 1817.

2) Die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde.

§. 2 No. 2 der Instruktion vom 23sten Oktober 1817.

Dahin gehört insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den kirchlichen Religionsunterricht, über den Kirchengesang, über die Bildung liturgischer Chöre, über Gesangbücher.

3) Die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, soweit dieselbe nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehranstalten selbstständig anvertraut ist; die Prüfung der Candidaten, sowohl pro facultate concionandi als auch pro ministerio, und die Abhaltung der Colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung der Candidaten und die Disciplin über dieselben; sowie die Verwendung der Candidaten zu geistlicher Amtshülfe.

In Ansehung des Prediger-Seminars zu Wittenberg, behält es bei der für dasselbe eingeführten besonderen Verfassung sein Bewenden.

§. 2 No. 3 und 6 der Instruktion vom 23sten Oktober 1817.

4) Die Bestätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen.

§. 2 No. 4 der Instruktion vom 23sten Oktober 1817. Litt. B No. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1825. §. 1 No. 1 der Verordnung vom 27sten Juni 1845.

Bei der Bestätigung eines vom Auslande herberufenen Candidaten oder Geistlichen bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe.

Entsteht über das Präsentationsrecht eines Patrons oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, so hat das Consistorium die Gültigkeit der Präsentation oder der Wahl im einzelnen Besetzungsfalle nach Maaßgabe der allge-

meinen Landesgesetze, der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnungen und der besonderen Verfassung der betreffenden Kirche zu prüfen und darüber zu befinden. In wieweit den Betheiligten der Rechtsweg offen bleibt, bestimmen die §§. 361—364 Theil II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts.

5) Die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherrn das Patronat zusteht.

§. 2 der Verordnung vom 27sten Juni 1845.

Ueber die Person des in Aussicht genommenen Candidaten ist in jedem Falle die Aeußerung der Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle liegt, einzuholen.

Verfügung vom 1sten und 30sten November 1845.

Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besondern, von einer landesherrlichen Behörde verwalteten Anstalt oder Stiftung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das alleinige Berufungsrecht, unter Zuziehung des General-Superintendenten in der in §. 26 der Instruction für die General-Superintendenten vom 14ten Mai 1829 vorgeschriebenen Weise. Dem Consistorium gebührt die Bestätigung der aufgestellten Vokation.

6) Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schulstelle vereinigt, so wird:

a) wenn damit die Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichts-Anstalten dem Provinzial-Schul-Collegium hierdurch die alleinige Besetzung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maaßgabe, daß der evangelisch geistliche Rath der Regierung als Referent oder Correferent dabei mitwirken muß;

b) wenn das geistliche Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, so bedarf es zu der Besetzung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Consistoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszustellenden Vokation durch das Consistorium in Beziehung auf das geistliche Amt.

7) Die Einleitung wegen der Wiederbesetzung erledigter Superintendentur-Stellen, und der Antrag auf Ernennung, nach vorgängiger Communikation mit der Regierung.

Litt. B No. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1825, Verfügung vom 1sten November 1845.

8) Die Ordination, Vereidigung und Einführung der bestätigten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt.

Litt. B No. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Dezember 1825, §. 1 No. 2 der Verordnung vom 27sten Juni 1845.

9) Die Aufsicht und Disciplin über sämmtliche evangelische Geistliche, sowohl in Betreff ihrer geistlichen Amtsführung, als auch in Beziehung auf Leben und Wandel.

Dem Consistorium steht hiernach allein zu

a) der Erlaß allgemeiner Anordnungen und besonderer Anweisungen, Ermahnungen, Verweise und Strafen in Beziehung auf geistliche Amtsverrichtungen;

b) die Einleitung von Disciplinar-Untersuchungen und die Verfügung von Amtssuspensionen wider Geistliche;

c) der Antrag auf gerichtliche Untersuchungen wider einen Geistlichen, unter Autorisation des Ministers der geistlichen Angelegenheiten;

(§. 9 des Gesetzes vom 29sten März 1844, Gesetzsammlung von 1844, Seite 78),

sofern nicht das Verschulden von der Art ist, daß die Gerichte ohne Antrag von Amtswegen einzuschreiten befugt sind.

§. 2 No. 7—9 der Instruction vom 23sten Oktober 1817. §. 1 No. 4 der Verordnung vom 27sten Juni 1845.

10) Die Urlaubs-Ertheilung an Geistliche unter den in §. 1 No. 4 der Verordnung vom 27sten Juni 1845 enthaltenen näheren Bestimmungen.

11) Die Ertheilung der Heirathe-Consense für Geistliche durch den Vorsitzenden des Consistoriums, zugleich mit der Controlle über den Einkauf in die Wittwenkasse.

12) Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen und Gratifikationen an hülfebedürftige und würdige Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

Wegen Theilung und Zuweisung des den Consistorien gebührenden Antheils an diese Fonds, wird, so weit dies noch nicht geschehen, besondere Verfügung ergehen. Insofern diese Fonds unter der kassenmäßigen Verwaltung der Regierung stehen, werden die Consistorien, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, ermächtigt, auf Höhe des ihnen zugewiesenen Antheils die Zahlungsanweisungen an die betreffende Kasse unmittelbar auszufertigen. Diese Anweisungen sind unter Adresse der Regierung an diese zu befördern, und gelangen durch dieselbe, mit dem vidi des Kassenraths bei der Regierung versehen, sofern kein Bedenken obwaltet, an die Kasse zur Erledigung.

Den Regierungen bleibt es vorbehalten, solche Geistliche, welche sich um das Schulwesen besonders verdient gemacht haben, den Consistorien zur Berücksichtigung zu empfehlen.

13) Der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Amtsjubiläen.

Den Consistorien bleibt es vorbehalten, hierüber auch die Aeußerung der Regierung einzuholen.

14) Die Führung der Conduiten-Listen über Geistliche und Superintendenten.

Den Regierungen bleibt, im Interesse der Schulaufsicht, die Einsicht der Conduiten-Listen vorbehalten, und haben die Consistorien und Regierungen sich über die möglichst einfache Art und Weise der Mittheilung zu verständigen.

15) Die Festsetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritirungen und

die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an den Einkünften der Stelle.

16) Die Bestimmung und Anweisung des Antheils an den Einkünften der Stelle, welche im Falle einer Amtssuspension dem seiner Funktionen enthobenen Geistlichen verbleibt, und die Anordnung der erforderlichen Stellvertretung.

17) Die Festsetzung der Dauer des Sterbe-Quartals und der Gnadenzeit; die Anordnung der Vertretung während der Vakanz und die Festsetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskosten.

Von den unter No. 15—17 vorkommenden Festsetzungen ist die Regierung jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Bei vereinigten Geistlichen- und Schulstellen erfolgt die Festsetzung über die unter No. 15—17 bezeichneten Gegenstände in derselben Weise, wie dies oben (No. 6) wegen der Besetzung solcher Stellen vorgeschrieben ist.

18) Die Anstellung von Hülfsgeistlichen oder die Bestätigung derselben, so wie die Festsetzung der denselben zu bewilligenden Remunerationen.

Soll der Hülfsgeistliche auch für das Schulwesen Aushülfe leisten, so ist wegen dessen Berufung in derselben Weise, wie bei der Berufung von Geistlichen (No. 5) die Aeußerung der Regierung einzuholen.

Ist zu der Remunerirung des Hülfsgeistlichen die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses aus der Kirchenkasse, oder die Umlage einer neuen Leistung auf die Gemeinde erforderlich, oder soll eine bleibende Hülfspredigerstelle unter dauernder Abzweigung eines Theils aus dem Einkommen einer geistlichen Stelle errichtet werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Regierung.

19) Die Entscheidung von Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf die pfarramtlichen Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufgebot und Trauung, Confirmation u. s. w.

20) Die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die desfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges.

21) Die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen.

22) Die Berufung und Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, so wie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und die Disciplin über dieselben.

§. 1. No. 3 und 4 der Verordnung vom 27sten Juni 1845.

Ist jedoch eine weltliche Kirchenbedienung mit einem Schulamte vereinigt, so verbleibt die Berufung oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, so wie die Aufsicht und die Disciplin über den Inhaber desselben, wie bisher, den Regierungen und in höherer Instanz den Ober-Präsidenten (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten März 1837, Gesammlung von 1837, Seite 70), mit der

Maaßgabe, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch-geistlichen Raths als Referent oder Correferent eintreten muß.

23) Die Bestätigung von Presbytern und kirchlichen Gemeindevertretern in denjenigen Provinzen und Gemeinden, in welchen eine Presbyterial-Ordnung oder eine ständige kirchliche Gemeinde-Vertretung besteht und eine Bestätigung dieser Wahlen verfassungsmäßig erforderlich ist, desgleichen die Aufsicht und Disciplin über dieselben.

Die Regierungen sind jedoch befugt, in den ihrer Amtswirksamkeit überwiesenen Gegenständen die betreffenden kirchlichen Gemeinde-Beamten durch Verweise und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unmittelbar anzuhalten.

Die Anordnung der Wahl außerordentlicher Gemeinde-Repräsentanten (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 11. §. 159) und die Bestätigung derselben steht derjenigen Behörde zu, zu deren Ressort das Geschäft gehört, um dessen Erledigung es sich dabei handelt.

24) Die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und anderer, dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände zu andern als den stiftungsmäßigen Zwecken, so wie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausschmückung der Kirchen mit Altar-Ornamenten, Gemälden u. s. w.

Wegen des Gebrauchs der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. bei Feuersgefahr, behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen und den der Lokal-Polizeibehörde zustehenden Befugnissen sein Bewenden.

25) Die Anordnung kirchlicher Feste.

§. 2. No. 11 der Instruktion vom 23sten Oktober 1817.

Sollen jedoch außer der gottesdienstlichen Feier noch andere Feierlichkeiten außerhalb der kirchlichen Gebäude stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Orts-Polizeibehörde oder der Regierung.

26) Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und andern zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, soweit eine solche üblich ist.

27) Die Ertheilung aller Arten von kirchlichen Dispensationen, so weit solche überhaupt gesetzlich zulässig und erforderlich sind.

§. 2. No. 10 der Instruktion vom 23sten Oktober 1817. §. 1. No. 6 der Verordnung vom 27sten Juni 1845.

Die Ertheilung der Dispensation zum einmaligen Aufgebote bleibt dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 1. §. 153. Reskript vom 31sten März 1819).

28) Die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die Landes-Gesetze bestimmten Grenzen.

§. 1. No. 5 der Verordnung vom 27sten Juni 1845.

29) Die Anordnung von Kirchen-Visitationen und die Ertheilung von Visitationsbescheiden.

Insofern sich jedoch die Visitation auch über die dem Ressort der Regie-

Digitized by Google

rung angehörigen Gegenstände erstreckt, sind die Visitations-Verhandlungen dieser vorzulegen, und hat die Regierung das Weitere darauf zu befinden.

§. 2. No. 7 der Instruktion vom 23sten Oktober 1817.

30) Die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive.

Die Regierungen sind jedoch befugt, von der Aufbewahrung der das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute betreffenden Urkunden und Verhandlungen auch ihrerseits Kenntniß zu nehmen und desfalls geeignete Verkehrung zu treffen.

II. Die dem amtlichen Geschäftskreise der Regierung überwiesenen Obliegenheiten in evangelischen Kirchensachen sind in den §§. 3 – 5 der Verordnung vom 27sten Juni 1845 enthalten.

Es gehören dahin, soweit nicht schon in dem Vorstehenden unter I. No. 1 bis 30 einzelne Befugnisse der Regierungen ausdrücklich bezeichnet worden sind, folgende Gegenstände:

1) die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küster-Bausachen.

§. 3. No. 1 der Verordnung vom 27sten Juni 1845.

2) Die Aufsicht über die Kirchenbücher.

§. 3. No. 2 der Verordnung vom 27sten Juni 1845.

3) Die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe,

§. 3. No. 3 der Verordnung vom 27sten Juni 1845,

vorbehaltlich der den Konsistorien unter I. No. 26 zugewiesenen kirchlichen Einsegnung derselben, wo solche üblich.

4) Die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften.

§. 3. No. 4 der Verordnung vom 27sten Juni 1845.

Dahin gehören insbesondere die Erlasse wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage, Allerh. Kabinets-Ordre vom 7ten Februar 1837. Gesetz-Sammlung von 1837, S. 19.

5) Die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungs-Rechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute.

§. 3. No. 5 der Verordnung vom 27sten Juni 1845.

In Beziehung auf diese Vermögensaufsicht gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Zu den hier genannten kirchlichen Stiftungen und Instituten gehören auch die Dotationen der Pfarr- und Küsterstellen, die Synodal-Wittwen- und Waisenkassen und die in einigen Regierungs-Bezirken bestehenden Mobiliar-Brandversicherungsanstalten für Geistliche.

Mit der Aufsicht über die Synodal-Wittwen- und Waisenkassen verbleibt den Regierungen zugleich die Fürsorge für die Hinterbliebenen von geistlichen und Kirchen-Beamten.

b) Die Aufsicht der Regierung umfaßt das gesammte Etats-Rechnungs- und Kassenwesen der gedachten Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, soweit nicht nach der besondern Verfassung derselben andere Personen, Korporationen oder Behörden bei deren Verwaltung betheiligt sind, in demselben Umfange, wie solches in §. 18 Litt. g. der Dienstinstruction für die Regierungen vom 23sten Oktober 1817 vorgeschrieben ist.

c) Der Regierung gebührt ferner die Autorisation zu Prozessen für diese Vermögensverwaltungen,
Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 11 §. 652—661,
die Genehmigung von Vergleichen,
Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 11 §. 662—663,
von Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken,
daselbst §. 668—675,
bei Vertheilung von Kirchensitzen, daselbst §. 676 - 685,
ferner die Genehmigung oder die Einholung der Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehnen,
daselbst §. 629—646,
zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken,
daselbst §. 194. 219—227. 647—649,
zur Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen,
Gesetz vom 13ten Mai 1833. G.-S.-S. v. 1833 Seite 49,
die Wahrnehmung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen,
Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 11. §. 18, 174, 228 u. f. §. 774 u. f.,
endlich die exekutivische Beitreibung beständiger Kirchen- u. Pfarrabgaben.
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten Juni 1836 G.-S.-S. S. 198,
die Genehmigung zur Vermiethung der Wohngebäude eines Pfarrers
(Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 11 §. 782.)
darf jedoch nur dann ertheilt werden, wenn das Consistorium zuvor erklärt hat, daß im pfarramtlichen Interesse kein Bedenken dagegen obwaltet.

d) Die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderer kirchlichen Gebäude, auch in dem Falle, wenn es der Regulirung eines Interimistikums nicht bedarf, so wie die Fürsorge für deren Versicherung gegen Feuersgefahr.

e) Die Auseinandersetzung zwischen dem neuanziehenden Pfarrer und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle.

f) Die Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung von Kirchenkollekten und die Vereinnahmung und Aufsammlung der Erträge. Die Bewilligung der-

Digitized by Google

Indem wir vorstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Unterbehörden und insbesondere die Herren Superintendenten und Prediger hiermit an, sich mit ihren Berichten und Anträgen darnach zu achten. Stettin, den 10ten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung und Abtheilung des Innern.

---

2) der Königlichen Regierung.

218) K. No. 1625. November 1847.

Alle Diejenigen, welche Zahlungen von unserer Haupt-Kasse zu empfangen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen spätestens bis zum Schluß des Jahres durch Einreichung ihrer Rechnungen oder Liquidationen resp. bei uns, oder beziehungsweise bei den Herren Landräthen anzumelden und werden die Herren Landräthe zugleich hierdurch veranlaßt, die ihnen zugehenden Rechnungen und Liquidationen, gleich nach dem Eingange derselben, in der geordneten Art an uns zur Assignation einzureichen.

Stettin, den 18ten November 1847.

Königl. Preußische Regierung.

---

219) I. No. 867. November 1847.

Diejenigen Herren Aerzte und Wundärzte unsers Verwaltungs-Bezirks, welche in diesem Jahre Sendungen von Schutzblattern-Lymphe und insbesondere von neuem Impfstoff aus Pommern und aus Steiermark von der Direktion der Königl. Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, über den Ausfall der mit dieser Lymphe bewirkten Impfungen der gedachten Königlichen Direktion unter Bezeichnung „Herrschaftliche Medizinal-Polizei-Sachen" sobald als möglich Auskunft zu geben.

Stettin, den 17ten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

220) I. No. 471. November 1847.

Das vor Kurzem in 4 Bänden in Berlin erschienene Werk:

„Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847. Herausgegeben unter Aufsicht des Vorstehers des Central-Büreaus im Ministerium des Innern und des Büreaus des Vereinigten Landtags, Königl. Kanzlei-Raths E. Bleich, Berlin, Verlag von C. Reimarus,

kann, wenn nicht als eine amtliche, doch als eine möglichst zuverlässige und dabei vollständige Ausgabe der Verhandlungen des Ersten Vereinigten Landtags betrachtet werden. Der Verleger hat höhern Orts beantragt, das Werk den Behörden zur Anschaffung zu empfehlen.

Bei der praktischen Brauchbarkeit desselben ist dem Antrage gewillfahrt worden, und wird hiermit nicht allein auf das Erscheinen des gedachten Werkes

überhaupt aufmerksam gemacht, sondern auch die Anschaffung desselben insbesondere den Magistraten für die städtischen Bibliotheken mit dem Hinzufügen empfohlen, daß sich der Verleger bereit erklärt hat, für alle diejenigen Exemplare, welche bei ihm durch uns bestellt werden, den buchhändlerischen Preis von 15 Thalern 10 Sgr. auf 11 Thlr. 15 Sgr. zu ermäßigen.

Die Behörden, welche bei Anschaffung dieses Werkes von dieser Preis-Ermäßigung Nutzen ziehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bestellungen uns bis zum 1sten Januar k. J. portofrei zukommen zu lassen. Wir werden die eingehenden Bestellungen sodann dem Verleger überschicken; Letzterem jedoch die Versendung der bestellten Exemplare unmittelbar an die Besteller, so wie die Einziehung des Preises überlassen.

Stettin, den 17ten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

221) I. No. 180. November 1847.

Auf den Grund der von den Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz ergangenen Festsetzungen über die Ausführung der General-Concession vom 23sten Juli 1845 für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, wird hierdurch für den diesseitigen Regierungs-Bezirk Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Der kirchliche Verband der getrennten Lutheraner zu Cammin ist als Gemeinde mit den Rechten einer moralischen Person anerkannt,

2) kirchliche Zweigverbände bestehen:
   a) zu Dargsow, Camminer Kreises,
   b) zu Tonnsbuhr, im nämlichen Kreise,
   c) zu Wollin und Warnow, Usedom-Wolliner Kreises,
   d) zu Swinemünde und Osternothhafen, im nämlichen Kreise,
   e) zu Rotkenow, Greiffenberger Kreises.

Von dem gegenwärtigen Geistlichen derselben, Gottlieb Gottfried August Pienz zu Cammin, werden ferner seelsorgerlich versehen: die kirchlichen Verbände
   a) zu Hakenwalde, Naugarder Kreises,
   b) zu Pribbernow, Camminer Kreises,
   c) zu Stettin;

3) die zu diesen kirchlichen Gemeinden oder einem der bezeichneten kirchlichen Zweigverbände gehörenden, getrennten Lutheraner genießen die in No. 10 der General-Concession zugesicherte Befreiung von Parochialabgaben und Leistungen,

4) als Geistliche der getrennten Lutheraner haben seit dem Jahre 1830 im diesseitigen Regierungs-Bezirk in Funktion gestanden:
   1) Gustav Adolph Kindermann, in Cammin und Hakenwalde, und
   2) der vorgedachte, gegenwärtig fungirende Gottlieb Gottfried August Pienz.

Bei diesen beiden Geistlichen sind die in No. 4 der General-Concession erforderten Bedingungen nachgewiesen. Die von ihnen vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben daher vom Tage der vorgenommenen Handlung ab Gültigkeit, und die von ihnen geführten Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register nebst den daraus ertheilten Auszügen öffentlichen Glauben. Stettin, den 18ten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

222) I. No. 3767. November 1847.

Seine Majestät der König haben auf den Bericht des Königl. Staats-Ministeriums Sich mit dessen Ansicht in der in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. Band 63 Seite 459 mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22sten März 1844 dahin einverstanden zu erklären geruht,

daß, wenn großjährige, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Kinder den väterlichen Konsens zu ihrer Verheirathung nicht beibringen wollen oder können, der Pfarrer, bis die Ergänzung des Konsenses durch richterliches Urtheil erfolgt, die Trauung auszusetzen verpflichtet ist.

Da nach §. 15 der Verordnung vom 30sten März d. J., betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung der Heiraths-Register diejenigen Vorschriften zu befolgen haben, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchen-Register ertheilt sind, so wird vorstehender Allerhöchste Erlaß den Untergerichten unsers Departements zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Stettin, den 16ten November 1847.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

In dem Verwaltungs-Personale der Pommerschen Landschaft haben folgende Veränderungen Statt gefunden:

1) im Departement Treptow a. d. Rega:

der Landschafts-Rath von Schmeling auf Möllen hat dieses Amt niedergelegt und ist dasselbe dem Hauptmann v. Hellermann auf Zebbelin übertragen worden.

Der Hauptmann von Versen auf Buttlaff hat sein Amt als Landschafts-Deputirter des Belgarder Kreises niedergelegt und es ist zu seinem Nachfolger der Rittergutsbesitzer von Petzold auf Ganskow ernannt worden.

2) im Anklamer Departement:

der seitherige Hülfs-Deputirte, Rittergutsbesitzer Zitelmann auf Jase-

nitz ist in Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Niemann auf Curow zum Landschafts-Deputirten Randower Kreises ernannt, und die dadurch erledigte Stelle eines Hülfs-Deputirten dieses Kreises dem Regierungs-Assessor von Ramin auf Brunn übertragen worden.

3) im Stolper Departement:

in Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers von Mitzlaff auf Greifendorff ist der Rittergutsbesitzer von Zitzewitz auf Bornzin zum Landschafts-Deputirten Stolper Kreises gewählt und das durch das Ausscheiden des Rittergutsbesitzers von Gottberg auf Rahnwitz erledigte Amt eines Hülfs-Deputirten des genannten Kreises dem Justiz-Rath Schulte auf Wendisch-Buckow übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 49.

Stettin, den 3. Dezember 1847.

Gesetz-sammlung.

No. 2900. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft von 3,674,500 Thlr. Vom 8ten Oktober 1847.

No. 2901. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten Oktober 1847, betreffend die dem Actien-Verein zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2902. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau. Vom 31sten Oktober 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 20sten November 1847.

Patente.

Dem Sprachlehrer John Maton zu Köln ist unter dem 23. November 1847 ein Patent

auf eine Mechanik für Pianofortes, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

323) Bekanntmachung. Die unter dem 12ten August d. J. erlassene Allgemeine Feuer-Polizei-Ordnung für die zum Feuer-Societäts-Verbande vereinigten Städte Altpommerns (Amtsblatt de 1847, No. 35) wird hierdurch auf Grund der von dem Herrn Minister des Innern mittelst Rescripts vom 9ten d. Mts. ertheilten Genehmigung auch auf die zum Feuer-Societäts-Verbande der vorgedachten Städte gehörenden Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz ausgedehnt und für anwendbar erklärt.

Stettin, den 17ten November 1847.

Der Ober-Präsident von Bonin.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

324) I. No. 1628. November 1847.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro 1847.

№	Namen der Städte	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Centner			Kartoffeln pro Scheffel		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	23	9	1	27	6	1	19	5	—	—	—	1	3	9	2	7	6	—	18	9	—	13	4	—	19	6
2	Anklam	2	22	6	1	26	3	1	17	6	1	17	6	1	1	3	2	7	6	—	15	—	—	13	9	—	22	6
3	Cammin	2	26	6	1	25	—	1	15	10	1	14	2	1	—	3	2	3	9	—	15	—	—	11	—	—	19	9
4	Demmin	2	21	3	1	25	—	1	17	6	1	17	6	1	2	6	2	7	6	—	—	—	—	—	—	—	20	—
5	Fiddichow	2	20	—	1	20	—	1	20	—	1	15	—	1	15	—	3	—	—	—	20	—	—	20	—	—	25	—
6	Garz	2	26	3	1	22	6	1	15	—	—	—	—	1	2	6	2	2	6	—	17	6	—	11	11	—	17	6
7	Gollnow	—	—	—	1	26	4	—	—	—	1	15	6	1	—	2	2	3	4	—	—	—	—	—	—	—	16	3
8	Nörenberg	—	—	—	1	23	9	1	20	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3
9	Greiffenberg	—	—	—	1	22	5	—	—	—	1	16	5	1	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	6
10	Greifenhagen	2	22	9	1	25	—	—	—	—	1	19	4	1	3	9	2	3	9	—	22	6	—	13	9	—	18	6
11	Plathe	3	—	—	1	22	6	—	—	—	1	15	—	1	7	—	2	—	—	—	20	—	—	16	—	—	20	—
12	Pasewalk	2	20	—	1	20	—	1	12	6	1	10	—	1	—	—	2	—	—	—	20	—	—	11	—	—	20	—
13	Pyritz	2	16	3	1	17	6	1	17	6	—	—	—	1	—	—	1	26	3	—	15	—	—	13	8	—	13	3
14	Naugard	—	—	—	1	22	6	—	—	—	1	17	6	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—
15	Stargard	2	21	3	1	21	3	1	21	3	1	16	3	1	1	3	2	1	3	—	21	3	—	13	9	—	17	—
16	Swinemünde	2	23	6	1	21	8	—	—	—	1	15	6	1	2	6	2	11	3	—	26	3	—	17	6	—	25	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	21	3	—	—	—	1	20	—	—	25	—	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	20	—
18	Treptow an der Rega	2	22	6	1	21	3	—	—	—	1	16	3	1	6	6	2	2	6	—	20	—	—	12	5	—	22	—
19	Ueckermünde	2	27	6	1	25	—	1	17	6	1	15	—	—	—	—	2	5	—	—	16	3	—	10	10	—	20	—
20	Usedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	2	28	9	1	28	9	—	—	—	1	16	11	1	3	2	2	6	3	—	22	6	—	13	9	—	21	3

Stettin, den 25sten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

325) Bekanntmachung. Der Kaufmann Labahn, früher zu Greifenhagen, hat die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 17ten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

326) II. No. 520. Oktober 1847.

In Gemäßheit der Verordnung über das Privat-Schulwesen vom 5ten August 1843 (Amtsblatt No. 34), haben während des 3ten Quartals des Jahres 1847 von uns den Erlaubnißschein erhalten:

I. Als Hauslehrer:

1) der Kandidat der Theologie Adolph Sellenthin aus Hermelsdorf, jetzt in Tolz,
2) „ „ „ „ Johann Wilhelm Krause aus Züllichau, jetzt in Reichenbach.
3) „ „ „ „ Karl Heinrich Neumann aus Prilup, jetzt in Lenz,
4) „ „ „ „ Rudolph Alexander Ottomar Pusch aus Berlin, jetzt in Hohenwalde,
5) „ „ „ „ Karl Rudolph Neumann aus Stettin, jetzt in Parlin,
6) „ Schulamtsbewerber August Friedrich Henschky aus Landsberg, jetzt in Ludwigsfrei,
7) „ Präparant Johann Karl Ludwig Daberkow aus Niederzaden, jetzt in Bewerteich.

II. Als Hauslehrerin:

1) Auguste Sophie Louise Sellmann in Demmin.

Stettin, den 19ten November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

327) II. No. 915. Oktober 1847.

Dem jüdischen Schächter und Kantor H. Morgenstern ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in der Stadt Wollin in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 22sten November 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

328) Schon unterm 26sten November 1827 sind die Maaßregeln öffentlich bekannt gemacht worden,

Amtsblatt Seite 458 ff.,

welche das Königl. Justiz-Ministerium gegen Veruntreuung gerichtlich zu ver-

Digitized by Google

waltender Depositat-Gelder unterm 21. November 1823 und 19. März 1827,
Jahrbücher, Band 23, Seite 84 und Band 29, Seite 109,
Gräff, Band 4, Seite 290 und 291,
angeordnet hatte.

Es ist dabei namentlich den Gerichts-Eingesessenen die Belehrung ertheilt worden:

daß sie Depositalgelder, geldwerthe Documente, Pretiosen, oder sonstige zum Depositorio bestimmte Gegenstände mit Sicherheit niemals einer einzelnen Gerichtsperson zahlen oder aushändigen können, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart von drei Depositat-Verwaltern erfolgen, auch von diesen drei Personen die Quittung ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel besiegelt werden muß.

Sämmtliche Untergerichte sind angewiesen worden, die zur Depositat-Verwaltung bestellten drei Personen durch einen beständigen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen, und den Richtern ist die einseitige Annahme von Depositalgegenständen bei Strafe untersagt worden.

Das Ober-Landesgericht wird über die Befolgung dieser Vorschriften ferner wachen, sie bei jeglicher Gelegenheit controlliren und jede Unterlassung mit aller Strenge ahnden.

Insbesondere wird dies auch bei den Patrimonial-Gerichten geschehen, und wenngleich bei diesen von Oberaufsichtswegen auf Bestellung von Amtscautionen seitens der Depositat-Rendanten nicht gedrungen werden kann, so werden doch diejenigen Patrimonial-Gerichtsherren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Depositat-Verwaltung haben, darauf aufmerksam gemacht, daß sie, in ihrem eigenen Interesse, die von ihnen bestellten Depositat-Rendanten zur Leistung einer angemessenen Caution zu veranlassen haben werden, weil sie, im Fall der Nichtbefolgung der allgemeinen, bei der Verwaltung der Depositat-Sachen im ersten Titel der Depositat-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätze, für die dadurch entstehenden Defecte verhaftet bleiben.

Diese Maaßregeln gegen Veruntreuung gerichtlicher Depositat-Gelder werden hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden, Patrimonial-Gerichtsherren und Gerichts-Eingesessenen auf's Neue in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 16ten November 1847.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Justiz-Kommissarius und Notar, Justiz-Rath Krüger hierselbst, ist am 15ten November d. J. und der bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte angestellt gewesene Sekretair Wilde ist den 24sten November d. J. gestorben.

Der bei dem Ober-Landesgerichte zu Breslau beschäftigt gewesene Auskultator Dumstrey und der bei dem Ober-Landesgerichte zu Naumburg beschäftigt

gewesene Auskultator von Schöning sind in gleicher Eigenschaft bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte zugelassen.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Ruhnow nebst Winningen, Dorow und Wangerin b mit den dazu gehörigen Gutsantheilen in Polchow, Henkenhagen, Niefken, Prützenow, Mühlendorff und Neukirchen, sämmtlich Regenwaldeschen Kreises, ist dem Stadtrichter von Moellendorff in Labes übertragen.

Die Rechts-Kandidaten von Gostkowski und von Loeper sind als Auskultatoren bei dem Ober-Landesgerichte hieselbst zugelassen.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte in Stargard angestellte Registratur-Assistent Loeper ist vom 1sten Januar k. J. an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

An der Stelle des ausgeschiedenen Feuer-Polizei-Commissarius für den achten Distrikt des Greifenhagenschen Kreises, Rittergutsbesitzers Benecke auf Lindow, ist dessen bisheriger Stellvertreter der Amtmann und Domainen-Pächter Gropius zu Groß-Schönfeldt, zum Commissarius für den gedachten Distrikt; und zum Stellvertreter des letzteren der Schulze Röseler zu Gladow, so wie an der Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Stellvertreters des Commissarius für den vierzehnten Distrikt, Freischulzen Krüger zu Bienow, der Gutsbesitzer Schiffmann zu Colow, zum Stellvertreter für den letztgedachten Distrikt gewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der Oberförsterstelle zu Mützelburg ist vom 1sten Dezember d. J. ab dem Regierungs- und Forst-Referendarius Sotzmann interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Stabs-Trompeter Fischer ist als Uecker-Kanal-Wärter angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 50.

Stettin, den 10. Dezember 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2903. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten Oktober 1847, betreffend die für den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Neu-Tushaus nach Rösfeld bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2904. Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1sten November 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 26sten November 1847.

Patente.

Dem Gastwirth J. Strachau zu Schönebeck ist unter dem 29sten November 1847 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen Schwimm-Apparat, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

329) I. No. 2127. Oktober 1847.

Der Fischer Gottlieb Schmiedeberg und der Knecht Johann Krüger aus West-Dirnenow wurden beim Fischen auf der Ostsee am 21sten September d. J. von einem plötzlich ausgebrochenen Nordwest-Sturm überrascht, welcher ihr Boot in der Brandung umstürzte und sie selbst in die See warf. Auf ihren Hülferuf eilten der Fischer Johann Gädke und dessen Kinder Friedrich und Minna Gädke mit ihrem Boote herbei und brachten während des heftigen Sturms, mit großer Anstrengung und eigener Lebensgefahr, die Verunglückten aus der Brandung an's Land, wobei ihnen von dem Schulzen Gäcke und dem Fischer Magritz aus West-Dirnenow Hülfe geleistet wurde.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Fischer Johann Gädke und dessen Kindern Geldprämien von uns bewilligt worden sind. Stettin, den 29. November 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen General-Kommission.

330) Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom

26sten November v. J. (Stettiner Amtsblatt für 1846, No. 50, und Cösliner Amtsblatt für 1846, No. 49) theilen wir hiemit

1) die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in den 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1847,
2) den 14jährigen Durchschnittspreis für 1834 bis 1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre,
3) den 10jährigen Durchschnittspreis für 1838 bis 1847 incl.

unseren Kommissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir uns wegen der Marktpreise für 1834 und folgende Jahre auf unsere frühere Bekanntmachungen beziehen. Stargard, den 26. November 1847.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Uebersicht

der vierzehn- und zehnjährigen Martini-Durchschnittspreise des Getreides in den achtzehn Marktstädten der Provinz Pommern von 1834 bis 1847 incl.

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Anklam.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1847	2	22	—	1	24	3	1	16	3	1	—	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	1	$7\frac{1}{10}$	1	11	$4\frac{5}{10}$	1	—	$10\frac{3}{10}$	—	21	$10\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	10	$11\frac{7}{10}$	1	17	$3\frac{8}{10}$	1	5	$1\frac{8}{10}$	—	24	$9\frac{3}{10}$
Cammin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1847	2	26	6	1	25	—	1	14	2	1	—	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	4	$6\frac{8}{10}$	1	11	$1\frac{4}{10}$	1	—	9	—	20	$6\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	14	$3\frac{4}{10}$	1	17	$\frac{4}{10}$	1	3	$5\frac{3}{10}$	—	23	$10\frac{3}{10}$
Cöslin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1847	2	24	3	1	27	3	1	21	—	1	4	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	7	1	1	14	$7\frac{8}{10}$	1	1	$6\frac{1}{10}$	—	22	$6\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	15	$1\frac{4}{10}$	1	19	$11\frac{4}{10}$	1	5	—	—	25	$\frac{3}{10}$
Colberg.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1847	2	23	2	1	23	2	1	17	6	1	4	5
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	3	$9\frac{8}{10}$	1	10	$3\frac{1}{10}$	—	29	$10\frac{8}{10}$	—	21	$1\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	13	$1\frac{3}{10}$	1	17	$2\frac{3}{10}$	1	3	$11\frac{3}{10}$	—	23	$10\frac{3}{10}$
Demmin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1847	2	22	4	1	23	—	1	17	4	1	3	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	29	$2\frac{3}{10}$	1	16	$1\frac{8}{10}$	—	29	$9\frac{7}{10}$	—	21	$\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	7	$10\frac{4}{10}$	1	16	$1\frac{7}{10}$	1	4	9	—	24	$2\frac{1}{10}$
Pyritz.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1847	2	20	—	1	23	9	1	25	—	1	6	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	3	$5\frac{4}{10}$	1	8	$5\frac{6}{10}$	—	23	$9\frac{3}{10}$	—	19	$6\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	9	$\frac{3}{10}$	1	13	$7\frac{4}{10}$	1	—	$6\frac{7}{10}$	—	23	$2\frac{7}{10}$

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Gollnow. M. Friedland. Schivelbein. Swinemünde. Schlawe.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1847	—	—	—	1	26	4	1	15	6	1	—	2
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	11	6 1/5	—	28	11 4/5	—	20	2 1/5
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	—	—	—	1	17	7 1/10	1	2	10 3/5	—	22	8 1/5
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1847	2	15	—	1	22	—	2	—	9	1	5	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	11	3 1/5	—	28	3 1/10	—	25	—
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	10	9 3/5	1	15	9	1	3	1/5	—	26	3
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1847	2	27	6	1	22	6	1	23	9	1	1	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	9	7 1/10	1	8	9	—	27	4 1/10	—	19	1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	17	—	1	14	9 1/5	1	2	—	—	21	3 1/5
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1847	2	23	6	1	24	8	1	15	6	1	2	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	2	9 1/10	1	11	7 1/10	1	1	8 1/10	—	23	1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	11	7 1/5	1	18	1 1/10	1	5	6 1/10	—	26	1/10
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1847	2	17	6	1	17	6	1	16	3	1	2	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	5	7 1/10	1	10	6	—	29	5 1/10	—	20	7 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	14	1/10	1	16	3 1/10	1	3	1 1/10	—	23	7 1/10

		Weizen.			Roggen.			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Stargard. Neu-Stettin. Stettin.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1847	2	21	3	1	21	11	1	21	10	1	17	4	1	2	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	2	7 1/10	1	10	3 3/10	1	1	8 3/10	—	26	8 3/10	—	21	6 3/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	10	1/10	1	15	11 9/10	1	6	2	1	—	8 1/10	—	24	6 3/10
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1847	3	2	6	1	23	9	—	—	—	1	27	9	1	15	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	12	1 3/10	1	9	3 1/10	—	—	—	1	28	1 3/10	—	18	9 3/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	22	2 1/10	1	16	2 3/10	—	—	—	1	3	7 1/10	—	23	9 3/10
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1847	2	23	7	1	26	9	—	—	—	1	19	4	1	3	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	3	8 1/10	1	12	7 1/10	—	—	—	1	—	8 3/10	—	22	11 3/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	12	1 1/10	1	19	1 3/10	—	—	—	1	5	2 1/10	—	29	1/10

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Stolp. Treptow a. R. Ueckermünde. Wollin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1847	2	21	11	1	18	9	1	14	1	—	29	5
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	2	$8\frac{3}{10}$	1	8	$9\frac{4}{10}$	—	28	$9\frac{9}{10}$	—	20	$8\frac{9}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	11	$10\frac{6}{10}$	1	15	$\frac{4}{10}$	1	1	$8\frac{6}{10}$	—	23	$1\frac{1}{10}$
	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1847	2	20	—	1	21	3	1	16	6	1	4	4
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	1	$11\frac{7}{10}$	1	10	$11\frac{7}{10}$	1	—	$5\frac{6}{10}$	—	21	$11\frac{3}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	12	$5\frac{9}{10}$	1	16	$7\frac{1}{10}$	1	3	$7\frac{7}{10}$	—	24	$6\frac{9}{10}$
	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1847	2	26	10	1	25	4	1	16	10	—	29	5
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	5	$11\frac{3}{10}$	1	13	$4\frac{9}{10}$	1	3	$8\frac{9}{10}$	—	24	$2\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	2	14	$7\frac{4}{10}$	1	19	$4\frac{2}{10}$	1	7	$7\frac{2}{10}$	—	26	$6\frac{9}{10}$
	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1847	2	28	9	1	28	9	1	16	10	1	3	2
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1834—1847 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	12	$8\frac{9}{10}$	1	1	3	—	22	$5\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1838 bis 1847 incl.	—	—	—	1	18	$7\frac{8}{10}$	1	5	$\frac{9}{10}$	—	24	$11\frac{3}{10}$

II. Personal-Chronik.

Für die Ortschaften Mühlenhagen, Weltzin, Burow, Golchen, Tuckhude, Letzin, Peselin, Seltz, Prützen und Gnevkow im Demminer Kreise ist der Mühlenbesitzer Boldt zu Mühlenhagen zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In Jägersfelde, Synode Bahn, ist der Schullehrer Husadel angestellt.

In Polchow, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Hintze angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 51.

Stettin, den 17. Dezember 1847.

Patente.

Dem Friedrich Harkort jun. zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 29sten November 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Fördergefäße bei Seilbrüchen in den Förder- und Fahrschächten

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Thomas Borroughs zu Berlin ist unter dem 30sten November 1847 ein Patent

auf einen Condensations- und Vorwärme-Apparat bei Dampf-Maschinen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

331) Bekanntmachung. Die nach meiner Bekanntmachung vom 21sten November v. J. für das Jahr 1847 ausgesetzte Prämie von 500 Thlr. für die verhältnißmäßig ausgedehnteste Bruchkultur ist von der am 23sten November c. in Coeslin Statt gehabten General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft dem Rittergutsbesitzer Kunde zu Roetzenhagen b, im Schlawer Kreise, zuerkannt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Stettin, den 4ten Dezember 1847.

Der Ober-Präsident von Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

332) I. No. 1471. November 1847.

Betrifft die Militair-Dienst-Verhältnisse der Bemannung der Corvette »Amazone«.

Nach dem Rescripte der Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen

und des Krieges haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27sten Mai d. J. zur Feststellung der Militair-Dienst-Verhältnisse der Bemannung der Corvette „Amazone" nachfolgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

1) Die auf der Corvette angestellten Leute werden während der Dauer der Anstellung gegen Bescheinigung des Navigations-Direktors, als Commandanten des Schiffes, zum Militairdienst nicht einberufen;
2) diejenigen Navigationsschüler, welche an einer Uebungsreise Theil genommen haben und mit einem guten Zeugnisse von dem Uebungsschiffe entlassen worden sind, sollen von der Erfüllung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere, sie mag eine einjährige oder dreijährige sein, entbunden sein;
3) den zur Kernmannschaft gehörenden Leuten wird unter Voraussetzung guter Führung ein Schiffsdienstjahr als ein Militairdienstjahr angerechnet;
4) die gesammte Mannschaft des Schiffes, mit Ausnahme der den Militair-Gesetzen unterworfenen Offizieren, ist während des Friedens der Schiffs-Disciplin und dem Gesetze wegen Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31sten März 1841 (Gesetz-S. 1841, S. 64—67) unterworfen. Wird die Corvette bei ausbrechendem Kriege zur Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers gestellt, so treten für die Mannschaft ebenfalls die Militair-Gesetze in Wirksamkeit.

Diese, die Allerhöchste Ordre vom 1sten Dezember 1843, welche hiernach außer Wirksamkeit tritt, abändernden Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 8ten Dezember 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

333) II. No. 686. November 1847.

Dem jüdischen Schächter und Kantor Philipp Herzelssohn ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in der Stadt Plathe in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 8ten Dezember 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

334) III. No. 475. November 1847.

Bekanntmachung. Bestimmungsmäßig ist das von Vereinen, Gesellschaften oder einzelnen Personen betriebene Gewerbe der Dampfschifffahrt, insofern dasselbe unter den Begriff des Strom- und Lichterschiffer-Verkehrs fällt, seither schon immer in der Klasse K der Gewerbesteuer zu veranlagen gewesen. Dagegen ist auf Grund Allerhöchster Bestimmung das im diesseitigen Departement mit den See-Dampfschiffen betriebene Gewerbe der Dampfschifffahrt, so wie die Speise- und Schankwirthschaft auf den See-Dampfschiffen ausnahmsweise bisher von der Gewerbesteuer freigelassen worden. Diese Vergünstigung läuft indeß mit diesem Jahre ab, indem nach der Entscheidung Sr.

Digitized by Google

Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 8ten v. Mts. vom 1sten Januar 1848 ab nunmehr auch das zuletzt bezeichnete Gewerbe der Seedampfschifffahrt als ein Rhedereibetrieb und die Speise- und Schankwirthschaft auf den Seedampfschiffen ebenfalls zur Gewerbesteuer veranlagt werden sollen.

Die Besteuerung des mit den in Rede stehenden Dampfschiffen stattfindenden Gewerbebetriebs erfolgt somit nach den Grundsätzen, welche in unseren Amtsblatt-Verordnungen vom 26sten Dezember 1826 und 12ten September 1827 (Amtsblatt pro 1827, pag. 9 und 340 seq.), das Gewerbe der Rhederei betreffend, speciell bekannt gemacht worden sind. Danach ist, was die Fälle betrifft, wo von Vereinen und Gesellschaften gleichzeitig mit mehreren Seedampfschiffen die Schifffahrt betrieben wird, für den Rhedereibetrieb nur ein einfacher, mit Rücksicht auf den Gesammtbetrieb zu bemessender Steuersatz zu entrichten, im Uebrigen von dem Rhedereibetriebe Seitens mehrerer Rheder eine besondere Gewerbesteuer überhaupt nicht zu erheben, wenn der Correspondenz führende Rheder als Kaufmann bereits zur Gewerbesteuer veranlagt steht und selbst Antheil an den betreffenden Schiffen hat. Bei einzelnen Personen, welche sich mit dem Betriebe der in Rede stehenden Seedampfschifffahrt beschäftigen, tritt diese Befreiung gleichmäßig dann ein, wenn dieselben bereits anderweit in der Klasse A zur Gewerbesteuer veranlagt sind.

Was die Gewerbesteuer für die Speise- und Schankwirthschaften auf den Seedampfschiffen betrifft, so muß solche ebenso wie bei anderen Gewerben, wo ein regelmäßig ruhender Betrieb vorkommt, wie z. B. bei den Bauhandwerkern, den bestehenden Bestimmungen gemäß nicht blos auf die Zeit, wo die Schifffahrt wirklich stattfindet, sondern während des ganzen Jahres entrichtet werden, da das Gewerbe während der für die Dampfschifffahrt ungünstigen Jahreszeit nur ruht, aber nicht gänzlich aufgegeben wird. Die Unterbrechung, welche dies Gewerbe regelmäßig erleidet, kommt bei der Abmessung des Steuersatzes jedes Jahr schon zur Berücksichtigung.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die betreffenden Gewerbetreibenden gleichzeitig auf, bei Vermeidung der Gewerbesteuer-Defraudations-Strafe den bezüglichen Gewerbebetrieb jetzt sofort und künftig unter allen Umständen vor dem Beginn desselben rechtzeitig bei den betreffenden Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden anzumelden. Die Letzteren haben alsdann die Steuer-Veranlagung vorschriftsmäßig zu veranlassen.

Stettin, den 9ten Dezember 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

An der höhern Töchterschule in Stargard ist Fräulein Kretschmar als Lehrerin der französischen Sprache angestellt worden.

Im Anklamschen Kreise sind an die Stelle mehrerer ausgeschiedenen Feuer-Polizei-Beamten nachstehende Personen, und zwar:

a) für den II. Bezirk, statt des Gutspächters v. Schulz-Gosenow: der Wirthschafts-Inspektor Krüger in Ducherow;
b) für den III. Bezirk, statt des Pächters Weißenborn: der Rittergutsbesitzer von Schwerin-Curtshagen auf Curtshagen;
c) für den IV. Bezirk, statt des Gutsbesitzers Grafen von Schwerin-Schmuggerow: der jetzige Besitzer von Schmuggerow, Rittergutsbesitzer Levenhagen;
d) für den V. Bezirk, statt des Inspektors von Stoyenthin aus Putzar: der Gutspächter Holtz zu Boldeckow,

sämmlich zu Stellvertretern der Distrikts-Commissarien für die gedachten Bezirke gewählt und als solche von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

In Mönchkappe, Synode Greifenhagen, ist der Schullehrer Engel angestellt.

In Wismar, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Schwanz angestellt.

In Wilhelmsburg, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Hering angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 52.

Stettin, den 24. Dezember 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2905. Verordnung über die Marktstandsgelder. Vom 4ten Oktober 1847.

No. 2906. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenhagener Kreisobligationen zum Betrage von 60,000 Thlr. Vom 29. Okt. 1847.

No. 2907. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten Oktober 1847, betreffend die den Kreisständen des Greiffenhagener Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Bahn nach Greiffenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2908. Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ruppiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 130,000 Thlr. Vom 1sten November 1847.

No. 2909. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten November 1847, betreffend die Erhöhung des Zinssatzes für die zufolge der Bestätigungsurkunde vom 12ten Juni 1846 noch auszugebenden Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft im Betrage von 248,000 Thlr.

Ausgegeben zu Berlin den 9ten Dezember 1847.

Patente.

Dem Maschinenmeister Brandt zu Erfurt ist unter dem 16ten Dezember 1847 ein Patent

auf eine Feder-Construktion für sechsrädrige Eisenbahnwagen, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

335) Bekanntmachung. Auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachstehend bezeichneten Schriften:

1) Lucretia oder die Kinder der Nacht. Ein Roman von E. L. Bulwer, aus

dem Englischen von Theodor Oelker. 1ster und 2ter Theil. Stuttgard. Verlag der J. B. Mehlerschen Buchhandlung. 1847.

2) Lucretia oder die Kinder der Nacht, von E. L. Bulwer, Verfasser des Rienzi ꝛc., aus dem Englischen von A. Kretschmann. 1ster Bd. Leipzig. Verlag von Christian Ernst Kollmann. 1847.

zu deren Herausgabe in deutscher Uebersetzung die Buchhandlung von Duncker und Humblot in Berlin ausschließlich berechtigt ist, von dem Königlichen Criminal-Gerichte zu Magdeburg in dem auf Instanz dieser Buchhandlung unter dem 1sten Oktober d. J. erlassenen Erkenntnisse als Nachdrucke anerkannt worden sind.

Es ist daher deren Debit unerlaubt und die Uebertreter dieses Verbots setzen sich der Gefahr aus, auf Antrag der Buchhandlung von Duncker & Humblot in Berlin zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Stettin, den 11ten Dezember 1847.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

336) I. No. 814. Dezember 1847.

Publicandum. Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1848 in Wirksamkeit.

Berlin, den 3ten Dezember 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Mit Bezug auf vorstehendes Publicandum bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Exemplare der gedruckten Zusammenstellung dieser Veränderungen in den Taxpreisen bei dem Rendanten Sitas hieselbst, in der Verlags-Handlung von Hermann Schulze zu Berlin, so wie in allen Buchhandlungen der Monarchie zum Preise von 1 Sgr. zu haben sind.

Stettin, den 13ten Dezember 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

337) I. No. 1595. November 1847.

Betrifft gewerbliche Anlagen mit Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern.

Es ist in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß Seitens des betheiligten Publikums bei Anträgen auf Genehmigung von Anlagen mit Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern die gesetzlichen Bestimmungen, welche das von den Unternehmern vor Ertheilung der diesseitigen Genehmigung nothwendig zu beobachtende Verfahren vorschreiben, nicht immer gehörig beobachtet werden, wodurch eine den letztern oft nachtheilige Verzögerung der Sache herbeigeführt

Digitized by Google

wird. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, unter Hinweisung auf die §§. 27 bis 37 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die nach dem §. 37 in Betreff der darin bezeichneten Unternehmungen immer noch zu beobachtenden, früher ergangenen besondern Vorschriften hauptsächlich

a) in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1sten Januar 1831 (Gesetz-S. S. 243),
b) in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten September 1837 (Gesetz-Sammlung S. 146),
c) in der Instruktion vom 21sten Mai 1835 (G.-S. S. 94),
d) in dem Regulativ vom 6ten Mai 1838 (G.-S. S. 262)

enthalten sind.

Nach diesen Vorschriften muß derjenige, welcher eine Anlage mit einer Dampfmaschine, einem Dampfkessel oder Dampfentwickler zu errichten beabsichtigt, in der Regel folgende Schriftstücke der Ortspolizei-Behörde zur weiteren Beförderung durch die Landräthe an die Regierung in zwei Exemplaren einreichen:

1) einen Situationsplan, von einem Feldmesser angefertigt oder doch von demselben als richtig auf Amtspflicht bescheinigt (§. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1835),
2) von dem Dampfkessel nebst Zubehör und der Feuerungs-Anlage die drei ad a b c in Nummer 4 des Gesetzes vom 21sten Mai 1835 speziell aufgeführten Zeichnungen,
3) eine Beschreibung, welche nach Nummer 5 desselben Gesetzes eingerichtet ist, und dabei §. für §. den Vorschriften des Regulativs vom 6ten Mai 1838 sich anschließt, d. h. in welcher die einzelnen Bestimmungen einer jeden der in den §§. 1 bis 16 des zuletzt erwähnten Regulativs enthaltenen Vorschriften mit dem Bemerken aufgeführt sein müssen, ob und in wie fern eine jede einzelne Bestimmung auf die projektirte Anlage Anwendung findet.

Diese Beschreibung und die ad 2 erwähnten Zeichnungen müssen durch einen Sachverständigen gefertigt, demnächst durch den Distrikts-Baubeamten revidirt und dahin bescheinigt werden, daß die Vorschriften des Regulativs vom 6ten Mai 1838 in der Beschreibung über die projektirte Anlage genau beachtet worden sind.

Wir machen das betheiligte Publikum hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß nur durch genaue Befolgung der vorstehenden gesetzlichen Vorschriften die Unternehmer der fraglichen Anlagen die Sache im eigenen Interesse fördern und Verzögerungen vorbeugen werden, welche die Vervollständigung der Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen sonst jedenfalls nöthig machen würden.

Stettin, den 15ten Dezember 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

339) I. 598. Dezember 1847.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro November 1847.

Nr.	Namen der Städte.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Große Gerste der Scheffel			Kleine Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh der Centner		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	21	2	1	26	4	1	13	—	—	—	—	1	3	5	2	6	5	—	17	2	—	13	—
2	Anclam	2	21	10	1	24	3	1	16	3	1	16	3	1	—	9	2	6	10	—	15	—	—	13	9
3	Cammin	2	26	6	1	22	6	1	15	10	1	13	8	1	—	—	2	6	3	—	15	—		11	—
4	Demmin	2	21	4	1	23	11	1	17	2	—	—	—	1	3	2	2	7	4	—	—	—	—	—	—
5	Gribbichow	2	27	6	1	25	—	1	22	6	1	20	—	1	5	—	2	5	—	—	20	—	—	20	—
6	Gartz	2	25	11	1	26	—	1	16	6	—	—	—	1	3	2	2	4	2	—	18	7	—	12	4
7	Schlawe	—	—	—	1	26	5	—	—	—	1	15	8	1	—	6	2	3	6	—	20	—	—	11	—
8	Pyritz	—	—	—	1	23	7	1	20	—	1	18	—	1	5	3	2	—	5	—		—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	22	6	1	22	8	—	—	—	1	16	9	1	3	9	2	1	8	—	21	3	—	13	9
10	Greifenhagen	2	23	—	1	24	2	—	—	—	1	19	1	1	3	11	2	3	3	—	22	6	—	13	9
11	Plathe	3	—	—	1	22	10	—	—	—	1	15	—	1	3	1	2	—	—	—	22	—	—	16	6
12	Pasewalk	2	20	—	1	24	—	1	14	9	—	—	—	1	1	3	2	1	3	—	20	—	—	11	—
13	Pyritz	2	18	4	1	20	2	1	18	4	—	—	—	1	—	7	1	27	6	—	20	—	—	13	8
14	Naugardt	—	—	—	1	22	6	—	—	—	1	17	6	1	1	3	1	29	4	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	21	6	1	21	5	1	21	7	1	17	5	1	2	10	2	—	10	—	21	3	—	13	9
16	Swinemünde	2	24	6	1	25	3	—	—	—	1	16	3	1	3	8	2	12	6	—	27	6	—	17	6
17	Regenwalde	—	—	—	1	21	10	—	—	—	1	20	9	—	29	—	1	27	2	—	—	—	—	12	6
18	Treptow a. R.	2	20	—	1	21	3	—	—	—	1	16	6	1	3	10	2	3	9	—	19	2	—	12	4
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	27	4	1	25	8	1	18	9	1	16	3	1	5	3	2	5	4	—	17	2	—	10	10
21	Usedom	—	—	—	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wolgast	2	28	7	1	27	8	—	—	—	1	17	4	1	3	11	2	7	2	—	22	6	—	13	9
23	Alt-Torgelow	2	23	11	1	26	10	1	20	7	1	15	6	1	2	6	2	3	1	—	—	—		—	—
	Summa	47	16	11	39	16	9	19	11	3	25	1	11	23	3	1	41	12	9	10	19	1	7	20	5
	Facit von	2	23	11	1	23	11	1	18	5	1	17	—	1	3	—	2	3	6	—	19	11	—	13	7

Stettin, den 16ten Dezember 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

330) Bekanntmachung des Königlichen Kriminal-Senats über die Bestrafung der hiesigen Tumultuanten.

In Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 30sten September 1836 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die Theilnehmer des am 24sten und 25sten April d. J. hier Statt gefundenen Tumults nachstehende Strafen rechtskräftig erkannt worden sind:

I. Wegen thätlicher Widersetzlichkeit oder thätlicher Behandlung der zur Unterdrückung des Tumults herbeigeeilten Militairpersonen und Polizeibeamten, ferner wegen verübter Gewaltthätigkeiten und Führung gefährlicher Werkzeuge bei dem Tumult, gegen:

1) den Fuhrknecht Johann Christian Werth, 30 Peitschenhiebe und eine 8jährige Zuchthausstrafe,

2) den Arbeitsmann Christian Friedrich Trielaff, 20 Peitschenhiebe und eine 7jährige Zuchthausstrafe,
3) die verehelichte Giese, Ernestine Henriette, geb. Deumcke, eine 7jährige Zuchthausstrafe,
4) den Arbeitsmann Johann Friedrich Wilhelm Schall und
5) den Zimmerlehrling Emanuel Albert Rusch, 20 Peitschenhiebe und eine 6jährige Zuchthausstrafe,
6) den Schuhmachergesellen Gottlieb Gottfried Eduard Filter, 20 Peitschenhiebe und eine 5jährige Zuchthausstrafe,
7) den Bedienten August Karl Heinrich Solisch, 20 Peitschenhiebe und eine 4jährige Zuchthausstrafe,
8) den Schneidergesellen Friedrich Wilhelm Eduard Griefrath, eine 3jährige Zuchthausstrafe,
9) die unverehelichte Dorothee Karoline Scharlau, eine 5jährige Zuchthausstrafe,
10) die unverehelichte Emilie Fromm, eine 2jährige Zuchthausstrafe,
11) den Arbeitsmann Johann Friedrich Fentsch, eine 2jährige Zuchthausstrafe,
12) den Matrosen Michael Friedrich Wilhelm Schulz, eine 1jährige Zuchthausstrafe,
13) den Tischlerlehrling Karl Friedrich Albert Hartmann, 20 Peitschenhiebe und eine 4jährige Zuchthausstrafe,
14) die separirte Kodela, Dorothea geb. Hinterholz, und
15) den Arbeitsmann Johann Gottfried Rohde, eine 3jährige Zuchthausstrafe,
16) die verehelichte Matrose Gau, Henriette Friederike, geb. Hein, eine 3monatliche Zuchthausstrafe,
17) die Böttchergesellen Andreas Stemmer und
18) Friedrich Wilhelm Stenzel, eine 10wöchentliche Gefängnißstrafe

II. Wegen vollführter Gewalt bei dem Tumult, sowie wegen Concussion, gegen:

19) den Burschen Julius Ferdinand Hoffmann, eine 18monatliche Zuchthausstrafe und Verlust der Nationalkokarde.

III. Außerdem wegen Concussion, gegen:

20) den Arbeitsmann David Mierke, 10 Peitschenhiebe, eine 3monatliche Gefängnißstrafe und Cokardenverlust (derselbe ist auch wegen Diebstahls bestraft),
21) den Arbeitsmann Johann Friedrich Wilhelm Tews, 10 Peitschenhiebe, eine 8wöchentliche Gefängnißstrafe und Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes,
22) den Burschen Heinrich Daske, 10 Peitschenhiebe, eine 6wöchentliche Gefängnißstrafe und Cokardenverlust,
23) den Kahnschiffer Karl Friedrich David Piefke und
24) den Steuermann Johann Karl Rückausch, eine 4wöchentliche Gefängnißstrafe,

25) den Schiffer Karl Friedrich Simon Weymann, eine 3wöchentliche Gefängnißstrafe, und
26) die Schiffsknechte Johann Friedrich Hoffmann,
27) Johann Karl Franz Sonnabend und
28) Johann Karl Gomert, eine 14tägige Gefängnißstrafe.

IV. Wegen Theilnahme am Tumult oder am Straßenunfuge, und außerdem wegen Diebstahls oder Theilnahme an den Vortheilen eines solchen, gegen:

29) den Böttchergesellen Gustav Beitz, eine 18monatliche Zuchthausstrafe und Verlust der Nationalcokarde,
30) den Arbeitsmann Friedrich Grundmann, 20 Peitschenhiebe und eine 6monatliche Zuchthausstrafe,
31) den Arbeitsmann August Hannewaldt, eine 3monatliche Zuchthausstrafe nebst Verlust der Nationalcokarde und der Kriegsdenkmünze,
32) den Arbeitsmann Karl Friedrich Maskow, eine 3monatliche Zuchthausstrafe und Cokardenverlust,
33) den Arbeitsmann Johann Rambow, Anrechnung des erlittenen 5monatlichen Untersuchungs-Arrestes,
34) den Drechslerlehrling Johann Robert Rohloff, 15 Peitschenhiebe, eine 5monatliche Zuchthausstrafe und Verlust der Nationalcokarde,
35) den Burschen Franz August Julius Robert Voß, 10 Peitschenhiebe, eine 4monatliche Zuchthausstrafe und Cokardenverlust,
36) den Schuhmachergesellen Julius Friedrich Grüger, 20 Peitschenhiebe, eine 5monatliche Zuchthausstrafe und Verlust der Nationalcokarde,
37) den Burschen Johann Louis August Plöttke, 10 Peitschenhiebe, eine 4monatliche Zuchthausstrafe und Verlust der Nationalcokarde,
38) den Arbeitsmann Friedrich Pahl, 20 Peitschenhiebe, eine 5monatliche Zuchthausstrafe und Verlust der Nationalcokarde,
39) die unverehelichte Friederike Auguste Leiske, eine 6wöchentliche Gefängnißstrafe,
40) den Burschen Johann Heinrich Friedrich Kohlhoff, 10 Ruthenhiebe, eine 3monatliche Gefängnißstrafe und Verlust der Nationalcokarde,
41) die verehlichte Maurergeselle Krüger, Karoline Friederike Wilhelmine, geb. Suckow, eine 4monatliche Gefängnißstrafe,
42) den Schleifergesellen August Günzel, eine 6wöchentliche Gefängnißstrafe und Cokardenverlust,
43) die verehelichte Maurergeselle Wieschow, Karoline Friederike, geb. Emmerich und
44) die verehelichte Arbeitsmann Thiede, Henriette Louise, geb. Graap, eine 4wöchentliche Gefängnißstrafe,

V. Wegen Theilnahme am Aufruhr durch Beförderung der schädlichen Absichten der Tumultuanten mit aufregenden Worten, gegen:

45) den Sprachlehrer Friedrich Grünhagen, ein 15monatlicher Festungs-Arrest.

Digitized by Google

VI. Wegen Erregung von Unruhen auf den Straßen, oder wegen Straßen-Unfuges bei Gelegenheit des Auflaufs, gegen:

46) den Barbier Karl August Ferdinand Wittmann und
47) den Schneidergesellen Albert August Gustav Hünke, eine 2monatliche Gefängnißstrafe,
48) die unverehelichte Amalie Mathilde Therese Haack, eine 4monatliche Gefängnißstrafe,
49) den Burschen Karl Friedrich Ludwig Wolff, eine 3monatliche Gefängnißstrafe,
50) die separirte Frädrich, Anna Sophie Charlotte, geb. Zimdahl, eine 3wöchentliche Gefängnißstrafe,
51) den Böttchergesellen Anton August Schön, eine 14tägige Gefängnißstrafe,
52) den Stuhlmachergesellen Christian Wilhelm Engel, eine 7tägige Gefängnißstrafe,
53) die verehelichte Kleinhändler Pablitzky, Anna Therese, geb. Krüger, eine 14tägige Gefängnißstrafe,
54) die unverehelichte Johanne Christine Schneider und
55) den Töpferlehrling Ernst Julius Hering, Anrechnung des 5monatlichen Untersuchungs-Arrestes als Strafe.

VII. Wegen Ungehorsams gegen obrigkeitliche Befehle, oder wegen leichter wörtlicher Beleidigung der Militairpersonen im Dienst, gegen:

56) die Arbeitsleute Johann Ludwig Barthold und
57) Johann Daniel Kersten, eine 4monatliche Gefängnißstrafe,
58) den Schuhmachergesellen Gustav Albert Eduard Dumas, eine 6wöchentliche Gefängnißstrafe,
59) den Böttchergesellen Karl Ludwig Lange, eine 4tägige Gefängnißstrafe,
60) den Arbeitsmann Karl August Eduard Saniter, eine 3tägige Gefängnißstrafe,
61) den Arbeitsmann August Ferdinand Martin Loborn, eine 3tägige Gefängnißstrafe,
62) die unverehelichte Marie Friederike Kirchhoff, eine 14tägige Gefängnißstrafe. Stettin, den 3ten Dezember 1847.

Königl. Ober-Landesgericht, Kriminal-Senat.

---

4) anderer Behörden.

340) Brandenburgisches Land-Gestüt. Durch die im Brandenburgischen Land-Gestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königlichen Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1847 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Digitized by Google

Im Stettiner Regierungs-Bezirk:

1)	zu Schwichtenberg, Demminer Kreis, . . .	97	Stück,
2)	zu Jarmen, „ „ . . .	85	„
3)	zu Kagendorf, Anklamer Kreis, ...	186	„
4)	zu Spantekow, „ „	166	„
5)	zu Clempenow, Demminer Kreis, ...	112	„
6)	zu Treptow, „ „	92	„
7)	zu Torgelow, Ueckermünder Kreis, ...	76	„
8)	zu Scheune, Randower Kreis, ...	220	„
9)	zu Blumberg, „ „	38	„
10)	zu Pudagla, auf der Insel Usedom, . . .	98	„
	Summa der bedeckten Stuten . .	1170	Stück.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 8ten Dezember 1847.

Der Landstallmeister Strubberg.

II. Personal-Chronik.

Die durch das Ableben des Kämmerer Mellenhauer zu Schwedt erledigte Forst-Kassen-Rendanten-Stelle für das Königl. Heinersdorfer Forst-Revier ist vom 4ten Dezember c. ab dem Postexpedienten Wasserführ zu Vierraden provisorisch übertragen worden, welcher dort seinen Wohnsitz behalten wird.

In Retzberg, Synode Anklam, ist der Küster und Schullehrer Frohling angestellt.

Die erledigte Kreis-Botenstelle des Usedom-Wollinschen Kreises ist dem bisherigen Kreis-Exekutor invaliden Unteroffizier Johann Karl Friedrich Wiebelitz von der 2ten Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie, verliehen worden.

In Rörchen, Synode Gollnow, ist der zweite Schullehrer Jurke angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 53.

Stettin, den 31. Dezember 1847.

Gesetzsammlung.

No. 2910. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten Oktober 1847, betreffend die dem Actien-Verein für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig und der Gemeine Kettwig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeney bewilligten fiskalischen Vorrechte.

No. 2911. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten November 1847, betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld, nebst diesem Tarif.

No. 2912. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten November 1847, betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlscheidt einzurichtenden Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bis zu dem der Vereinigungs-Gesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen“, und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke.

No. 2913. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney. Vom 27sten November 1847.

Ausgegeben zu Berlin den 16ten Dezember 1847.

Patente.

Dem C. Bohl zu Köln ist unter dem 24sten Dezember d. J. ein Patent auf die Darstellung eines zur Bereitung von Kerzen anwendbaren Materials, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

341) I. No. 959. Dezember 1847.

Ihre Majestät die Königin von Großbritanien und Irland haben zu befehlen geruht, daß eine Medaille zum Andenken der in den Kriegen von 1793

Digitized by Google

bis 1814 von der Flotte und Armee geleisteten Dienste geprägt und allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der Armee ertheilt werden soll, welche bei irgend einer von den in dem bezeichneten Zeitraum vorgefallenen Schlachten, Gefechten und Belagerungen zugegen gewesen sind.

Demzufolge werden diejenigen Königl. Unterthanen aus dem Civilstande, welche früher in Königl. großbritanischen Kriegsdiensten gestanden haben und Ansprüche auf die gedachte Medaille zu besitzen glauben, hierdurch aufgefordert, die Schlachten, Gefechte und Belagerungen, an denen sie Theil genommen, unter Beifügung der zu ihrer Legitimation dienenden Papiere, sowie eines obrigkeitlichen Führungsattestes, durch die betreffenden Landrathsämter und Regierungen bis zum 1sten März k. J. der unterzeichneten Königl. General-Ordens-Kommission anzuzeigen, damit dieselbe sodann das Weitere wegen Geltendmachung dieser Ansprüche veranlassen kann.

Die hier ansäßigen Personen können ihre Anträge direct bei der General-Ordens-Kommission machen.

Berlin, den 20sten November 1847.

Königl. General-Ordens Kommission. Gez. von Luck.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit den Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ansprüche auf die fragliche Medaille bei den betreffenden Herren Landräthen und in Stettin bei der Polizei-Direktion anzumelden sind. Stettin, den 19ten Dezember 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

342) L. No. 975. Dezember 1847.

Polizeiliche Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuersgefahr die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersicheren Bedachung versehen sind, so wie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht Statt finden. Alle anderen Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1. festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damm z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Kategorie $10^{o} + 1\frac{1}{2} \cdot 20' = 10^{o} + 30' = 12\frac{1}{2}$ Ruthen, die Entfernung eines an-

deren Gebäudes aber $5^0 + 1\frac{1}{2}$. $20^1 = 5^0 + 30^1 = 7\frac{1}{2}^0$ von der nächsten Schiene betragen.

3) Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direktion zu erfordern.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 4ten Dezember 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh. Der Finanz-Minister. v. Düesberg.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 20sten Dezember 1847.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

343) I. Rg. 470. Dezember 1847.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt von 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1sten Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unsers Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit nach dem jener Instruktion beigedruckten Schema, oder, wenn gar keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vacat-Anzeige resp. an die landräthlichen oder städtischen Behörden unverzüglich abzugeben, und diese Behörden werden aufgefordert, diese Nachweisungen in der vorgeschriebenen Form und mit der gutachtlichen Aeußerung über die Vortheile des Schiedsmanns-Instituts noch vor Ablauf des Monats Januar k. J. einzureichen.

Stettin, den 21sten Dezember 1847.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarre an der Schloß- oder Johannis-Kirche zu Stolp, Königlichen Patronats, ist durch den am 21sten November d. J. erfolgten Tod des Predigers Kuß erledigt worden.

Die Pfarrstelle zu Gülzow, Königl. Patronats, Synode Loitz, ist durch den am 12ten v. Mts. erfolgten Tod des Pastors Zander erledigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger und der Titel zum Amtsblatt u. Anzeiger.)